

RAUM

Richtplan

Überprüfung und Aktualisierung Paket 1

Erläuterungsbericht
(Art. 7 RPV)

Stand 25. Oktober 2021

Entwurf für die Anhörung und Mitwirkung (Art. 4 RPG)

Herausgeber

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abteilung Raumentwicklung

5001 Aarau

www.ag.ch/raumentwicklung

Copyright

© 2021 Kanton Aargau

25. Oktober 2021

Richtplan Überprüfung und Aktualisierung Paket 1

Erläuterungsbericht (Art. 7 RPV)

Zusammenfassung

Der kantonale Richtplan von 2011 wird mit dem vorliegenden ersten Paket an Kapiteln den geänderten rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen und neuen kantonalen Strategien angepasst. Geplant sind ein zweites Aktualisierungspaket mit den weiteren Kapiteln und ein drittes Paket zur Überprüfung der Hauptausrichtungen und Strategien zur langfristigen Weiterentwicklung des Richtplans.

Nach Art. 9 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG) werden die kantonalen Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls angepasst.

Die 2011 vom Grossen Rat beschlossene Gesamtrevision des Richtplans wurde zusammen mit der 2015 erfolgten Anpassung an die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) am 23. August 2017 vom Bund genehmigt. Die strategische Ausrichtung des Richtplans stammt in wesentlichen Teilen aus den Jahren 2006 bis 2010 (Gesamtüberprüfung des Richtplans von 1996) bzw. 2012 bis 2015 (Anpassung des Sachbereichs Siedlung zur Umsetzung RPG 1). Gemäss Genehmigung des Bundes sind einzelne Kapitel z.T. innert einer Frist von 2 Jahren oder "im Rahmen einer nächsten Revision" zu überprüfen und anzupassen.

Der 2018 / 2019 ermittelte Anpassungsbedarf fällt für die einzelnen Sachbereiche und Kapitel in Bezug auf Inhalt und Dringlichkeit sehr unterschiedlich aus. Die Überprüfung und Anpassung erfolgt daher in drei Paketen.

Die Pakete 1 und 2 dienen der möglichst zeitnahen Anpassung des Richtplans an die aktuellen rechtlichen, planerischen und tatsächlichen Verhältnisse und sollen 2022 bzw. 2024 dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Das Paket 3 dient der langfristig ausgerichteten Überprüfung der grundlegenden Strategien zur räumlichen Entwicklung des Kantons. Damit soll die Basis zur Weiterentwicklung des Richtplans geschaffen werden. Das Paket 3 wird so weit möglich parallel zu den Paketen 1 und 2 erarbeitet.

Das vorliegende Paket 1 umfasst entsprechend der Dringlichkeit der Anpassungen an geänderte rechtliche und tatsächliche Verhältnisse sowie an neue kantonale Strategien und gemäss dem Stand der im Voraus notwendigen Grundlagenarbeiten:

- die Umsetzung der Aufträge aus der Genehmigung des Richtplans durch den Bund von 2017,
- die Aktualisierung einzelner Kapitel der Sachbereiche Grundlagen (G), Siedlung (S), Landschaft (L), Energie (E) und Versorgung (V),

- die umfassende Anpassung des Sachbereichs Mobilität (M).

Im Paket 2 sind die Sachbereiche Landschaft (L) sowie Versorgung (V) und Abwasser und Abfallentsorgung (A) als Schwerpunkte vorgesehen.

Die raumordnungspolitisch zentralen Sachbereiche 'Raumstrukturen' (R) sowie 'Hauptausrichtungen und Strategien' (H) werden in den Paketen 1 und 2 im Interesse der Planungssicherheit – vorab zur rechtssicheren Umsetzung des neuen Kapitels Siedlung (S 1.2) und als Grundlage der neueren kantonalen Strategien zu Mobilität, Energie und Umwelt – nur so weit geändert, als sich aus den einzelnen Sachbereichen und Kapiteln oder aus den Aufträgen des Bundes aus dem Genehmigungsverfahren ein dringender Bedarf ergibt.

Mit dem vorliegenden Paket 1 werden die Genehmigungsvorbehalte des Bundes von 2017 mehrheitlich bereinigt, so namentlich mit der Einführung der Arbeitszonenbewirtschaftung, der Überprüfung der Weiler und der umfassenden Anpassung des Sachbereichs Mobilität. Weitere Auflagen sind entweder bereits bereinigt (z.B. Fortschreibung des Richtplanteils in Kapitel L 3.2 Entwicklungsgebiete Landwirtschaft) oder betreffen Umsetzungsfragen in den nachgeordneten Verfahren (z.B. Interessenabwägung in Windkraftgebieten). Die noch verbleibenden Aufträge bilden Gegenstand des nachfolgenden Pakets 2. Der Stand der Umsetzung der Genehmigungsaufträge ist in Anhang I dokumentiert.

Das Bundesamt für Raumentwicklung wurde anfangs September 2020 um die Vorprüfung des vorliegenden Anpassungspakets ersucht. Mit Vorprüfungsbericht vom 8. Juli 2021 beurteilt es die Genehmigungsfähigkeit weitgehend positiv. Nebst verschiedenen Hinweisen enthält der Bericht einzelne Vorbehalte betreffend die Bundesrechtskonformität einzelner Weiler sowie die Windenergieanlage 'Hundsrugge' in Zeiningen. Auf die Vorprüfungsergebnisse wird in den jeweiligen Kapiteln des vorliegenden Berichts eingegangen.

Einstiegshilfe

Der **vorliegende Bericht** dient zur Information und Erläuterung der vorgesehenen Anpassungen des Richtplans im Sinn von Art. 7 der Raumplanungsverordnung (RPV).

Er richtet sich an alle am Verfahren beteiligten und interessierte Stellen der Behörden, der Verwaltung und der Bevölkerung im jeweils hierzu vorgesehenen Verfahrensschritt gemäss Baugesetz und Richtplan.

Der Bericht wird den Adressaten jeweils entsprechend dem Stand des Verfahrens zugänglich gemacht und zur Stellungnahme abgegeben.

Der Bericht gibt zusammenfassend Auskunft über

- die Ausgangslage, die Ergebnisse der Überprüfung und über das Vorgehen (-> Ziffern 1 bis 4);
- die Herleitung und Begründung der vorgesehenen Änderungen in den Sachbereichen und Kapiteln des Richtplans (-> Ziffern 5 ff.; Systematik gemäss rechtskräftigem Richtplan).

In den **geänderten Richtplankapiteln** (separate Dokumente) sind die Anpassungen des Richtplantextes synoptisch und mit **markierten Änderungen** dargestellt (mit Ausnahme des vollständig überarbeiteten und neu strukturierten Sachbereichs M Mobilität).

Kern bzw. Beschlussgegenstand sind in den einzelnen Richtplankapiteln die markierten Änderungen des farbig hinterlegten verbindlichen Richtplantexts (Beschlüsse).

Die **wesentlichen Anpassungen** des Pakets 1 umfassen folgende Inhalte (vgl. Inhaltsverzeichnis):

- G – Grundlagen: Konkretisierung der Berichterstattung (Anpassungen; Berichte an GR / Bund)
- S – Siedlung: Ergänzung der Arbeitszonenbewirtschaftung; Anpassung der Weiler
- M – Mobilität: Gesamthafte Anpassung aller Kapitel (Umsetzung mobilitätAARGAU)
- L – Landwirtschaft und Landschaft: Revision des Kapitels Fruchtfolgeflächen
- E – Energie: Gesamthafte Aktualisierung aller Kapitel (Umsetzung energieAARGAU)

Die im Paket 1 enthaltenen Themen sind Resultat der Überprüfung nach Dringlichkeit, Stand der vorausgehend notwendigen Grundlagenarbeiten und Abgrenzung gegenüber weiteren wichtigen Anpassungen (z.B. OASE). Den Schwerpunkt des Pakets 2 werden die Sachbereiche Umwelt und Landschaft bilden.

Inhalt

1	Grundlagen	1
1.1	Aufgabe und Funktion des Richtplans	1
1.2	Überprüfung und Anpassung	1
1.3	Neue Kantonale Strategien	2
1.4	Gesetzgebung Bund; Sachpläne und Konzepte	3
2	Stand der Richtplanung	4
2.1	Rechtskräftiger Richtplan	4
2.2	Genehmigung vom 23. August 2017.....	4
2.3	Genehmigung der Teiländerungen 2013 – 2017	5
2.4	Laufende Anpassungen	5
3	Überprüfung und Weiterentwicklung des Richtplans von 2011	6
4	Überprüfungsergebnis	7
4.1	Unterschiedlicher Anpassungsbedarf	7
4.2	Vorgehenskonzept: Pakete 1 – 3.....	9
4.3	Kapitel des Pakets 1	10
5	Sachbereich G Grundlagen / Allgemeines	12
5.1	Kapitel G 4 Änderungen des Richtplans	12
5.2	Kapitel G 7 Berichterstattung	16
6	Sachbereich R Raumstrukturen	18
6.1	Kapitel R 2 Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum.....	18
7	Sachbereich H Hauptausrichtungen und Strategien	19
7.1	Kapitel H 1 Zukunftsorientierte Raumstrukturen / H 2 Funktionsfähige Agglomerationen – integrierter ländlicher Raum / H 3 Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte / H 4 Abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung	19
8	Sachbereich S Siedlung	20
8.1	Kapitel S 1.2 Siedlungsgebiet: Arbeitszonenbewirtschaftung	20
8.2	Kapitel S 1.6 Weiler.....	27
8.3	Kapitel S 1.8 Störfallvorsorge.....	54
9	Sachbereich L Landschaft: Kapitel L 3.1 (Fruchtfolgeflächen)	55
9.1	Ausgangslage	55
9.2	Handlungsbedarf.....	55
9.3	Erläuterungen zu Text und Karte	56
9.4	Auswirkungen und Abstimmung mit berührten Interessen.....	60

10	Sachbereich M Mobilität	61
10.1	Kapitel M 1.1 Gesamtverkehr.....	61
10.2	Kapitel M 1.2 Regionales Gesamtverkehrskonzept Ostaargau	64
10.3	Kapitel M 2.1 Nationalstrassen	65
10.4	Kapitel M 2.2 Kantonsstrassen	67
10.5	Kapitel M 3.1 Öffentlicher Verkehr – Angebot.....	69
10.6	Kapitel M 3.2 Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur	71
10.7	Kapitel M 4.1 Veloverkehr	74
10.8	Kapitel M 4.2 Fussverkehr	82
10.9	Kapitel M 5.1 Kombinierte Mobilität.....	84
10.10	Kapitel M 6.1 Güterverkehr	87
10.11	Kapitel M 7.1 Luftverkehr	89
10.12	Kapitel M 8.1 Wasserstrassen	91
11	Sachbereich E Energie	93
11.1	Kapitel E 1.1 Energie allgemein	93
11.2	Kapitel E 1.2 Wasserkraftwerke	97
11.3	Kapitel E 1.3 Windkraftanlagen.....	101
11.4	Kapitel E 1.4 Geothermie	105
11.5	Kapitel E 1.5 Übrige Energieerzeugungsanlagen	107
11.6	Kapitel E 2.1 Hochspannungsleitungen	109
11.7	Kapitel E 2.2 Rohrleitungen	110
11.8	Kapitel E 3.1 Wärmeversorgung	111
11.9	Kapitel E 3.2 Erdgasgewinnung	112
12	Sachbereich V Versorgung	114
12.1	Kapitel V 3.1 Telekommunikation.....	114
13	Gesamtbeurteilung	116
13.1	Räumliche Entwicklung und Nachhaltigkeit	116
13.2	Planungs- und Rechtssicherheit	116
13.3	Aufgaben- und Finanzplan AFP	117
14	Weiteres Vorgehen und Antrag	117

Anhang

- I. Übersicht zur Umsetzung der Vorbehalte gemäss Genehmigungsbeschlüssen des Bundes 2017 und 2019
- II. Kapitel S 1.6: Richtplankarte, Synopse zur Anpassung der Weiler
- III. Kapitel L 3.1: Kriterienliste der aktualisierten GIS-Daten der Fruchtfolgefleichen (FFF)
- IV. Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 8. Juli 2021: Anpassung Gesamtüberprüfung 1 und Anpassung Windenergie Hundsrugge

1 Grundlagen

1.1 Aufgabe und Funktion des Richtplans

Der Richtplan ist das zentrale Instrument zur strategischen Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons. Er legt hierzu die übergeordneten räumlichen Zielsetzungen und die Planungsgrundsätze für die einzelnen Sachbereiche im Sinne von Leitplanken fest. Der Richtplan bezeichnet den Rahmen der erwarteten und angestrebten räumlichen Entwicklung auf kantonaler Ebene.

Im Richtplan legt der Grosse Rat die Grundsätze der Raumordnungspolitik behördenverbindlich fest. Der Richtplan hat sämtliche Bereiche und Themen zu erfassen, die für die gesamträumliche Entwicklung relevant sind (raumwirksame Tätigkeiten i.S. von Art. 1 der Raumplanungsverordnung [RPV]). Im Richtplan definiert der Kanton seine Planungsabsichten und stimmt sie mit den Vorhaben des Bundes und der Gemeinden ab. Dabei wahrt er den Handlungsspielraum der Planungsbehörden des Bundes und der Gemeinden. Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören namentlich Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes [RPG]).

Die Hauptaufgabe im Richtplanprozess ist die Planung und gegenseitige Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten und damit die Interessenabwägung im Sinne von Art. 2 RPV. Je sorgfältiger alle Interessen, die ein Vorhaben berührt, ermittelt und abgewogen werden, desto geringer ist das Risiko späterer Konflikte und Beschwerden. Ziel ist die Schaffung einer möglichst weit gehenden Rechts- und Planungssicherheit für die nächsten 20 bis 25 Jahre.



Abbildung 1: Die Planungsinstrumente gemäss planerischem Stufenbau der Schweiz (in Anlehnung an: KANTONALER RICHTPLAN, Das Herz der schweizerischen Raumplanung, vlp 2016).

1.2 Überprüfung und Anpassung

Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG). Anpassungen des Richtplans können dann erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 RPG).

Das Verfahren ist bei einer Gesamtüberprüfung und bei Einzelanpassungen grundsätzlich dasselbe. Es richtet sich nach den Anforderungen des Baugesetzes (§ 9 des Baugesetzes, BauG) und des Richtplans (Kapitel G 4).

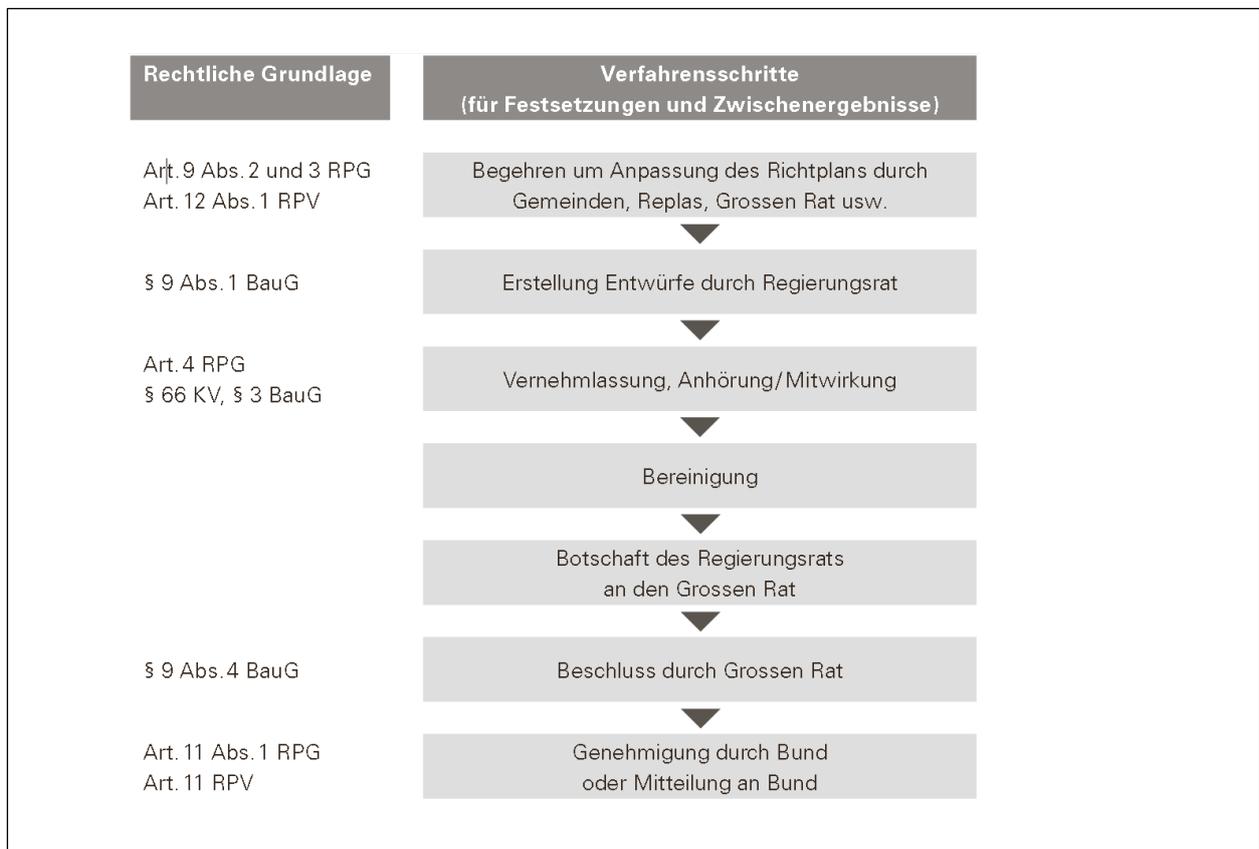


Abbildung 2: Ablauf und Verfahren zur Anpassung des Richtplans (Richtplan Kapitel G 4)

Bei der Überprüfung und Anpassung sind namentlich die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und den Regionalplanungsverbänden, die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung vorzusehen (§§ 3 und 8 bis 12 BauG; Art. 7 RPG). Nebst den im RPG und im BauG enthaltenen Grundanforderungen bezeichnet der Richtplan im Kapitel G 4 'Anpassungen des Richtplans' weitere Anforderungen an das Vorgehen.

Im Kanton Aargau liegt die Zuständigkeit für Richtplanbeschlüsse weitgehend in der Kompetenz des Grossen Rats. Einzig Anpassungen von untergeordneter Bedeutung beschliesst der Regierungsrat (z.B. Aufnahme von Vororientierungen in den Richtplan; Streichung obsolet gewordener Richtplaninhalte mittels Fortschreibung; Festsetzung von Siedlungsgebiet von weniger als 3 ha Fläche).

1.3 Neue Kantonale Strategien

Seit der Gesamtrevision des Richtplans von 2011 wurden in mehreren Aufgabenbereichen neue Strategien erarbeitet oder angepasst. Für die Gesamtüberprüfung des Richtplans sind nebst dem Leitbild des Regierungsrats (2021 – 2030) namentlich folgende seither angepasste Planungsgrundlagen von Bedeutung:

- Strategie energieAARGAU (Grosser Rat, 2. Juni 2015)
- Strategie mobilitätAARGAU (Grosser Rat, 13. Dezember 2016)
- Strategie umweltAARGAU (Regierungsrat, 8. März 2017)
- Klimastrategie Teil 1 – Klimakompass (Regierungsrat, 1. Juli 2021)

Zu prüfen ist ferner, ob aus weiteren kantonalen Planungen und Grundlagen ein Bedarf zur Ergänzung oder Präzisierung des Richtplans resultiert (z.B. Strategie Sicherheit [DVI, 2012], Programm Hightech Aargau 2018 – 2022 [Grosser Rat, 16. Mai 2017], Kantonales Sportanlagenkonzept [BKS, 13. März 2015]).

1.4 Gesetzgebung Bund; Sachpläne und Konzepte

Von Seiten des Bundes sind im Rahmen der kantonalen Richtplanung namentlich die Konzepte und Sachpläne des Bundes (Art. 13 RPG) sowie jene Gesetzgebungen zu berücksichtigen, die explizit oder implizit eine Umsetzung in den kantonalen Richtplänen erfordern. Nebst der Revision des Raumplanungsgesetzes von 2013 (RPG 1) – die im Aargauer Richtplan in wesentlichen Teilen bereits umgesetzt ist – sind als neuere richtplanrelevante Planungs- und Rechtsgrundlagen für die nächste Überprüfung von Bedeutung:

Geänderte Rechtsgrundlagen:

- Raumplanungsgesetz und –verordnung (insbesondere RPG 1)
- Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, VVEA (neue Deponietypen)
- Energiegesetzgebung

Geänderte Konzepte und Sachpläne:

- Sachplan Verkehr,
 - Teil Programm (Revision im Gang),
 - Teil Infrastruktur Schiene SIS (z.T. Revision im Gang),
 - Teil Infrastruktur Strasse SIN (z.T. Revision im Gang),
 - Teil Infrastruktur Luftfahrt SIL (z.T. Revision im Gang),
 - Teil Infrastruktur Schifffahrt SIF (Entscheid Bundesrat 4. Dezember 2015).
- Sachplan Übertragungsleitungen SÜL (Objektblätter gemäss Projekten in Überarbeitung)
- Sachplan Geologische Tiefenlager SGT (in Bearbeitung, 3. Etappe)
- Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF (Entscheid Bundesrat 8. Mai 2020)
- Sachplan Asyl (Entscheid Bundesrat 20. Dezember 2017)
- Sachplan Militär Programmteil (Entscheid Bundesrat vom 8. Dezember 2017)
- Landschaftskonzept Schweiz LKS (Entscheid Bundesrat 27. Mai 2020)
- Konzept Windenergie (Entscheid Bundesrat 28. Juni 2017)
- Konzept Gütertransport auf der Schiene (Entscheid Bundesrat 20. Dezember 2017)
- Nationales Sportanlagenkonzept NASAK (Botschaft zu NASAK 4 verabschiedet)
- Raumkonzept Schweiz (Bundesrat; KdK, BPUK, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband; 2012)

2 Stand der Richtplanung

2.1 Rechtskräftiger Richtplan

Der aktuell rechtskräftige Richtplan des Kantons Aargau setzt sich zusammen aus der Gesamtrevision, die der Grosse Rat am 20. September 2011 beschlossen hat und vom Bundesrat zusammen mit der Anpassung des Kapitels Siedlung (Beschluss Grosse Rat vom 24. März 2015) an die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) am 23. August 2017 genehmigt worden ist. Rund 30 weitere Einzelanpassungen sind zwischen 2013 und 2017 vom Grosse Rat beschlossen und vom Bund 2019 genehmigt worden.

Als strategische Grundlage für die Erarbeitung des Richtplans von 2011 diente der Planungsbericht raumentwicklungAARGAU, auf dessen Basis der Grosse Rat am 5. September 2006 den Auftrag erteilte, die Raumentwicklung an zukunftsorientierten Raumstrukturen auszurichten. Die Grundlagen des heute rechtskräftigen Richtplans stammen damit in wesentlichen Teilen aus den Jahren 2005 bis 2010, ebenso wie die verwendeten Rechtsgrundlagen. Eine Ausnahme bildet die für den revidierten Sachbereich Siedlung in den Jahren 2012 bis 2014 erarbeitete Entwicklungsperspektive für das Jahr 2040 (d.h. rund 20 – 25 Jahre vorausschauend; Siedlungsstrategie Sachbereich S; Umsetzung RPG 1).

Das raumkonzeptAARGAU hat der Grosse Rat 2010 im Rahmen des Pakets "Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung" in den Richtplan aufgenommen. Im kantonalen Raumkonzept werden die Funktionen der einzelnen Räume und Gemeindetypen dargestellt, die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raums verankert sowie die Hauptausrichtungen und Strategien der räumlichen Entwicklung des Kantons festgelegt (Richtplan 2011 Kapitel G 2; raumentwicklungAARGAU, 2006, Teil A, B.1 und B.2).

Die Sachbereiche 'Raumstrukturen' (R) und die 'Hauptausrichtungen und Strategien' (H) bilden zusammen mit dem Sachbereich 'Grundlagen' (G) die Basis für die einzelnen Fachkapitel.



Abbildung 3: Aufbau des rechtskräftigen Richtplans

2.2 Genehmigung vom 23. August 2017

(Vorbemerkung: Über die Auflagen und Vorbehalte der Richtplan-Genehmigungen des Bundes vom 2017 bis 2019 sowie zum Stand der Umsetzung gibt Anhang I Auskunft).

Der Bundesrat hat am 23. August 2017 bei der Genehmigung des Richtplans verschiedene Auflagen und Vorbehalte beschlossen. Deren Bereinigung erfordert eine punktuelle Überprüfung und allenfalls Anpassung einzelner Kapitel. Zu folgenden Punkten hat der Bund eine Überprüfung und Anpassung innert einer Frist von zwei Jahren verlangt:

- Der verbindliche Teil des Richtplans ist mit der Verteilung des Bevölkerungswachstums und Arbeitsplatzwachstums zu ergänzen (Prüfbericht BR vom 23.08.17 zum Teil Siedlung 2015, Dispositiv Ziff. 2.a)

- Der verbindliche Teil des Richtplans ist mit einem Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung und mit der Bezeichnung der dafür zuständigen Stelle zu ergänzen (Prüfbericht BR vom 23.08.17 zum Teil Siedlung 2015, Dispositiv Ziff. 2.b).

Die weiteren Auflagen und Vorbehalte sind entweder bereits bereinigt (z.B. redaktionelle Anpassung des Richtplantextes in Kapitel Nationalstrassen M 2.1 gemäss Genehmigungsbeschluss; Direktänderungen im Kapitel Entwicklungsgebiete Landwirtschaft L 3.2) oder werden im vorliegenden Aktualisierungspaket 1 (z.B. Überprüfung des Kapitels Weiler S 1.6) bzw. im nachfolgenden Aktualisierungspaket 2 berücksichtigt. Der Bund hat eine Überprüfung "im Rahmen einer nächsten Revision" verlangt.

Die Umsetzung des vom Grossen Rat beschlossenen Richtplans ist durch diese Vorbehalte und Auflagen nicht in Frage gestellt. Aus der Genehmigung durch den Bund ergibt sich kein Bedarf für eine beschleunigte Gesamtüberprüfung.

2.3 Genehmigung der Teiländerungen 2013 – 2017

Die Genehmigung der 2013 bis 2017 erfolgten, rund 30 Teiländerungen erfolgte mit Beschluss des Bundesrats vom 24. Juni 2019. Diese wurden dem Bund erst im Anschluss an die Genehmigung der Gesamtrevision vom 23. August 2017 als Gesamtpaket eingereicht, weil bereits 2013 absehbar wurde, dass eine frühere Eingabe die beim Bund pendente Genehmigung der Gesamtrevision von 2011 und die dringlichen Anpassungen der kantonalen Richtpläne in Folge der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) von 2013 zusätzlich erschwert und verzögert hätte.

2.4 Laufende Anpassungen

Richtplananpassungen setzen die Durchführung des vollständigen Verfahrens gemäss Richtplankapitel G 4 voraus.

Im Kanton Aargau ist nach wie vor ein hohes Tempo der räumlichen Veränderungen zu beobachten. Erfahrungsgemäss ist immer wieder mit neuen Raumansprüchen zu rechnen, die nicht oder nur schwer vorhersehbar sind. Mit der zunehmenden Nutzungsdichte steigen die Anforderungen an die räumliche Abstimmung zusätzlich an (Koordination im Sinne von Art. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV). Neue oder geänderte Planungs- und Rechtsgrundlagen, insbesondere seitens Bund, können immer wieder planerische Zusatzfragen nach sich ziehen.

Diesen Entwicklungen kann allein mit einer auf alle 10 Jahre beschränkten Gesamtüberprüfung des Richtplans nicht ausreichen Rechnung getragen werden. Oftmals erfordern neue Vorhaben, neue Aufgaben oder neue Erkenntnisse kurzfristigere Anpassungen des Richtplans, so beispielsweise

- Standortfestsetzung von Deponie- oder Materialabbaustandorten
- Realisierung von Auenschutz- oder Hochwasserschutzprojekten
- Infrastrukturprojekte (z.B. Bahnvorhaben, Kantonsstrassen, Hochspannungsleitungen).
- Umsetzung von wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten
- Standortsicherung für grosse Produktions- oder Logistikprojekte.

Entsprechend wird der Richtplan gemäss kantonomer Praxis und mehrheitlich in Folge von Anträgen Privater (vorab Materialabbau, Deponievorhaben) jährlich mehrfach angepasst (vgl. Ziff. 2.3 oben). Die bisher erwartete Abnahme von Anpassungen traf nicht ein (vgl. AFP 2014 ff.). Die Eintretensvoraussetzungen für Richtplananpassungen können zwar im Interesse der Beständigkeit und damit der Rechts- und Investitionssicherheit eingeschränkt werden (Richtplan, Erläuterungen zu Kapitel G4). Der Richtplan des Kantons Aargau sieht diesbezüglich bisher keine Regelung vor, mit einer einzigen Ausnahme in Bezug auf das Siedlungsgebiet (Richtplankapitel S 1.2).

Aktuell sind rund 40 geplante oder angekündigte Vorhaben vorwiegend von regionaler, kommunaler oder privater Seite bekannt, die voraussichtlich einer Richtplananpassung bedürfen. Diese Vorhaben weisen unterschiedliche Planungsstände auf. Es ist davon auszugehen, dass diese Anträge im Verlauf der nächsten rund 5 Jahre im Rahmen des ordentlichen Verfahrens dem Grossen Rat zum Beschluss vorgelegt werden.

Fazit

Im Ergebnis ist auch künftig mit etwa 5 – 10 Richtplanverfahren bzw. -anpassungen pro Jahr zu rechnen. Es handelt sich in der Regel um konkrete und eigenständig geplante, terminierte oder an Finanzbeschlüsse gebundene Einzelvorhaben (kantonale Infrastrukturprojekte, Abbauprojekte usw.), die nicht aufgeschoben werden können. Sie sind daher unabhängig von einer Gesamtüberprüfung weiterhin laufend als Einzelanpassungen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 RPG zu behandeln. Soweit es der Inhalt und der Planungsstand zulassen, wird jeweils die Bündelung zu gemeinsamen Vorlagen oder wenigstens zu gleichzeitigen Verfahren geprüft.

3 Überprüfung und Weiterentwicklung des Richtplans von 2011

Grundsatzüberlegungen

Eine Gesamtüberprüfung nach 10 Jahren (Art. 9 Abs. 3 RPG) schliesst grundsätzlich alle Bestandteile des Richtplans mit ein. Diese umfassen die Grundlagen (Art. 6 RPG), die strategischen Teile des Richtplans (Mindestinhalt im Sinne von Art. 8 Abs. 1 RPG) und die einzelnen Sachbereiche mit den entsprechenden Beschlüssen zu den konkreten raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben (Art. 8 Abs. 2 RPG).

Damit der Richtplan seine Funktion erfüllen kann, ist er einerseits aktuell zu halten, andererseits aber auch im Interesse einer vorausschauenden, langfristigen Perspektive als rechtssicheres Planungsinstrument auszugestalten.

Nebst Richtplananpassungen, die als Voraussetzung zur Realisierung konkreter öffentlicher oder privater Projekte (z.B. Hochwasserschutzprojekte, Strassenvorhaben) notwendig sind, erfordern verschiedene Spezialgesetzgebungen für bestimmte Projekttypen zwingend eine vorgängige Bezeichnung im Richtplan (z.B. Deponien, Rohstoffgewinnung im Untergrund), was kurzfristigere, vom 10-Jahresrhythmus der Gesamtüberprüfung unabhängige Anpassungen unausweichlich macht.

Beliebige Anpassungen des Richtplans stehen allerdings der Funktion des Richtplans als strategisches Steuerungsinstrument mit einer langfristigen Entwicklungsperspektive entgegen. Der Richtplan muss im Interesse aller Adressaten (Bund, Kantone und Gemeinden; indirekt auch Private, Unternehmen) eine möglichst hohe Planungs- und Rechtssicherheit aufweisen. Insbesondere müssen jene Teile und Beschlüsse des Richtplans längerfristig Bestand haben, die der Ausrichtung auf eine langfristig erwünschte Entwicklung dienen und die für nachgelagerte Planungen sowie Einzelanpassungen entsprechende Rahmenbedingungen setzen. Damit der Richtplan zumindest in Bezug auf die Überprüfungsperiode von 10 Jahren seine Wirksamkeit behalten kann, darf er nicht nach Belieben immer wieder kurzfristig angepasst werden.

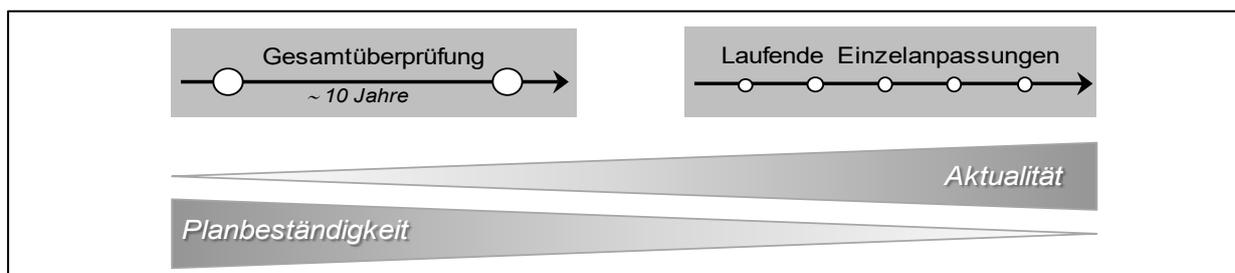


Abbildung 4: Gegenläufige Ansprüche an die Aktualität und an die Planbeständigkeit

Lagebeurteilung

Die oben erläuterten, gegenläufigen Anforderungen an die Aktualität einerseits und an die Beständigkeit andererseits sprechen dafür, eine Gesamtüberprüfung, wie sie für den Aargauer Richtplan von 2011 per se angezeigt ist, aus folgenden Gründen differenziert anzugehen:

- Die 2015 vom Grossen Rat beschlossene Anpassung des Kapitels Siedlung S 1.2 (Anpassung des Richtplans an RPG1; Zeithorizont 2040) stützt sich auf das Raumkonzept (Kapitel R1) und wurde 2017 vom Bund genehmigt. Im Interesse der Planungssicherheit sind diese neuen Teile des Richtplans nicht bereits wieder grundlegend abzuändern.
- Die Strategien mobilitätAARGAU (Grosser Rat, 13. Dezember 2016), energieAARGAU (Grosser Rat, 2. Juni 2015) und umweltAARGAU (Regierungsrat, 8. März 2017) sowie das Programm Hightech Aargau 2018 – 2022 sind deutlich neuer als die zu Grunde liegende Gesamtrevision des Richtplans von 2011. Sie beziehen sich namentlich auf das Raumkonzept (Richtplan Kapitel R1). Diese umfassend und eng mit den Sachbereichen R und H verbundenen Strategien sollen durch die Richtplanrevision nicht bereits wieder in Frage gestellt werden, während deren Umsetzung eben erst gerade begonnen hat. Entsprechend ist bei der Überprüfung der Sachbereiche R und H grosse Zurückhaltung angezeigt.
- Die inhaltliche Analyse des rechtskräftigen Richtplans, die Erfahrungen aus der Umsetzung des Richtplans 2011 bzw. der Teiländerung 2015 sowie die derzeit bekannten Prioritäten zu bestimmten Richtplananpassungen (z.B. Überprüfung in Folge des Genehmigungsbeschlusses von 2017; Festsetzung des Gesamtverkehrskonzeptes 'OASE') führen zum Schluss, dass in der Gesamtüberprüfung die einzelnen Richtplanthemen nach Dringlichkeit und Bedeutung für die gesamtkantonale Entwicklung und für die Adressaten (vorab: Gemeinden) unterschieden werden muss.

Fazit

Der gegenwärtig hohe Stellenwert der Sachbereiche H und R als Basis mehrerer neuerer kantonaler Strategien (Mobilität, Energie usw.) führt dazu, dass diese grundlegenden Teile des Richtplans nicht frei diskutiert, überprüft und angepasst werden können. Das 'Grundgerüst' des Richtplans ist daher einstweilen unverändert beizubehalten. Es ist aber unabdingbar, parallel zur gegenwärtig vordringlichen Aktualisierung der einzelnen Sachbereiche eine langfristige Perspektive zu entwickeln, die als Grundlage für die Überprüfung der gesamträumlichen, langfristigen Entwicklungsstrategien dient.

4 Überprüfungsergebnis

4.1 Unterschiedlicher Anpassungsbedarf

Um den Anpassungsbedarf im Sinn von Art. 9 Abs. 3 RPG konkreter zu erfassen, hat die Abteilung Raumentwicklung BVU ARE 2017 / 2018 eine Umfrage bei den Abteilungen und Fachstellen zu abgeschlossenen, laufenden und geplanten Einzelanpassungen durchgeführt, Erfahrungen zur Umsetzung des Richtplans ausgewertet und Erkenntnisse aus erfolgten Anpassungsverfahren zusammengetragen.

Die angemeldeten Änderungsbedürfnisse reichen von rein redaktionellen Berichtigungen, Behebung von Lücken oder Mängeln des Richtplans bis hin zur grundlegenden Neuausrichtung ganzer Sachbereiche zwecks Anpassung an neue Strategien (z.B. Mobilität, Umwelt, Energie; revidierte Sachpläne und Konzepte des Bundes) oder an neue Rechtsgrundlagen (z.B. Energiegesetzgebung).

Aus der Überprüfung ergeben sich zusammenfassend nachstehende Gründe, die für eine Anpassung in mehreren Phasen (Paketen) sprechen.

- Es besteht ein hohes Interesse, die Sachbereiche 'Raumstrukturen' (R) sowie 'Hauptausrichtungen und Strategien' (H) einstweilen unverändert beizubehalten. Sie bilden die Basis des neuen Kapitels Siedlung S 1.2, das entscheidend ist für Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG 1). Ebenso bauen die neuen kantonalen Strategien in den Bereichen Mobilität, Energie und Umwelt auf diese Sachbereiche R und H auf und bilden gleichzeitig die Grundlage zur Überprüfung der entsprechenden Teile des Richtplans (Sachbereiche M, E usw.).
- Der Anpassungsbedarf in den einzelnen Richtplankapiteln ist unterschiedlich. Währenddem beispielsweise in den Kapiteln S 1.6 (Weiler) und L 3.1 (Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen) auf fortgeschrittene Grundlagen aufgebaut werden kann, sind etwa in den Kapiteln V 2.1 (Materialabbau) und L 2.3 bis L 2.5 (Landschaften, Naturschutz) Projekte zur Bereitstellung der notwendigen Grundlagen noch im Gang. Die vollständige Überarbeitung des Sachbereichs M (Mobilität) bedarf der Abstimmung auf das Verfahren zur Festsetzung des Gesamtverkehrskonzeptes OASE (Richtplanverfahren ab 4. Quartal 2019).
- Die Dringlichkeit der notwendigen Überprüfung und Anpassungen ist unterschiedlich. Eine rasche Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben zur Arbeitszonenbewirtschaftung (RPG 1) oder die Überprüfung der Weiler (Genehmigungsauftrag des Bundes 2019) liegen im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit.

Eine 'klassische' Gesamtüberprüfung, die zunächst eine auch politisch breit abgestützte Überprüfung und Überarbeitung der strategischen Teile des Richtplans und in einer zweiten Phase die umfassende Revision der aller Sachbereiche und Kapitel umfassen würde, hätte zur Folge, dass der bereits heute erkannte Anpassungsbedarf während mehrerer weiterer Jahre bestehen bliebe. Dieses Modell ist daher zu verwerfen.

Aus diesen Gründen richtet sich die Überprüfung und Anpassung des Richtplans nach folgenden **Rahmenbedingungen**:

- | | |
|-----|--|
| R 1 | Die Aktualisierung im Rahmen der Pakete 1 und 2 baut auf die neueren, nach 2011 beschlossenen kantonalen Strategien in den Bereichen Mobilität, Umwelt und Energie sowie auf die Richtplananweisungen zur Umsetzung von RPG 1 mit den zugehörigen strategischen Grundlagen (insbesondere Raumkonzept Aargau) auf. Eine Überprüfung der räumlichen Strategien und des Raumkonzepts erfolgt erst im Rahmen des dritten Pakets. |
| R 2 | Die strategischen Teile des Richtplans (Sachbereiche R und H) werden einstweilen nur dann angepasst, wenn sich dazu eine Notwendigkeit aus der Überprüfung und Anpassung der einzelnen Richtplankapitel ergibt. Die zur langfristigen Weiterentwicklung dieser strategischen Teile des Richtplans parallel einzuleitenden Arbeiten dürfen die Überprüfung der weiteren Sachkapitel nicht verzögern. |
| R 3 | Laufende und angekündigte Einzelanpassungen, die keine präjudizielle Wirkung auf die Gesamtüberprüfung haben, werden parallel zur Gesamtüberprüfung bearbeitet und zur Beschlussreife gebracht (z.B. Materialabbaustellen, Hochwasserschutzprojekte, Verkehrsinfrastrukturprojekte). |
| R 4 | Verfahrens- und Kompetenzregelungen sind auf Vereinfachungsmöglichkeiten hin zu prüfen, dürfen aber die Überprüfung und Anpassung der planerischen Inhalte nicht behindern. |

4.2 Vorgehenskonzept: Pakete 1 – 3

Unter Berücksichtigung der voranstehenden Auslegeordnung zum Anpassungsbedarf der einzelnen Teile des Richtplans (vorläufig beizubehaltende strategische Grundlagen – dringlich anzupassende Kapitel), des unterschiedlichen Stands der notwendigen Vorbereitungsarbeiten (Planungsgrundlagen) und der weiteren Rahmenbedingungen (Ressourcen; Koordination mit anderen, bereits terminierten Teilanpassungen) erfolgt die Überprüfung und Überarbeitung in drei Paketen.

- Die Pakete 1 und 2 dienen der möglichst zeitnahen Aktualisierung dringlich anpassungsbedürftiger Kapitel.
- Das Paket 3 dient der langfristig ausgerichteten Überprüfung der gesamtkantonalen Strategien zur Raumentwicklung und soll die Zukunftstauglichkeit des Richtplans sicherstellen. Es wird so weit möglich parallel zu den Paketen 1 und 2 bearbeitet.

Aus der 2018 / 2019 erfolgten Überprüfung des rechtskräftigen Richtplans werden die anpassungsbedürftigen Sachbereiche und Kapitel zweckmässigerweise wie folgt den beiden Aktualisierungspaketen 1 und 2 respektive dem Paket 3 zugewiesen:

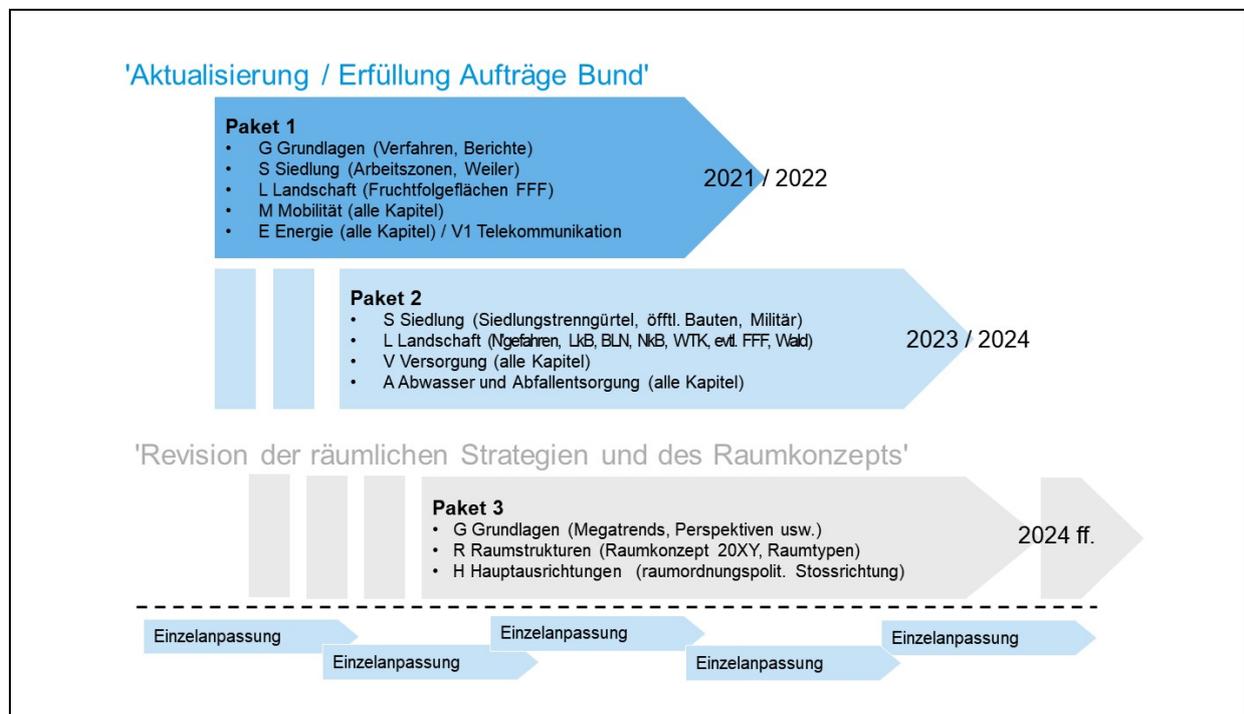


Abbildung 5: Vorgehenskonzept in drei Paketen

Parallel zu den Paketen 1 bis 3 ist sicherzustellen, dass für Einzelanpassungen gemäss eingehenden Anträgen, Aufträgen und politischen Beschlüssen die notwendigen Verfahren durchgeführt werden können. Nach Möglichkeit sind Einzelanpassungen, die sich zusammenfassen lassen, in denselben Verfahren zu bündeln.

Ergibt sich Verlauf der Projektbearbeitung, dass einzelne Kapitel einer weiteren Vertiefung bedürften, sind sie in das nachfolgende Paket zu verschieben. Umgekehrt sollen Kapitel, deren Anpassungen rascher als erwartet oder möglich sind, bereits früher in das Verfahren aufgenommen werden können.

4.3 Kapitel des Pakets 1

Das Paket 1 umfasst die Aktualisierung folgender Sachbereiche und Kapitel des Richtplans:

- Sachbereich Grundlagen G:
 - G 4: Anpassungen des Richtplans
 - G 7: Controlling und Monitoring (u.a. im Hinblick auf die Berichterstattung 2016 – 2019, die 2021 erfolgt ist).
- Sachbereiche Raumstrukturen (R) sowie Hauptausrichtungen und Strategien (H):
 - Keine Anpassungen (Ausnahme: Redaktionelle / begriffliche Abstimmung mit angepassten Sachkapiteln und Aktualisierungen aufgrund des Fortschritts in den Agglomerationsprogrammen).
- Sachbereich Siedlung S (unter grundsätzlichem Ausschluss der Thematik Siedlungsgebietsgrösse [RPG 1]):
 - S 1.2: Arbeitszonenbewirtschaftung (vgl. Genehmigung Bund; Frist 2 Jahre)
 - S 1.6: Weiler (vgl. Genehmigung Bund; keine Frist)
 - S 1.8: Störfälle
- Sachbereich Landschaft L
 - L 3.1: Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen
- Sachbereich Mobilität M
 - Überprüfung und Anpassung aller Kapitel (Basis: mobilitätAARGAU)
 - Aufnahme strategischer Elemente des Verkehrs (vgl. Genehmigung Bund; keine Frist)
- Sachbereich Energie E
 - Überprüfung und Anpassung aller Kapitel (Basis energieAARGAU)
- Sachbereich Versorgung V
 - V 3.1: Telekommunikation

Soweit mit den vorgesehenen Anpassungen den Aufträgen gemäss Genehmigung des Bundes von 2017 nachgekommen wird, wird in den nachfolgenden Erläuterungen darauf hingewiesen. Der Anhang I gibt eine Übersicht über den Stand der Genehmigungsaufträge des Bundes. Mit dem vorliegenden Paket 1 ist die Mehrheit der Aufträge umgesetzt.

Erläuterung der Anpassungen

5 Sachbereich G Grundlagen / Allgemeines

5.1 Kapitel G 4 Änderungen des Richtplans

Ziele der Anpassung

- Die Eintretensvoraussetzungen für ein Richtplanverfahren sowie die Anforderungen an die Berichterstattung (Grundlage für die Interessenabwägung) sollen im Richtplan schlüssiger festgehalten werden.
- Der Richtplan ist künftig grundsätzlich digital zugänglich zu machen und wird nur noch im Rahmen umfassender Änderungen gedruckt.
- Präzisierung in Bezug auf Verfahren, Begrifflichkeiten und Logik.

5.1.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Kapitelüberschrift, Erläuterungen, Beschlüsse: Begriff "Anpassung"

An verschiedenen Stellen im Kapitel G 4 werden die Begriffe 'Anpassung' und 'Änderung' unsystematisch verwendet. So wird der Begriff 'Anpassung' bisher sowohl als übergeordneter Begriff für alle Änderungen verwendet (einschliesslich Fortschreibungen), wie auch spezifisch nur für jene Änderungen, die dem Grossen Rat zu unterbreiten sind (d.h. ohne Fortschreibungen). Diese begrifflichen Unklarheiten sowie vom Raumplanungsgesetz abweichende Verwendung führen in der Praxis wiederholt zu Missverständnissen, z.B. in Bezug auf Zuständigkeiten oder notwendige Verfahrensschritte. Die Bezeichnung der verschiedenen Änderungsverfahren ist daher systematisch zu berichtigen und dem gesamtschweizerischen Begriffsverständnis entsprechend zu korrigieren ¹. Die eingebürgerte Verwendung des Begriffs 'Anpassung' wird beibehalten.

Gesamthafte Überprüfung (Erläuterung 2. Abschnitt)

Die bisher ausschliesslich auf die Gesamtüberprüfung ausgerichtete Erläuterung wird mit Hinweisen auf die zunehmend erforderlichen Teilanpassungen ergänzt. Eine Gesamtüberprüfung muss nicht zwingend in eine Anpassung des gesamten Richtplans, sondern kann im Ergebnis auch in einer Teilanpassung münden. Anlass hierzu können namentlich neuere Teile des Richtplans sein, die im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit nicht bereits wieder geändert werden sollen. Vom Bund gefordert und ebenfalls im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit sowie Verfahrensökonomie sollen mehrere Änderungen nach Möglichkeit als Paket zusammengefasst und in demselben Verfahren gleichzeitig behandelt werden.

Anpassung des Richtplans (Erläuterungen 5. Abschnitt)

Fortschreibungen des Richtplans erfolgen durch Beschluss des Regierungsrats, beispielsweise bei untergeordneten Änderungen oder Festsetzungen von Siedlungsgebiet bis zu 3 ha (Kapitel S 1.2 Beschlüsse 1.5 und 3.5). Auch solche Änderungen sind an formelle Verfahren und Beschlüsse gebunden. Zudem können im Rahmen der Umsetzungsvorgaben des Richtplans untergeordnete Änderungen von Festlegungen durch Fortschreibung beschlossen werden nicht nur Informationsinhalte. Je nach Bedeutung des fortzuschreibenden Richtplaninhalts und gemäss konstanter Praxis sind in der Regel die direkt betroffenen Gemeinden und Regionalplanungsverbände (Vorstände) anzuhören, so namentlich bei kleineren Anpassungen des Siedlungsgebiets.

¹ Leitfaden für die Richtplanung, Bundesamt für Raumentwicklung / Kantonsplanerkonferenz, Bern, 16. Oktober 2008 (Ziff. 1.6 und 4.1 ff.)

5.1.2 Anpassungen der Beschlüsse

Verfahrensvoraussetzung, Planungsanweisung 2.1

Einbezug von Gemeinden und Regionalplanungsverbänden

Bei Anträgen zu Änderungen des Richtplans, die nicht von Behörden stammen, werden die Standortgemeinde und der Regionalplanungsverband entsprechend ihren Aufgaben und Interessen in der Praxis bereits vor dem Start des Mitwirkungsverfahrens zur Stellungnahme eingeladen. Ohne deren vorgängigen Einbezug eine Richtplanänderung öffentlich aufzulegen, widerspräche dem aargauischen Verständnis der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden. Ebenso widerspräche dies der Forderung der Zusammenarbeit im Sinne von § 9 Abs. 1 BauG. Besteht nicht bereits zu Beginn eines Verfahrens Klarheit über die Zustimmung dieser Stellen zum Planungsvorhaben, ist diese Eintretensvoraussetzung zu prüfen, bevor über die Freigabe zur öffentlichen Auflage oder Mitwirkung entschieden wird.

Berichterstattung

Entscheide über den Richtplan und dessen Änderungen setzen wie alle anderen raumplanerischen Entscheide (z.B. Baubewilligungen, Genehmigung von Nutzungsplänen) eine Begründung und damit eine Interessenabwägung voraus (Begründungspflicht und Interessenabwägung; Art. 3 RPV). Dazu gehört auch eine sorgfältige Standortevaluation und Variantenüberprüfung, damit dargelegt werden kann, dass die beste Variante vorgeschlagen wird und die Anforderung der räumlichen Abstimmung erfüllt (Art. 2 und 5 Abs. 2 RPV). Ungenügend begründete Entscheide werden durch die Gerichte – respektive im Rahmen der Genehmigung von Richtplananpassungen durch den Bund – regelmässig zurückgewiesen. Auch für die Richtplanung ist die bundesrechtlich nur für Nutzungsplanungen ausdrücklich geforderte Berichterstattung (Art. 47 RPV) ein bewährtes und unverzichtbares Instrument.

Eine Berichterstattung mit einer vollständigen und fachlich qualifizierten Erläuterung des Vorhabens, der damit verbundenen planerischen Überlegungen und den entsprechend begründeten Planungsergebnissen ist eine grundlegende Voraussetzung, damit die Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten (Art. 2 RPV) und die Interessenabwägung (Art. 3 RPV) zielgerichtet und rechtskonform durchgeführt werden können. Dies ermöglicht, dass die zuständigen Behörden bei ihren Entscheiden das Planungsermessen richtig wahrnehmen und hinreichend begründete Entscheide fällen können:

- **Räumliche Abstimmung:** Die Information über die bundesrechtlich geforderte räumliche Abstimmung von Vorhaben (allgemein Art. 2 RPG; Richtplanung Art. 8 RPG) ist entscheidend dafür, dass die zuständige Behörde (Grosser Rat) in Kenntnis aller wesentlichen Grundlagen rechtmässige und sachgerechte Richtplanentscheide fällen kann.
- **Ermessensspielräume:** Beschlüsse des Richtplans betreffen in aller Regel planerische Fragestellungen, die verschiedene denkbare Lösungen zulassen. Eine umfassende Standort- und Variantenprüfung ist deshalb unerlässlich. Die Begründung für eine bestimmte Variante wird oft erst dann erkenn- und nachvollziehbar, wenn sie im Vergleich mit anderen Varianten dargestellt wird. Die Information hierzu ist Grundlage für nachvollziehbar begründete Beschlüsse und somit die richtige Ausübung des Ermessens, das der Entscheidbehörde zusteht (vgl. auch Art. 2 Abs. 3 RPV).

Die Berichterstattung dient dazu, alle Betroffenen und Beteiligten schlüssig über ein Vorhaben informieren zu können (Informationspflicht nach Art. 4 RPG; Zusammenarbeit nach Art. 7 RPG). Im Mitwirkungsverfahren (Information und Mitwirkung; Art. 4 RPG) dienen diese Berichte im Wesentlichen dazu, die Planung und deren grundsätzliche Realisierbarkeit plausibel zu erläutern und die Vereinbarkeit mit den übrigen Anforderungen des Richtplans und mit den berührten gesetzlichen Grundlagen zu dokumentieren. Vollständige und widerspruchsfreie Berichterstattungen sind für die mitwirkenden Privaten, Parteien, Verbände und Behörden die wichtigste Informations- und Beurteilungsgrundlage.

Nicht zuletzt ist für die fachliche Überprüfung und Entscheidvorbereitung durch die zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton eine vollständige und fachlich qualifizierte Dokumentation über das Vorhaben, die

vorgenommenen planerischen Abklärungen und räumliche Abstimmung unerlässlich. Die Erarbeitung der entsprechenden Berichte liegt grundsätzlich immer beim Planungsträger bzw. der Projektinitiantin (z.B. bei öffentlichen Vorhaben bei der zuständigen Amtsstelle, bei privaten Vorhaben bei den Projektinitianten). Auch wenn Berichte von Dritten erarbeitet werden, haben sie den erwähnten Anforderungen nachzukommen und dienen den antragsberechtigten Instanzen (Richtplan Kapitel G 4) als Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage.

Die Berichterstattung trägt somit entscheidend dazu bei, Verfahren kurz zu halten, indem sie Missverständnisse, nachträgliche Bereinigungen, Konflikte oder Differenzbereinigungsverfahren vermeiden hilft. Widersprüchliche, fachlich fehlerhafte und unvollständige Berichte können nicht zur Freigabe für die Mitwirkung oder zum Entscheid beantragt werden. Berichte zu Richtplanänderungen bilden ferner eine wichtige Basis zur Weiterverwendung in den nachgelagerten Verfahren.

Ein Bedarf zu weitergehenden Anweisungen für die Berichterstattung im Richtplan besteht grundsätzlich nicht. Das grundsätzliche Erfordernis gemäss Art. 2 und 3 RPG sowie gemäss den Anforderungen an die Richtplanung (Art. 5 ff. RPG) bedarf lediglich einer einfachen Bezeichnung der Aufgabe im Richtplan. Die konkrete Ausgestaltung der Berichte erfolgt einzelfallweise abgestimmt auf die einzelnen Vorhaben bzw. Richtplanänderungen. Die Abteilung Raumentwicklung BVU berät und unterstützt die antragstellenden Instanzen und beauftragten Büros bei der Aufbereitung der Dokumente.

Planungsanweisung 1.1

Siehe voranstehende Erläuterungen zur Anpassung der Kapitelüberschrift.

Planungsanweisung 2.1 (dritter Abschnitt)

Siehe voranstehende Erläuterungen zu den Verfahrensvoraussetzungen.

Planungsanweisung 2.4

Die bisherige Formulierung der massgeblichen Frist für die Anhörung und Mitwirkung führte in der Praxis wiederholt zu Verständnisfragen. Ebenso hat sich in der Praxis durchwegs bestätigt, dass die dreimonatige Anhörungsfrist insbesondere den Bedürfnissen der Regionalplanungsverbände, der Parteien und der Verbände am besten entspricht, da auf deren internen Geschäftsabläufe und Sitzungsrhythmen angemessen Rücksicht genommen werden muss. Bietet sich im Einzelfall, z.B. bei einem unumstrittenen, bereits von allen Seiten bekanntermassen unterstützten Vorhaben, die Gelegenheit zu einer beschleunigten Vernehmlassung, soll die Frist zur Anhörung und Mitwirkung weiterhin angemessen verkürzt werden können.

Planungsanweisung 2.5

Der Regierungsrat hat im Oktober 2015 die Einführung des Digitalprinzips beschlossen und am 29. August 2018 den Bericht zu SmartA@rgau genehmigt. Den Anforderungen des Publikationsgesetzes (§§ 13 ff.) sowie diesen Stossrichtungen und Entwicklungen entsprechend soll die bisher grundsätzlich analoge Form des Richtplans, bestehend aus Richtplantext (Ordner) und Richtplankarte (Massstab 1:50'000) konsequent durch eine digitale Fassung ergänzt und zu gegebenen Zeitpunkt abgelöst werden:

- Der Richtplan wird jährlich mit durchschnittlich etwa 3 – 6 Beschlüssen des Grossen Rats geändert. Hinzu kommen rund 20 – 40 Fortschreibungen durch den Regierungsrat. Die Erläuterungen des Richtplantextes und die in der Karte dargestellte Ausgangslage ist somit laufend zu aktualisieren (Nachführungen). Die rechtskräftigen Dokumente erfahren Änderungen im Abstand von einigen wenigen Monaten. Die Dokumente in Papierform veralten deshalb rasch.
- Die Ausfertigung nachgeführter oder neuer Richtplankapitel oder -karten an den erstmals mit der Gesamtrevision von 2011 bedienten Adressatenkreis – quasi im Abonnement – wurde bereits vor einigen Jahren eingestellt. Gründe dafür waren einerseits der hohe interne Ressourcenbedarf und andererseits die Beobachtung, dass in der täglichen Verwendung sowohl bei internen wie externen

Benutzern permanent die Unsicherheit darüber bestand, ob der gerade verwendete Ordner und die Karten dem aktuellen, rechtskräftigen Stand entsprächen.

- Die Herstellung des Richtplans in analoger Form ist aufwendig. Ein neuer Gesamtdruck verursacht nebst dem verwaltungsinternen Ressourcenbedarf externe Aufwendungen von erfahrungsgemäss Fr. 60'000.- bis 80'000.-.

Im Ergebnis sprechen mehrere Gründe dafür, die Bewirtschaftung des Richtplans auf die digitale Version zu beschränken. Nebst den ressourcenmässigen Vorteilen haben so alle Benutzer und Interessierten Gewähr, jederzeit und ortsunabhängig auf der Internetseite des BVU (Raumentwicklung) auf die nachgeführte, aktuell rechtskräftige und vollständige Version des Richtplans zugreifen zu können. Richtplantext und –karte sind als webtaugliche Dokumente aufbereitet problemlos mit jedem Gerät abrufbar und können auch ausgedruckt werden.

Für umfassende Teilrevisionen oder eine Gesamtrevision des Richtplans ist weiterhin die Abgabe druckfähiger Dokumente vorzusehen.

5.2 Kapitel G 7 Berichterstattung

Ziele der Anpassung

- Zielführende Vorgaben für die Berichterstattung an den Bund
- Entsprechende Ablösung des Monitoring- und Controlling-Ansatzes in der Begrifflichkeit und seinen festgelegten Indikatoren

5.2.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Kapitelüberschrift, Erläuterungen, Beschlüsse: Begriff "Berichterstattung"

Der Bund fordert in der Raumplanungsverordnung Art. 9 Abs. 1, dass die Kantone das Bundesamt für Raumentwicklung mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, deren Umsetzung und wesentliche Änderungen der Grundlagen orientieren. Der Richtplan von 2011 sieht daher ein umfassendes Monitoring und Controlling mit einem ausführlichen Indikatorenset zur Dokumentation der räumlichen Entwicklung und zu ihrer Steuerung vor. Bereits 2015 im Rahmen der Erarbeitung der fälligen Berichterstattung für die Jahre 2011 – 2015 hat sich gezeigt, dass die in G 7 vorgesehenen Vorgaben wenig zielführend sind. Die Berichterstattung 2011 – 2015 fokussierte in Auswahl und Tiefe auf die wesentlichen Aspekte und Richtplaninhalte, die für die räumliche Entwicklung und ihre Wirkung im betrachteten Zeitraum von Bedeutung waren. Der Bericht stellte für ausgewählte Richtplaninhalte die tatsächliche räumliche Entwicklung den Zielen und Massnahmen des Richtplans gegenüber und zeigte damit auf, ob die Richtung der räumlichen Entwicklung mit der angestrebten Entwicklung gemäss Richtplan übereinstimmt beziehungsweise in welchen Themenbereichen sich ein Handlungsbedarf abzeichnen kann. Nebst einem Einblick in den Stand der Umsetzung beleuchtete der Bericht damit auch die Zielerreichung ausgewählter Richtplankapitel und erfüllte so die Anforderungen des Bundes an die Berichterstattung. Analog dazu wurde die Berichterstattung für die Jahre 2016 – 2019 erstellt und 2020 dem Bund und dem Grossen Rat vorgelegt. Mit der vorliegenden Anpassung soll dieses Verfahren im Richtplan festgeschrieben werden und den Monitoring- und Controlling-Ansatz in der Begrifflichkeit und mit seinen festgelegten Indikatoren ablösen.

Berichterstattung Richtplan (Erläuterungen)

Rechtliche Grundlage der Berichterstattung bleibt Art. 9 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV). Die beschriebene Beobachtung der räumlichen Entwicklung ermöglicht den notwendigen und zielgerichteten Vergleich der tatsächlich erfolgten mit der gemäss Richtplan erwünschten räumlichen Entwicklung und ist eine wesentliche Grundlage, um die Umsetzung des Richtplans und insbesondere dessen Wirkung zu überprüfen und einen allfälligen Bedarf zur Anpassung des Richtplans zu ermitteln. Als Basis dienen dabei unter anderem die jeweils aktuellen Berichte zur Raumbesichtigung, zur Abfallplanung, zur Umsetzung Hochwassermanagement usw. Auf das umfassende und starr vorgegebene Indikatorenset (das bereits im AFP und in der Nachhaltigkeitsberichterstattung dargestellt ist) kann dabei zu Gunsten aussagekräftiger Schlüsselgrössen in den jeweils untersuchten Sachbereichen verzichtet werden. Dabei erhalten entsprechend dem erläuternden Bericht zur Teilrevision der RPV Ausführungen über den Bestand an Fruchtfolgeflächen, aber auch den Bestand an einzelnen Bau- und Spezialzonen sowie die Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Sinne der Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) grosses Gewicht. Die Berichterstattung ermöglicht so in effizienter Weise die geforderte Orientierung des Bundes und des Grossen Rats über den Stand der Richtplanung im Kanton Aargau.

Der Auftrag gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes, die aus Sicht des Kantons zweckmässigen Indikatoren in der Berichterstattung zu RPG 1 zu verwenden, war bereits Gegenstand der neuesten Berichterstattung (2016 – 2019) und wird dies auch der nächsten Berichterstattung (2020 – 2023) sein. Gleichzeitig werden dannzumal die angekündigten neuen Anforderungen des Bundesamts für Raumentwicklung zu berücksichtigen sein.

5.2.2 Anpassungen der Beschlüsse

Planungsanweisung 1.1

Der Wechsel vom Monitoring / Controlling zur Berichterstattung wird auch im Beschlussteil nachvollzogen / festgehalten. Die Berichterstattung wird gemäss Art. 9 Abs. 1 RPV dem Bund alle vier Jahre vorgelegt und dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

Die entsprechenden Anpassungen der Begriffe ("Berichterstattung" statt "Monitoring und Controlling") sind auch im Richtplankapitel G 2, Erläuterungen sowie in Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 5.3 nachzuvollziehen.

6 Sachbereich R Raumstrukturen

6.1 Kapitel R 2 Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum

Ziele der Anpassung

- Aktualisierung entsprechend der Entwicklung der Agglomerationsprogramme
- Anpassung an die Strategie mobilitätAARGAU (vom Grossen Rat genehmigt am 13. Dezember 2016).

6.1.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Der erläuternde Richtplantext wird an die neue Strategie mobilitätAARGAU beziehungsweise auf die in diesem Zusammenhang ebenfalls aktualisierten Aussagen im Sachbereich "Hauptausrichtungen" angepasst und auf den aktuellen Stand der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuern und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV) ausgerichtet. Dies umfasst unter anderem die beitragsberechtigten Gemeinden und Städte der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (Anpassung der orientierenden Karte). Weiter wurden inhaltliche Vereinfachungen vorgenommen.

6.1.2 Anpassungen der Beschlüsse

Im Planungsgrundsatz B wurde entsprechend den Agglomerationsprogramm-Grundlagen die Präzisierung vorgenommen, dass der Kanton Aargau zusammen mit den beitragsberechtigten Gemeinden und den betroffenen Gebietskörperschaften die Agglomerationsprogramme erarbeitet.

Die erste Phase der Agglomerationsprogramme ist abgeschlossen. Daher kann der diesbezügliche Abschnitt gestrichen werden.

Die Planungsanweisungen 1.1, 1.4 und 1.5 nehmen nochmals die Anpassungen von Planungsgrundsatz B auf.

Die Planungsanweisung 1.3 nennt die aktuelle Grundlage für die Mindestinhalte der Agglomerationsprogramme und wird entsprechend dem Überarbeitungsauftrag gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes aktualisiert (Verweis auf die Verordnung des UVEK von 2019; Programm Agglomerationsverkehr).

7 Sachbereich H Hauptausrichtungen und Strategien

7.1 Kapitel H 1 Zukunftsorientierte Raumstrukturen / H 2 Funktionsfähige Agglomerationen – integrierter ländlicher Raum / H 3 Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte / H 4 Abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung

Ziele der Anpassung

- Anpassung an die Strategie mobilitätAARGAU (vom Grossen Rat genehmigt am 13. Dezember 2016).

7.1.1 Anpassung der Beschlüsse (Hauptausrichtungen und Strategien)

Die vom Grossen Rat am 13. Dezember 2016 genehmigten Inhalte der Strategie mobilitätAARGAU wurden in sämtlichen davon betroffenen Hauptausrichtungen und Strategien eingeflochten beziehungsweise diese wurden entsprechend aktualisiert und angepasst.

Es handelt sich dabei schwergewichtig um die Ausrichtung des Mobilitätsangebots auf das Raumkonzept (H 1), die flächeneffiziente Abwicklung der Verkehrsnachfrage (H 2, H 3), den Ersatz des Ausdrucks "Langsamverkehr" zum Begriff "Fuss- und Veloverkehr" (H 3) sowie darum, dass bei publikums- und verkehrsinintensiven Einrichtungen je nach Eignung auf die gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr zu achten ist (H 4).

8 Sachbereich S Siedlung

Vorliegend werden die dringlichsten Teile des Sachbereichs Siedlung zur Anpassung vorgeschlagen. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung der Auflagen des Bundes. Die weiter gehende Überprüfung der Siedlungskapitel in Abstimmung mit den übrigen Sachbereichen ist für das 2. Paket vorgesehen (z.B. Klima, Landschaft).

8.1 Kapitel S 1.2 Siedlungsgebiet: Arbeitszonenbewirtschaftung

Ziele der Anpassung

- Umsetzung der Aufträge gemäss Genehmigung des Bundesrats vom 27. August 2017 (Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 11. August 2017):
 - "Der Kanton ergänzt den Richtplan innerhalb zweier Jahre mit einem Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung und bezeichnet die dafür zuständige kantonale Stelle."
 - "Der Kanton wird aufgefordert innerhalb zweier Jahre den verbindlichen Teil des Richtplans mit der Verteilung des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums auf die Raumtypen zu ergänzen."
- Berichtigung bisher nicht eindeutiger Textpassagen in den Beschlüssen (z.B. Querverweise).

Vorbemerkung

Zur Arbeitszonenbewirtschaftung:

Die gemäss Art. 30a RPV sowie Genehmigungsbeschluss des Bundes von 2017 einzuführende Arbeitszonenbewirtschaftung konnte durch eine sachkritische und lohnenswerte Unterstützung eines Ausschusses der Präsidenten der Regionalplanungsverbände entwickelt werden (Zusammenarbeit i.S. von § 9 BauG). Die erarbeitete Lösung stützt sich weitgehend direkt auf das geltende Recht und den Richtplan, wonach im Grundsatz zunächst die Reserven und Potenziale der bestehenden Bauzonen zu nutzen sind, bevor Neueinzonungen in Betracht gezogen werden können (innere Siedlungsentwicklung). Hierzu sind keine neuen materiellen Regelungen erforderlich. Die Arbeitszonenbewirtschaftung beschränkt sich im Kern auf eine schrittweise Überprüfung von Möglichkeiten, vor einer Neueinzonung den angemeldeten Bedarf und Lösungsmöglichkeiten unter Verwendung der bestehenden Bauzonenreserven zu prüfen. Die Einführung und Umsetzung in der Praxis verläuft positiv.

Zur Verteilung des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums auf die Raumtypen:

Auch wenn sich die neueren behördenverbindlichen Beschlüsse (Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen) des für die Siedlungsentwicklung zentralen Richtplankapitels S 1.2 (beschlossen 2015, genehmigt 2017) auf die Bevölkerungsprognose von 2013 abstützt, bleibt diese als relevante Grundlage im Erläuterungsteil unter der Ausgangslage unverändert erwähnt. Es liegt zwar unterdessen eine neue kantonale Bevölkerungsprognose vor. Dieses Bevölkerungsprojektionsmodell 2020 stützt sich auf die neuen "Szenarien für die Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020 – 2050" des Bundesamtes für Statistik. Die bisherigen bei der Berechnung des Siedlungsgebiets für 2040 verwendeten Bevölkerungszahlen bewegen sich innerhalb der neuen Wachstumsannahmen. Aus den neuen Bevölkerungsszenarien entsteht somit kein unmittelbarer Handlungsbedarf für den Richtplan und die Massnahmen zur Umsetzung des revidierten RPG. Eine weiter gehende Überprüfung der Grundlagen und der Beschlüsse des Kapitels 1.2 wird nach einem angemessenen Erfahrungszeitraum zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG 1) und der zugehörigen Umsetzung mittels Richtplankapitel S 1.2 voraussichtlich im Rahmen von GÜP 3 erfolgen.

8.1.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Ausgangslage (neuer Abschnitt: Arbeitszonenbewirtschaftung)

Den ergänzten Erläuterungen im Richtplantext liegen folgende bundesrechtlichen Anforderungen sowie Aspekte zur Umsetzung in den Nutzungsplanungen zu Grunde:

a) Auftrag gemäss Bundesrecht

Hauptanliegen des revidierten Raumplanungsgesetzes (in Kraft seit 1. Mai 2014; RPG 1) sind der haushälterische Umgang mit der Ressource Boden, die bessere Nutzung der bestehenden Bauzonen und der Ausgleich von Planungsvorteilen. Die Siedlungsentwicklung nach innen hat Priorität vor Siedlungsgebietserweiterungen und Einzonungen.

Auch für neue Arbeitszonen ist daher zunächst zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, den Bedarf innerhalb der rechtskräftigen Bauzone zu erfüllen. Die Ausscheidung neuen Siedlungsgebiets beziehungsweise neuer Bauzonen kann dann in Betracht gezogen werden, wenn der Bedarf erwiesenermassen nicht unter Verwendung der bestehenden, bebauten und unbebauten Bauzonen gedeckt werden kann (Art. 8a und 15 ff. RPG).

Entgegen der Dimensionierung von Wohn- und Mischzonen, die auf quantitative Werte der Bevölkerungsprognosen abstützt, sind für die Arbeitszonen keine entsprechenden Berechnungen möglich. Der Bedarf an Arbeitszonen für die nächsten 15 Jahre muss einerseits – wie nach bisherigem Recht – nach allgemeinen Plausibilitätskriterien im konkreten Einzelfall beantwortet werden. Gleichzeitig setzt die Ausscheidung neuer Arbeitszonen gemäss dem neuen Artikel 30a der Raumplanungsverordnung (RPV) ausdrücklich voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt.

Die entsprechende Anpassung der Beschlüsse ist nachstehend erläutert (Planungsanweisung 2.3).

b) Umsetzung

Für Arbeitsnutzungen sind in erster Priorität die bestehenden unüberbauten Reserven (gesamtkantonal 655 ha 639 ha per 31. Dezember 2019) zu nutzen und zu optimieren. Einzubeziehen sind dabei allfällige Nutzungsreserven am Betriebsstandort, Auf- und Umzonungs- oder Abtauschmöglichkeiten in der Gemeinde und in der Region (Richtplan Kapitel S 1.2 Planungsanweisung 1.2) sowie allfällige Reserven, die in der Region durch Auszonungen gebildet worden sind (Richtplan Kapitel S 1.2 Planungsanweisung 4.2). Diese Abklärungen sind Gegenstand der Nutzungsplanung.

Das Siedlungsgebiet, das gemäss Richtplankapitel S 1.2 Planungsgrundsatz B für die erwartete Entwicklung bis ins Jahr 2040 genügen muss, kann somit erst dann erweitert werden, wenn die voranstehend erwähnten Möglichkeiten zur inneren Siedlungsentwicklung keine Lösung zulassen und die weiteren Kriterien erfüllt sind (S 1.2 Beschluss 1.3). Die Ausscheidung neuen Siedlungsgebiets bzw. Einzonungen ohne vorgängig geprüfte Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Reserven stünde dem Bundesrecht entgegen. Von diesem Grundsatz ist im Übrigen auch die Verwendung der kantonalen Siedlungsgebietsreserven nicht entbunden (Planungsgrundsatz B, Buchstabe a) und Beschluss 1.3, Buchstaben a) und b)).

Hierzu bezeichnen zudem die bereits rechtskräftigen Beschlüsse des Richtplans die entsprechenden Rahmenbedingungen, so namentlich durch

- die geforderte effiziente Nutzung der bestehenden Bauzonen (Kapitel S 1.1 Beschlüsse 1.1 und 1.2; Kapitel S 1.2 Beschlüsse 2.2, 2.3, 3.2), so namentlich auch durch Auf- und Umzonungen und nach Bedarf durch die Verfügbarmachung mittels Baupflicht (§ 28i des Baugesetzes).
- die Möglichkeit der kommunalen oder überkommunalen Neuordnung von Bauzonen und Siedlungsgebiet (Umlagerung; Richtplan S 1.2 Beschluss 1.2).
- die Möglichkeit zur Bildung regionaler Siedlungsgebietsreserven durch Auszonungen (Umlagerung; Richtplan S 1.2 Beschluss 4.2).

Die Umsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung erfolgt durch die entsprechende Ausgestaltung der Nutzungspläne durch die Gemeinden sowie durch die Vor- und Genehmigungsprüfung durch die zuständigen kantonalen Stellen in den ordentlichen Verfahren.

Die vorliegende Neuformulierung des Beschlusses 2.3 (siehe unten) ist das abgestimmte Ergebnis der Zusammenarbeit des Departements BVU (Abteilung Raumentwicklung) mit einem Ausschuss der Präsidenten der Regionalplanungsverbände im Jahr 2018. Das Resultat dieser Zusammenarbeit wird in dieser Form von der Repla-Präsidenten-Konferenz unterstützt (Konferenz vom 9. Mai 2019).

Der fertiggestellte Entwurf des mit der Arbeitszonenbewirtschaftung ergänzten Kapitels S 1.2 konnte im zweiten Halbjahr 2020 den Regionalplanungsverbänden unterbreitet werden. Den vorgeschlagenen Anpassungen wurde überwiegend zugestimmt und einzelne Verständnisfragen zu Begrifflichkeiten konnten geklärt werden. Der Entwurf und der vorliegende Anpassungsantrag sind praktisch deckungsgleich (vgl. nachstehende Erläuterungen zu den Beschlüssen).

Die Umsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung in der Praxis erfolgt in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden, Gemeinden und beauftragten Planungsbüros durch:

- Information und fachliche Unterstützung bei der Erarbeitung der Nutzungsplanungen;
- die Beratung und Unterstützung der Regionalplanungsverbände beim Aufbau der – entsprechend ihrer Organisation (Statuten) – zu treffenden Regelungen und der Bewirtschaftung der regionalen Siedlungsgebiets-"Töpfe" gemäss Richtplan S 1.2 (Planungsanweisung 4.2). Mehrere Regionalplanungsverbände haben sich dieser Aufgabe bereits aktiv angenommen.

Der Stand der "Töpfe" zur kantonalen und regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung wird aus der jährlichen Berichterstattung zur Raumbewertung durch die Abteilung Raumentwicklung hervorgehen.

Stand / Übersicht (zweitletzter Abschnitt; Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum)

Gemäss Genehmigungsbeschluss des Bundes vom 24. August 2017 wird der Kanton Aargau aufgefordert, innerhalb zweier Jahre den verbindlichen Teil des Richtplans mit der Verteilung des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums auf die Raumtypen zu ergänzen.

Auch wenn bisher nicht direkt aus dem Wortlaut des verbindlichen Richtplantexts ersichtlich, ist dieser Auftrag des Bundes materiell bereits im rechtskräftigen Richtplan umgesetzt: Im Rahmen der Anpassung des Richtplans an RPG 1 (2015) sind auf Basis des gesamtkantonal erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums bis 2040 (Planungsgrundlage im Sinne von Art. 6 RPG) und dessen Vergleich mit dem Fassungsvermögen der Bauzonen die notwendigen Reduktionen des Siedlungsgebiets (Auszonungen; Richtplan S 1.2 Beschluss 4.1) und die räumlich differenzierten Mindestdichten (je Gemeindetyp gemäss Raumkonzept; Richtplan Kapitel R 1) bereits verbindlich bezeichnet.

Die räumliche Verteilung des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums ist damit den Raumtypen gemäss Raumkonzept Aargau materiell bereits geregelt und verbindlich umgesetzt.

Die Berechnung und Verteilung der erwarteten Bevölkerungsentwicklung gehört zu den Grundlagen des Richtplans. Aus Sicht des Kantons Aargau genügt daher der im verbindlichen Teil ergänzte Hinweis, dass die Verteilung des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums gemäss Raumkonzept Aargau erfolgt.

Die Arbeitsplatzentwicklung wird weiterhin proportional zur Bevölkerungsentwicklung gesetzt. Ausserdem ist die Bevölkerungsentwicklung sehr stark von der Bundespolitik abhängig (Zuwanderung, Familienförderung etc.). Auch deshalb ist und kann die Steuerung der Bevölkerungsentwicklung nicht Gegenstand der kantonalen Richtplanung sein, sondern die räumlich differenzierte Bereitstellung des hierfür notwendigen Wohn- und Lebensraumes.

Dem Auftrag des Bundes wird daher mittels Ergänzung im Erläuterungsteil des Richtplankapitels S 1.2, unter Stand/Übersicht nachgekommen (analog Botschaft 14.243 vom 10. Dezember 2014 an den Grossen Rat, Beilage 2 Berechnungen, Seite 7 zum Anhang 4 des Erläuterungsberichts).

Ergänzende Hinweise:

Den zusammenfassenden Angaben im ergänzten Richtplantext liegt folgende, aus den verbindlichen Teilen des Richtplans resultierende Verteilung des Bevölkerungswachstums zu Grunde, die bereits Basis des Richtplanbeschlusses von 2015 war:

Richtplan-Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung								
Raumtyp	2012		2040		Wachstum		% - Anteil	
	Ist	%	Plan	%	Δ	Δ %	%	% Σ
Kernstädte/Zentren	122'677	20%	164'630	20%	41'953	34%	22%	22%
Urbane Gemeinden	178'832	28%	257'790	32%	78'958	44%	42%	64%
Ländliche Zentren	59'636	9%	76'930	9%	17'294	29%	9%	74%
Ländliche Entwicklungsachsen	121'432	19%	150'820	18%	29'388	24%	16%	89%
Ländlicher Entwicklungsraum	145'316	23%	165'660	20%	20'344	14%	11%	100%
Kanton Aargau	627'893	100%	815'830	100%	187'937	30%	100%	

Die Ausgangslage (aktuelle Bauzonenkapazitäten; Bevölkerungsverteilung), die 2015 erfolgte Zuweisung von entsprechendem Siedlungsgebiet im Richtplan auf die Gemeinden fürs Wohnen sowie die raumtyp-spezifisch differenzierten Kriterien in den Beschlüssen 2.1 ff. (Mindest-Einwohnerdichten 2040) führen dazu, dass vom gesamten Bevölkerungswachstum von 2012 bis 2040 74 % in den Zentren und die urbanen Gemeinden (ca. 20 % der Anzahl Gemeinden) erwartet werden können.

Gegenüber der bisherigen Trendentwicklung bedeutet dies, dass in Zukunft knapp drei Viertel des Bevölkerungswachstums statt drei Fünftel auf die Zentren und die urbanen Gemeinden entfallen sollen.

Entsprechend Art. 8a RPG gehören die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung aus der obigen Tabelle zur Ermittlung der Siedlungsfläche insgesamt weiterhin zu den Grundlagen.

Arbeitsplatzentwicklung (letzter Abschnitt)

Im Erläuterungsteil des Richtplankapitels S 1.2, unter Stand/Übersicht stand bisher, dass die Entwicklung proportional zur erwerbsfähigen Bevölkerung angenommen werde. Dieser bisher unkommentierte Widerspruch zum behördenverbindlichen Planungsgrundsatz C wird korrigiert, indem der Begriff "erwerbsfähig" gestrichen wird. Massgebend ist auch für den Bund ausschliesslich die Formulierung im verbindlichen Beschluss.

8.1.2 Anpassungen der Beschlüsse

Planungsgrundsatz C

Der im Beschluss aufgenommene Verweis auf die räumliche Verteilung der erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung verdeutlicht die bereits 2015 erfolgte Abstützung auf das Raumkonzept Aargau (vgl. hierzu oben: Erläuterungen zu Stand / Übersicht).

Planungsanweisung 1.2 (Berichtigung zur Umlagerung von Siedlungsgebiet / Bauzonen)

Die im bisherigen Richtplan-Text des Beschlusses 1.2 enthaltene Beschränkung, dass nur *nicht* eingezontes Siedlungsgebiet umgelagert werden kann (z.B. Gebiet Steinfeld Buchs), schränkt unnötig ein, weil damit die Umlagerung bereits eingezonten Gebietes ausgeschlossen wäre. Diese Regelung verhindert planerisch bessere Lösungen und steht der Absicht in den Unterlagen der Richtplananpassung zum Siedlungsgebiet von 2015 entgegen. Die Gemeinden beschliessen vorab über die Bauzonen. Entsprechend muss das zugehörige Siedlungsgebiet selbstredend einbezogen sein. Es ist planerisch jedenfalls zweckmässig, auch rechtskräftig ausgeschiedene Bauzonen – einschliesslich dem entsprechenden Siedlungsgebiet – möglichst einfach umlagern zu können, wenn dies zu einer insgesamt besseren Lösung führt (Kriterien Bst. a bis d). Die einschränkende Wendung "noch nicht eingezontes" Siedlungsgebiet ist daher ersatzlos zu streichen.

Entsprechend den in den Erfahrungen in der Praxis festgestellten Missverständnissen und aufgrund der Hinweise aus der Zusammenarbeit mit den Replas gemäss § 9 BauG wird präzisiert, dass zur Umsetzung des Richtplankapitels S 1.2 die Standortqualitäten explizit auf das Raumkonzept Aargau sowie auf eine raumplanerisch mindestens gleichwertige neue Lösung bezogen werden sollen.

Der Grosse Rat hat das Siedlungsgebiet mit dem Richtplan 2015 festgesetzt. Ergibt sich nach einer Überprüfung eine andere Anordnung, die insgesamt besser ist, soll die vom Grossen Rat beschlossene Lösung angepasst werden können. Unter den Titel "anders anordnen" fallen neu angeordnete Flächen, die gleich gross oder kleiner sind als die ursprüngliche Fläche. Ob eine andere Anordnung des Siedlungsgebiets mit allenfalls geändertem Nutzungszweck als insgesamt bessere sowie raumplanerisch mindestens gleichwertige Lösung (Buchstabe c) beurteilt werden kann, ist im konkreten Einzelfall mittels Interessenabwägung unter Einbezug aller berührten kommunalen, regionalen und kantonalen Interessen zu klären. Dieses Vorgehen entspricht unverändert dem grundsätzlichen Planungsverständnis zur Umsetzung von RPG 1, den voranstehenden Beschlüssen und der entsprechenden bisherigen Praxis.

Planungsanweisung 2.3 (Zuständige Stelle Arbeitszonenbewirtschaftung)

Zur Einführung der Arbeitszonenbewirtschaftung braucht es im Kanton Aargau kein neues Recht. Für die im Genehmigungsbeschluss des Bundes verlangte Bezeichnung der zuständigen kantonalen Stelle erfolgt in Beschluss 2.3 des Richtplankapitels S 1.2 eine Ergänzung gemäss bestehender Zuständigkeitsregelung ohne selbstständige oder neue Rechtswirkung.

Dieser Ergänzung der Planungsanweisung 2.3 liegt zu Grunde, dass die Arbeitszonenbewirtschaftung im Kanton Aargau entsprechend den bestehenden Zuständigkeiten und Kompetenzen als Verbundaufgabe von Gemeinden, Regionalplanungsverbänden und Kanton erfolgt.

Die Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt BVU ARE als zuständige kantonale Fachstelle für die Raumplanung (Art. 31 RPG) ist Kraft ihrer Kernaufgabe auch für die Arbeitszonenbewirtschaftung die zuständige Fachstelle.

Die Arbeitszonenbewirtschaftung im Sinne von Art. 30a RPV ist Bestandteil der Nutzungsplanung. Sie ist Voraussetzung zur allfälligen Ausscheidung neuer Arbeitszonen. Im Rahmen dieses Verfahrens nehmen die Gemeinden, die regionalen Planungsverbände und der Kanton folgende Aufgaben wahr:

- Die Gemeinden sorgen als zuständige Planungsbehörde für die Nutzungsplanung für die überkommunale, regional abgestimmte und effiziente Nutzung des Baulands (Richtplan Kapitel S 1.1 Beschlüsse 1.1 ff.: Art. 15 RPG ff.; §§ 13 ff. BauG). Sie haben die Aufgabe, den Anforderungen des RPG, der RPV und des Richtplanes entsprechende Planungsentwürfe zu erarbeiten.
- Die regionalen Planungsverbände sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die regionale Abstimmung (§ 11 BauG) und die haushälterische Verwendung der regionalen Siedlungsgebietsreserven gemäss Richtplan (Kapitel S 1.2, Beschluss 4.2).
- Das Departement Bau Verkehr und Umwelt (Abteilung Raumentwicklung, BVU ARE) hat die Aufgabe, im Rahmen der Vorprüfung und der Genehmigung von Nutzungsplanungen die Rechtmäs-

sigkeit, wobei namentlich das Bundesrecht (RPG, RPV) zu berücksichtigen ist, sowie die Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan zu prüfen (§§ 23 und 27 Abs. 2 des Baugesetzes, BauG). Zudem berät die BVU ARE die Gemeinden.

Die Wahrnehmung der bundesrechtlich geforderten Arbeitszonenbewirtschaftung fällt somit sowohl auf kommunaler Ebene (Planung) wie auf kantonaler Ebene (Vorprüfung, Genehmigung) unter die Pflichtaufgaben jedes Nutzungsplanverfahrens. Die regionale Abstimmung beim Entwurf der Planung ist obligatorische Aufgabe der Gemeinde (§ 13 Abs. 1 BauG) sowie Gegenstand der Vor- und Genehmigungsprüfung (§ 27 Abs. 2 BauG).

Der im Beschluss 2.3 des Richtplankapitels S 1.2 im Sinne des Genehmigungsvorbehalts des Bundes eingefügten Bezeichnung der zuständigen kantonalen Stelle kommt daher keine neu eigenständige Bedeutung zu.

Der letzte Satz der Planungsanweisung 2.3 kann entsprechend gestrichen werden.

Planungsanweisung 4.2 (Anforderungen an Einzonungen)

Der in begründeten Fällen mögliche überregionale Siedlungsgebietstransfer hat den Zielen des Raumkonzepts zu entsprechen, muss eine raumplanerisch mindestens gleichwertige Lösung erbringen und benötigt die Zustimmung der beteiligten regionalen Planungsverbände. Mit den sprachlich präzisierten Verweisen auf die weiteren zu beachtenden Beschlüsse wird der logische Zusammenhang der betroffenen Planungsanweisungen besser abgebildet. Materiell erfolgt dabei keine Änderung. Aus der planerischen Diskussion in der Zusammenarbeit mit den Repla resultieren folgende Hinweise, die in der Praxis für eine RPG1-konforme Umsetzung wichtig sein können:

- In der in Planungsverfahren erforderlichen Interessenabwägung (Art. 3 RPV) ist das Raumkonzept Aargau unabhängig von einer inner- oder überregionalen Betrachtung zu berücksichtigen.
- Für die Bestandespflege von Unternehmen sind in der Interessenabwägung die (total über 600 ha) Arbeitszonen-Reserven und die inneren Entwicklungsmöglichkeiten einzubeziehen.
- Gerade Regionen und Gemeinden mit grossen Bauzonenreserven haben ein grosses Potenzial, den regionalen Siedlungsgebiets-Topf mit der Bauzonenbewirtschaftung mit der Zeit zu äufnen und die das Baulandangebot besser anzuordnen. Hierfür genutzt werden können vorab gemäss Art. 15 RPG überdimensionierten Bauzonen, die gemäss Bundesrecht auszuzonen sind.
- Die bestehenden Bauzonenreserven und Instrumente bieten verschiedenste Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung. Der Kanton Aargau steht im Vergleich zu anderen Kantonen gut da.
- Im Interesse regional und kommunal abgestimmter Lösungen wird mit den Instrumenten der regionalen und kantonalen Siedlungsgebiets-Töpfe ein Handlungsspielraum für den regionalen und kantonalen Ausgleich geschaffen. Es geht darum, die vorhandenen Potenziale, Spielräume und Instrumente gemeinsam, im Verbund zu nutzen.

Die Umsetzung dieser neuen Anforderungen des Bundesrechts stellt höhere Ansprüche an die Gemeinden und Repla als bisher. Abteilung Raumentwicklung stellt dazu verschiedene Praxishilfen auf Ihrer Homepage bereit (Planungswegweiser 'Hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen').

Planungsanweisung 5.3 (Berichterstattung)

Auch für die Veränderungen des Siedlungsgebiets bei den regionalen Siedlungsgebietsreserven gemäss Beschlüssen 3.4 und 4.2 soll im Interesse eines Monitorings und im Speziellen zur Umsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung ein jährlicher Nachweis und eine Berichterstattung erfolgen (Beschluss 5.3). Damit werden alle erforderlichen Tatbestände für eine Veränderung des Siedlungsgebiets im Sinne der Vollständigkeit erfasst.

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung im Richtplankapitel G 7 wird der Begriff Monitoring und Controlling hier ebenfalls durch den Begriff Berichterstattung ersetzt.

Die von den Repla gewünschte regelmässige Nachführung der Bestände der kantonalen und regionalen Siedlungsgebiets-Töpfe wird auf der Homepage der Abteilung Raumentwicklung im Internet veröffentlicht und laufend, zumindest aber halbjährlich (per 30.6./31.12.) aktualisiert. Im Einzelfall kann auf Anfrage hin der aktuelle Stand eines regionalen Topfes innert weniger Arbeitstage ermittelt werden.

8.1.3 Vorprüfung

Der Bund kommt in der Vorprüfung zum Schluss, dass mit diesen Neuerungen der Auftrag gemäss Genehmigung des Bundesrats vom 27. August 2017 erfüllt ist. Das unter aktiver Unterstützung eines Ausschusses der Präsidenten der Regionalplanungsverbände erarbeiteten Richtplankapitel leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung von RPG 1. Zum Kapitel S 1.2 Siedlung besteht in Bezug auf die Umsetzung von RPG 1 damit gegenwärtig kein weiterer Anpassungsbedarf.

8.2 Kapitel S 1.6 Weiler

(Grundlage: Kurzdokumentation zu den erfolgten Untersuchungen der Weiler, auf Anfrage einsehbar bei der Abteilung Raumentwicklung BVU [Unikat])

8.2.1 Ausgangslage, Ziele und rechtliche Anforderungen

Die Weiler sind wichtige Zeugen der ländlichen Identität des Kantons Aargau. Der Erhalt und die Weiterentwicklung der Weiler sind anspruchsvolle Aufgaben, die umsichtiges Handeln und qualitätssichernde Vorgehen erfordern. Die Festsetzung der 105 Weiler im Richtplan hat der Bund 1996 ohne Anmerkungen genehmigt.

Die Weiler werden bisher gemäss konstanter Praxis im Kanton Aargau in der Nutzungsplanung der Gemeinden mittels "Weiteren Zonen" nach Art. 18 RPG umgesetzt (überlagernde Nichtbauzone; vgl. Muster Bau- und Nutzungsordnung, Abteilung Raumentwicklung BVU; www.ag.ch/raumentwicklung), gegebenenfalls versehen mit ortsspezifisch besonderen Bauvorschriften.

Mittlerweile ist das Ziel der Erhaltung der Lebensfähigkeit von Weilern in den Hintergrund getreten. Vielmehr besteht heute ein grosser Siedlungsdruck auf derartige Wohnlagen im Grünen. Auch das rechtliche Umfeld hat sich verändert. Die ursprüngliche Zielsetzung von Weilern bestand in der Erhaltung jahrhundertalter sozialer, wirtschaftlicher und organisatorischer Strukturen, die durch Abwanderung gefährdet waren (BGE 115 Ib 148 S. 150). Bereits 1989 wies das Bundesgericht auf die Gefahr des Entstehens unerwünschter Kleinsiedlungen hin und erachtete ein Verbot von Neubauten als angezeigt (BGE 115 Ib 148 S. 152). Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 145 II 83, Arosa) sind Weilverordnungen, die über die Möglichkeiten des Art. 24c RPG hinausgehen und an Stelle der Rettung bestehender wertvoller Bausubstanz Neubauten zulassen (vgl. BGE 145 II 83 S. 87) generell fraglich.

Entsprechend hat der Bundesrat mit der Genehmigung des Richtplans vom 23. August 2017 hat dem Kanton Aargau den Auftrag erteilt, die Weiler auf ihre Bundesrechtskonformität hin zu überprüfen. Der Prüfungsbericht zur Gesamtrevision Richtplan vom 11. August 2017 des Bundes hält für das Richtplan Kapitel S 1.6 Weiler unter Ziffer 3.236 Folgendes fest:

"Genehmigungsvorbehalt: Der Bund nimmt die 96 Kleinsiedlungen, die einer Weilerzone zugewiesen worden sind, als Ausgangslage zur Kenntnis. Der Kanton wird aufgefordert, die bestehenden Weilerzonen auf ihre Bundesrechtskonformität hin zu überprüfen, über das Ergebnis im Rahmen der nächsten Berichterstattung nach Artikel 9 Raumplanungsverordnung (RPV) zu orientieren und den Richtplan wenn nötig entsprechend anzupassen."

Gleichzeitig hat der Bund die folgende neun Weiler lediglich als Zwischenergebnis genehmigt:

- Bergdietikon: Eichholz
- Böbikon: Rütihof
- Boswil: Wissenbach
- Endingen: Loohof
- Sins: Holderstock, Wannan
- Spreitenbach: Heitersberg
- Unterbözberg: Egenwil, Neustalden

Im aktuell rechtskräftigen Richtplan sind somit 96 Weiler festgesetzt und 9 Weiler als Zwischenergebnis aufgenommen. Die Kriterien für die Überprüfung sind die vom Bund direkt vorgenommenen Ergänzungen des Richtplan Kapitels S 1.6 (Planungsgrundsatz B): Im Richtplan festgesetzte Weiler

- sind historisch gewachsene Siedlungen,

- weisen mindestens 5 Wohnbauten auf,
- besitzen ein geschlossenes Siedlungsbild,
- weisen eine räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen auf
- und verfügen über eine ausreichende Erschliessung.

Entsprechend den Zielsetzungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG 1) sind Weiler künftig daher auf die Wahrung der baulichen Substanz und des traditionellen Charakters sowie auf bestimmte Umnutzungsmöglichkeiten auszurichten. Bei Wahrung der Substanz und des Charakters sind etwa ein Vollausbau von Wohnbauten (Wohnbauten mit Ökonomieteil) oder Umnutzungen zu kleingewerblichen Tätigkeiten denkbar. Demgegenüber mit den bundesrechtlichen Anforderungen grundsätzlich unvereinbar sind etwa landwirtschaftsfremde Neubauten oder der Ersatz von Ökonomiebauten und durch neue Wohnhäuser. Die Umsetzung der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt grundeigentumsverbindlich in den Bau und Nutzungsordnungen.

8.2.2 Vorgehen der Überprüfung

Die Überprüfung der Weiler erfolgte umfassend und flächendeckend. Die 1996 in Zusammenarbeit mit den Regionen bestimmten Weiler bilden die Ausgangsbasis. Es werden keine neuen Weiler ausgeschieden.

Die Überprüfung erfolgte in drei Phasen: (1) In einem ersten Durchgang wurde anhand einer GIS-Analyse beurteilt, inwiefern die Weiler die Prüfkriterien erfüllen. Anhand von Analysekarten wurden Lage und Siedlungsstruktur (Luftbild, Ausschnitt Kulturlandplan und historische Karten) sowie Erschliessung (Strassen, Abwasserleitungen) und Anzahl Wohngebäude (Gebäude- und Wohnungsregister) beurteilt (2). Die Ergebnisse der Erstbeurteilung wurden in einem weiteren Durchgang mit den zuständigen Kreisplaner abgestimmt. (3) Bei Grenzfällen wurde eine Ortsbesichtigung zur abschliessenden Beurteilung des Weilers durchgeführt.

Die durch den Bund in den Richtplan eingebrachten Kriterien zur Ausscheidung von Weilern basieren auf einer internen Arbeitsrichtlinie des Bundesamts für Raumentwicklung. Sie wurden auf die spezifische Situation der Aargauer Weiler hin abgestimmt und präzisiert. Die Überprüfung der Weiler auf ihre Bundesrechts- und Richtplankonformität erfolgte entsprechend anhand folgender Prüfkriterien:

- **Historisch gewachsene Siedlung:** Überprüfung anhand von historischen Karten (Siegfried Karte 1880) und wo vorhanden ISOS-Objektblättern.
- **Mindestens 5 Wohnbauten:** Überprüfung anhand der Daten aus der Gebäude- und Wohnungsstatistik des Bundesamts für Statistik. Bei Kleinsiedlungen mit nur vier Wohnbauten wurde das Umnutzungspotential bestehender Gebäude für Wohnen mitberücksichtigt.
- **Geschlossenes Siedlungsbild:** Gebäudeabstände nicht grösser als 60 Meter (Rufdistanz). Die Nutzung, Funktion und Bepflanzung der Frei- und Zwischenräume (z.B. Obstgärten) sowie die Wahrnehmung vor Ort wurden dabei mitberücksichtigt.
- **Räumliche Zäsur zur nächsten Siedlung:** Klare räumliche Zäsur notwendig. D.h. der Abstand zur nächsten Siedlung sollte 200 bis 300 Meter betragen, mindestens aber 100 Meter, falls die Zäsur anderweitig durch topografische Bedingungen gegeben ist (Wald, Gewässerlauf, Hang etc.). Die Wahrnehmung vor Ort wurde miteinbezogen.
- **Ausreichende Erschliessung:** Sind Strassen und Abwasserleitungen vorhanden? Die Schaffung von Weilerzonen soll nicht mit erheblichem neuem Erschliessungsaufwand einhergehen.
- **Weilerzonenperimeter eng um die bestehenden Bauten ziehen, keine Flächen für Neubauten:** Der Perimeter soll nicht einfach den Parzellengrenzen folgen. Die als Weiler ausgeschiedenen Kleinsiedlungen im Aargau sind vielfältig und weisen unterschiedliche Strukturen auf. So können

Weiler aus mehreren Einzelhöfen, mehreren Hofgruppen, kleinen Haufendörfer oder einzelnen Höfen entlang von Strassen bestehen. Charakterisierend für die Weiler sind neben den Bauten auch die Freiräume. So können Grünräume als Gärten oder Hochstammobstwiesen prägende Elemente des Weilers sein. Freiflächen, die Teil der traditionellen Siedlungsstruktur sind (z.B. Bauergärten, Obstgärten, Wiesen etc.) sind daher bei der Ausscheidung von Weilerzonen mit zu berücksichtigen.

8.2.3 Ergebnisse im Überblick

Heute sind im Richtplan 105 Kleinsiedlungen als Weiler bezeichnet. 96 Weiler sind im Richtplan festgesetzt und 9 als Zwischenergebnis aufgenommen. Alle 105 Weiler wurden auf ihre Bundesrechts-/ Richtplankonformität hin überprüft (vgl. Übersicht Anhang II). Die Überprüfung hat folgenden Handlungsbedarf ergeben:

a) Stufe Richtplanung

- **Keine Veränderung im Richtplan:** 87 Weiler in 41 Gemeinden erfüllen die Weilerkriterien gemäss Richtplan Kapitel S 1.6, Beschlüsse, Planungsgrundsatz B, erfahren keine Veränderung und bleiben im Richtplan festgesetzt (siehe 8.2.4 ff. unten).
- **Neu im Richtplan festsetzen:** 8 Weiler in 7 Gemeinden werden zur Festsetzung vorgeschlagen (je ein Weiler in Bergdietikon, Böbiken, Boswil, Endingen, Sins und Spreitenbach sowie zwei Weiler in Bözberg). Diese Weiler wurden in der Genehmigung 2017 durch den Bund im Richtplan vom Koordinationsstand Festsetzung in den Koordinationsstand Zwischenergebnis zurückgestuft. Die 8 Weiler erfüllen die Weilerkriterien gemäss Richtplan Kapitel S 1.6, Beschlüsse, Planungsgrundsatz B und werden daher im Richtplan wieder festgesetzt. Die neu festgesetzten Weiler werden im nachfolgenden Kapitel 8.2.4 ff. im Detail beschrieben.
- **Entlassung aus dem Richtplan:** 10 Weiler in 3 Gemeinden erfüllen die Kriterien unvollständig und werden daher aus dem Richtplan entlassen; davon befinden sich 8 Weiler in der Gemeinde Schmiedrued (zu wenig Wohnbauten, kein geschlossenes Siedlungsbild), ein Weiler in Sins (kein geschlossenes Siedlungsbild, bis heute keine Weilerzone ausgeschieden) und ein Weiler in Wislikofen (zu wenig Wohnbauten). Die Entlassungen werden im Kapitel 8.2.4. im Detail begründet.

Mit diesen Anpassungen im Kapitel S 1.6 sind keine Weiler mehr als Zwischenergebnis im Richtplan enthalten.

	Keine Änderung RP	Festsetzung im RP	Entlassung aus RP	Total
Weiler	87	8	10	105
Gemeinden	41	7	3	51

b) Stufe Nutzungsplanung

Auf Stufe Nutzungsplanung sind in 51 Gemeinden 96 Weiler rechtskräftig geregelt:

- **Keine Anpassung der Nutzungsplanung:** 15 Weiler in acht Gemeinden erfüllen die Weilerkriterien gemäss Richtplan Kapitel S 1.6 (Beschlüsse: Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen, 1. Weiler; Festsetzung). Konkret sind die Weilerzonen ausreichend eng um die bestehenden Gebäude gezogen und nach den jeweiligen Bau- und Nutzungsordnung sind nicht landwirtschaftliche Neubauten unzulässig.
- **Neue Weilerzonen:** Für acht bisher in der Landwirtschaftszone liegende Weiler in sieben Gemeinden sind Weilerzonen auszuschneiden, da diese im Richtplan neu festgesetzt werden.

- **Prüfung/Anpassung der Nutzungsplanung erforderlich:** In 81 Weilern in 43 Gemeinden sind die Weilerzonen anzupassen (enger um die bestehenden Gebäude zu ziehen), aufzuheben (Weiler werden mangels Erfüllung der Kriterien aus dem Richtplan entlassen, womit die rechtliche Voraussetzung für eine Weilerzone fehlt) oder die Weilerbestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung anzupassen (nicht landwirtschaftliche Neubauten sind auszuschliessen).

Nach erfolgter Vorprüfung der Änderungen des Richtplankapitel S 1.6 Weiler durch das Bundesamt für Raumentwicklung werden die erforderlichen Anpassungen der Nutzungsplanungen durch die Gemeinden erfolgen.

8.2.4 Detailergebnisse zu den Anpassungen im Richtplan (Objektblätter)

Die nachfolgenden Objektblätter fassen das Ergebnis der Beurteilung für jeden einzelnen im *Richtplan* enthaltenen Weiler zusammen, der durch den Bund lediglich als Zwischenergebnis genehmigt worden ist. Über diese Weilerstandorte ist auf Stufe Richtplan neu zu entscheiden.

Das Ergebnis der vom Bund verlangten Überprüfung der Weilerzonen auf Stufe *Nutzungsplanung* ist den weiteren Objektblättern des separaten, ausführlichen Dossiers enthalten, das der kantonalen Fachstelle im Rahmen der Vor- und Genehmigungsprüfung der Nutzungsplanungen als Grundlage dient (*das Arbeitsdossier ist nach Bedarf bei der Abteilung Raumentwicklung BVU einsehbar*).

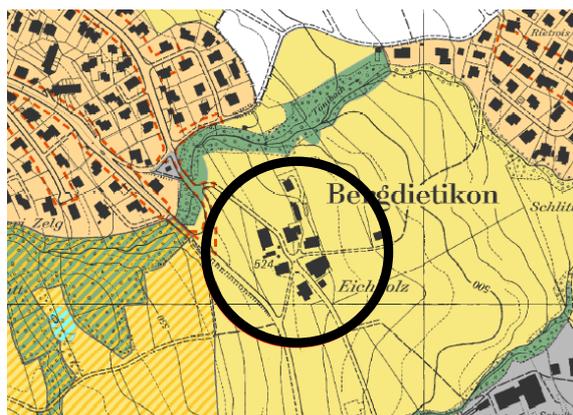
8.2.5 Festsetzungen bisheriger Zwischenergebnisse

8.2.5.1 Bergdietikon, Eichholz (Nr. 6); Festsetzung

Situation

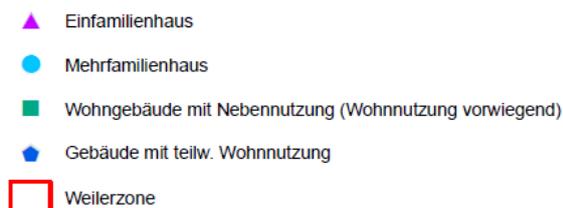
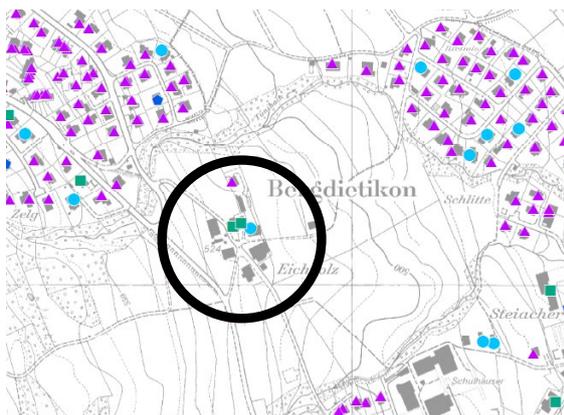
Weiler mit 5 Wohnbauten (unter Berücksichtigung eines Gebäudes mit Umnutzungspotential für Wohnen). Die Gebäude sind um einen zentralen Platz mit Baum gruppiert, der durch die Wegkreuzung gebildet wird. Die Zäsur zum Siedlungsgebiet ist durch die Topografie (Bachtobel und Waldstreifen) deutlich gegeben. Die Situation vor Ort wurde mit einem Augenschein überprüft.

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

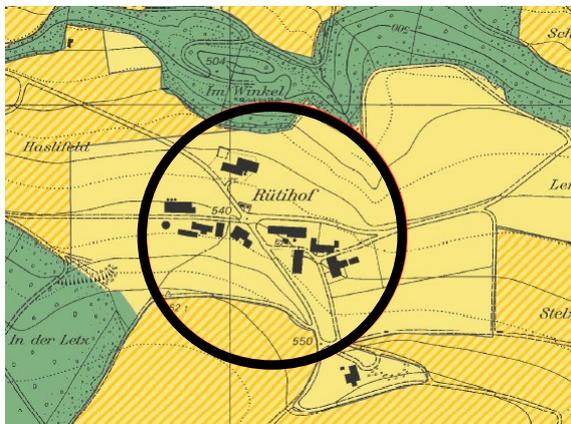
Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		
mindestens 5 Wohnbauten	x		5 Wohnbauten, unter Berücksichtigung eines Gebäudes mit Umnutzungspotential Wohnen
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand $\leq 60\text{m}$	x		
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, $\geq 100\text{m}$	x		Zäsur zum Siedlungsgebiet deutlich (Topografie, Bachtobel/Waldstreifen)
ausreichende Erschliessung	x		

Fazit: Der Weiler Eichholz (Nr. 6) erfüllt die Weilerkriterien. Der Weiler ist im Richtplan festzusetzen. Infolgedessen kann die Gemeinde in der Nutzungsplanung eine Weilerzone ausscheiden.

8.2.5.2 Böbikon, Rütihof (Nr. 14); Festsetzung

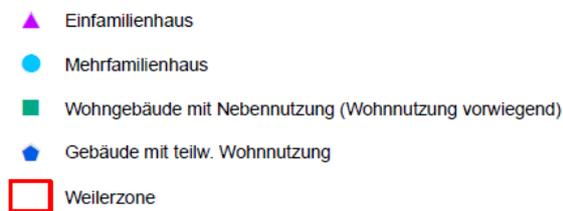
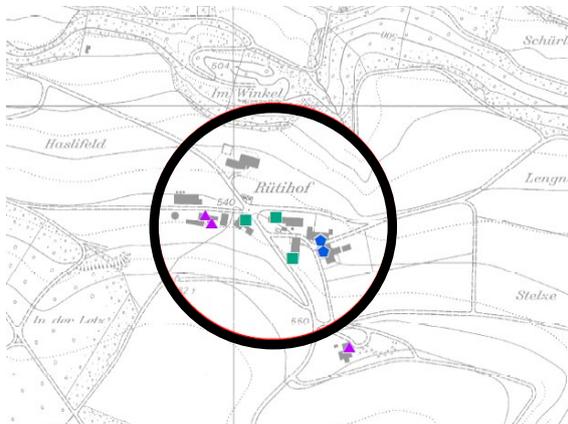
Situation

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

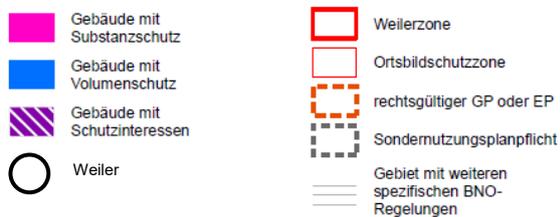
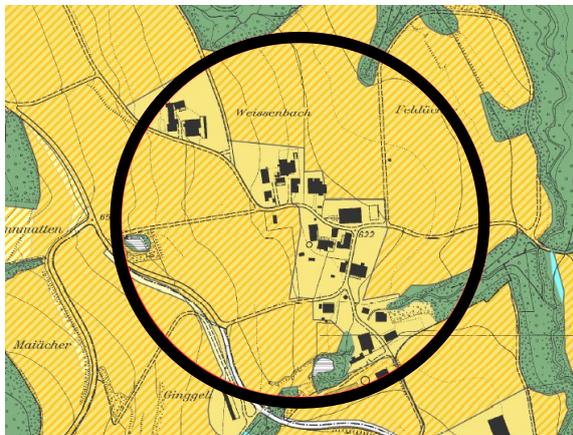
Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		
mindestens 5 Wohnbauten	x		
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand $\leq 60\text{m}$	x		
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, $\geq 100\text{m}$	x		
ausreichende Erschliessung	x		

Fazit: Der Weiler Rütihof (Nr. 14) erfüllt die Weilerkriterien. Der Weiler ist im Richtplan festzusetzen. Infolgedessen kann die Gemeinde in der Nutzungsplanung eine Weilerzone ausscheiden.

8.2.5.3 Boswil, Wissenbach (Nr. 15); Festsetzung

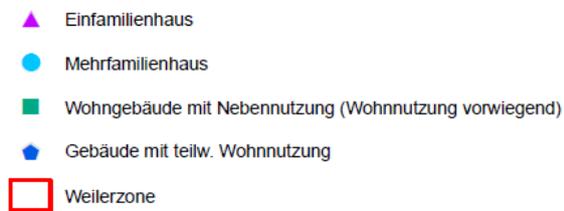
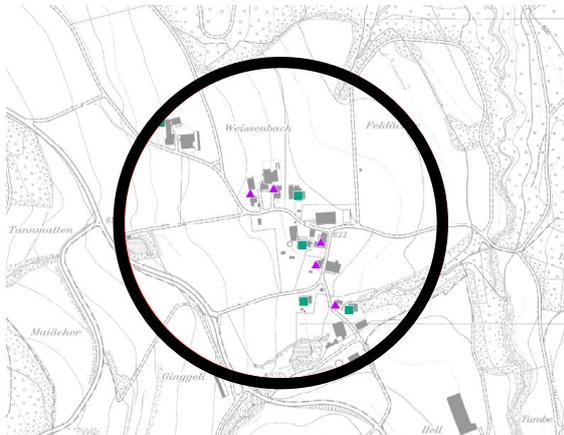
Situation

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

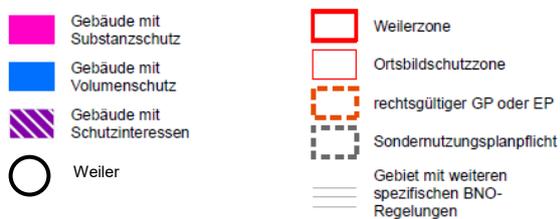
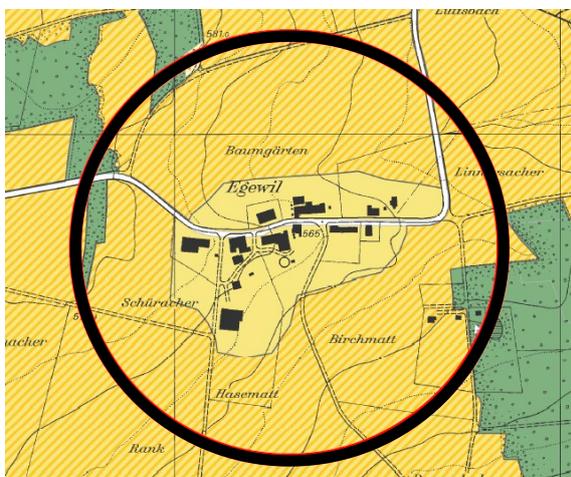
Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		
mindestens 5 Wohnbauten	x		
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand $\leq 60\text{m}$	x		
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, $\geq 100\text{m}$	x		
ausreichende Erschliessung	x		

Fazit: Der Weiler Wissenbach (Nr. 15) erfüllt die Weilerkriterien. Der Weiler ist im Richtplan festzusetzen. Infolgedessen kann die Gemeinde in der Nutzungsplanung eine Weilerzone ausscheiden.

8.2.5.4 Bözberg, Egenwil (Nr. 17); Festsetzung

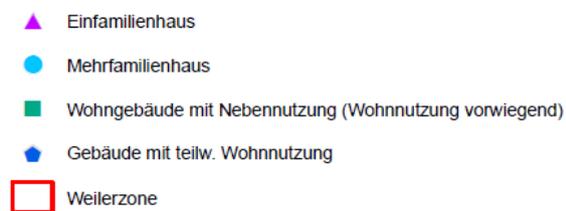
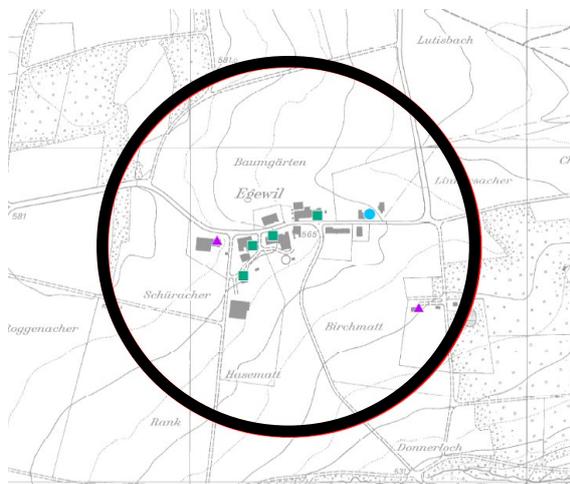
Situation

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

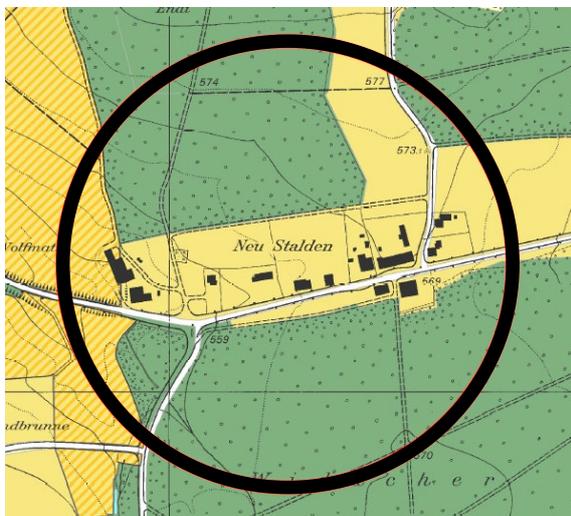
Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		
mindestens 5 Wohnbauten	x		
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand $\leq 60\text{m}$	x		
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, $\geq 100\text{m}$	x		
ausreichende Erschliessung	x		

Fazit: Der Weiler Egenwil (Nr. 17) erfüllt die Weilerkriterien. Der Weiler ist im Richtplan festzusetzen. Infolgedessen kann die Gemeinde in der Nutzungsplanung eine Weilerzone ausscheiden.

8.2.5.5 Bözberg, Neustalden (Nr. 18); Festsetzung

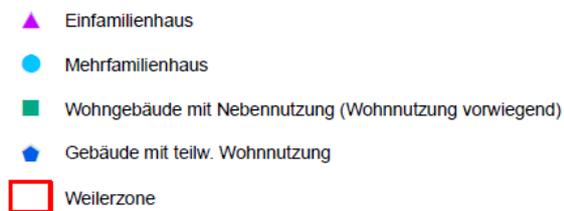
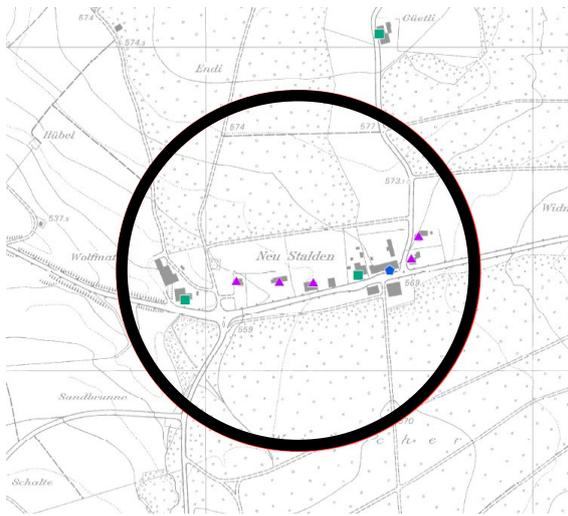
Situation

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

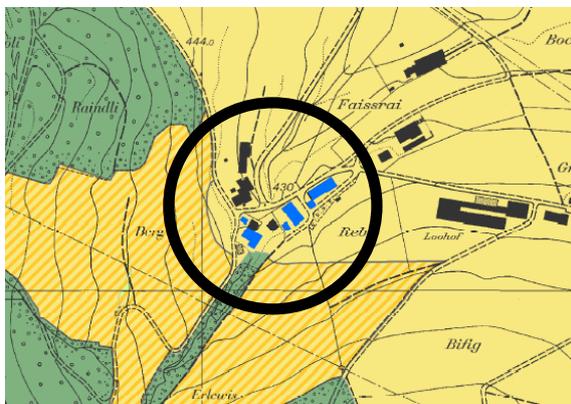
Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		
mindestens 5 Wohnbauten	x		
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand $\leq 60\text{m}$	x		
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, $\geq 100\text{m}$	x		
ausreichende Erschliessung	x		

Fazit: Der Weiler Neustalden (Nr. 18) erfüllt die Weilerkriterien. Der Weiler ist im Richtplan festzusetzen. Infolgedessen kann die Gemeinde in der Nutzungsplanung eine Weilerzone ausscheiden.

8.2.5.6 Endingen, Loohof (Nr. 25); Festsetzung

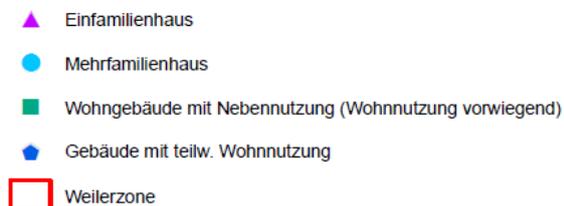
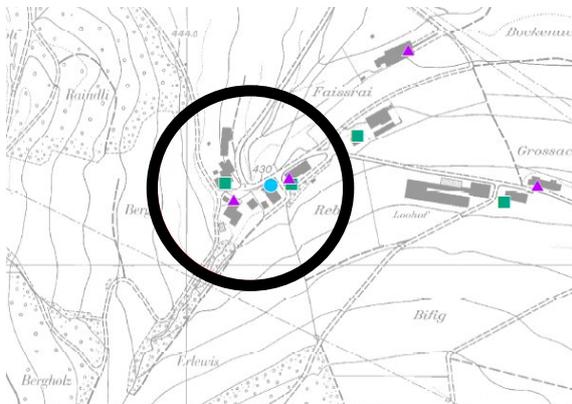
Situation

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

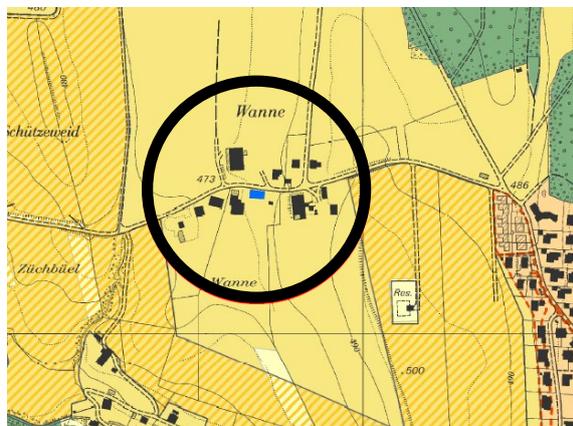
Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		
mindestens 5 Wohnbauten	x		
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand $\leq 60\text{m}$	x		
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, $\geq 100\text{m}$	x		
ausreichende Erschliessung	x		

Fazit: Der Weiler Loohof (Nr. 25) erfüllt die Weilerkriterien. Der Weiler ist im Richtplan festzusetzen. Infolgedessen kann die Gemeinde in der Nutzungsplanung eine Weilerzone ausscheiden.

8.2.5.7 Sins, Wannen (Nr. 92); Festsetzung

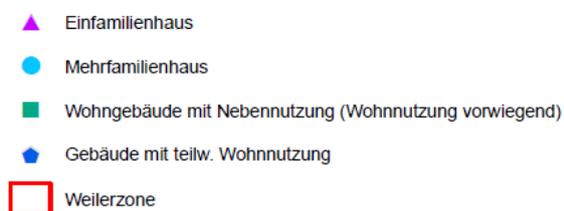
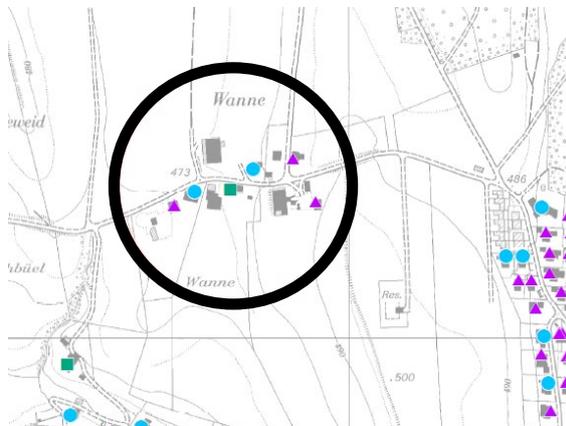
Situation

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)

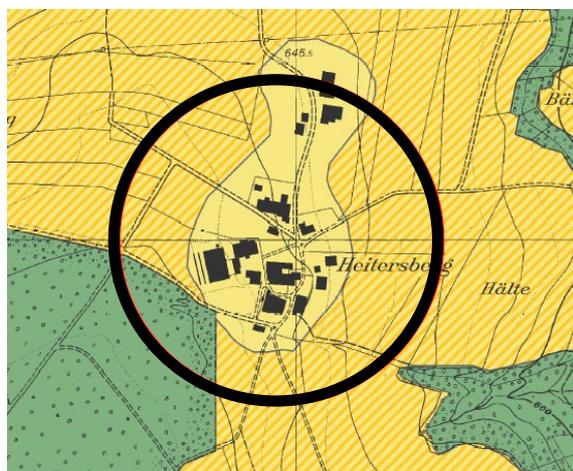
Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		
mindestens 5 Wohnbauten	x		
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand $\leq 60\text{m}$	x		
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, $\geq 100\text{m}$	x		
ausreichende Erschliessung	x		

Fazit: Der Weiler Wannen (Nr. 22) erfüllt die Weilerkriterien. Der Weiler ist im Richtplan festzusetzen. Infolgedessen kann die Gemeinde in der Nutzungsplanung eine Weilerzone ausscheiden.

8.2.5.8 Spreitenbach, Heitersberg (Nr. 93); Festsetzung

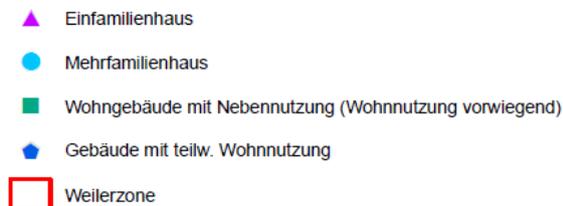
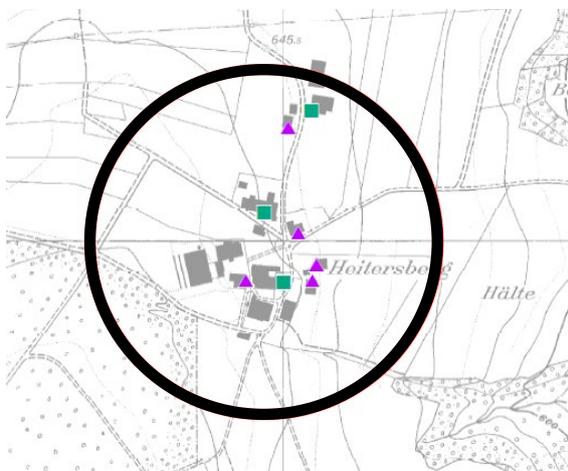
Situation

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		ISOS regional
mindestens 5 Wohnbauten	x		
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand $\leq 60\text{m}$	x		
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, $\geq 100\text{m}$	x		
ausreichende Erschliessung	x		

Fazit: Der Weiler Heitersberg (Nr. 93) erfüllt die Weilerkriterien. Er ist gemäss ISOS von regionaler Bedeutung. Der Weiler ist im Richtplan festzusetzen. Infolgedessen kann die Gemeinde in der Nutzungsplanung eine Weilerzone ausscheiden.

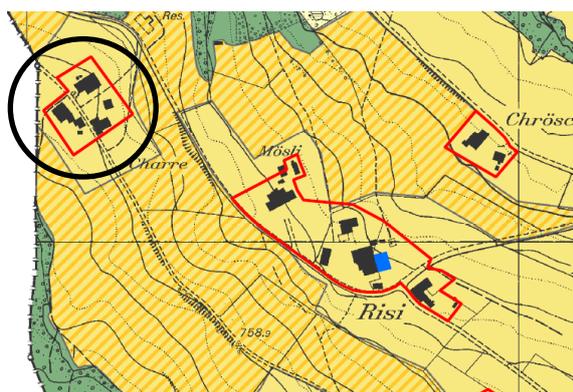
8.2.6 Entlassungen

8.2.6.1 Schmiedrued, Weiler Charre (Nr. 73); Entlassung

Situation

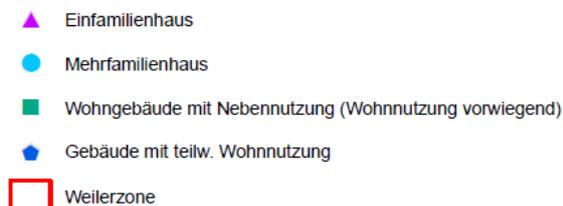
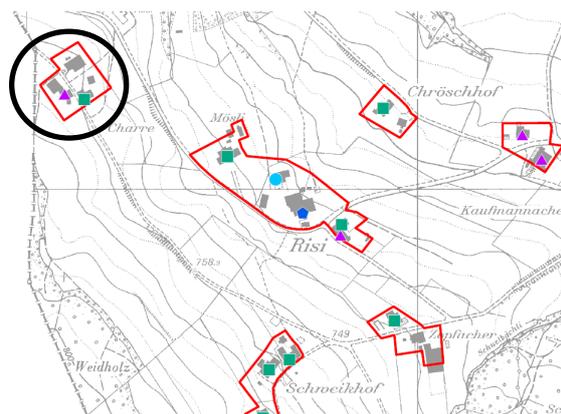
Hofgruppe in Hügellandschaft am östlichen Rand von Schmiedrued, an der Kantonsgrenze zum Kanton Luzern gelegen. Drei landwirtschaftliche Hauptgebäude fassen zentralen Platz mit mächtigem Baum ein. Zufahrt zum Weiler über eigene Erschliessungsstrasse, nicht dieselbe Adresse wie der Weiler Risi. Die Situation vor Ort wurde mit einem Augenschein überprüft.

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		
mindestens 5 Wohnbauten		x	2 Wohnbauten
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand \leq 60m	x		
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, \geq 100m	x		
ausreichende Erschliessung	x		Abwasserleitungen unklar

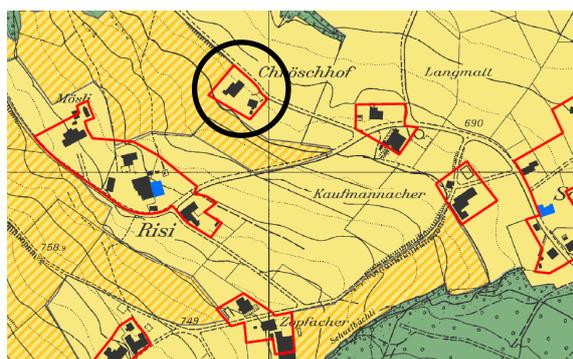
Fazit: Der Weiler Charre (Nr. 73) weist nur zwei Wohnbauten auf und erfüllt damit das Weilerkriterium von mindestens fünf Wohnbauten nicht. Der Weiler ist aus dem Richtplan zu entlassen. Infolgedessen ist auch die Weilerzone in der Nutzungsplanung aufzuheben.

8.2.6.2 Schmiedrued, Weiler Chröschof (Nr. 74); Entlassung

Situation

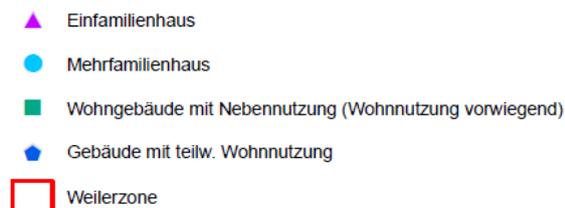
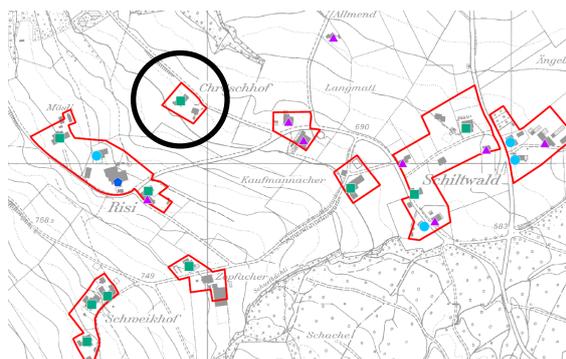
Ehemaliges Bauernhaus, vollständig zu Wohnzwecken ungenutzt. Vorgelagertes Gebäude, als ehemalige Scheune in Garage ungenutzt, gehört zum Wohnhaus. Die Situation vor Ort wurde mit einem Augenschein überprüft.

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		
mindestens 5 Wohnbauten		x	1 Wohngebäude
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand $\leq 60\text{m}$	x		
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, $\geq 100\text{m}$	x		
ausreichende Erschliessung	x		

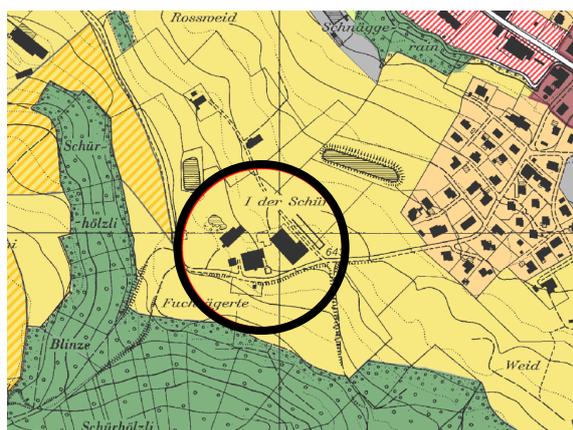
Fazit: Der Weiler Chröschof (Nr. 74) weist nur ein Wohngebäude auf und erfüllt damit das Weilerkriterium von mindestens fünf Wohnbauten nicht. Der Weiler ist aus dem Richtplan zu entlassen. Infolgedessen ist auch die Weilerzone in der Nutzungsplanung aufzuheben.

8.2.6.3 Schmiedrue, Weiler I der Schür (Nr. 77); Entlassung

Situation

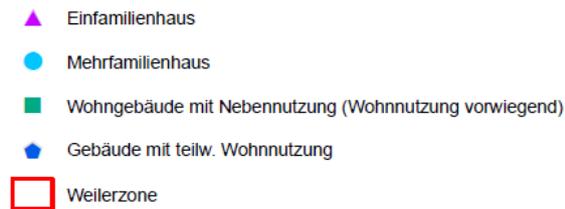
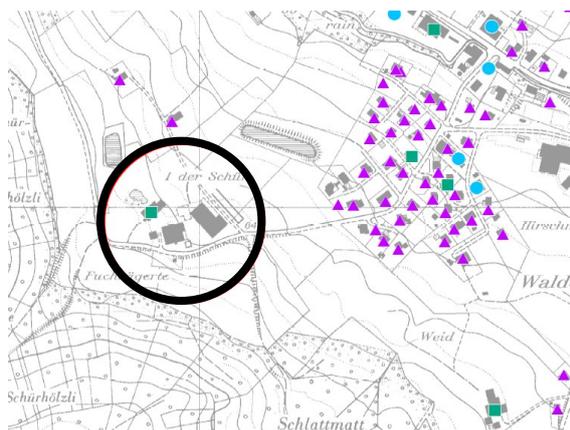
Landwirtschaftliche Siedlung mit einem Wohngebäude und zwei grossen Scheunen/Ställe. Aktiver Vollerwerbsbetrieb ca. 125 Meter westlich des Siedlungsgebietes. Bis jetzt wurde in der Nutzungsplanung keine Weilerzone festgelegt.

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		1 Gebäude Siegfried Karte
mindestens 5 Wohnbauten		x	1 Wohngebäude
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand $\leq 60m$	x		
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, $\geq 100m$	x		Abstand zur Bauzone 125m
ausreichende Erschliessung	x		Abwasserleitungen unklar

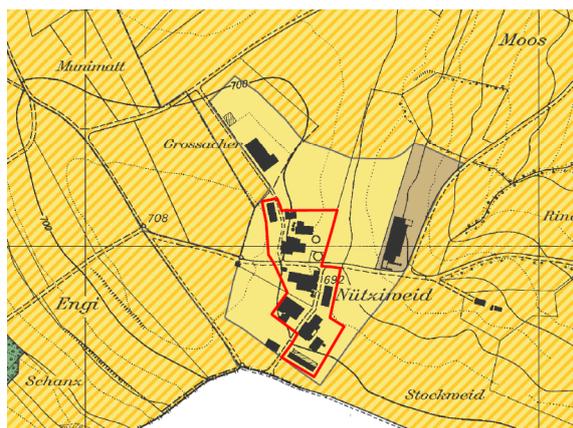
Fazit: Der Weiler I de Schür (Nr. 77) weist nur ein Wohngebäude auf und erfüllt damit das Weilerkriterium von mindestens fünf Wohnbauten nicht. Der Weiler ist aus dem Richtplan zu entlassen.

8.2.6.4 Schmiedrue, Weiler Nütziweid (Nr. 79); Entlassung

Situation

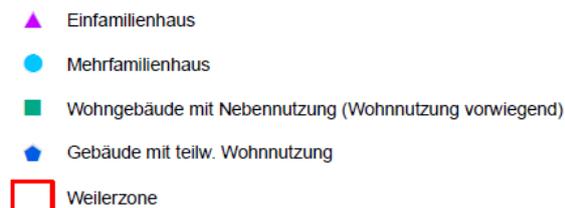
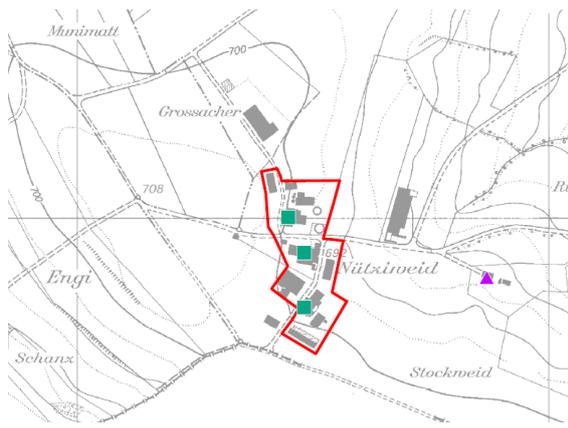
Im Südwesten an der Kantonsgrenze zu Luzern gelegene Hofgruppe mit aktiven Landwirtschaftsbetrieben. Drei Wohnbauten jeweils mit Stall und Scheune innerhalb der Weilerzone. Neues Wohngebäude ausserhalb der Weilerzone als freistehendes Einzelhaus realisiert. Die Situation vor Ort wurde mit einem Augenschein überprüft.

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		2 Gebäude Siegfried Karte
mindestens 5 Wohnbauten		x	3 Wohngebäude
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand \leq 60m	x		
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, \geq 100m	x		
ausreichende Erschliessung	x		Abwasserleitungen unklar

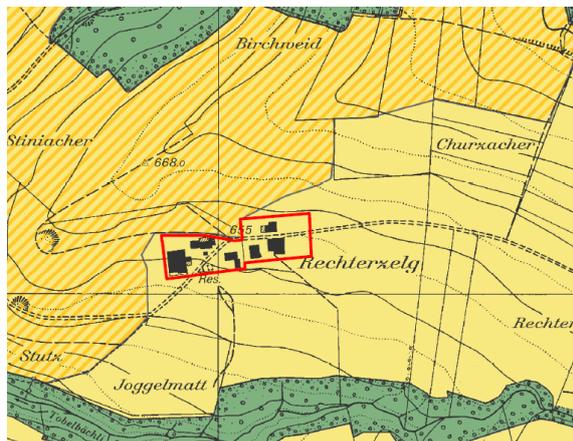
Fazit: Der Weiler Nütziweid (Nr. 79) weist nur drei Wohnbauten in der Weilerzone auf und erfüllt damit das Weilerkriterium von mindestens fünf Wohnbauten nicht. Der Weiler ist aus dem Richtplan zu entlassen. Infolgedessen ist auch die Weilerzone in der Nutzungsplanung aufzuheben.

8.2.6.5 Schmiedrue, Weiler Rechterzelg (Nr. 81); Entlassung

Situation

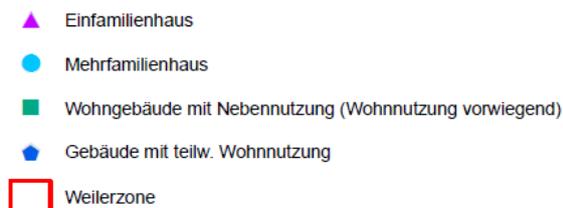
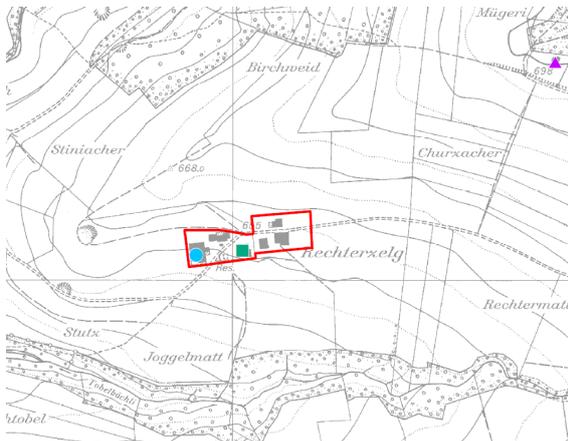
Hofgruppe in erhöhter Lage östlich Ruedertal gelegen. Sechs Gebäude beidseits entlang der Erschliessungsstrasse. Keine aktive Landwirtschaft. Die Situation vor Ort wurde mit einem Augenschein überprüft.

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)

Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		2 Gebäude Siegfried Karte
mindestens 5 Wohnbauten		x	2 Wohnbauten
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand \leq 60m	x		
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, \geq 100m	x		
ausreichende Erschliessung	x		

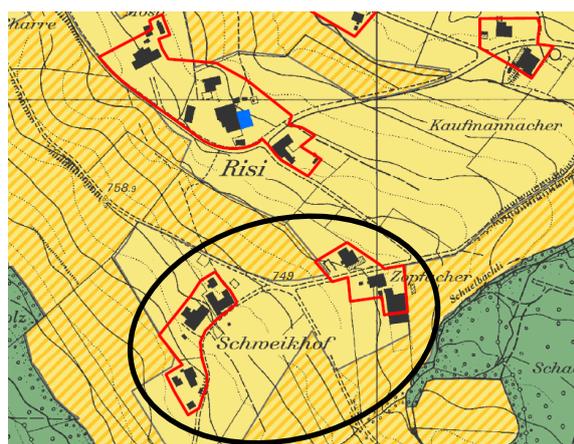
Fazit: Der Weiler Rechterzelg (Nr. 81) weist nur zwei Wohnbauten in der Weilerzone auf und erfüllt damit das Weilerkriterium von mindestens fünf Wohnbauten nicht. Der Weiler ist aus dem Richtplan zu entlassen. Infolgedessen ist auch die Weilerzone in der Nutzungsplanung aufzuheben.

8.2.6.6 Schmiedrued, Weiler Schweikhof (Nr. 85); Entlassung

Situation

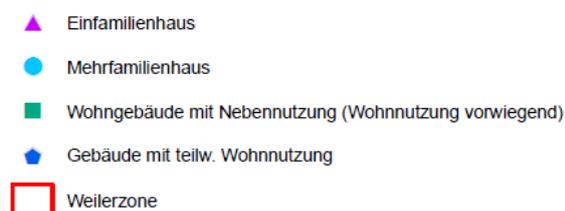
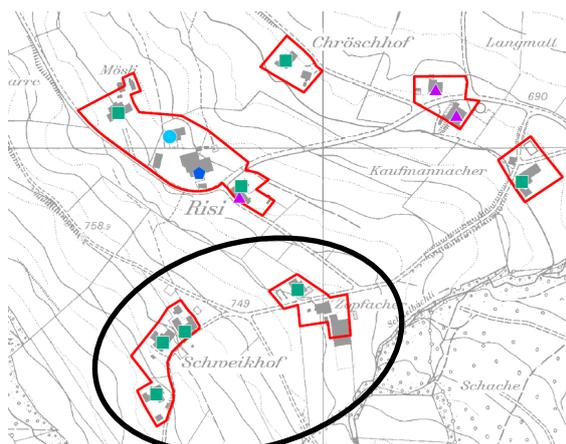
Der Weiler besteht aus zwei Hofgruppen im Abstand von 100 Meter zueinander. Der Weiler liegt an der südwestlichen Kantonsgrenze zu Luzern. Beide Hofgruppen sind mit einer eigenständigen Weilerzone abgegrenzt. Eine Hofgruppe weist ein Wohngebäude, die andere drei Wohngebäuden auf. Die Situation vor Ort wurde mit einem Augenschein überprüft.

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		
mindestens 5 Wohnbauten		x	eine Weilerzone mit 1, die andere mit 3 Wohnbauten
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand \leq 60m	x		innerhalb der Hofgruppen ja, zwischen den Gruppen nein
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, \geq 100m	x		
ausreichende Erschliessung	x		

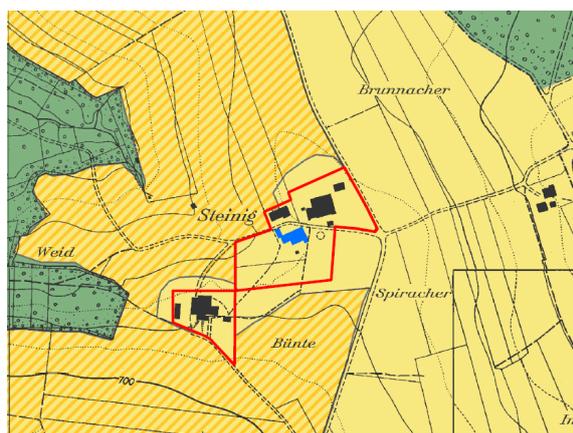
Fazit: Der Weiler Schweikhof (Nr. 85) weist in einer Weilerzone ein Wohngebäude und in der anderen Weilerzone drei Wohngebäude auf. Er erfüllt damit das Weilerkriterium von mindestens fünf Wohnbauten nicht. Der Weiler ist aus dem Richtplan zu entlassen. Infolgedessen sind auch die Weilerzonen in der Nutzungsplanung aufzuheben.

8.2.6.7 Schmiedrued, Weiler Steinig (Nr. 86); Entlassung

Situation

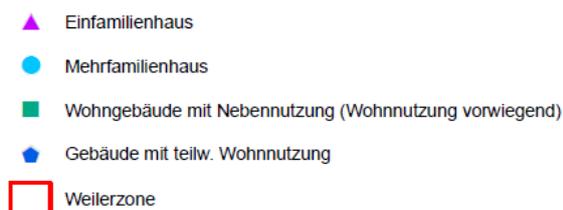
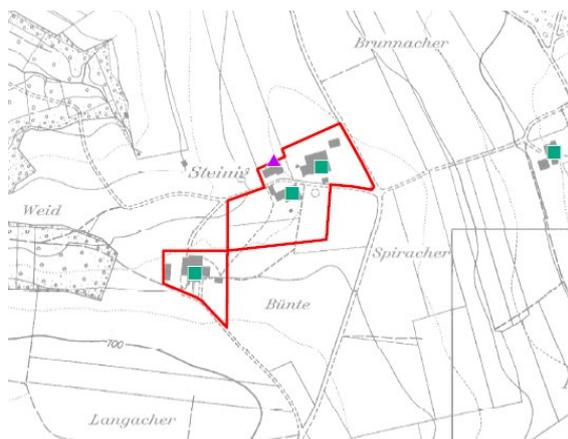
Zwei Hofgruppen in 100 Meter Distanz zueinander gelegen. Beide Hofgruppen sind landwirtschaftlich geprägt. Gesamthaft vier Wohngebäude. Bestehende Gebäude weisen kein zusätzliches Potential für Wohnen auf. Die Situation vor Ort wurde mit einem Augenschein überprüft.

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		
mindestens 5 Wohnbauten		x	4 Wohnbauten in 2 Hofgruppen
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand \leq 60m		x	über 100m vom nächsten Weiler entfernt (Weiler Rechte)
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, \geq 100m	x		
ausreichende Erschliessung	x		

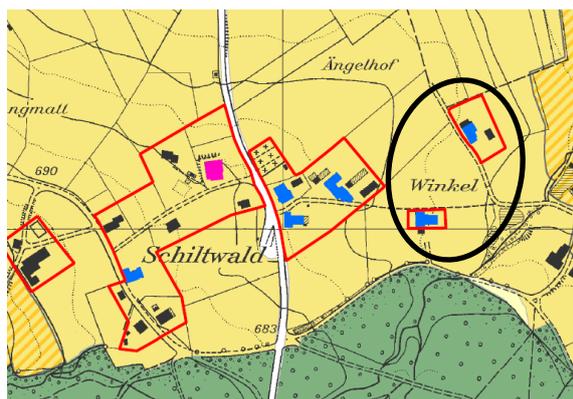
Fazit: Der Weiler Steinig (Nr. 86) erfüllt zwei Kriterien nicht. Er weist nur vier Wohnbauten in der Weilerzone auf und erfüllt damit das Weilerkriterium von mindestens fünf Wohnbauten nicht. Mit Gebäudeabständen von zum Teil über 60 Meter ist ein geschlossenes Siedlungsbild nicht gegeben. Der Weiler ist aus dem Richtplan zu entlassen. Infolgedessen ist auch die Weilerzone in der Nutzungsplanung aufzuheben.

8.2.6.8 Schmiedrued, Weiler Winkel (Nr. 88); Entlassung

Situation

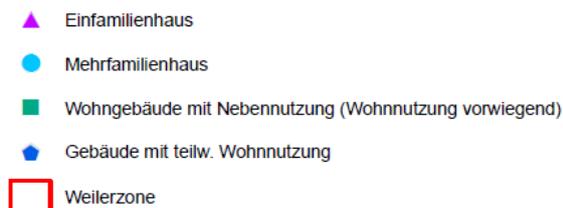
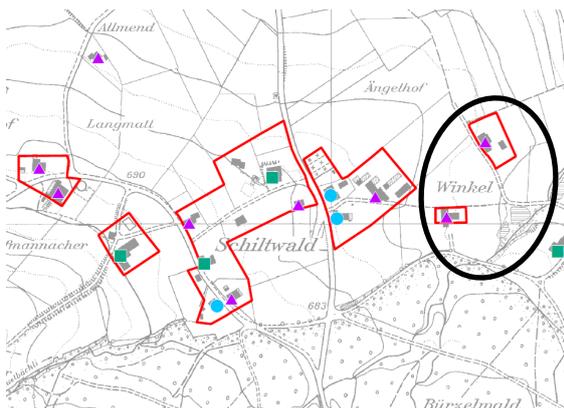
Zwei Einzelhöfe im Abstand von 75 Meter zueinander. Räumlich (Topografie und Distanz) vom Weiler Schiltwald abgesetzt. Jedes Gebäude ist einzeln einer eigenen Weilerzone zugewiesen. Keine gemeinsame strassenmässige Erschliessung. Das eine Gebäude wird von Westen, über den Weiler Schiltwald, das andere von Süden her erschlossen. Die Situation vor Ort wurde mit einem Augenschein überprüft.

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		
mindestens 5 Wohnbauten		x	2 Wohnbauten
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand \leq 60m		x	Abstand 75 m
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, \geq 100m	x		
ausreichende Erschliessung	x		

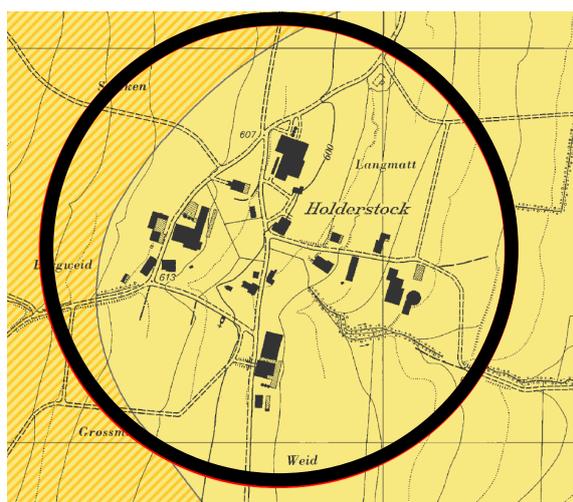
Fazit: Der Weiler Winkel (Nr. 88) weist nur zwei Wohnbauten auf und erfüllt damit das Weilerkriterium von mindestens fünf Wohnbauten nicht. Der Weiler ist aus dem Richtplan zu entlassen. Infolgedessen sind auch die beiden Weilerzonen in der Nutzungsplanung aufzuheben.

8.2.6.9 Sins, Weiler Holderstock (Nr. 90); Entlassung

Situation

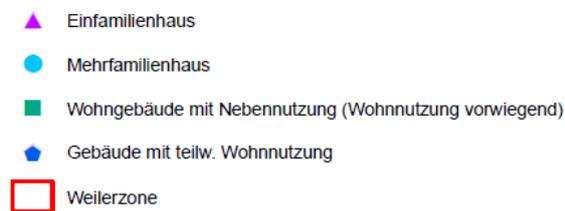
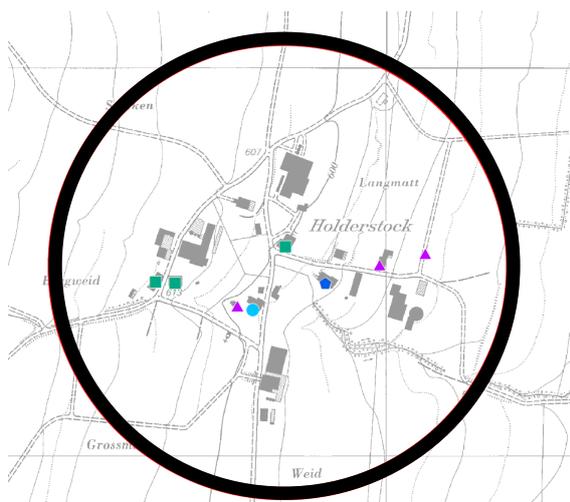
Westlich von Sins an der Grenze zu Luzern gelegener Weiler. Landwirtschaftlich geprägte Hofgruppe mit sehr locker gesetzten Gebäuden entlang von vier Strassen. Drei aktive Landwirtschaftsbetriebe mit einer Schweinemästerei. Im Kernbereich wenige historisch bedeutende Gebäude. Bisher keine Weilerzone aus-
 geschieden. Festsetzung im Richtplan als Weiler wurde bereits 1996 nicht empfohlen. Die Situation vor Ort wurde mit einem Augenschein überprüft.

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		
mindestens 5 Wohnbauten	x		6 bis 7 Wohnbauten
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand \leq 60m		x	Abstand bis > 100 m lose Gebäudeverteilung
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, \geq 100m	x		
ausreichende Erschliessung	x		Abwasserleitungen unklar

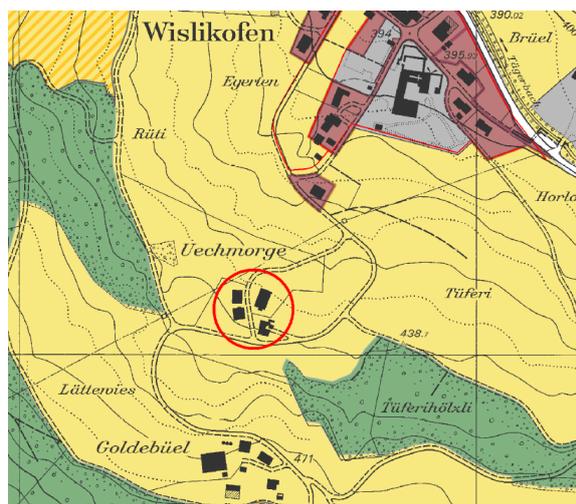
Fazit: Der Weiler Holderstock (Nr. 90) erfüllt mit Gebäudeabständen von bis zu 75 Meter das Kriterium des geschlossenen Siedlungsbildes nicht. Der Weiler ist aus dem Richtplan zu entlassen. Die Nutzungsplanung bedarf keiner Änderung, da für die Hofgruppe bisher keine Weilerzone aus-
 geschieden wurde. Die rechtliche Situation (Landwirtschaftszone) bleibt für die betroffenen Liegenschaften unverändert.

8.2.6.10 Wislikofen, Weiler Uechmorgen (Nr. 103); Entlassung

Situation

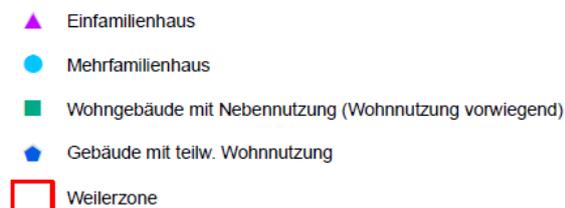
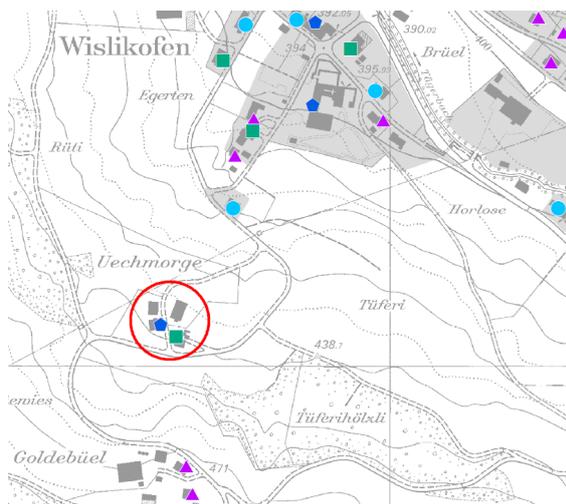
Hofgruppe mit 4 Gebäuden. Ehemalige Schreinerei und 2 Wohngebäude. Wird heute von der Maia Stiftung als Heimstätte für Behinderte genutzt. Ausbau und Umnutzung von bestehenden Gebäuden sind in Planung.

Kulturlandplan (genehmigt)



Quelle: BVU Abteilung Raumentwicklung

Wohngebäude (gemäss BFS GWS)



Quelle: Gebäude-/Wohnungsstatistik, Bundesamt für Statistik

Ergebnis Überprüfung

Prüfkriterien (gemäss Kapitel 1)	erfüllt	nicht erfüllt	Begründung
historisch gewachsene Siedlung	x		Siegfried Karte: 1 Gebäude
mindestens 5 Wohnbauten		x	nur 2 Wohnbauten
geschlossenes Siedlungsbild, Gebäudeabstand \leq 60m	x		
Räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen, \geq 100m	x		
ausreichende Erschliessung	x		

Fazit: Der Weiler Uechmorgen (Nr. 103) weist nur zwei Wohnbauten auf und erfüllt damit das Weilerkriterium von mindestens fünf Wohnbauten nicht. Der Weiler ist aus dem Richtplan zu entlassen. Infolgedessen, ist auch die Weilerzone in der Nutzungsplanung aufzuheben.

8.2.7 Überprüfung gemäss Vorprüfung

Die im Vorprüfungsbericht des Bundes vom 8. Juli 2021 enthaltenen Hinweise betreffend die Ausscheidung von Weilerzonen und Textkorrekturen sind fachlich nachvollziehbar und im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Demgegenüber wird abweichend vom Vorprüfungsergebnis beantragt, keine weiteren Weiler zu streichen, die weniger als 5 vorbestehende, historisch gewachsene Wohnbauten verfügen.

Richtplantext

Die in der Vorprüfung geforderten Anpassungen im Richtplantext sind mittels Präzisierung des einleitenden Satzes unter 'Herausforderungen', Anpassung der Marginalie, die nicht zwingende Ausscheidung von Weilerzonen sowie Straffung des Planungsgrundsatzes A berücksichtigt. Die geforderte Klarstellung der Unzulässigkeit von Neubauten ist bereits in der Planungsanweisung 2.2 enthalten und wird dort belassen.

Kriterium 'Mindestens 5 Wohnbauten'

Gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes sind Kleinsiedlung, welche nicht über fünf vorbestehende, historisch gewachsene Wohnbauten verfügen, aus der Liste der festgesetzten Weiler zu streichen. Dieser Vorbehalt betrifft zusätzlich zu den voranstehend genannten, zur Entlassung vorgesehenen 10 Weilern weitere fünf Kleinsiedlungen. Gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes vom 8. Juli 2021 seien mit Bezugnahme auf einen Entscheid des Bundesgerichts von 1993 (BGE 119 Ia 300; Zauggenried) Weiler mit weniger als 5 Wohnbauten als bundesrechtswidrig zu beurteilen und daher nicht genehmigungsfähig.

Von diesem Vorbehalt wären folgende weiteren fünf Weiler betroffen, die entgegen der bisherigen kantonalen Beurteilung entlassen werden müssten:

- Nr. 6 Gemeinde Bergdietikon, Weiler Eichholz: Bisher Zwischenergebnis, keine Weilerzone, 4 Wohngebäude. Räumlich gut abgesetzt, deutliche Zäsur zum Siedlungsgebiet, kompaktes Siedlungsbild wirkt als Einheit. Als historische Kleinsiedlung erkennbar, Scheune mit Umnutzungspotential schon in der Siegfriedkarte.
- Nr. 8 Gemeinde Bergdietikon, Weiler Herrenberg: Bisher Festsetzung; rechtskräftige Weilerzone, 4 Wohngebäude, Restaurant seit Jahrzehnten traditionelles Ausflugsziel. Historisch bedeutend, entspricht dem Siedlungsbild von 1880. Hoch über dem Limmattal, räumlich gut abgesetzt, deutliche Zäsur zum Siedlungsgebiet, kompaktes Siedlungsbild, Freiraum mit Baumbestand.
- Nr. 12 Gemeinde Birmenstorf, Weiler Oberhard: Bisher Festsetzung, rechtskräftige Weilerzone mit 2 Gebäuden unter Substanzschutz und 2 Gebäuden unter Volumenschutz, 4 Wohngebäude plus 1 Wohngebäude in ca. 100 Meter Distanz. Räumlich gut abgesetzt, deutliche Zäsur zum Siedlungsgebiet, kompaktes Siedlungsbild. Historische Siedlung, schon in der Siegfriedkarte 1880 als Kleinsiedlung erkennbar, kaum verändert, Gebäude entlang des Weges aufgereiht. Richtkonzept 2016 mit Szenarien Wohnen/Gewerbe in bestehenden Gebäuden erarbeitet.
- Nr. 29 Gemeinde Gansingen Laufenburg, Weiler Schlatt: Bisher Festsetzung, rechtskräftige Weilerzone, 4 Wohngebäude, 3 Gebäude davon unter Volumenschutz. In Siegfriedkarte 1880 erkennbar. Räumlich gut abgesetzt, kompaktes Siedlungsbild
- Nr. 31 Gemeinde Geltwil, Weiler Isenbergswil: Bisher Festsetzung, rechtskräftige Weilerzone, 7 Wohngebäude, räumlich weit gefasst. Bei eng um die Gebäude gefasster Zone verblieben noch 4 Wohngebäude in der Weilerzone. Südlicher Teil der Hofgruppe hat kompaktes Siedlungsbild, räumlich gut abgesetzt, schon in der Siegfriedkarte 1880 als Kleinsiedlung erkennbar.

Die nochmalige Überprüfung dieser Weiler führt aus kantonalen Sicht aus zu keiner Neuurteilung:

Die erstmalige Festsetzung (1996) und vorbehaltlose Genehmigung dieser Weiler durch den Bund erfolgte mehrere Jahre nach dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid. Alle Weiler wurden vom Grossen Rat in der

letzten Gesamtrevision des Richtplans 2011 bestätigt. Neun Weiler, die noch keiner Weilerzone zugewiesen waren, hat der Bund 2017 lediglich als Zwischenergebnis genehmigt (vgl. oben).

Im Gegensatz zur im BGE zu geprüften Frage von Kleinbauzonen handelt es sich bei den Weilerzonen im Kanton Aargau um Nichtbauzonen. Weil die Weilerzonen im Aargau zudem lediglich als überlagernde Zone ausgeschieden werden, gelten die Nutzungsbestimmungen der Landwirtschaftszone weiterhin. Sie ergänzen die Bau- und Nutzungsbestimmungen der Landwirtschaftszone so, dass die vorhandenen besonderen Qualitäten der Bauten und Freiräume erhalten werden können. Dieser vorrangige Zonenzweck ist mit einer alleinigen Landwirtschaftszone nicht in jenem Mass gewährleistet, das den vorhandenen Werten der Weiler hinreichend nachkommt.

Das Kriterium der Anzahl bestehender Wohnbauten ist zwar ein wichtiger Indikator. Das Interesse an der Erhaltung dieser Kleinsiedlungen ist aber auch mit spezifischen örtlichen Verhältnisse und Qualitäten verbunden. Die reine Anzahl Wohngebäude als Kriterium als absolute Grösse und ausnahmslos höher zu gewichten als alle übrigen Werte und Qualitäten, erscheint angesichts des Ziel und Zwecks von Weilern nur bedingt geeignet. Unter Berücksichtigung der Anzahl Wohneinheiten, der Qualität und Bedeutung des Weilers, der vorhandenen Nutzungen, dem Umnutzungspotenzial, der (in der Regel marginalen) räumlichen Auswirkungen RPG-konformer Umnutzungen, des Siedlungsbilds (geschlossene Siedlung) und letztlich des Vertrauens von Kanton und Gemeinde auf die bisherigen (vom Bund genehmigten) Regelungen des Richtplans kann jedoch ein anderes Ergebnis resultieren, als wenn nur auf die Anzahl Wohnbauten abgestellt wird.

Mit der Streichung dieser weiteren sechs Weiler würde die angestrebte qualitätsvolle Aufwertung dieser traditionellen Kleinsiedlungen klar geschwächt. Es wären weder mehr noch weniger unerwünschte räumliche Auswirkungen absehbar. Aufgrund dieser grundsätzlichen Überlegungen, der nachstehenden fachlichen Beurteilung und den von den betroffenen Gemeindebehörden nochmals eingeholten Stellungnahmen und in Kenntnisnahme der rechtlichen Argumentation gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes vom 8. Juli 2021 wird weiterhin beantragt, diese Weiler trotz der nur 4 bestehenden Wohnbauten im Richtplan festgesetzt zu belassen.

Kriterium 'Geschlossenes Siedlungsbild'

Die Überprüfung der Abgrenzung der Weilerzonen ist Gegenstand der Nutzungsplanung. Auf Stufe Richtplan besteht diesbezüglich kein Anpassungsbedarf. Das Kriterium der engen Zonenabgrenzung ist in der Planungsanweisung 2.1 enthalten. Dem im Vorprüfungsbericht nachvollziehbar erläuterten Erfordernis des Siedlungszusammenhangs bzw. dem Anhaltspunkt eines maximalen Abstands von rund 50 m zwischen den Bauten ist nichts entgegenzusetzen.

Hingegen ist auch hier nochmals festzuhalten, dass die im vorliegenden Bericht ausschliesslich als visuelle Orientierungshilfe dargestellten Kreise nichts mit der Abgrenzung einer bestehenden oder künftigen Weilerzone zu tun haben. Hierfür sind die unbestrittenen Kriterien gemäss Richtplan massgebend.

8.2.8 Erläuterungen zu Text und Karte

Der Richtplantext in Kapitel S 1.6 wird entsprechend den im Vergleich zu bisher enger gefassten Vorgaben des Bundes (Ziffer 8.2.1 oben) und aufgrund der Ergebnissen der Weilerüberprüfung (siehe 8.2.3 ff. oben) aktualisiert. Da es bei den Weilern um den Erhalt und die Weiterentwicklung von Kleinsiedlungen und Gebäudegruppen im Landwirtschaftsgebiet geht, sind neben der Bausubstanz auch die Freiräume, die Siedlungsstruktur, das Ensemble und der Charakter der Weiler von tragender Bedeutung. Die Herausforderung und der Absatz Stand / Übersicht sowie die Beschlüsse, Planungsgrundsatz werden entsprechend ergänzt.

In der Änderung des Richtplankapitels S 1.6 (Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen) sowie in den Karten sind die acht neu festzusetzenden und die zehn aus dem Richtplan zu entlassenden Weiler dargestellt. Mit der Genehmigung der Richtplanänderung sind im Kanton Aargau neu total 95 Weiler im Richtplan festgesetzt.

Zu den Anpassungen im Richtplantext folgende Hinweise:

Herausforderung

Die vom Bund gesetzten Rahmenbedingungen machen es noch wichtiger, zu Fragen der Qualität, der Erhaltung und der Zukunft von Kleinsiedlungen jeden Weiler für sich einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen. Dabei ist neben dem Charakter der ganze Raum des Weilers in seiner ortsbaulichen und landschaftlichen Dimension von Bedeutung. Entsprechend der Zuständigkeit für die Nutzungsplanung (§§ 13 ff. BauG) und ihren spezifischen Ortskenntnissen bestimmen die Gemeinden mit dem Instrument der Nutzungsplanung die zulässige Weilerentwicklung in ihren Bau- und Nutzungsordnungen (BNO). Da sich die Weiler zum Teil erheblich voneinander unterscheiden (z.B. in Bezug auf vorhandene Nutzungen oder schutzwürdige Bauten und Ortsbilder), ist es unerlässlich, die entsprechenden Vorschriften der BNO auf sorgfältig erarbeitete Planungsgrundlagen abzustützen, die den Planungsgrundsätzen A und B entsprechen. Anzustreben ist eine zukunftsfähige Gesamtentwicklung des Weilers, die sich durch eine Siedlungsstruktur mit Bebauungen, Freiräumen und Erschliessung in hoher Qualität auszeichnet. Diese konzeptionellen Arbeiten können beispielsweise Teil des räumlichen Entwicklungsleitbildes der Gemeinde sein und zeigen namentlich den Bestand, die Qualitäten und die Leitlinien für eine zukunftsfähige Weilerentwicklung auf. Dies ist insbesondere in Betracht zu ziehen für Weiler mit herausragender Bedeutung für die kulturelle Identität, wie beispielsweise bei nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung gemäss ISOS. Die zuständigen kantonalen Fachstellen erarbeiten einen Leitfadens und beraten die Gemeinden bei der Erarbeitung.

Stand / Übersicht sowie Planungsgrundsatz A

Anpassung entsprechend der voranstehenden erläuterten Präzisierung des Zwecks von Weilern.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

Ziffer 1.1: Die (vom Bund vorgegebenen) Anforderungen an die Ausscheidung von Weilerzonen in der Nutzungsplanung werden aus systematischen Gründen in Ziffer 2.1 verschoben. Die Liste der festgesetzten Weiler wird gemäss voranstehend erläuterten Ergebnissen der Überprüfung der Weiler angepasst (Streichungen, Neuaufnahmen aus den Zwischenergebnissen).

Ziffer 2: Streichung der bisher als Zwischenergebnis klassierten Weiler. Aufnahme der vom Bund festgelegten Anforderungen für die Weilerzonen in der Nutzungsplanung (Ziff. 2.1) sowie der massgeblichen Anforderungen in Bezug auf die Qualitäten von Weilern (Ziff. 2.2).

Richtplankarte

Die Richtplankarte wird entsprechend den voranstehenden Änderungen (Streichungen) angepasst; Karten-Synopse siehe Anhang II.

8.2.9 Umsetzung in der Nutzungsplanung

Die Aufhebung bzw. Anpassung von Weilerzonen und die Anpassung von BNO-Bestimmungen bezüglich Neubauten erfolgt in den nachfolgenden Nutzungsplanungsverfahren. Für Weiler, die im Richtplan festgesetzt sind, können die Gemeinden im Nutzungsplanungsverfahren eine Weilerzone ausscheiden. Eine Neuausscheidung von Weilerzonen an anderen als den im Richtplan festgesetzten Standorten ist nicht möglich.

8.2.10 Räumliche Auswirkung und Abstimmung mit berührten Interessen

Die Entlassung von zehn bzw. die Festsetzung von acht Weilern hat keine massgebenden räumlichen Auswirkungen. Das kantonale und regionale Interesse an der Erhaltung und der zukunftsfähigen, qualitativen Weiterentwicklung der Weiler wird durch die Ergänzung des Richtplan Kapitel S 1.6 und durch die im Richtplan gesamthaft 95 festgesetzten Weiler bekräftigt und gestärkt.

Die Weiler sind wichtige Zeugen der ländlichen Identität des Kantons Aargau. Ihr Erhalt und sorgfältige Weiterentwicklung trägt zur Förderung der kulturellen Identität des ländlichen Raums bei. Die aktualisierten Weilerbestimmungen im Richtplan tragen zur Stärkung des Grundsatzes der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet bei. Die heute im Richtplan als Weiler bezeichneten 105 Kleinsiedlungen wurden 1996 in den Richtplan aufgenommen. Davon wurden 96 Weiler im Richtplan festgesetzt und 9 als Zwischenergebnis aufgenommen.

8.2.11 Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Aus der erfolgten Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden (§ 9 Abs. 1 BauG) resultiert zusammenfassend, dass alle der vorgenannten Weiler aus Sicht der Gemeinden unverändert zur Festsetzung beantragt werden sollen.

[Zu ergänzen nach erfolgter Vernehmlassung]

8.2.12 Gesamtbeurteilung

[Zu ergänzen nach erfolgter Mitwirkung]

Mit der vorliegenden Anpassung des Richtplan Kapitel S 1.6 wird der Auftrag des Bundes, die im Richtplan enthaltenen 105 Weiler auf ihre Bundeskonformität hin zu überprüfen und den Richtplan gegebenenfalls anzupassen, erfüllt. Von den bisher 105 Weilern im Richtplan bleiben 87 Weiler unverändert festgesetzt, 8 Weiler werden erneut festgesetzt und 10 Weiler werden aus dem Richtplan entlassen:

Gemeinde / Weiler (Nr.)	Genehmigung Bund 2017	Fachl. Überprüfung Kanton 2019/20	Mind. 5 Wohnbauten (Vorprüfung 2021)	Antrag Gesamtbeurteilung
Bergdietikon: Eichholz (6)	Zwischenergebnis	Kriterien erfüllt	Nicht erfüllt	Festsetzung
Bergdietikon: Herrenberg (8)	Kenntnisnahme FS	Kriterien erfüllt	Nicht erfüllt	Festsetzung
Birmenstorf: Oberhard (12)	Kenntnisnahme FS	Kriterien erfüllt	Nicht erfüllt	Festsetzung
Böbikon: Rütihof (14)	Zwischenergebnis	Kriterien erfüllt	erfüllt	Festsetzung
Boswil: Wissenbach (15)	Zwischenergebnis	Kriterien erfüllt	erfüllt	Festsetzung
Endingen: Loohof (25)	Zwischenergebnis	Kriterien erfüllt	erfüllt	Festsetzung
Gansingen: Schlatt (29)	Kenntnisnahme FS	Kriterien erfüllt	Nicht erfüllt	Festsetzung
Geltwil: Isenbergswil (31)	Kenntnisnahme FS	Kriterien erfüllt	Nicht erfüllt	Festsetzung
Sins: Holderstock (90)	Zwischenergebnis	Kriterien nicht erfüllt	erfüllt	Entlassung
Sins: Wannan (92)	Zwischenergebnis	Kriterien erfüllt	erfüllt	Festsetzung
Spreitenbach: Heitersberg (93)	Zwischenergebnis	Kriterien erfüllt	erfüllt	Festsetzung
(Unter) Bözberg: Egenwil,(17)	Zwischenergebnis	Kriterien erfüllt	erfüllt	Festsetzung
(Unter) Bözberg: Neustalden (18)	Zwischenergebnis	Kriterien erfüllt	erfüllt	Festsetzung
Schmiedrued, Charre (73)	Kenntnisnahme FS	Kriterien nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Entlassung
Schmiedrued, Chröschhof (74)	Kenntnisnahme FS	Kriterien nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Entlassung
Schmiedrued, I de Schür (77)	Kenntnisnahme FS	Kriterien nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Entlassung
Schmiedrued, Nütziweid (79)	Kenntnisnahme FS	Kriterien nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Entlassung
Schmiedrued, Rechterzelg (81)	Kenntnisnahme FS	Kriterien nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Entlassung
Schmiedrued, Schweikhof (85)	Kenntnisnahme FS	Kriterien nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Entlassung
Schmiedrued, Steinig (86)	Kenntnisnahme FS	Kriterien nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Entlassung
Schmiedrued, Winkel (88)	Kenntnisnahme FS	Kriterien nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Entlassung

Wislikofen, Uechmorgen (103)	Kenntnisnahme FS	Kriterien nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Entlassung
Alle übrigen Weiler	Kenntnisnahme FS	Kriterien erfüllt	erfüllt	Festsetzung

Es bestehen keine räumlichen Konflikte, die der Richtplananpassung im Grundsatz entgegenstehen. Eine grosse Mehrheit der Weiler soll weiterhin im Richtplan festgesetzt bleiben. Dazu gehören aus fachlicher Sicht auch jene wenigen Weiler, die zwar nur vier Wohnbauten aufweisen, deren Werte aber für einen sorgfältigen Umgang mit der Siedlungs- und Freiraumqualität mittels Weilerzonen sprechen. Durch die beantragte Richtplananpassung, die 10 den bundesrechtlichen Anforderungen nicht genügenden Kleinsiedlungen als Weiler zu entlassen, werden keine anderweitigen Interessen übermässig beeinträchtigt. Die rechtmässig erstellten Bauten geniessen Besitzstandsgarantie und können im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone (Landwirtschaftszone) genutzt und baulich verändert werden. Die Überprüfung der Weilerzonen gemäss den präzisierten Anforderungen des Richtplans erfolgt in den jeweiligen Nutzungsplanverfahren.

8.3 Kapitel S 1.8 Störfallvorsorge

Ziele der Anpassung

Die Anpassung dient hauptsächlich der Aktualisierung gemäss geänderten rechtlichen Grundlagen und der besseren Leserführung. Basierend auf den Erfahrungen der letzten Jahre werden zudem verschiedene Anforderungen der Störfallvorsorge an die Raumplanung klarer formuliert. Insbesondere wird der Text dahingehend präzisiert, dass die Risiken im Kontext einer übergeordneten Interessensabwägung minimiert werden sollen.

8.3.1 Anpassungen im erläuternden Richtplankapitel

Die Auflistung der bestehenden Rechtsgrundlagen wird aktualisiert. Mit der Revision der Störfallverordnung vom April 2013 wurden die Kantone beauftragt, die Störfallvorsorge bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Im November 2018 wurde diese Pflicht auch auf "übrige raumwirksame Tätigkeiten" ausgedehnt. Art. 2 RPG legt fest, dass Bund, Kantone und Gemeinden die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen erarbeiten und aufeinander abstimmen. Die Texte im Richtplankapitel werden entsprechend angepasst. Die neu eingefügte Übersichtskarte zum Chemierisikokataster dient dem besserem Verständnis der bisher ausschliesslich verbal erläuterten Ausgangslage und Grundlagen.

Die in gemäss Vorprüfung des Bundes vom 8. Juli 2021 verlangten ergänzenden Hinweise auf die überarbeitete Planungshilfe von 2021, auf die notwendige Risikobeurteilung gemäss Störfallverordnung und auf die Zuständigkeit von Bundesvollzugsbehörden für bestimmte Anlagentypen (z.B. Rohrleitungen) sind in den Erläuterungen eingearbeitet.

8.3.2 Anpassungen der Beschlüsse

Planungsanweisungen

Wenn Gemeinden in den letzten Jahren ihre Ortsplanung revidiert haben, wurden verschiedene Anforderungen der Störfallvorsorge jeweils in der ersten Vorprüfung durch den Kanton festgehalten:

- Bei Ortsplanrevisionen sollen die Gemeinden ihre Abklärungen bezüglich Relevanz für die Störfallvorsorge in einem entsprechenden Kapitel des Planungsberichtes festhalten.
- Besonders sensible Nutzungen sollten nach Möglichkeit nicht in der Nähe von Risikobetrieben angesiedelt werden. Durch solche Objekte würden die Risiken übermässig erhöht, insbesondere, wenn sich darin schwer evakuierbare Personengruppen aufhalten.
- Ist die Revision für die Störfallvorsorge relevant, sind geeignete Massnahmen über die Nutzungsplanung (z.B. Gestaltungsplanpflicht) oder die Sondernutzungsplanung (z.B. Sondernutzungsvorschriften) rechtsverbindlich festzulegen.

Diese immer wiederkehrenden Anforderungen werden neu im Richtplan als Planungsanweisung für die Gemeinden festgeschrieben.

Um die Planung nicht übermässig einzuschränken, sollen sensible Objekte in der Nähe von risikorelevanten Anlagen nicht generell verboten werden: Wenn geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden, können sie auch nahe an risikorelevanten Anlagen errichtet werden. Wichtig ist dabei aber, dass diese Massnahmen bereits im Rahmen der Nutzungsplanung rechtsverbindlich festgelegt werden. Nur so können sie später bei einer Baubewilligung auch eingefordert werden.

9 Sachbereich L Landschaft: Kapitel L 3.1 (Fruchtfolgeflächen)

Ziele der Anpassung

- Umsetzung der Vorgaben des Bundes gemäss Prüfbericht zur Genehmigung des Richtplans 2017.
- Abstimmung auf die Anforderungen des revidierten Sachplans Fruchtfolgeflächen des Bundes (Beschluss des Bundesrats vom 8. Mai 2020).
- Verbesserung der Grundlagen zur parzellengenauen Ermittlung betroffener FFF-Verlusten bei konkreten Projekten und Vorhaben (erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit).

9.1 Ausgangslage

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die qualitativ wertvollsten ackerfähigen Landwirtschaftsflächen. Sie erfüllen klar definierte Kriterien in Bezug auf Bodenbeschaffenheit und Lage und stehen schweizweit und im Kanton Aargau unter Druck. Die fortschreitende Verknappung wertvoller Böden hat den Bundesrat 1992 dazu veranlasst, den Sachplan FFF zu verabschieden. Darin wird der Mindestumfang der national zu erhaltenden FFF und deren Zuteilung auf die Kantone festgelegt. Auf den Kanton Aargau entfallen rund 9% oder 40'000 ha FFF, deren Erhalt langfristig zu sichern ist. Ende 2019 betrug die Bilanz 40'479 ha FFF.

Seit der Sachplan FFF durch den Bundesrat am 8. April 1992 in Kraft gesetzt wurde (BBl 1992 II 1649), wurde der Schutz der FFF durch das revidierte Raumplanungsgesetz (Art. 3 und 16 RPG) die revidierte Raumplanungsverordnung (RPV) verstärkt (seit 2014 in Kraft), namentlich durch Art. 26 bis 29 RPV (Grundsätze, Mindestumfang FFF, Erhebung der Kantone), Art. 30 RPV (Sicherung der FFF, Berichterstattung) sowie Art. 46 RPV (Mitteilungspflicht bei FFF-Verlusten um mehr als 3 ha bei Nutzungsplanänderungen).

Mit Beschluss vom 8. Mai 2020 hat der Bundesrat den revidierten Sachplan FFF verabschiedet. Der Kanton Aargau weiterhin den Erhalt von mindestens 40'000 ha FFF auszuweisen. Der revidierte Sachplan präzisiert und vereinheitlicht die Kriterien für die Erhebung und Anrechnung von FFF. Nach Vorliegen der nach den Richtlinien des Bundes ("FAL 24") erstellten Bodenkartierung, die im Kanton Aargau in den nächsten Jahren durchgeführt werden soll, wird eine dem revidierten Sachplan entsprechende, neue Bilanz der FFF ausgewiesen werden können. Bis dahin ist auf die bisherigen, vom Bund anerkannten Bodendaten abzustützen. Gemäss Sachplan soll gestützt auf die neue Bodenkartierung auch eine Überprüfung der kantonalen Kontingente erfolgen können.

9.2 Handlungsbedarf

9.2.1 Anforderungen des Bundes

Ein Anpassungsbedarf besteht in der Umsetzung der Auflage gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017 über die Genehmigung des Richtplans des Kantons Aargau vom 20. September 2011. Gemäss Prüfbericht des Bundes (S. 22), wurde der Kanton Aargau beauftragt, bei der nächsten Richtplananpassung in Kapitel L 3.1 den Planungsgrundsatz A dahingehend zu präzisieren, dass zum Ausdruck kommt, "dass sämtliche FFF, auch über das Mindestkontingent hinaus, der grösstmöglichen Schonung bedürfen und im Falle von Einzonungen eine Interessenabwägung mit erhöhten Anforderungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 bis RPV notwendig ist." Der Richtplan ist entsprechend zu ergänzen.

Der revidierte Sachplan FFF vom 8. Mai 2020 enthält präzisierende Anforderungen, die in der Richtplanung umzusetzen sind (z.B. betreffend die Kompensation von FFF-Verlusten). Hierzu beauftragt der Bund den Kanton, im Richtplan eine Kompensationsregelung gemäss Grundsatz 10 des Sachplans FFF einzuführen, was aus Sicht des Bundes innert vier Jahren geschehen soll (Vorprüfungsbericht vom 8. Juli 2021).

9.2.2 Ermittlung betroffener FFF bei Planungen und Vorhaben

Die bei Planungen und Vorhaben notwendige Ermittlung betroffener FFF kann im Vergleich zum Zeitpunkt der Richtplanbeschlüsse von 1996 und 2011 mit dem heutigen Geographischen Informationssystem (GIS) wesentlich verlässlicher ausgestaltet und durchgeführt werden.

Die FFF wurden bis anhin als "Bruttoflächen" ausgewiesen und waren als solche im Richtplan festgesetzt. Diese "Bruttoflächen" umfassen neben dem eigentlichen ackerfähigen Landwirtschaftsland auch Strassen, Flurwege, Gebäude, Hofräume und weitere unproduktive Flächen. Um die effektiven FFF ("Nettoflächen") ausweisen zu können, wurde bei der Ersterfassung in den 1980er-Jahren für jede Gemeinde ein spezifischer Abzug für die nicht produktiven Flächen bestimmt. Dieser gemeindespezifische "Pauschalabzug" erlaubt es, für die kantonale Gesamtbilanz eine Annäherung an die tatsächlich vorhandenen FFF zu erreichen. Gesamtkantonale beläuft sich der Pauschalabzug auf 15.8%.

Bei konkreten Projekten und Vorhaben erschweren dieser "Pauschalabzug", die nicht mehr mit der amtlichen Vermessung übereinstimmenden geometrischen Abgrenzungen der damals analog kartierten, nachträglich digitalisierten FFF sowie die nicht mehr den neuesten Anforderungen genügenden Daten zur Bodenqualität (Bodenkarten) die Ermittlung des realen FFF-Verlustes. Die einzige verbindliche, aber kleinmasstäbliche Darstellung der FFF in der Richtplankarte (1:50'000) lässt es nicht zu, von konkreten Vorhaben betroffene FFF direkt, eindeutig und in der notwendigen Genauigkeit zu bestimmen (z.B. um den Schwellenwert von 3 ha zu überprüfen). In konkreten Fällen müssen regelmässig die alten Bodenkartierungen beigezogen und interpretiert werden.

Mit den heutigen Instrumenten des Geographischen Informationssystems ist es möglich, die Geometrie der bestehenden Daten besser mit der realen Situation in Übereinstimmung zu bringen (Verbesserung der Grundlagen). Die Fruchtfolgeflächen, die von Planungen oder Vorhaben betroffen sind, können mit Hilfe sachplankonformer Abgrenzungskriterien GIS-gestützt einfacher, verlässlicher und rekonstruierbar ermittelt werden (Verbesserung der Ermittlungsmethode). Der Richtplan ist hierfür zweckmässigerweise mit einer geeigneten Ergänzung zu aktualisieren.

Aufgrund dieser rein geometrischen Verbesserung der bisherigen Daten ist eine neue gesamtkantonale FFF-Bilanz derzeit weder sinnvoll noch möglich. Voraussetzung hierzu ist namentlich die ebenfalls gemäss Sachplan erforderliche neue Bodenkartierung. Diese ist eingeleitet, damit die Qualität der Grundlagendaten zu den FFF den Anforderungen des Sachplans, wie sie für alle Kantone gelten, angeglichen werden kann. Dieses umfangreiche Projekt wird einige Jahre in Anspruch nehmen und geht über die vorliegende Richtplananpassung hinaus.

9.3 Erläuterungen zu Text und Karte

9.3.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die bisherigen Erläuterungen werden mit dem Verweis auf den revidierten Sachplan des Bundes (Beschluss des Bundesrats vom 8. Mai 2020) ergänzt.

Herausforderung

Die Herausforderungen bleiben in der Sache unverändert. Der Erläuterungstext wird redaktionell den aktuellen Verhältnissen und Grundlagen angepasst. Entsprechend dem Auftrag, FFF-Verluste so weit als möglich zu vermeiden bzw. gering zu halten, werden ergänzend die in der Praxis zu prüfenden Möglichkeiten von Aufwertungen und Kompensationen aufgeführt (letzter Absatz). Als wesentliche Grundlage steht hierzu auch das laufend nachgeführte "Verzeichnis Aufwertung Fruchtfolgeflächen (FFF)" zur Verfügung, das Auskunft über Flächen gibt, die sich für Bodenverbesserungen eignen. Es enthält aktuell rund 150 Standorte

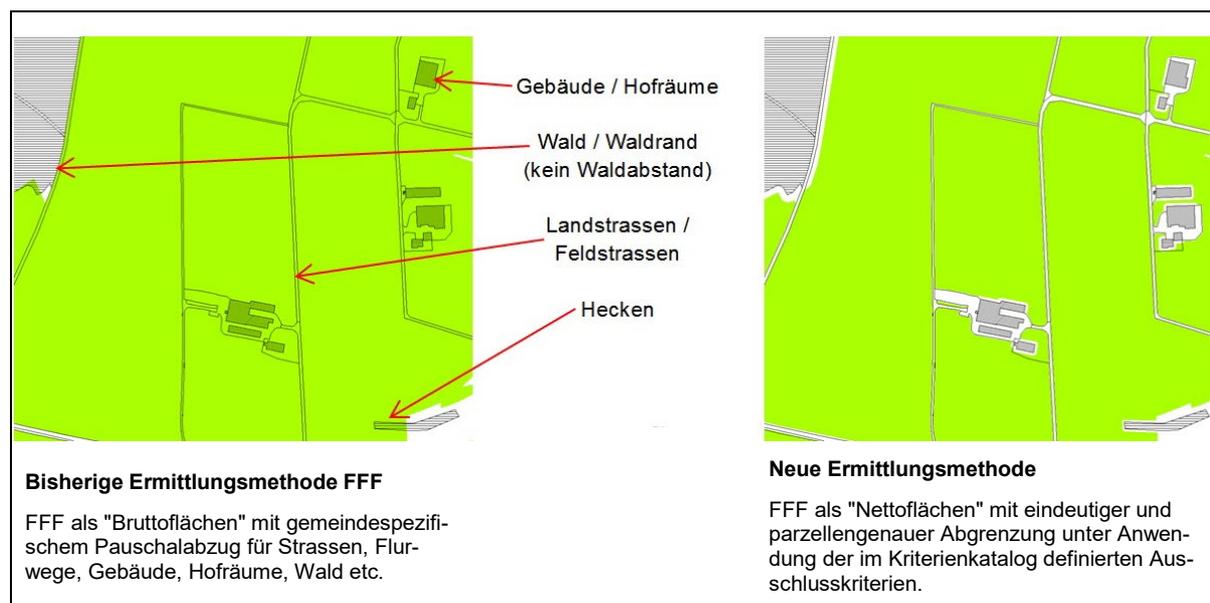
grösser als 80 Aren, die über den ganzen Kanton Aargau verteilt sind. Sie umfassen insgesamt 258 Hektaren landwirtschaftlich genutzte Flächen. Soll eine aufgewertete Fläche als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden können, sind die Kriterien gemäss Sachplan des Bundes zu berücksichtigen.

Stand / Übersicht

Der jährliche Verlust an landwirtschaftliche Nutzflächen liegt trotz tendenziell verringerter Abnahme nach wie vor in der Grössenordnung von rund 170 ha (Quelle: Arealstatistik Bund). Der jährliche Verlust an FFF betrug im Kanton Aargau lange Zeit durchschnittlich rund 25 ha. In den letzten fünf Jahren verblieb die Bilanz der FFF praktisch konstant im Bereich von 40'470 ha, was vorab auf die Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes zurückzuführen ist. In den kommenden Jahren dürften insbesondere neue Infrastrukturen FFF beanspruchen und zu einem erneuten Verbrauch führen.

Aus voranstehend erläuterten Gründen soll der Richtplan mit einer Regelung ergänzt werden, die es ermöglicht, im Einzelfall von Vorhaben betroffene FFF parzellengenau, geometrisch korrekt und so weit möglich mit aktualisierten Bodendaten (gemäss laufendender neuer Bodenkartierung) zu ermitteln. Im Ergebnis resultiert eine verbesserte Planungs- und Rechtssicherheit.

Mit der neuen GIS-basierten Ermittlung können die betroffenen FFF im Einzelfall parzellengenau ausgewiesen werden. Der hierzu gemeinsam mit den zuständigen Fachstellen erarbeitete Kriterienkatalog gewährleistet eine transparente, eindeutige und reproduzierbare Abgrenzung der FFF gegenüber nicht anrechenbaren Flächen. Die Kriterien zur systematische Abgrenzung der FFF gegenüber nicht anrechenbaren Flächen gemäss den Anforderungen des Bundes sind im Anhang III ersichtlich.



Die digitalisierten Eignungskarten, die geometrische Abstimmung der FFF-Geodaten auf die amtliche Vermessung sowie die präzisierte Abgrenzung gegenüber Wald, Wegen, Hofräumen usw. ermöglichen es heute, die FFF parzellengenau auszuweisen. Die bisherige Annäherung und 'Unschärfe' mittels 'Pauschalabzug' entfällt. Ebenso sind neu Verluste zu berücksichtigen, die bisher unter die Kriterien des Pauschalabzugs fielen und so vernachlässigt werden konnten. Änderungen der nachgeführten Grundlagendaten (Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung, Landnutzungsdaten von Landwirtschaft Aargau, Waldbegrenzung etc.) können laufend berücksichtigt werden.

Demgegenüber muss sich die Ermittlung der FFF bis zum Vorliegen der neuen Bodenkartierung auf die vorhandenen, überprüfungsbedürftigen Bodendaten abstützen. Die Bodenqualität muss darum weiterhin im Einzelfall überprüft werden. Aus diesem Grund ist lediglich für kleinere Teilflächen eine verlässliche, parzellengenaue und planungssichere Ermittlung gemäss neuer Methodik möglich. Eine gesamtkantonale Bilanz

wird erst in einigen Jahren nach Abschluss der neuen Bodenkartierung gemäss den Anforderungen des 2020 revidierten Sachplans möglich sein.

Die Problematik der veralteten Bodendaten ist ein gesamtschweizerisches Problem. Der Sachplan FFF hält die Kantone unter Verweis auf die Schwierigkeiten einer schweizweiten Bodenkartierung zur Überprüfung ihrer Bodendaten an (Erläuterungsbericht zum Sachplan FFF vom 8. Mai 2020, Ziff. 2.2 und 2.3).

9.3.2 Anpassungen der Beschlüsse

Planungsgrundsatz A

Mit diesem neuen Einschub wird der Auflage gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017 über die Genehmigung des Richtplans des Kantons Aargau vom 20. September 2011 nachgekommen, wonach diese Grundanforderung in den Planungsgrundsatz A aufzunehmen ist. Die vom Bund verlangte Ergänzung soll sicherstellen, dass die bundesrechtlichen Anforderungen im Sinne von Art. 30 RPV für sämtliche FFF zur Anwendung gelangen, "also auch über das Mindestkontingent des Bundes hinaus" (Prüfbericht vom 23.08.2017, S. 21). Mit der Ergänzung des Planungsgrundsatzes werden die bundesrechtlich zu berücksichtigenden Anforderungen im Richtplan nochmals sichtbar gemacht. Materiell entspricht dies dem bisherigen Planungsverständnis und der bisherigen Praxis.

Planungsgrundsatz B

Die eingefügten Textergänzungen verdeutlichen den rechtlichen Anforderungen entsprechend (u.a. Art. 3 RPV), dass die Interessenabwägung weiter geht, als die bisher genannten Kriterien. Entsprechend den Anforderungen des Sachplans sind Aufwertungen und Kompensationen ausdrücklich zu erwähnen.

Planungsanweisung 2.1

Redaktionelle Berichtigung der bisherigen Formulierung.

Planungsanweisung 2.2

Über die Verminderung von FFF wird unverändert gemäss bisherigen Zuständigkeiten entschieden. Die Kompetenz des Grossen Rats über Richtplananpassungen mit einer Verminderung der FFF von mehr als 3 ha zu beschliessen, bleibt auch mit der Anpassung des Richtplankapitels unverändert bestehen.

Entsprechend der bisherigen Praxis und übereinstimmend mit der Anforderung gemäss Planungsgrundsatz B, wonach auch Umzonungen zur Verminderung des FFF-Verbrauchs zu prüfen sind, ist pro Planung oder Vorhaben die FFF-Bilanz für die Ermittlung des massgeblichen Verlustes entscheidend. Bei FFF-Verlusten, die durch Vorhaben in der Kompetenz des Bundes entstehen (z.B. Nationalstrassen, Hochspannungsleitungen) erfolgen die Interessenabwägung und der Entscheid im Rahmen des entsprechenden Bundesverfahrens (z.B. Sachplanverfahren; Plangenehmigungsverfahren). Der Klarheit halber wird daher der zweite Satz ergänzend eingefügt.

Die im Richtplan festgesetzten FFF galten grundsätzlich bisher sowohl für den Nachweis der Gesamtbilanz gemäss Sachplan wie auch zur Ermittlung von FFF, die im Einzelfall von Vorhaben oder Planungen betroffen sind, als behördenverbindliche Grundlage. Deren Massstäblichkeit, die geometrisch veralteten Grundlagen (Geodaten) und der Pauschalabzug führten immer wieder zu Unsicherheiten, die bei der Ermittlung von Vorhaben betroffenen FFF in jedem Einzelfall spezielle Abklärungen und Datenbereinigungen erforderten. Mit den heutigen Instrumenten des Geografischen Informationssystems ist es möglich, die vorhandenen Daten der amtlichen Vermessung und den realen Verhältnissen entsprechend anzuwenden. Die im Einzelfall betroffenen FFF können so von Beginn weg parzellengenau, nach einheitlichen Kriterien und verlässlich ermittelt werden.

Da bis auf Weiteres noch auf der Datengrundlage der bisherigen (veralteten) Bodenkartierungen abgestützt werden muss, ist eine Überprüfung und Flächenermittlung nur im konkreten Einzelfall möglich. Die für eine neue gesamtkantonale FFF-Bilanz notwendige Bodenkartierung ist eingeleitet.

Die präzisierte Ermittlung betroffener FFF hat keinen Einfluss auf die Anforderungen an den Umgang mit den FFF (bundesrechtlich geforderte Schonung und Erhaltung der FFF), auf die Entscheidungskompetenzen oder auf die erforderliche Interessenabwägung und Beschlüsse bei einer Inanspruchnahme oder Verminderung der FFF.

Planungsanweisung 2.3

Die bisher verlangte orientierende (d.h. rein informativen) Darstellung der FFF in den Nutzungsplänen wird gestrichen. In der Praxis war kein wirklicher Zusatznutzen festzustellen und es entstanden immer wieder Darstellungsprobleme in Folge der steigenden Anzahl darzustellender Plansymbole. Die FFF *können* nach Bedarf und wo sinnvoll in den Zonenplänen weiterhin orientierend dargestellt werden, wobei unverändert darauf zu achten ist, dass die massgeblichen Daten des kantonalen FFF-Inventars korrekt abgebildet werden.

Planungsanweisung 2.4

Im Interesse einer transparenten und rechtssichereren Umsetzung der Planungsgrundsätze A und B werden in der Planungsanweisung 2.4 die wichtigsten und generell anzuwendenden Kriterien aufgeführt, die in der Interessenabwägung gemäss bundesrechtlichen Anforderungen und gemäss bisheriger Praxis bei der Inanspruchnahme von FFF zu berücksichtigen sind. Die einzelnen Kriterien sind wie folgt begründet:

- a) Die Einhaltung des Mindestumfangs gemäss Sachplan (40'000 ha) ist als grundlegende Anforderung von Bundesrechts wegen bei jedem Eingriff zu prüfen.
- b) Um den Verlust von FFF gemäss bundesrechtlicher Grundanforderung möglichst klein zu halten, ist zu prüfen, ob das Vorhaben auch ausserhalb der FFF realisierbar wäre. Die Beurteilung und der Entscheid erfolgen unter Berücksichtigung und Abwägung aller berührten Interessen.
- c) Lässt sich ein Verlust von FFF nicht vermeiden, soll er so klein wie möglich ausfallen. Eine Inanspruchnahme von FFF "auf Vorrat" fällt ausser Betracht.
- d) Planungen oder Vorhaben sollen so angeordnet und ausgestaltet werden, dass die Form der verbleibenden FFF (Fläche, Abgrenzung) landwirtschaftlich weiterhin gut bewirtschaftbar bleiben. Kleinflächige oder zerstückelte Restflächen mit ungünstigen Proportionen sind zu vermeiden.
- e) Die Verwendung von FFF zu Siedlungszwecken soll – auch im Interesse der Zielsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes vom 1. Mai 2014 (RPG 1) – einer dichten und standortgerechten Entwicklung in hoher Qualität dienen. Auch bei anderen Vorhaben, wie z.B. infrastrukturellen Einrichtungen, die dauerhaft zu Lasten der FFF gehen, soll der Flächenanspruch so klein als möglich gehalten werden.
- f) Die in Planungsgrundsatz B bereits bisher geforderte Prüfung von Kompensationsmöglichkeiten durch Umzonung (i.d.R. Auszonung von Arealen, die FFF-Qualität aufweisen) macht dann Sinn, wenn unter Abwägung aller berührten Interessen tatsächlich auch eine bessere Gesamtsituation geschaffen werden kann. Kritisch zu beurteilen wäre z.B. eine Kompensation durch mehrere zerstückelte Kleinflächen ohne Bezug zu zusammenhängenden grösseren Landwirtschaftsflächen.
- g) Entsprechend der bisher vom Bund anerkannten Praxis können vorübergehend beanspruchte FFF als anrechenbare Flächen separat ausgewiesen werden. Die in der Praxis z.B. für Materialabbauzonen etablierte Bewilligungspraxis, wonach Abbaugelände wieder zu rekultivieren sind, kann auch bei anderen temporären Nutzungen sinnvoll sein. So muss namentlich bei Speziallandwirtschaftszonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG (Gewächshäuser) klarer als bisher unterschieden werden, ob die Bewirtschaftung unter Erhaltung des gewachsenen Bodens (FFF weiterhin anrechenbar), oder aber mit dessen dauerhafter Zerstörung (FFF-Verlust) einhergeht. Die Umsetzung erfolgt durch entsprechende Regelungen in den Bau- und Nutzungsordnungen. Die bestehenden Intensivlandwirtschaftszonen werden auf diese Voraussetzungen hin zu prüfen sein. Der Sachplan stellt zur Anrechenbarkeit der FFF in Speziallandwirtschaftszone noch ergänzende Erkenntnisse in Aussicht.

9.3.3 Anpassung der Richtplankarte

Die graphische Darstellung der FFF in der Richtplankarte bleibt unverändert. Die Anpassungen und Fortschreibungen erfolgen unverändert im Rahmen der entsprechenden Richtplanverfahren und der jährlichen Fortschreibung des Richtplans.

9.3.4 Vorprüfung des Bundes

Der Bund stimmt dem präzisierten Richtplankapitel verbunden mit dem Auftrag zu, im Richtplan eine Kompensationsregelung gemäss Grundsatz 10 des Sachplans FFF innert der nächsten vier Jahre einzuführen.

Die Umsetzung des Sachplans FFF ist mit verschiedenen weiteren Aufgaben verbunden, als nur mit der Einführung der Kompensationsregelung und der Bodenkartierung. Die notwendigen Vorkehrungen hängen in vielen Teilen voneinander ab, so z.B. die rechtssichere Umsetzung von Kompensationsmassnahmen von allenfalls neu hierzu erforderlichen Gesetzesgrundlagen. Die gemäss Vorprüfung anzustrebende Einführungsfrist von vier Jahren kann deshalb lediglich als anzustrebender Zeitraum zur Kenntnis genommen werden.

9.4 Auswirkungen und Abstimmung mit berührten Interessen

9.4.1 Richtplan

Bei Entscheiden des Grossen Rats über konkrete Vorhaben, die im Richtplan eingetragen werden, hat die Aktualisierung des vorliegenden Richtplankapitels gegenüber bisher keine Änderung zur Folge. Hat ein Vorhaben eine Streichung von mehr als 3 ha FFF zur Folge oder bedarf das Vorhaben selbst einer Festsetzung im Richtplan (z.B. Materialabbaustellen, Golfplätze mit mehr als neun Löchern), ist unverändert ein Entscheid des Grossen Rats erforderlich. Die Ermittlung betroffener FFF wird vereinfacht.

9.4.2 Nutzungsplanung

Für die Ermittlung von FFF bei Einzelvorhaben oder im Rahmen von Nutzungsplanungen resultiert eine Vereinfachung. Dank der geometrisch bereinigten Daten entfallen die bisherigen Unsicherheiten.

10 Sachbereich M Mobilität

Vorbemerkung: Der Status der im überarbeiteten Sachbereich Mobilität aufgeführten Massnahmen (bzgl. Festsetzung, Zwischenergebnis etc.) entspricht dem für den 1. Januar 2022 erwarteten Stand.

Ziele der Anpassung:

- Neuausrichtung des gesamten Sachbereichs zwecks Anpassung an die neue Strategie mobilitätAARGAU und die entsprechenden Umsetzungskonzepte (vom Grossen Rat genehmigt am 13. Dezember 2016).
- Aktualisierungen und Präzisierungen aufgrund weiterer kantonaler Planungen sowie der Sachplanungen und Konzepte des Bundes, insbesondere des Sachplans Verkehr (Ausgangslage für die jeweiligen Richtplankapitel).

10.1 Kapitel M 1.1 Gesamtverkehr

10.1.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Der Aufbau im Kapitel M1.1 wurde leicht angepasst, so dass nun stärker die Struktur Ausgangslage / Grundlagen / Auftrag hervortritt. In der Ausgangslage wird die Verbundsaufgabe von Bund und Kanton betont und auf die neue Strategie mobilitätAARGAU (moAG) hingewiesen. Wichtig ist die Einordnung der Zuständigkeiten. Der Bund gibt den übergeordneten gesetzlichen Rahmen vor, die Kantone setzen mit ihrer Gesetzgebung und den Strategien für Raum und Mobilität Schwerpunkte für die Umsetzung.

In den Grundlagen des Bundes und Kantons werden nur die wichtigsten aufgeführt und diejenigen, die nicht bereits im Sachbereich Siedlung vorkommen. Spezifische Grundlagen zu den einzelnen Themen gehören in die jeweiligen Kapitel. Es sollten keine Doppelnennungen vorkommen.

Die moAG ist Auslöser und Grundlage des überarbeiteten Sachbereichs Mobilität. Die Zuordnung der verschiedenen Ziele und Strategien zur Mobilität abhängig von den Raumtypen ergibt eine neue Sicht auf die Verkehrsträger und das Mobilitätsangebot. Verkehrsmanagement, Mobilitätsmanagement und kombinierte Mobilität sind Bestandteile, die teilweise neu, teilweise pointierter verankert werden

Herausforderungen

Die Mobilitätsnachfrage in der Gesellschaft bewegt sich weiterhin auf hohem Niveau (Mikrozensus 2015). Gründe sind die fortschreitende räumliche Trennung von Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und Freizeitaktivitäten, aber auch die zunehmende Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzahl und der zunehmende Wohlstand. Insbesondere in den Hauptverkehrszeiten ist die Infrastruktur für den MIV und öV auf neuralgischen Knoten und Strecken überlastet. Der stark wachsende Freizeitverkehr mit seinem weit disperseren Charakter als der Arbeitsverkehr stellt zunehmend grössere Herausforderungen an das Verkehrssystem.

Die vom Bund geforderte Innenentwicklung verstärkt den Druck auf die ohnehin schon stark genutzten Strassenräume und auf die Kapazitäten des öffentlichen Verkehrs zu den Zentren und innerhalb deren. Um die Erreichbarkeit dieser Zentren für alle Verkehrsteilnehmenden sicherzustellen, sind die Mobilitätsbedürfnisse in diesen Räumen möglichst flächeneffizient abzuwickeln. Das bedeutet, dass die sich aufgrund der dichteren Bebauung dieser Räume ergebenden Potenziale für den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr verstärkt genutzt werden müssen. Die Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel

wird mittels Mobilitätsmanagement unterstützt. Neu wird hier auch die Verbindung zur Klimastrategie der Regierung hergestellt.

Zusätzlich zu den Zentrumsgebieten stellt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und der Wohnschwerpunkte (WSP) eine wachsende Herausforderung dar, für die situativ sachgerechte und finanzierbare Lösungen gefunden werden müssen, um die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Kantons zu unterstützen. In den Schwerpunkten soll eine angemessene Dichte erreicht werden, um eine flächeneffiziente Verkehrserschliessung unter Einbezug des öffentlichen Verkehrs, der ergänzenden Fussverkehrsnetze und des Veloverkehrs zu erreichen.

Der Kanton Aargau mit seiner Lage zwischen den grossen Ballungsräumen der Schweiz wird durch die nationalen Ost-West- und Nord-Süd-Hauptverbindungen des Personen- sowie des Güterverkehrs durchquert. Es ist dafür zu sorgen, dass die nötigen Kapazitäten für den Regionalverkehr auf Strasse und Schiene gewährleistet und die grenzüberschreitende Anbindung des Kantons sichergestellt und ausgebaut werden kann. Dazu ist eine gute grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Aargau, den Nachbarkantonen, dem Bund und dem angrenzenden Ausland nötig. Die Auswirkungen neuer Mobilitätsformen auf die Verkehrsplanung des Kantons sind zum jetzigen Zeitpunkt noch schwer abschätzbar, werden aber wesentliche Veränderungen bringen. Hier gilt es, die Entwicklungen im Auge zu behalten und soweit möglich planerisch zu antizipieren.

Stand, Übersicht

Der Stand / Übersicht gibt einen kurzen Einblick in die wichtigsten Instrumente in der aargauischen Verkehrsplanung.

Auch hier steht die moAG im Vordergrund. Alle Massnahmen sind anhand der Strategie zu überprüfen. Die Instrumente wie Umsetzungskonzepte, Mehrjahresprogramm öV, gesamtverkehrliche Betrachtungen und Agglomerationsprogramme stellen sich in den Dienst der Umsetzung der moAG.

Im kleineren Massstab werden auf Gemeindeebene Kommunale Gesamtpläne Verkehr (KGV) erarbeitet. Dort wird ein Schwerpunkt auf den Veloverkehr und den Fussverkehr gesetzt. Mit diesem Instrument hat der Kanton die Möglichkeit, die Gemeinden in der Planung der Fusswegnetze und der Veloverbindungen zu unterstützen. Er nimmt dabei auch seine Vollzugsaufgaben aus dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (Art. 4 FWG) sowie aus dem neuen Bundesgesetz über Velowege wahr. Bei gemeindeübergreifenden Themen und Abstimmungsbedarf kommt der regionale Sachplan (rSP, § 12a BauG) zur Anwendung. KGV und rSP werden vom Kanton genehmigt und sind behördenverbindlich.

Unabhängig vom konkreten Planungsinstrument und Art sowie Umfang der Planung, weist der Richtplan darauf hin, dass der Kanton bei der Verkehrsplanung immer einen gesamtverkehrlichen Ansatz verfolgt.

10.1.2 Anpassung der Beschlüsse

Erläuterungen zu den Planungsgrundsätzen

Bei den Planungsgrundsätzen zum Gesamtverkehr wird der Zusammenhang zum Bundesrecht und zur übergeordneten Infrastruktur hergestellt. Die Stossrichtungen der moAG werden nun auch für die Umsetzung festgehalten.

A: Als erster Grundsatz wird die Abstimmung von Siedlung und Verkehr nochmals betont und mit den ökonomischen und politischen Zielen verknüpft. Im Kanton Aargau als Grenzkanton ist die Zusammenarbeit mit Deutschland sehr wichtig.

B: Die Planung von neuen Verkehrsinfrastrukturen erfolgt immer aus gesamtverkehrlicher Perspektive. Dem Eintrag neuer Vorhaben im kantonalen Richtplan geht entsprechend eine gesamtverkehrliche Betrachtung voraus. Das Zielbild der Strategie mobilitätAARGAU ist zu berücksichtigen.

C: Die nationale Infrastruktur besteht in erster Linie aus Bahnlinien und Nationalstrassen, die sich in der Zuständigkeit des Bundes befinden. Beide Netze sind der grosse Taktgeber für die kantonale Entwicklung. Die Abstimmung auf diese Randbedingungen ist für eine aktive Entwicklung notwendig.

D: In diesem Grundsatz werden die Mobilitätsanforderungen pro Raumtyp aus der moAG für die Umsetzung festgesetzt. Die Basiserschliessung im ländlichen Entwicklungsraum umfasst jeweils eine Anbindung mit einer Kantonsstrasse und einer kantonalen Veloroute. Mit dem öffentlichen Verkehr werden Ortschaften im ländlichen Raum in der Regel in eine Hauptrichtung erschlossen. Für das Busangebot bestimmend sind insbesondere die Schülerströme.

E: Die vorrangige Berücksichtigung der Zentren ist eine direkte Folge der Umsetzung der moAG. Der Fokus liegt bei den Zentren, da dort die Bedürfnisse schon jetzt am grössten sind und die weitere Innenentwicklung nur möglich ist, wenn das Verkehrssystem funktionsfähig bleibt.

F: In diesem Planungsgrundsatz wird mit Blick auf alle Verkehrsinfrastrukturen festgehalten, dass diese unter Berücksichtigung ihres Umfelds gebaut und unterhalten werden. Dies gilt insbesondere auch für die Ortsdurchfahrten, die neben der verkehrlichen eine Vielzahl von weiteren Funktionen zu erfüllen haben. Die Aufnahme dieses Planungsgrundsatzes im Kapitel Gesamtverkehr erlaubt, auf entsprechende Ausführungen in den weiteren Mobilitätskapiteln zu verzichten, da er für alle Verkehrsinfrastrukturen gilt.

G: In diesem Grundsatz wird das Bekenntnis zum Mobilitätsmanagement verankert. Solche "weichen" Massnahmen lassen sich nicht wie Festlegungen in der Infrastruktur raumverbindlich sichern. Die Wirkung des Mobilitätsmanagements ist darauf angewiesen, dass dieses in der Planung und vor allem auch in der Kommunikation mit Verkehrserzeugern (Gemeinden, Firmen etc.) nicht vergessen geht, sondern einen integralen Bestandteil der Planung bildet.

H: Die wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und die Wohnschwerpunkte (WSP) werden hauptsächlich im Sachbereich Siedlung des Richtplans behandelt. Während die WSP bereits bei der Ausscheidung bewusst an gut mit dem öV erschlossenen Lagen platziert wurden, ist dies bei den ESP weniger geregelt. ESP sind jedoch an das übergeordnete Kantonsstrassennetz angebunden. Art und Erschliessungsgüte ist unter anderem abhängig von der angestrebten und / oder der effektiven Nutzung.

I: Als Präzisierung zu den Festlegungen in Kapitel S 1.9 wird hier eine Detailierung der geforderten öV-Gütekategorie nach Raumtypen und abgestimmt auf die moAG vorgenommen. Neben der reinen Betrachtung der öV-Gütekategorie ist für die Erschliessung eines WSP eine bestmögliche Erreichbarkeit der entsprechenden Haltestelle mittels Fuss- und Veloverkehr zentral. Konkret sind somit alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Erreichbarkeit mittels Fuss- und Veloverkehr auszuschöpfen oder es ist nachzuweisen, dass diese bereits ausgeschöpft sind.

J: Ausbau und bauliche Optimierungen der Infrastruktur sind mit organisatorisch-betrieblichen Massnahmen zu begleiten. Nur so kann mit möglichst kleinen baulichen Massnahmen eine effiziente Nutzung erreicht werden.

K: Mit diesem Grundsatz wird das Kapitel kombinierte Mobilität vorbereitet.

L: Die Bedürfnisse der verschiedenen Verkehrsmittel MIV, öV und FVV innerhalb des begrenzten Strassenraums sind aufeinander abgestimmt

M: Der Kanton soll bei neuen Technologien ermöglichen statt verbieten. Der Kanton will bei innovativen Verkehrslösungen mitgestalten.

Erläuterungen zu den Planungsanweisungen

1. Aufgrund der geltenden Gesetze und Zuständigkeiten hat der Kanton wenig Möglichkeiten, Vorhaben mit regionaler kantonaler oder nationaler Ausstrahlung zu begleiten und bei Bedarf auch zu koordinieren. Mit dieser Planungsanweisung wird dem Kanton die Legitimation verschafft, dass bei grösseren und vor allem abstimmungswürdigen Vorhaben der Kanton eine führende Rolle wahrnehmen darf. Das

optimale Planungsinstrument ist dabei der jeweiligen Ausgangslage und den aktuellen Bedürfnissen anzupassen.

2. Diese Formulierung hält fest, dass eine vom Kanton koordinierte übergeordnete Planungsstrategie (siehe Planungsanweisung 1) von den Gemeinden mittels der gesetzlich verankerten Instrumente Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) oder regionaler Sachplan behördenverbindlich konkretisiert wird.
3. Der Grundsatz der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der optimalen Einbindung des Kantons Aargau in die übergeordneten Verkehrsnetze soll an dieser Stelle als konkreter Auftrag in Form einer Planungsanweisung festgehalten werden.

10.2 Kapitel M 1.2 Regionales Gesamtverkehrskonzept Ostaargau

Das Kapitel M 1.2 behandelt das regionale Gesamtverkehrskonzept Ostaargau (rGVK OASE 2040). Es wurde am 4. Mai 2021 durch den Grossen Rat beschlossen. Mit den Beschlüssen zum rGVK OASE erfolgten auch Anpassungen (örtliche Festlegungen) im Kapitel M 2.2 Kantonsstrassen und Kapitel M 4.1 Velo- und Fussverkehr. Das Kapitel M 1.2 wird daher nicht im Rahmen der vorliegenden Aktualisierung überprüft.

10.3 Kapitel M 2.1 Nationalstrassen

10.3.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Die Ausgangslage wurde aktualisiert. Dies gilt insbesondere für den Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse (SIN). Die für den Kanton Aargau im Konzeptteil respektive in den Objektblättern enthaltenen Vorhaben werden aufgelistet. Materiell wird – gestützt auf den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF; 12.02.2017) – der damit verbundene Netzbeschluss nachgeführt. Die T5 Aarau – Aarau Ost wurde am 1. Januar 2020 an den Bund übertragen (neue Bezeichnung N1R).

Mit der Annahme des NAF wurden die bisherigen Programme zu Engpassbeseitigung (PEB) in das Strategische Entwicklungsprogramm Nationalstrasse (STEP NS) überführt. Das STEP NS wurde am 1. Januar 2018 gestartet und wird in der Regel alle vier Jahre durch das Parlament genehmigt. Der aktuelle Stand des STEP NS wird differenziert nach den in Aussicht gestellten Realisierungshorizonten für Nationalstrassenvorhaben (2030 und 2040) neu im Richtplan dokumentiert.

Die im Richtplan enthaltene Übersichtskarte zum Nationalstrassennetz und den schweizerischen Hauptstrassen hat orientierenden Charakter. In der Richtplan-Gesamtkarte werden die im Sachplan Verkehr (Konzeptteil mit Objektblättern) bzw. unter STEP-NS aufgeführten Vorhaben als Ausgangslage dargestellt.

Mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 haben sich die Zuständigkeiten für die Nationalstrassen verschoben. Der Bund hat die alleinige Verantwortung für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen übernommen. Die strategische Steuerung wird von der Bundesversammlung (mit STEP NS) und vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) wahrgenommen. Entsprechend dürfen die Kantone in ihren Richtplänen keine Beschlüsse zu örtlichen Festlegungen von Nationalstrassenvorhaben mehr aufführen. Die örtlichen Festlegungen wurden konsequenterweise ersatzlos gestrichen.

Herausforderungen, Stand, Übersicht

Die Herausforderungen im Bereich der Nationalstrassen ändern sich nicht grundsätzlich. Die zentralen Anliegen betreffen insbesondere die N1, welche den Kanton in Ost-West-Richtung durchfährt. Mit der Änderung des Realisierungshorizonts des 6-Spur-Ausbaus Aarau Ost bis Birrfeld (neu 2030 statt bisher 2040) konnte ein wichtiger Fortschritt durch politische Einflussnahme verzeichnet werden. Der östlich nachfolgende N1-Abschnitt ab Birrfeld bis zur Kantongrenze Zürich wird in den nächsten Jahren verstärkt in den Fokus geraten. Der Kanton Aargau fordert für die Umsetzung der Engpassbeseitigung im Abschnitt Birrfeld bis Wettingen eine höhere Siedlungsverträglichkeit gegenüber dem Ist-Zustand. Im Raum Basel beeinträchtigen die Engpässe auf der Nationalstrasse zunehmend die Erreichbarkeit der grenznahen Entwicklungsschwerpunkte im Fricktal. Die Einflussnahme auf Ausbauten der A3 – insbesondere im Abschnitt Verzweigung Augst bis Rheinfelden Ost – ist zu verstärken. Vorzugsweise sollte auf Pannestreifenumnutzungen (PUN) zugunsten eines direkten Ausbaus verzichtet werden.

Die Netzlücken der grenznahe Hochleistungsstrasse A98 in Baden-Württemberg (D) sollen aus Sicht der Bundesbehörden von Deutschland baldmöglichst geschlossen werden. Sie wurden dem vordringlichen Bedarf bis 2030 zugeordnet. Die eigentliche Realisierung dürfte wohl länger dauern. Jedoch hat die durchgängige A98 nördlich des Rheins einen Einfluss auf die grenzüberschreitenden Verkehrsströme im Aargau. Im unmittelbaren Zusammenhang damit stehen die im Richtplan im Kapitel Kantonsstrassen M 2.2 eingetragenen Vorhaben "Neuer Rheinübergang" in Sisseln und der neue Rheinübergang in Koblenz/Waldshut. Auf Initiative des Kantons Aargau wurde eine grenzüberschreitende Verkehrsstudie unter der Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg (D) für den Raum Hochrhein bis Bodensee durchgeführt. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine gesamtverkehrliche Betrachtung im gemeinsamen Grenzraum mit Baden-

Württemberg (D) und für die Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur, vornehmlich für den motorisierten Verkehr.

10.3.2 Anpassungen der Beschlüsse

Erläuterungen zu den Planungsgrundsätzen

Die Planungsgrundsätze A und B zu den Nationalstrassen bleiben unverändert und haben nach wie vor Gültigkeit. Die bisherigen Planungsgrundsätze D und E werden ersatzlos gestrichen. Planungsgrundsatz D ist erfüllt (vgl. vorherige Ausführungen zur A98). Planungsgrundsatz E (Forderung der Verlängerung A98 bis zur A50 bei Glattfelden im Kanton Zürich) ist ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kantons und die Möglichkeiten zur Einflussnahme sind gering.

Der neu formulierte Planungsgrundsatz C resultiert aus der kantonalen Begleitung der Nationalstrassenplanung des Bundes (vgl. auch Ausführungen zur Engpassbeseitigung Birrfeld bis Wettingen). Seit der Realisierung der 3. Baregg-Röhre der N1 im Raum Baden ist die Beeinträchtigung des angrenzenden Siedlungsraumes sehr ausgeprägt. Der Anspruch an eine hohe Siedlungsverträglichkeit bei der Weiterentwicklung der Nationalstrasse – insbesondere im Raum Baden – entspricht den politischen Forderungen gegenüber dem Bund und soll durch Aufnahme des Planungsgrundsatzes C (neu) auf Stufe Richtplan mit Beschluss noch verstärkt werden.

Erläuterungen zu den Planungsanweisungen

Die bisherigen Beschlüsse über Vorhaben für das Nationalstrassennetz wurden komplett gestrichen (vgl. Ausführungen zur Ausgangslage). Die Zuständigkeit für Bau, Betrieb und Unterhalt liegt vollumfänglich beim Bund. Die einzige Planungsanweisung zu den Nationalstrassen betrifft die Schnittstelle des Kantonsstrassennetzes zu den Nationalstrassen beziehungsweise die Zubringerstrecken zu den Anschlüssen an das Nationalstrassennetz. Mit der Anweisung, dass Vorhaben auf den kantonalen Zubringerstrecken zu priorisieren sind, soll sichergestellt werden, dass zum Zeitpunkt der erfolgten Engpassbeseitigungen auf der Nationalstrasse auch die Zubringerstrecken ausgebaut sind und ihre Funktion erfüllen können.

Erläuterungen zu den (bisherigen) örtlichen Festlegungen

Der Bund hat die alleinige Verantwortung für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen übernommen. Die strategische Steuerung wird von der Bundesversammlung (mit STEP NS) und vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) wahrgenommen. Der Kanton ist nicht befugt im Richtplan eigenständige Beschlüsse zu den Nationalstrassen Vorhaben aufzunehmen.

Die bisherigen Vororientierungen zu den Nationalstrassen werden gestrichen. Kantonale Begehren wie zum Beispiel die Aufnahme weiterer Anschlüsse an die Nationalstrasse sind im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassungen des Bundes (Sachplan Verkehr, STEP-NS) zu beantragen.

10.3.3 Anpassung der Richtplankarte

Die Richtplan-Gesamtkarte wird entsprechend den voranstehenden Änderungen angepasst.

10.4 Kapitel M 2.2 Kantonsstrassen

10.4.1 Anpassungen im erläuternden Richtplandtext

Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Die Ausgangslage wurde wesentlich überarbeitet. Insbesondere floss das am 15. Juni 2021 vom Grossen Rat beschlossene revidierte kantonale Strassengesetz (StrG) ein. Übergeordnete Planungen wie der Sachplan Verkehr des Bundes wurden in das Kapitel M 2.1 Nationalstrassen überführt.

Neu wird über die Ergebnisse der Beschlüsse zur Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes informiert. informiert (Umsetzung der bisherigen Planungsanweisung 1.1 im Kapitel M 2.2). Der Grosse Rat hat am 8. Juni 2021 die Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes beschlossen. Zentrales Ergebnis der Neuklassierung ist die Unterscheidung in ein über- bzw. untergeordnetes Kantonsstrassennetz. Das übergeordnete Kantonsstrassennetz besteht aus Hauptverkehrsstrassen (HVS) und Regionalverbindungsstrassen (RVS). Lokalverbindungsstrassen (LVS) und Lokalverbindungsstrassen reduziert (LVS red.) bilden das untergeordnete Kantonsstrassennetz.

Die Infokarte zu den Kantonstrassen hat orientierenden Charakter und gibt die Neuklassierung in vier Strassentypen wieder (Einteilung der Kantonsstrassen). Das Kantonsstrassennetz wird vom Grossen Rat beschlossen und im Richtplan als Ausgangslage übernommen. Änderungen und Anpassungen am Kantonsstrassennetz erfolgen durch separaten Beschluss des Grossen Rats und werden mittels Fortschreibung im Richtplan nachgeführt.

Die aktualisierte Strategie mobilitätAARGAU vom Dezember 2016 ist neu im Kapitel M 1.1 Gesamtverkehr verankert. Aktualisiert wurden die strategischen Aussagen aus der moAG mit Bezug zu den Kantonsstrassen.

Herausforderungen:

Die Ausführungen zu den Herausforderungen im Bereich der Kantonsstrassen sind unverändert und gelten weiterhin.

Stand / Übersicht

Der Abschnitt Stand/Übersicht wurde überarbeitet. Der Hinweis auf die Anleitung zu attraktiven Kantonsstrassen im Siedlungsgebiet wurde gestrichen. Die Sanierung von Ortsdurchfahrten auf Basis von Betriebs- und Gestaltungskonzepten ist in der Verwaltung unterdessen etabliert und die berührten kantonalen Fachstellen sind thematisch sensibilisiert. Auch die Verweise auf die VSS-Richtlinien zur Beschaffenheit von Strassen, welche der Einteilung der Kantonsstrassen zugrunde gelegt wurde, wurden gestrichen. Im Zuge der Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes wurde eine differenziertere Einteilung vorgenommen. Die Einteilung orientiert sich nach wie vor an den VSS-Richtlinien, jedoch nicht mehr starr nach VSS, sondern im Sinne des über- und untergeordneten Kantonsstrassennetzes.

Im bestehenden Richtplan wurden für einige Gemeinden Infrastrukturvorhaben aufgeführt, für welche noch weitere Abklärungen zu tätigen sind. Der Entscheid über Aufnahme oder Streichung sollte im Anschluss erfolgen. Die Auflistung wurde in der vorliegenden Fassung komplett gestrichen. Die aufgeführten Vorhaben werden teilweise im Rahmen von Gesamtverkehrskonzepten überprüft (Beispiel GVK Aarau: Westtangente Aarau Wöschnau-Distelberg oder Nordtangente). Je nach Ergebnis erfolgen daraus konkrete Anträge zur Aufnahme im Kapitel M 2.2. (örtliche Festlegungen). Bei einem Teil der Vorhaben ist absehbar, dass aufgrund ungenügender Verlagerungseffekte sich eine Umfahrung nicht rechtfertigt (Villigen, Ost-Umfahrung). Zu den übrigen Vorhaben (Mägenwil, Nord-Umfahrung; Melligen, Süd-Umfahrung; Muri/Aristau: Verlängerung Birri-Muri; Oberkulm/Schöftland: Verbindung Wynental-Suhrental) werden die Begründungen noch weiter ausformuliert. Zumeist rechtfertigen sich die Vorhaben aus strategischer Sicht nicht oder sie werden kaum ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis ausweisen können.

10.4.2 Anpassungen der Beschlüsse

Erläuterungen zu den Planungsgrundsätzen

Der Planungsgrundsatz A wurde komplett überarbeitet. Die aufgeführten Ziele mit konkretem Bezug zu den Kantonsstrassen stammen aus der moAG (2016) und aus der Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes. Neu ist die Priorisierung der Vorhaben auf dem übergeordneten Strassennetz (gegenüber dem untergeordneten Strassennetz) sowie die Differenzierung des Ausbaustandards nach Bedeutung und Funktion der Kantonsstrassen. Vorhaben auf dem übergeordneten Strassennetz weisen generell einen höheren Nutzen auf. Die Aufrechterhaltung der Funktionalität im übergeordneten Strassennetz ist volkswirtschaftlich bedeutsamer und dient einem grossen Teil der Bevölkerung in den urbanen Siedlungsräumen oder in der Verbindung dieser Räume untereinander. Damit wird auch die Sicherstellung der Erreichbarkeit der Entwicklungsschwerpunkte im Kanton gefördert.

Mit dem Planungsgrundsatz B soll gewährleistet werden, dass Vorhaben auf den Kantonsstrassen nicht isoliert realisiert werden, sondern auch flankierende Massnahmen zu prüfen sind, um nachteilige Auswirkungen zu reduzieren.

Mit Ausnahme des Planungsgrundsatzes G (Überprüfung Rheinübergänge) sind die bisherigen Planungsgrundsätze hinfällig geworden. Diese wurden – soweit noch berechtigt – in den dazugehörigen Kapiteln S oder M integriert. Beim Planungsgrundsatz G handelt es sich eigentlich um einen Auftrag an die Verwaltung. Er wurde deshalb in eine Planungsanweisung überführt.

Erläuterungen zu den Planungsanweisungen

Die Planungsanweisung 1 betrifft die Überprüfung der Rheinübergänge (vgl. hierzu Ausführung in Kapitel M2.1 Nationalstrassen: Ausführungen zur A98).

Erläuterungen zu den örtlichen Festlegungen

Die Vorhaben bleiben unverändert. Einzige Ausnahme bildet die Streichung der Vororientierung zur Nord-West-Umfahrung Sins, welche im Einvernehmen mit der Gemeinde Sins durch den Regierungsrat ersatzlos gestrichen wird. Vorbehalten bleiben weitere Anpassungen und Fortschreibungen, welche zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend einschätzbar sind. Die örtlichen Festlegungen sind im Zuge der Richtplan-Vorlage (Revision Kapitel M) bis zur Freigabe der Botschaft an den Grossen Rat nochmals zu überprüfen. Die Aufnahme neuer Festlegungen, z.B. aus dem GVK Aarau, bleiben vorbehalten.

10.4.3 Anpassung der Richtplankarte

Die Richtplan-Gesamtkarte wird entsprechend den voranstehenden Änderungen angepasst.

10.5 Kapitel M 3.1 Öffentlicher Verkehr – Angebot

Die bisherigen Richtplankapitel M 3.1 (Angebotsqualität des öffentlichen Verkehrs), M 3.2 (Personenfernverkehr), M 3.3 (Regionalzugsverkehr) und M 3.4 (Busverkehr) werden neu in die zwei Kapitel öV-Angebot und öV-Infrastruktur zusammengefasst und neu strukturiert. Dabei werden insbesondere die örtlichen Festlegungen zu den Schienen-Infrastrukturen nur noch in einem Kapitel aufgeführt. Die bisherige Struktur, die seit 1996 besteht, beziehungsweise die teilweise detaillierten Beschlüsse sind aufgrund der weitergehenden Grundlagen im öV mit den Beschlüssen im Bericht mobilitätAARGAU sowie im Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr 2020 (MJP öV 2020) nicht mehr zweckmässig.

10.5.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Der Textteil wurde aktualisiert. Dabei konnte in vielen Bereichen auf den bestehenden Aussagen in den bisherigen Richtplankapiteln aufgebaut werden. Hauptänderungen sind die neuen gesetzlichen Grundlagen bei der Entwicklung des Bahnangebots mit den strategischen Entwicklungsprogrammen STEP des Bundes sowie die Umsetzung der Beschlüsse aus der Strategie mobilitätAARGAU. Durch eine bessere Abstimmung des öffentlichen Verkehrs mit den Raumtypen gelingt es, die beschränkten finanziellen Mittel dort einzusetzen, wo die Verkehrspotenziale hoch und die Kosten-/Nutzenverhältnisse gut sind.

Im Richtplan werden weiterhin die öV-Güteklassen beschrieben. Mit den öV-Güteklassen wird die Qualität der öV-Erschliessung beurteilt. Die bisherigen Klassen wurden leicht modifiziert und im weniger dicht erschlossenen Gebiet durch zusätzliche Güteklassen E und F ergänzt. Damit kann die Erschliessungsqualität von Wohn- und Arbeitsplatzgebieten im ländlichen Raum noch besser unterschieden werden. Die Anpassungen erfolgen abgestimmt auf die Festlegungen der öV-Güteklassen im Kanton Zürich (Infoblatt Amt für Verkehr, Kanton Zürich, April 2017).

10.5.2 Anpassungen der Beschlüsse

Erläuterungen zu den Planungsgrundsätzen

Die Planungsgrundsätze zur aargauischen öV-Planung nehmen die wichtigsten bestehenden Planungsgrundsätze in den bisherigen Richtplankapiteln M 3.1 bis M 3.4 auf. Sie werden, abgestimmt auf die Beschlüsse des Grossen Rats in der Strategie mobilitätAARGAU sowie im MJP öV 2020, weiterentwickelt. Die Beschlüsse im Richtplankapitel M 3.1 basieren auf den untereinander abgestimmten Planungen des Fern-, S-Bahn- und Busverkehrs und auf der wichtigen Abstimmung zwischen dem öV-Angebot und den Raumtypen.

Die bisherigen Planungsgrundsätze im Personenfernverkehr mussten aufgrund der Vorgaben des Bundes umformuliert werden. Die neuen Beschlüsse im Kapitel M 3.1 zeigen die Haltung des Aargau gegenüber den von Bund und SBB geplanten Fernverkehrsangeboten sowie die aargauische Prioritätensetzung gegenüber den verschiedenen Anforderungen der Regionen. Die Umsetzung der Planungsgrundsätze im Personenfernverkehr wird in den nächsten Jahren mit den unterschiedlichen Entwicklungsprogrammen STEP 2025 und STEP 2035 sowie den Nachfolgeprojekten STEP 2040 ff. angestrebt. Die Aussagen zum Fernverkehr sind abgestimmt auf die detaillierten Ausführungen im MJP öV 2020, die der Grosse Rat im Dezember 2019 beschlossen hat.

Erläuterungen zu den Planungsanweisungen

Sowohl die Planungsvorgaben beim S-Bahnangebot als auch diejenigen beim Tram- und Busangebot wurden in Anlehnung der bisherigen Richtplanbeschlüsse in den Richtplankapiteln M 3.3 (Regionalzugsver-

kehr) und M 3.4 (Busverkehr) formuliert. Die Festlegungen in der Strategie mobilitätAARGAU sowie die Entwicklung der Nachfragepotenziale in den unterschiedlichen Bahnkorridoren hatten dabei nur kleinere Anpassungen zur Folge.

Bei der S-Bahn ist die Zuteilung der Strecken bzw. Linien auf die Vorgaben Entwicklung und Optimierung praktisch unverändert gegenüber dem Richtplan 2011. Die bisherigen Zuteilungen haben sich bewährt. Die Beschlüsse werden vom Bund und dem Kanton Aargau sowie von den Transportunternehmen laufend in die gemeinsamen mittel- und langfristigen Bahnplanungen aufgenommen. Die Richtplan-Teilkarte zum S-Bahnangebot zeigt das Zielangebot, das im Rahmen von weiteren langfristigen Bahnplanungen vom Kanton Aargau angestrebt wird. Die Aussagen beziehen sich vor allem auf die ländlichen Entwicklungsachsen. Diese haben ihren Start- bzw. Endpunkt in einer Aargauer Kernstadt oder in den Metropolzentren Zürich, beziehungsweise Basel und beinhalten auch die ländlichen Zentren auf den jeweiligen Entwicklungsachsen. Die Konkretisierung und Umsetzung der ersten Realisierungsschritte ist mit den Bundesbeschlüssen zu STEP 2025 und 2035 vorgezeichnet und auch im MJP öV 2020 detailliert beschrieben.

Die Planungsvorgaben für das Stadtbahn- und Busangebot sind auch abgestimmt auf die Beschlüsse der Strategie mobilitätAARGAU sowie des MJP öV 2020. Wie im gesamten Kapitel zum öV-Angebot wurde eine optimale Abstimmung zwischen strategisch-planerischen Aussagen, die in der Strategie und im Richtplan festgelegt werden sollen, und den weitergehenden Aussagen zu einzelnen öV-Linien zu unterschiedlichen Tageszeiten oder konkreten alternativen Erschliessungsformen umgesetzt. Festlegungen zur konkreten Entwicklung des öV-Angebots werden dem Grossen Rat seit 2007 im MJP öV vorgelegt.

Die Richtplan-Teilkarten zum S-Bahnverkehr sowie zum Busverkehr wurden aktualisiert, einzelne Unklarheiten beseitigt und die Darstellung vereinfacht. Die Inhalte basieren grundsätzlich auf den bisherigen Richtplan-Teilkarten der Kapitel M 3.3 (Regionalzugsverkehr) und M 3.4 (Busverkehr).

10.6 Kapitel M 3.2 Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur

10.6.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Der Textteil wurde aktualisiert und auf die aktuellen Gesetzesgrundlagen ausgerichtet. Hauptänderungen sind die neuen gesetzlichen Grundlagen zur Finanzierung und dem Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI), den Bahninfrastrukturfonds (BIF) und die neuen Prozesse für die Entwicklung des Bahnangebots mit den strategischen Entwicklungsprogrammen STEP des Bundes sowie die Umsetzung der Beschlüsse aus der Strategie mobilitätAARGAU.

Die Festlegungen des Bundes im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene werden neu als Ausgangslage im Richtplan aufgenommen. Auf örtliche Festlegungen zu diesen Vorhaben im Richtplan wird verzichtet, da sie in der Planungskompetenz des Bundes liegen und keine redundanten Festlegungen in Sachplan und Richtplan geführt werden sollen. Der Beschluss des Bundesrats über die Anpassungen und Ergänzungen des Sachplans, der im Verlauf des Jahres 2021 erfolgen wird, wird im Richtplan bereits vorweggenommen. Die vorgesehenen Änderungen an den Objektblättern werden bereits als Ausgangslage im Richtplan dargestellt. Für Freihalteinteressen, die nicht im Sachplan geführt werden, aber Bestandteil der Planungen von Bund und SBB sind, enthält der kantonale Richtplan weiterhin örtliche Festlegungen zu diesen Vorhaben.

Bei den Herausforderungen werden die Handlungsfelder öV-Drehscheiben, Verkehrsmanagementräume, behindertengerechte Anlagen des öffentlichen Verkehrs und grenzüberschreitende Infrastrukturprojekte thematisiert.

10.6.2 Anpassungen der Beschlüsse

Erläuterungen zu den Planungsgrundsätzen

Die Planungsgrundsätze nehmen die wichtigsten bestehenden Planungsgrundsätze in den bisherigen Richtplankapiteln M 3.1 bis M 3.4 auf. Sie werden, abgestimmt auf die Beschlüsse des Grossen Rats in der Strategie mobilitätAARGAU sowie im Mehrjahresprogramm öV 2020, weiterentwickelt.

In Abstimmung mit den Planungen des Bundes wird die Infrastrukturentwicklung integral betrachtet. Während bisher der Güterverkehr stets als Störfaktor für den Personenverkehr betrachtet wurde, bringt der Kanton nun die Haltung zum Ausdruck, dass bei der Bahninfrastruktur für alle Verkehrsarten genügend Trassen angeboten werden sollen.

Der neue Planungsgrundsatz B zielt auf die Flächensicherung für Ausbaumassnahmen auf kritischen Strassenabschnitten ab. Die Richtplan-Teilkarte Hauptachsen Bus mit (hohem) Handlungsbedarf zeigt auf, wo Freihalteinteressen vordringlich zu prüfen sind.

Die öV-Drehscheiben wurden in die Funktionskategorien kantonale, regionale und lokale Bedeutung nach den Kriterien Angebotsqualität, Bahnhofsfrequenz, Grösse der öV-Drehscheiben sowie der Bedeutung für die Erschliessung von ESP und WSP unterteilt (Planungsgrundsatz I). Bei der Angebotsqualität wurden die Indikatoren Fernverkehr und Verbindungsfunktion zwischen urbanen Entwicklungsräumen und Kernstädten beurteilt. Als Indikator für die Bahnhofsfrequenz wurden die Ein-, Aus- und Umsteigenden von Bahn und Bus verwendet und die Grösse der öV-Drehscheiben wurde anhand der Anzahl Buslinien beurteilt. Bei den ESP und WSP wurde beurteilt, ob die öV-Drehscheibe eine Erschliessungsfunktion für diese erfüllt. Aus der Summe der Beurteilung der Einzelkriterien wurden letztendlich die öV-Drehscheiben einer der drei Funktionskategorien zugeteilt und gemäss Planungsgrundsatz C in der Richtplan-Teilkarte öV-Drehscheiben dargestellt.

Für die öV-Drehscheiben wurde der Planungsgrundsatz E mit den in Abstimmung mit der Funktionskategorie zu prüfenden Massnahmen aufgenommen, z.B. Kapazitätsreserven Busterminal, Angebot B+R und P+R etc.

Neu bei der Businfrastruktur ist die Richtplan-Teilkarte öV-Drehscheiben und Hauptachsen Bus mit (hohem) Handlungsbedarf.

Erläuterungen zu den Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen

Wie beim Angebot öffentlicher Verkehr werden alle örtlichen Festlegungen zu Infrastrukturvorhaben der bisherigen Richtplanbeschlüsse in den Richtplankapiteln M 3.2 (Personenfernverkehr), M 3.3 (Regionalzugsverkehr) und M 3.4 (Busverkehr) zusammengefasst. Entsprechend den Festlegungen in der Strategie mobilitätAARGAU und dem Mehrjahresprogramm öV wurden Anpassungen bei den örtlichen Festlegungen vorgenommen.

Im Zusammenhang mit der Abstimmung des Sachplans wurden die Vorhaben Nr. 12 Juradurchstich Wisenberg, Nr. 13 Neubaustrecke Chestenberg und Nr. 14 Heitersbergtunnel II aus dem Richtplan entlassen. Teilweise entsprechen sie ohnehin nicht mehr dem aktuellen Planungsstand des Bundes. Das Vorhaben Nr. 20 Vierspurausbau Däniken–Aarau wurde ebenfalls gestrichen, da es inzwischen realisiert ist. Ebenso wurden alle weiteren Vorhaben gestrichen, die inzwischen realisiert sind und somit zur Ausgangslage gehören.

Mit der Richtplangenehmigung vom 23. August 2017 hat der Bund den Kanton beauftragt, den in den Vorjahren gestrichene Vorhaben 1 Streckenausbau Rapperswil–Lenzburg als Trassensicherung wieder im Richtplan aufzunehmen.

Als Grundlage für den Ausbauschritt STEP 2035 der Bahninfrastruktur wurden für die zahlreichen Haltestellenideen Potenzialberechnungen nach einer einheitlichen Methodik erstellt. Aufgrund von Kriterien wie Nähe zu wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten, beziehungsweise Wohnschwerpunkten, Verknüpfungen und Anpassungen beim bestehenden Busnetz und den zusätzlichen Infrastrukturausbauten der Bahn (z.B. Doppelspuren) wurden die Haltestellen überprüft. Es wurde ermittelt, welche Bahnhaltstellen mittel- bis langfristig weiterverfolgt und räumlich gesichert werden sollen. Die Haltestelle Sisslerfeld (Vororientierung) wird neu in den Richtplan aufgenommen. Nicht mehr gesichert werden die neuen Haltestellen Kölliken Mitte, Alliswil (Boniswil), Döttingen Süd, ABB-Ennetturgi / Untersiggenthal, Aarburg Nord, Bremgarten Obere Ebene und Staufen, da sie entweder ein zu geringes Potenzial aufweisen oder unverhältnismässige Investitionen in die Infrastruktur auslösen würden. Der Entscheid, diese Haltestellen nicht mehr weiterzuverfolgen, wurde bereits ins Mehrjahresprogramm öV 2020 integriert und dort vom Grossen Rat beschlossen.

Im Sinne der Freihaltung für den langfristigen Entwicklungsbedarf der Aargauer Meterspurbahnen werden weitere Doppelspurabschnitte zur Trasseesicherung aufgenommen. Im Gleichschritt mit der steigenden Nachfrage müssen die Meterspurbahnen zusätzliches Rollmaterial beschaffen. Dafür werden zusätzliche Abstellanlagen und Werkstätten benötigt, die als Depot- und Werkstattstandorte im Richtplan aufgenommen werden.

Mit dem Ausbauschritt der Bahninfrastruktur STEP 2035 und der Anpassung des Sachplans Teil Schiene 2021 wird das Vorhaben 54 Eigentrassierung Oberentfelden Mitte (Zwischenergebnis) als Vorhaben gestrichen und in die Ausgangslage aufgenommen (Teil der Kapazitätsausbauten Lenzburg – Zofingen, OB 8.3). Neu aufgenommen wird das Vorhaben Überholgleise im Raum Holderbank–Schinznach Bad (Vororientierung). Zur Vermeidung von Redundanzen werden diejenigen Ausbauten des Ausbauschritts STEP 2035 nicht separat als örtliche Festlegung im Richtplan aufgenommen, wenn sie bereits durch andere Festlegungen gesichert sind. So ist z.B. die Perronverlängerung im Bahnhof Wohlen für die schnellen und direkten Verbindungen zwischen der Nordwestschweiz und dem Tessin mit der Planungsanweisung 1.5 gesichert.

Aufgrund der Anpassungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) mussten verschiedene weitere Anpassungen vorgenommen werden. Das Vorhaben 20a Doppelspurausbauten Turgi–Koblentz

wurde in die Abschnitte Turgi–Siggenthal und Döttingen–Koblenz so aufgeteilt, dass keine Redundanz mit dem SIS besteht. Das Vorhaben 50 Dreispurausbau (Pratteln–Stein) wird neu als Mehrspurausbau Rheinfelden–Stein-Säckingen geführt.

Im Sinne eines Leuchtturms wird im Rahmenplan Mittelland (SBB-internes Planungsinstrument) aufgezeigt, welcher Maximalbedarf an Infrastruktur nach heutigem Kenntnisstand dereinst bestehen könnte. An diesen Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Als räumlich relevant wird das Vorhaben 81 3. Gleis Turgi–Baden (partiell) mit der Entflechtung im Raum Turgi ergänzt. Neu aufgenommen werden die Leistungssteigerung des Knotens Brugg, ein Entflechtungsbauwerk in Killwangen-Spreitenbach, eine 4. Perronkante und ein zweites Wendegleis in Muri sowie die Unterfahung Aarau (inkl. Verzweigungsbauwerke Ost / West und Wendegleis im Raum Schönenwerd). Aus dem Rahmenplan Mittelland ergibt sich aber auch, dass das Vorhaben 82 Mehrspurausbau im Freiamt (3. Gleis) nur noch von Hendschiken bis Muri gesichert werden muss.

Mit der Motion 17.258 wurde der Regierungsrat beauftragt, den Halbstundentakt auf der Bahnlinie Stein-Säckingen–Laufenburg einzuführen. Zur besseren Erschliessung des Sisslerfelds geht die Motion zudem von einer neuen Haltestelle Sisslerfeld aus. Für die Umsetzung der Motion sind je nach Ausgestaltung Infrastrukturvorhaben notwendig. Das Vorhaben Leistungssteigerung Stein-Säckingen–Laufenburg und 2. Perronkante Bahnhof Laufenburg wird neu als Vororientierung aufgenommen.

Weiter wurde das Vorhaben 77, Neue Haltestelle Hunzenschwil aufgrund des effektiven Standortes in Neue Haltestelle Schoren umbenannt. Die Planungsanweisung 5 ("Stilllegung oder Überprüfung von Eisenbahnlinien") wurde entsprechend dem Auftrag aus dem Prüfbericht des Bundes vom 8. Juli 2021 gestrichen. Damit sind sämtliche Aufträge aus dem Prüfbericht zum Kapitel M 3.2 erfüllt.

10.6.3 Anpassung der Richtplankarte

Die Richtplan-Gesamtkarte wird entsprechend den voranstehenden Änderungen angepasst.

10.7 Kapitel M 4.1 Veloverkehr

Velo- und Fussverkehr wurden in der Vergangenheit im Richtplankapitel M 4.1 dargestellt und das Wanderwegenetz im Richtplankapitel M 4.2.

Am 23. September 2018 haben die Schweizer Stimmberechtigten den Bundesbeschluss über die Velo-, Fuss- und Wanderwege angenommen. Der Veloverkehr ist so analog zum Fuss- und Wanderweg Teil der Bundesverfassung geworden. Dieser Neuerung wird im Richtplan Rechnung getragen indem der Fussverkehr mit dem Wandern und der Veloverkehr je ein eigenes Richtplankapitel erhalten.

10.7.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Das aktualisierte Richtplankapitel M 4.1 unterscheidet sich erheblich vom alten Kapitel M 4.1, das sowohl Fuss- wie auch Veloverkehr beinhaltete. Das aktualisierte Kapitel M 4.1 konzentriert sich auf den Veloverkehr im Alltag und in der Freizeit.

In der Ausgangslage werden die gesetzlichen Grundlagen des Veloverkehrs auf Bundes- und kantonaler Ebene aufgeführt. Insbesondere der neue Bundesverfassungsartikel Art. 88 und das sich zurzeit in der Vernehmlassung befindende neue Velogesetz wird erwähnt. Ergänzend wird auf die Strategie mobilitätAARGAU, Stossrichtung I, Ziel a, Strategie 1 verwiesen.

Als Herausforderung wird auf die Notwendigkeit eines zusammenhängenden Netzes hingewiesen. Dies ist bereits im alten Richtplankapitel enthalten. Je höher die Einwohnerdichte im Siedlungsgebiet ist, desto attraktiver ist das Velofahren. Um dieses Potenzial auszunutzen, braucht es direkte, sichere, attraktive und zusammenhängende Verbindungen zwischen Zentren, Gemeinden und grösseren Arbeitgebern oder Ausbildungsstätten. Ein zusammenhängendes Netz fördert die Attraktivität und die Sicherheit. Daher ist eine abgestimmte Netzplanung zwischen Kanton und Gemeinden für den Veloverkehr von grosser Bedeutung.

Offt fehlt dem Veloverkehr der nötige Raum, gerade in urbanen Siedlungsräumen. Zudem fehlen teilweise ergänzende Infrastrukturen wie zum Beispiel Veloabstellanlagen, um das Umsteigen vom Velo auf den öffentlichen Verkehr zu begünstigen. Es braucht mehr Verkehrsflächen im Strassenraum für den Veloverkehr und zusätzliche Unterstützung beim Ausbau von Veloabstellanlagen an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, damit das Velo vermehrt für Alltags- und Freizeitwege gewählt wird.

Für die Umsetzung der Strategie mobilitätAARGAU 2016 hat der Kanton das Umsetzungskonzept Fuss- und Veloverkehr erarbeitet. Darin werden vorgesehene Massnahmen zur Förderung des Veloverkehrs aufgezeigt. Im aktualisierten Richtplankapitel wird mit der Planungsanweisung 8 auf die beratende Funktion des Kantons eingegangen: Der Kanton kann die Regionen und Gemeinden bei der Netzplanung von Velorouten unterstützen.

Im aktualisierten Richtplankapitel M 4.1 wird festgehalten, dass das 2004 festgesetzte kantonale Veloroutennetz weitgehend fertiggestellt ist. Die Weiterentwicklung des kantonalen Veloroutennetzes ist jedoch weiterhin von kantonalem Interesse und dient der Umsetzung der Strategie mobilitätAARGAU 2016. Der Regierungsrat wird in den kommenden Jahren mit den Regionen und betroffenen Gemeinden Vorschläge zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des kantonalen Veloroutennetzes in geeigneten Räumen, insbesondere in Kernstädten, ländlichen Zentren und urbanen Entwicklungsräumen erarbeiten. Er legt das weiterentwickelte kantonale Veloroutennetz dem Grossen Rat zur Festsetzung vor. In den ländlichen Entwicklungssachsen und ländlichen Entwicklungsräumen soll das bestehende Veloroutennetz in vergleichbarer Länge und Linienführung erhalten bleiben, wobei eine Optimierung der Linienführung möglich ist. Die sechzehn Gemeinden im ländlichen Raum, die noch nicht an das kantonale Veloroutennetz angeschlossen sind, sollen in den kommenden Jahren angebunden werden. Bei Kantonsstrassensanierungen oder sonst sich bietenden Gelegenheiten soll eine qualitative Aufwertung der Infrastruktur an die kantonalen Standards angestrebt werden.

Bei Bedarf besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, mit einem regionalen Sachplan Verdichtungen des kantonalen Veloroutennetzes vorzuschlagen oder dieses mit kommunalen Routen zu ergänzen. Regionale Sachpläne werden vom Kanton geprüft und durch den Regierungsrat genehmigt und fliessen falls nötig in den Richtplan ein.

Das kantonale Veloroutennetz wird künftig vier Velovorzugsrouten beinhalten. Velovorzugsrouten sind Netzelemente von höherem Qualitätsstandard, die im urbanen Wohn- und Arbeitsgebiet wie auch in den Agglomerationen ein unterbrucharmes, flüssiges Velofahren über längere Distanzen ermöglichen. Dadurch kann der Anteil des Veloverkehrs am Gesamtverkehr gesteigert werden. Eine erste, grobe Linienführung wurde aufgrund der Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur und einer kantonalen Velopotenzialanalyse festgelegt:

- Velovorzugsroute Nr. 15 verläuft von Brugg über Baden nach Zürich.
- Velovorzugsroute Nr. 16 verläuft von Baden Schulhausplatz nach Dättwil
- Velovorzugsroute Nr. 20 verläuft von Zofingen nach Aarburg, dann via Olten (Kt. SO) über Aarau nach Lenzburg
- Velovorzugsroute Nr. 30 verläuft von Rheinfelden über Kaiseraugst nach Basel

Die Konkretisierung der Velovorzugsrouten wird Teil der Weiterentwicklung des kantonalen Veloroutennetzes sein. Es sind derzeit keine weiteren Velovorzugsrouten vorgesehen.

Die Velovorzugsrouten-Etappen Zofingen – Oftringen – Aarburg – Kantonsgrenze Aargau/Solothurn und Spreitenbach-Killwangen wurden im Rahmen von Pilotprojekten bereits detailliert geplant. Sie sind Bestandteil der Agglomerationsprogrammplanungen und werden direkt festgesetzt.

Im neuen Bundesgesetz über Velowege wird zwischen Veloroutennetzen für den Alltag und für die Freizeit unterschieden. Der Kanton Aargau verwendet diese Unterscheidung ebenfalls und definiert neben dem kantonalen Veloroutennetz für den Alltag die nationalen und regionalen Routen von SchweizMobil als das kantonale Freizeitvelonetz. Beim Freizeitvelonetz handelt es sich um die nationalen und regionalen Velolandrouten, welche durch die Stiftung SchweizMobil initiiert und beworben werden. Der Kanton Aargau ist neben dem Bund und den anderen Kantonen Partner der Stiftung SchweizMobil. Er unterstützt die Stiftung und arbeitet mit ihr beim Unterhalt der Routen zusammen. Zusätzlich signalisiert der Kanton die nationalen und regionalen Routen auf dem Kantonsgebiet. Lokale Velolandrouten werden durch private Trägerschaften, Gemeinden oder touristische Institutionen initiiert, betreut und signalisiert und sind nicht Teil des kantonalen Freizeitvelonetzes.

Ebenfalls neu wird im Richtplan auf den Kommunalen Gesamtplan Verkehr verwiesen. Es wird festgehalten, dass die Gemeinden für die Förderungsmassnahmen des kommunalen und regionalen Veloverkehrs zuständig sind, auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit mit den Regionen und dem Kanton. Insbesondere sorgen sie für sichere, dichte und attraktive kommunale Velonetze und halten diese in einem Kommunalen Gesamtplan Verkehr fest.

10.7.2 Anpassung der Beschlüsse

Erläuterungen zu den Planungsgrundsätzen

Der Planungsgrundsatz A bezieht sich neu nur auf den Veloverkehr. Der Fussverkehr wird im Kapitel M 4.2 behandelt.

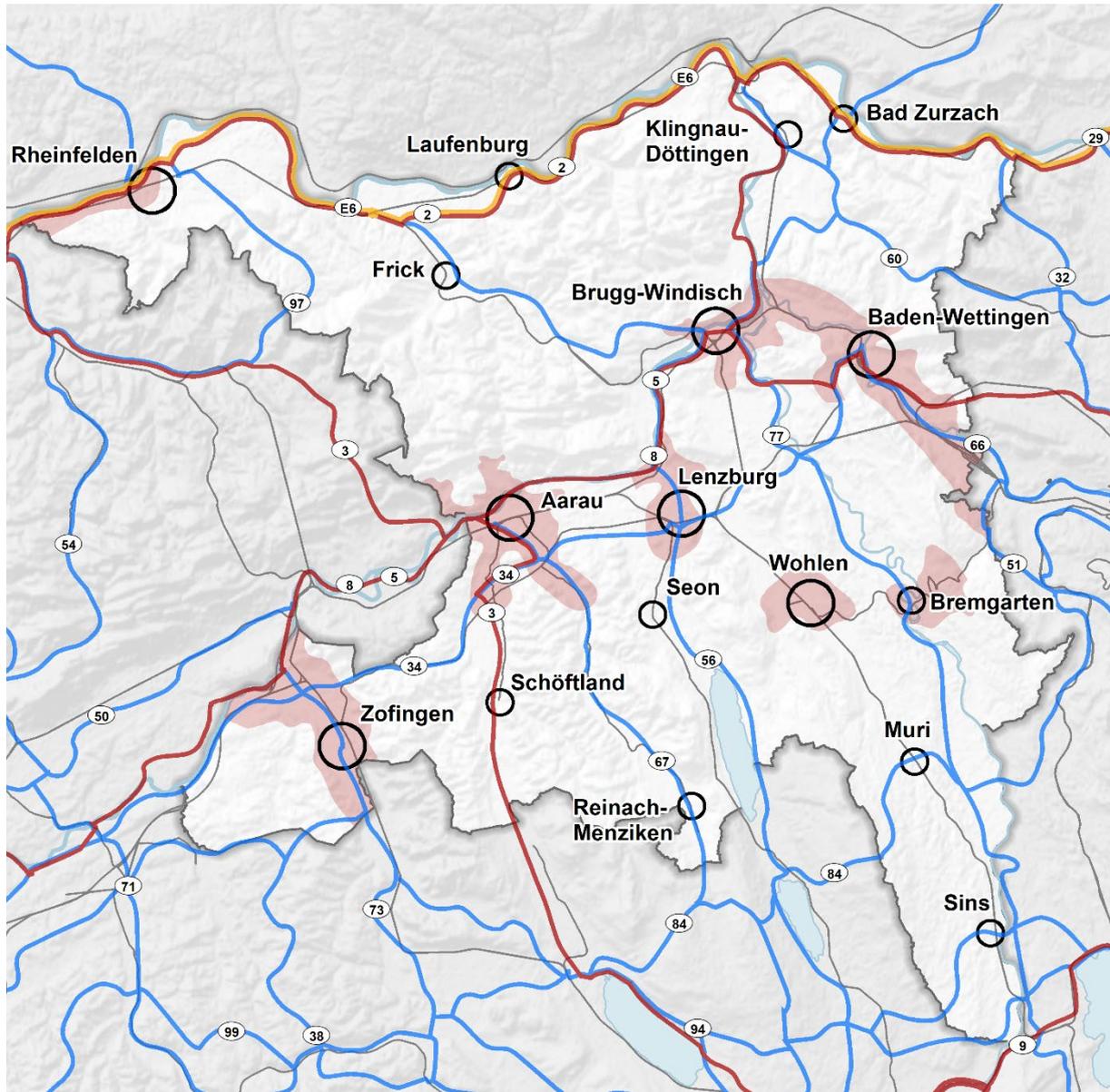
Der Planungsgrundsatz B ist neu. Darin ist festgehalten, dass das bestehende kantonale Veloroutennetz kontinuierlich zu verbessern ist. Die Weiterentwicklung des Netzes ist von kantonalem Interesse und dient der Umsetzung der Strategie mobilitätAARGAU 2016.

Die Inhalte des Planungsgrundsatzes C aus dem bisherigen Richtplankapitel sind in die Planungsanweisungen 4 und 5 übertragen worden. Der neue Planungsgrundsatz C entspricht dem bisherigen Planungsgrundsatz D, der im Rahmen der Richtplananpassungen zum rGVK OASE in den Richtplan aufgenommen wurde. Er beinhaltet, dass in den Kernstädten, urbanen Entwicklungsräumen und ländlichen Zentren das kantonale Veloroutenetz verdichtet wird, um den Anteil des Veloverkehrs am Gesamtverkehr zu steigern.

Der neue Planungsgrundsatz D weist auf die Notwendigkeit der grenzüberschreitenden Abstimmung von kommunalen, regionalen und kantonalen Velonetzen hin.

Die alten Planungsgrundsätze E und F enthielten Aufgaben der Gemeinden bezüglich des Fuss- und Veloverkehrs, diese sind neu in der Planungsanweisung 7 und 8 enthalten.

Karte des Freizeitvelonetzes von kantonaler Bedeutung



	Veloland international
	Veloland national
	Veloland regional
	Schienennetz
	Kernstadt / Ländliches Zentrum
	Urbane Entwicklungsraum

Erläuterungen zu den Planungsanweisungen

Das bisherige Richtplankapitel M 4.1 enthielt die Planungsanweisung 1.1, 1.2 und 2.1.

Der Inhalt der Planungsanweisung 1.1 Festsetzung aus dem alten Richtplan entspricht der Planungsanweisung 1 aus dem aktualisierten Richtplan. Zusätzlich wird die Planungsanweisung dahingehend ergänzt, dass die Linienführungen im kantonalen Veloroutennetz in Absprache mit den Gemeinden laufend den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden kann. Dieses Vorgehen ist in der Botschaft 04.227 des Regierungsrates enthalten, die festhält, dass der Richtplanbeschluss die generelle Verbindung von A nach B festlegt, die Detailplanung jedoch zwischen Kanton und Gemeinden erfolgt.

Die alte Planungsanweisung 1.2 setzt die Velovorzugsroute Gebenstorf-Windisch-Brugg fest. Diese Planungsanweisung wird in Planungsanweisung 8. Velovorzugsrouten: Festsetzung des überarbeiteten Kapitels M 4.1 übertragen. Die alte Planungsanweisung 2.1 zeigte auf, dass die folgenden Vorhaben ins Zwischenergebnis aufgenommen wurden:

- Velovorzugsroute Neuenhof-Baden
- Velovorzugsroute Baden-Gemeindegrenze Gebenstorf/Turgi
- Velovorzugsroute Baden Zentrum-Dättwil

Diese Vorhaben sind neu unter Planungsanweisung 9. Zwischenergebnis aufgeführt.

Die Planungsanweisungen 2 – 11 sind neu.

Die Planungsanweisungen 2 und 3 nehmen die Regelungen zur Anpassung des kantonalen Veloroutennetzes auf. Planungsanweisung 2 beinhaltet, dass der Regierungsrat mit den Regionen und den Gemeinden Vorschläge zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung erarbeitet. Er legt das weiterentwickelte kantonale Veloroutennetz dem Grossen Rat zur Festsetzung vor. Weitere Anpassungen des kantonalen Veloroutennetzes können mittels eines Einzelvortrags oder als Bestandteil von Sammelbotschaften erfolgen.

Planungsanweisung 3 zeigt auf, dass Velovorzugsrouten Bestandteil des kantonalen Veloroutennetzes sind und im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Veloroutennetzes wenn nötig konkretisiert werden.

Die Planungsanweisungen 4 und 5 beziehen sich auf die Anbindung des kantonalen Veloroutennetzes an die Nachbarkantone und dem benachbarten Ausland sowie die Signalisierung der Alltags- und der Freizeitrouen. Der Inhalt aus diesen beiden Planungsanweisungen entspricht dem Inhalt des Planungsgrundsatzes C aus dem alten Richtplankapitel.

Die Planungsanweisung 6 bekräftigt das Interesse des Kantons am Freizeitvelonetz. Der Regierungsrat unterstützt die Zusammenarbeit mit den Projektträgern der Freizeitrouen.

Die Planungsanweisung 7 beinhaltet den Inhalt der Planungsgrundsätze D und E aus dem alten Richtplankapitel. Neu wird darauf verwiesen, dass die kommunalen Velonetze in einem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) festgesetzt werden können. Zudem wurde der Begriff 'öffentliche Institutionen' durch den Begriff 'Publikumsintensive Einrichtung PE' ersetzt.

Die Planungsanweisung 8 beinhaltet, dass der Kanton die Regionen und Gemeinden beratend in der Netzplanung von Velorouten unterstützt.

Erläuterungen zu den örtlichen Festlegungen

Städte und urbane Gebiete sehen sich mit wachsenden Verkehrsproblemen konfrontiert: Der motorisierte Individualverkehr und der öffentliche Verkehr stossen zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen. Der Fuss- und Veloverkehr soll deshalb gestärkt werden. Um den Veloverkehrsanteil erhöhen zu können, ist eine at-

traktive, schnelle und sichere Infrastruktur von zentraler Bedeutung. Deshalb hat der Kanton 2016 (Potentialabschätzung Velovorzugsrouten Kt. Aargau, BVU AG, 2016) das Potenzial von Velovorzugsrouten abgeschätzt und damit die Frage beantwortet, wie viele Velofahrende es braucht, bis sich die Einrichtung einer Velovorzugsroute lohnt. In den Gebieten mit hohem Potenzial wurden erste Vorstudien und Planungen ausgelöst.

In der Planungsanweisung 9.1 Festsetzung werden zusätzlich zur bereits festgesetzten Route Gemeindegrenze Gebenstorf/Turgi – Brugg die folgenden Vorzugsrouten festgesetzt:

Velovorzugsroute Killwangen – Spreitenbach – Kantonsgrenze Zürich

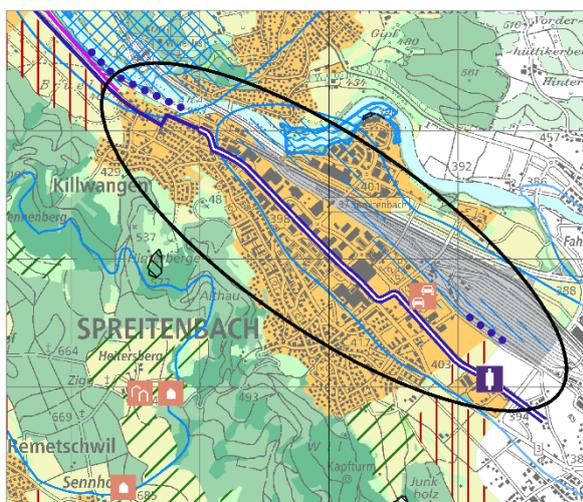
Von 2014 – 2016 wurde von Seiten des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau eine Studie für eine Velovorzugsroute/Veloschnellroute Limmattal vom Bahnhof Altstetten bis Bahnhof Killwangen entwickelt. In einer 2018/2019 durchgeführten Vorstudie wurde der Abschnitt Neuenhof–Killwangen–Spreitenbach nochmals vertieft untersucht, wobei der Verlauf der Limmattalbahn berücksichtigt wurde. Im Rahmen der Potenzialanalyse und der Vorstudien wurde geprüft, ob die Führung der VVR nördlich oder südlich der Limmat mehr Velopotenzial erschliesst. Die Ergebnisse zeigen auf, dass die südliche Seite der Limmat deutlich mehr Potenzial und ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist. Längerfristig, bei zunehmendem Bevölkerungswachstum ist die Anlage einer zweiten Velovorzugsroute auf der nördlichen Flussseite zu prüfen.

Die Bestvariante der Vorzugsroute verläuft fast vollständig auf bestehenden Trassees. Die räumliche Abstimmung dieser Trassees erfolgte bereits zu einem früheren Zeitpunkt. Es sind kaum Fruchtfolgeflächen und keine Waldflächen betroffen. Eine Interessensabwägung wurde gemacht, es konnten keine Interessenskonflikte auf Richtplanebene festgestellt werden, da keine richtplanrelevanten Eingriffe vorgesehen sind.

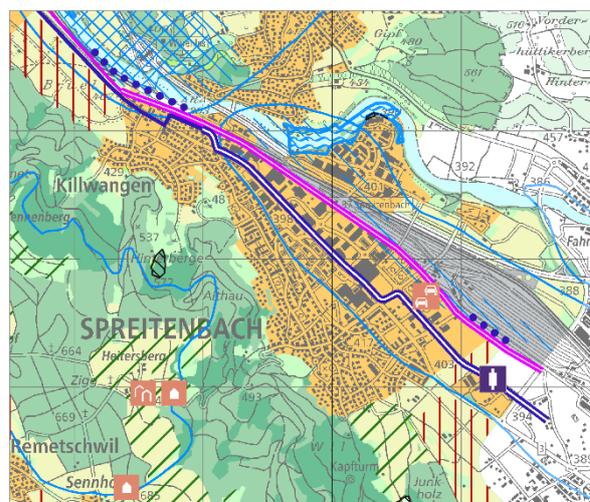
Somit sind keine grundsätzlichen Konflikte oder Interessen erkennbar, die der vorgesehenen Festsetzung im kantonalen Richtplan entgegenstehen. Das Vorhaben wurde zusammen mit den betroffenen Gemeinden erarbeitet. Die Gemeinden und der Regionalplanungsverband unterstützen das Projekt. Die kantonalen Fachstellen stehen dem Vorhaben positiv gegenüber.

Die Richtplan-Gesamtkarte wird wie folgt angepasst:

**Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)**



**Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)**



Velovorzugsroute Zofingen – Aarburg – Kantonsgrenze AG/SO

In der Region Zofingen – Oftringen – Aarburg ergab die Potenzialabschätzung Velovorzugsrouten von 2016 ein sehr hohes Potenzial für eine Velovorzugsroute. Im Jahr 2018 wurde deshalb in diesem Gebiet eine Vorstudie ausgelöst. Es zeigte sich, dass ein idealer Verlauf der VVR von Aarburg weiter nach Olten und dann durch Solothurner Kantonsgebiet bis nach Aarau führt. Im Rahmen der Vorstudie wurden zwei mögliche VVR-Routen erarbeitet, je eine auf der östlichen (Korridor B) und auf der westlichen Seite (Korridor A) der Bahngleise. In einem Folgeauftrag aus den Jahren 2020/2021 wurde die Bestvariante eruiert. Diese Bestvariante Korridor A verläuft auf der östlichen Seite der SBB-Gleise und soll nun im Richtplan festgesetzt werden. Korridor A weist mehr Potenzial und ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis auf.

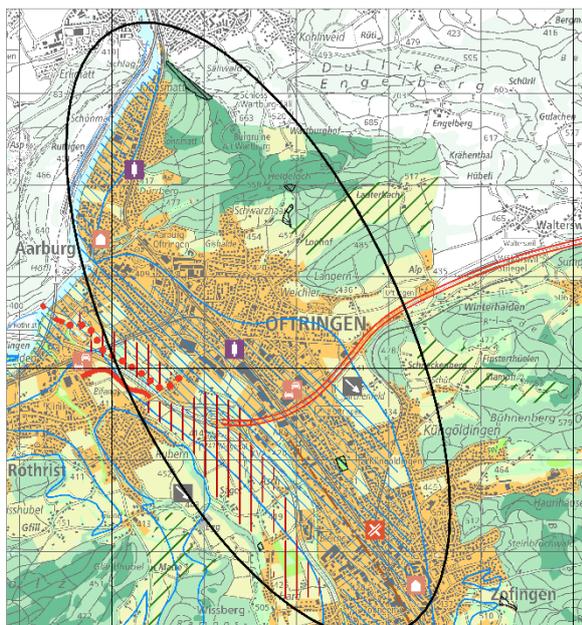
Für den zweiten Teil der Velovorzugsroute, welcher durch den Kanton Solothurn hindurchführt (Aarburg – Olten – Aarau) besteht ebenfalls eine erste Vorplanung (Veloschnellroute Aarau – Olten – Aarburg, Kt. Solothurn, 2015). Der Kanton Solothurn hat die Velovorzugsroute noch nicht in seinen Richtplan aufgenommen. Die Festsetzung des Kantons Aargau verläuft somit von Zofingen über Oftringen bis nach Aarburg an die Kantonsgrenze des Kantons Solothurn.

Die Velovorzugsroute Korridor A verläuft fast vollständig auf bestehenden Strassentrassees. Die räumliche Abstimmung dieser Trassees erfolgte bereits zu einem früheren Zeitpunkt. Es sind weder Fruchtfolgefleichen noch Waldflächen betroffen. Eine Interessensabwägung wurde gemacht, es konnten keine Interessenskonflikte auf Richtplanebene festgestellt werden, da keine richtplanrelevanten Eingriffe vorgesehen sind.

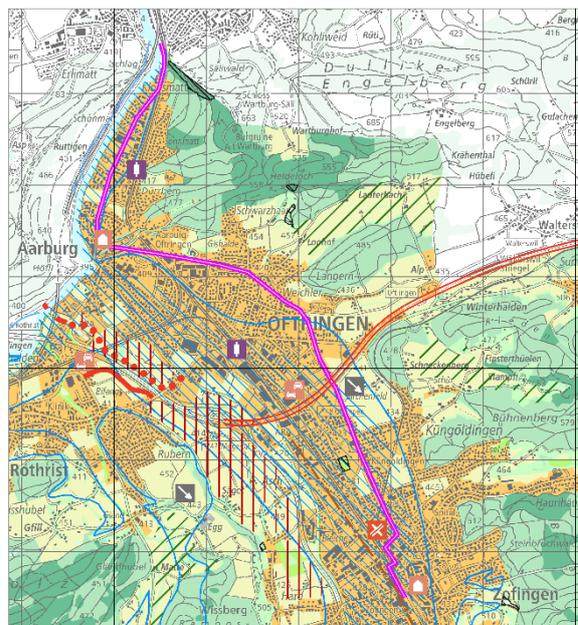
Somit sind keine grundsätzlichen Konflikte oder Interessen erkennbar, die der vorgesehenen Festsetzung im kantonalen Richtplan entgegenstehen. Das Vorhaben wurde zusammen mit den betroffenen Gemeinden erarbeitet. Die Gemeinden und der Regionalplanungsverband unterstützen das Projekt. Die kantonalen Fachstellen stehen dem Vorhaben positiv gegenüber.

Die Richtplan-Gesamtkarte wird wie folgt angepasst:

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



Erläuterungen zu den örtlichen Zwischenergebnissen

Die folgenden Velovorzugsrouten wurden im Rahmen des rGVK OASE bereits zu einem früheren Zeitpunkt ins Zwischenergebnis aufgenommen (siehe Kap. M1.2):

- Neuenhof – Baden (Velovorzugsroute R15)
- Baden – Gemeindegrenze Gebenstorf/Turgi (Velovorzugsroute R15)
- Baden Zentrum – Dättwil (Velovorzugsroute R15)

Erläuterungen zu den Vororientierungen

Die folgenden zwei Velovorzugsrouten werden aufgrund der Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur und einer kantonalen Velopotenzialanalyse als erste, grobe Linienführung auf Stufe Vororientierung aufgenommen:

- Velovorzugsroute R20 verläuft von Lenzburg nach Aarau bis zur Kantonsgrenze Solothurn. Längerfristig ist eine durchgehende Verbindung von Zofingen über Olten und Aarau nach Lenzburg vorgesehen.
- Velovorzugsroute R30 verläuft von Rheinfelden über Kaiseraugst bis zur Kantonsgrenze Basel-Landschaft. Längerfristig ist eine Verbindung von Rheinfelden bis nach Basel vorgesehen.

Die detaillierte Linienführung soll im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Veloroutennetzes definiert werden. Es sind derzeit keine weiteren Velovorzugsrouten vorgesehen.

10.7.3 Anpassung der Richtplankarte

Die Richtplan-Gesamtkarte wird entsprechend den voranstehenden Änderungen angepasst.

10.8 Kapitel M 4.2 Fussverkehr

10.8.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Das aktualisierte Richtplankapitel M 4.2 unterscheidet sich erheblich vom alten Kapitel M 4.2, welches nur das Wanderwegnetz enthielt. Das aktualisierte Kapitel M 4.2 beinhaltet den Fussverkehr im Alltag und in der Freizeit und setzt sich zusammen aus einem Anteil des alten Richtplankapitels 4.1 Rad- und Fussverkehr und aus dem alten Richtplankapitel 4.2 Wanderwegnetz.

In der Ausgangslage werden die gesetzlichen Grundlagen des Veloverkehrs auf Bundes- und kantonaler Ebene aufgeführt. Insbesondere der Bundesverfassungsartikel Art. 88 sowie Bundesgesetzartikel und die Verordnungen auf Bundesebene und kantonaler Ebene werden erwähnt. Ergänzend wird auf die Gesamtverkehrsstrategie mobilitätAARGAU, Stossrichtung I, Ziel a, Strategie 1 verwiesen.

Als Herausforderung wird auf die mangelnde Wahrnehmung des Fussverkehrs im Verkehrsgeschehen hingewiesen. Betrachtet man jedoch den Anteil des Fussverkehrs an den Tagesetappen, so nimmt das Zufussgehen einen wichtigen und grossen Anteil am Verkehrsgeschehen ein. Je höher die Einwohnerdichte im Siedlungsgebiet ist, desto grösser ist das Potenzial für Fussverkehr. Um dieses Potenzial auszunutzen braucht es direkte, sichere und attraktive Verbindungen in den Zentren und Gemeinden. Fussverkehrsmassnahmen sind in der Regel preiswert und unkompliziert zu realisieren. Sie helfen dabei, dass Alltags- und Freizeitwege oft und gerne zu Fuss zurückgelegt werden.

Im aktualisierten Richtplankapitel wird darauf verzichtet, auf kommunikative Massnahmen und die Prüfung von Anreizsystemen hinzuweisen. An diese Stelle tritt, unter Stand/Übersicht beschrieben, das neue Umsetzungskonzept Fuss- und Veloverkehr, welches im Dezember 2018 durch den Kanton lanciert wurde.

Beim Freizeitverkehr sorgt der Verein Aargauer Wanderwege im Auftrag des Kantons für die Planung, die Wegführung und die Kennzeichnung der Wanderwege des Aargauer Wanderwegnetzes.

Neu wird im Richtplan auf den Kommunale Gesamtplan Verkehr verwiesen. Es wird festgehalten, dass die Gemeinden mit planerischen, organisatorischen und gestalterischen Massnahmen den lokalen Fussverkehr fördern, insbesondere für Alltagswege. Sie sorgen für sichere, dichte und attraktive kommunale Fussverkehrsnetze und können diese in einem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) festhalten.

10.8.2 Anpassungen der Beschlüsse

Erläuterungen zu den Planungsgrundsätzen

Das aktualisierte Richtplankapitel M 4.2 enthält 3 Planungsgrundsätze und 2 Planungsanweisungen.

Der Planungsgrundsatz A entspricht dem Planungsgrundsatz A aus dem alten Richtplankapitel M 4.1. Er bezieht sich neu nur auf Fussgängerinnen und Fussgänger, der Veloverkehr wird im Richtplankapitel M 4.1 behandelt.

Der Planungsgrundsatz B ist neu. Er basiert auf der neuen Strategie mobilitätAARGAU aus dem Jahr 2016, Strategie Ia1. Die neue Mobilitätsstrategie verfolgt differenzierte Ziele für die einzelnen Verkehrsmittel in den verschiedenen Raumtypen. Der Anteil des Fussverkehrs am Gesamtverkehr soll insbesondere in den Kernstädten, urbanen Entwicklungsräumen und ländlichen Zentren steigen. Dafür werden die nötigen Flächen zur Verfügung gestellt.

Der Planungsgrundsatz C entspricht der Planungsanweisung 1.1 aus dem alten Richtplankapitel M 4.2.

Erläuterungen zu den Planungsanweisungen

Die Planungsanweisung 1 beinhaltet die Festsetzung des kantonalen Wanderwegnetzes gemäss der Richtplan-Teilkarte M 4.2, diese Planungsanweisung entspricht der Planungsanweisung aus dem alten Richtplankapitel. Neu enthalten ist, dass die Fortschreibung in Absprache mit den Gemeinden laufend erfolgen kann. Die Planungsanweisung 1.2 aus dem alten Richtplankapitel entfällt.

Die Planungsanweisung 2 beinhaltet den Inhalt der Planungsgrundsätze D und E aus dem alten Richtplankapitel M 4.1. Neu wird darauf verwiesen, dass die kommunalen Fussnetze in einem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) festgesetzt werden und dass der Kanton die Gemeinden bei dieser Aufgabe unterstützt.

10.9 Kapitel M 5.1 Kombinierte Mobilität

10.9.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Die Ausgangslage sowie die gesetzlichen Grundlagen und der Auftrag des Kantons bezüglich der kombinierten Mobilität haben sich nicht wesentlich verändert. Die Anpassungen im Kapitel M 5.1 beziehen sich einerseits auf die Umsetzung der Strategie mobilitätAARGAU 2016 respektive deren räumliche Ausprägungen, andererseits auf neue Mobilitätsformen, welche in letzter Zeit auf den Markt getreten sind und im weiteren Sinne der kombinierten Mobilität zugeordnet werden können.

Die Strategie mobilitätAARGAU stimmt das Verkehrsangebot mit dem Raumkonzept Aargau ab. So soll in den Kernstädten, ländlichen Zentren und im urbanen Entwicklungsraum zusätzlicher Verkehr in erster Linie mit dem öffentlichen Verkehr sowie mit Fuss- und Veloverkehr abgewickelt werden. Dies hat auch entsprechende Auswirkungen auf die kombinierte Mobilität.

Ganz allgemein sind die Umsteigeinfrastrukturen insbesondere an den Bahnhöfen von essentieller Bedeutung für die kombinierte Mobilität. Im Vordergrund steht dabei die Raumsicherung für Umsteigeanlagen wie Bike and Ride, Park and Ride etc. an guter Lage. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Umsteigewege an den Bahnhöfen attraktiv, sicher und kurz sind. Den Umsteigenden von Bus und Velo ist dabei die grösste Priorität beizumessen.

Park and Ride Anlagen in Kernstädten sowie im urbanen Entwicklungsraum sollen gemäss mobilitätAARGAU nicht weiter ausgebaut werden, da dies zu Mehrverkehr in den Städten führen würde. Im Siedlungsgürtel Aarau – Lenzburg – Brugg – Baden – Limmattal ist deshalb auf einen Ausbau von Park and Ride Anlagen weitgehend zu verzichten. Der Umstieg vom MIV auf den öV hat vorher zu erfolgen. Entsprechend ist entlang den ländlichen Entwicklungsachsen und in den ländlichen Zentren Park and Ride bedarfsgerecht anzubieten, um die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs bereits zu Beginn der Transportkette zu steigern. Dies stellt der Teilplan M 5.1 dar. Gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes sollen flächen- und kosteneffiziente Massnahmen durch konkretere Vorgaben präzisiert werden. Aus diesem Grund wird festgehalten, dass grössere Parkierungsanlagen mehrgeschossig oder unterirdisch gebaut werden sollen. Neu wird nicht nur die mehrgeschossige, sondern auch die unterirdische Bauweise erwähnt. Zudem wird erwähnt, dass Park and Ride Anlagen bewirtschaftet werden sollen.

Bike and Ride Anlagen sind (weiterhin) in sämtlichen Raumtypen zu fördern, da es das Velo als flächeneffizientes und nachhaltiges Transportmittel überall zu stärken gilt. Insbesondere in den Kernstädten, in den urbanen Räumen sowie in den ländlichen Zentren wird dem Veloverkehr ein sehr grosser Nutzen attestiert und soll entsprechend gefördert werden. Wo noch nicht vorhanden, sind an sämtlichen Bahnstationen (SBB und Privatbahnen) im Kanton Parkierungsmöglichkeiten für Velos zu erstellen. Diese sind grundsätzlich überdacht, beleuchtet, mit einem Ständer sowie mit einer Sicherungsvorrichtung zu gestalten. An grösseren Bahnhöfen sind zusätzlich Velostationen zu realisieren.

Auch an Bushaltestellen mit Umsteigemöglichkeiten oder mit grossem Potenzial sind Veloabstellanlagen zu realisieren, um die Attraktivität für die Kombination Velo – öV weiter zu steigern.

Heute gibt es im Kanton acht Park and Pool Anlagen. Diese Anlagen haben zwar eine gewisse Entlastungswirkung, welche aber einerseits relativ gering ist, andererseits stehen die Anlagen in einem gewissen Widerspruch zur Mobilitätsstrategie, da der Wechsel resp. das Pooling möglichst früh und nicht erst vor der Autobahnauffahrt geschehen sollte. Zudem werden die Park and Pool Plätze teilweise zweckentfremdet (Benützung als Gratis-Parkplatz ohne Pooling, Startpunkt für Spaziergänge etc.), was den eigentlichen Nutzen des Park and Pool zusätzlich einschränkt. Die vorhandenen Flächen für Park and Pool-Anlagen sollen für künftige Mobilitätsbedürfnisse gesichert werden.

In den Kernstädten und den urbanen Räumen können Sharing-Produkte zukünftige Mobilitätsbedürfnisse befriedigen. Mobility als Car-Sharing-Anbieter ist schon lange auf dem Markt, zurzeit treten vereinzelt weitere Sharing-Anbieter (Car und Bike) in den Markt ein und es ist davon auszugehen, dass die Anzahl

Dienstleister in diesem Bereich in Zukunft noch zunehmen wird. Diese Art der Verkehrsmittel ist im weiten Sinne der kombinierten Mobilität zuzuteilen. Die Einflussnahme seitens Kanton ist relativ gering, da für diesbezügliche Mobilität in erster Linie die Gemeinden zuständig sind. Zudem handelt es sich um einen sehr schnellleibigen Markt, wo Produkte und Dienstleistungen ähnlich schnell wieder vom Markt verschwinden. Der Kanton wirkt unterstützend im Bereich Mobilitätsmanagement, indem er die Entwicklung und Erprobung von innovativen Mobilitätsformen im Rahmen von Pilotprojekten und Versuchsbetrieben finanziell unterstützt. Weitergehende, finanzielle Unterstützung im Betrieb kann nur bei einem Ersatz eines öV-Angebotes in Aussicht gestellt werden.

Im Kanton Aargau verkehren immer mehr insbesondere grenzüberschreitende Fernbusse. Die Rolle des Kantons ist noch nicht abschliessend geklärt, zudem ist die heutige Haltestellensituation etwas unübersichtlich. Die zurzeit bestehenden Haltestellen befinden sich vor allem in den Räumen Wiggertal / Aarau / Baden – Brugg – Limmattal sowie an einzelnen Standorten im unteren Fricktal sowie im Freiamt. Ziel des Kantons ist es, ein überschaubares Netz an Fernbushaltestellen zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Haltestellen sind entweder möglichst nahe an den Nationalstrassen oder an einer öV-Drehscheibe von kantonaler Bedeutung vorzusehen. Obwohl die zukünftige Entwicklung der Fernbusse unklar ist, steht der Kanton in der Pflicht, Haltestellen bereit zu stellen.

Immer wichtiger wird auch die Bereitstellung der Informationen über sämtliche Mobilitätsformen, sodass sich der Kunde seine Transportkette aus den zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln optimal zusammensetzen kann. Der Kanton ist hier bestrebt, eine Vorreiterrolle einzunehmen, indem er den Nutzern die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt. Dies kann mittels Apps oder mit Hinweisen an prominenter Stelle auf der kantonalen Homepage gewährleistet werden.

Sämtliche oben erwähnten Punkte sind im kantonalen Umsetzungskonzept kombinierte Mobilität detaillierter aufgeführt.

10.9.2 Anpassung der Beschlüsse

Erläuterungen zu den Planungsgrundsätzen

Die neuen Planungsgrundsätze A – E basieren auf den Planungsgrundsätzen aus der vorherigen Version des Richtplans. Der alte Planungsgrundsatz F fällt weg, da der Raumbezug fehlt und somit keine Relevanz für den Richtplan besteht.

Neu gibt es die Planungsgrundsätze F und G.

Der Planungsgrundsatz A wurde ergänzt mit der Aussage, dass die für Förderung der Umsteigeinfrastrukturen zwischen den Verkehrsträgern die Sicherung des Raumbedarfs die zentrale Rolle spielt. In Zukunft wird es mit den zunehmend dispersen Nutzungen immer wichtiger – insbesondere im Zusammenhang mit multimodalen Verkehrsdrehscheiben an Bahnhöfen – den Platz für die Umsteigeinfrastrukturen bereitstellen zu können. In erster Linie betrifft dies den Raumbedarf für Bike and Ride und Park and Ride. Zusätzlich kann an öV-Drehscheiben von kantonaler Bedeutung das Schaffen von Standplätzen für Fernbusse sinnvoll sein.

Im Planungsgrundsatz B bleibt die Grundaussage bestehen, wird jedoch an die Raumtypen angepasst und detaillierter erläutert. Park and Ride (P+R) soll weiterhin gefördert werden, jedoch nicht flächig im Kanton, sondern vor allem den ländlichen Entwicklungsachsen und in den ländlichen Zentren. Weggefallen ist die Aussage zu den Ladestationen für Elektrofahrzeuge, da diese nur einen geringen Raumbezug aufweist.

Die Aussage im Planungsgrundsatz C erfährt eine wesentliche Änderung. Park and Pool (P+P) Anlagen werden zwar weiterhin betrieben, eine Förderung von (zusätzlichen) P+P Plätzen ist aber im Vergleich zum alten Kapitel nicht mehr vorgesehen. Begründet wird dies einerseits mit der relativ geringen Entlastungswirkung, andererseits damit, dass die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen bereits zu Beginn der Transportkette forciert werden soll. Zudem widerspricht der Bau von P+P Plätzen der Strategie, den öV sowie den

Fuss- und Veloverkehr zu fördern. Die bestehenden Flächen für P+P-Anlagen sollen für künftige Mobilitätsbedürfnisse gesichert werden.

Der Planungsgrundsatz D wurde leicht modifiziert und mit Aussagen zu den Raumtypen ergänzt. Ausdrücklich erwähnt wird, dass – wo noch nicht vorhanden – an sämtlichen Bahnstationen im Kanton Veloabstellanlagen (B+R) realisiert werden sollen. Explizit erwähnt wird neu auch Bike and Ride an Bushaltestellen, welche grosses Potenzial aufweisen oder wo umgestiegen werden kann.

Der Planungsgrundsatz E bleibt im Grunde bestehen, wird jedoch mit einer Aussage zu den Raumtypen ergänzt. Die Aussage bezieht sich im Grunde auf die Unterstützung des Kantons im Bereich des Mobilitätsmanagements.

Der Planungsgrundsatz F ist neu. Die Fernbus-Thematik ist erst in den letzten Jahren neu aufgekommen und die Rolle des Kantons ist noch nicht abschliessend klar. Ziel des Kantons ist es, ein überschaubares Netz an Fernbushaltepunkte zur Verfügung stellen. Die entsprechenden Haltepunkte sind einerseits möglichst nahe an den Nationalstrassen vorzusehen und sollen andererseits über einen guten öV-Anschluss verfügen. Da die Fernbusse nicht vom Kanton bestellt werden, sind sie nicht im Kapitel M 3.2 aufgeführt, sondern werden hier im Kapitel M 5.1 erwähnt. Meistens werden Reisen mit Fernbussen mit anderen Mobilitätsformen wie herkömmlichem öV oder MIV verknüpft, sodass die Thematik Fernbusse im Bereich der kombinierten Mobilität angesiedelt werden kann.

Der Planungsgrundsatz G ist neu und hat einen engen Zusammenhang mit den Bemühungen des Kantons im Bereich des Mobilitätsmanagements. Innovative Mobilitätsformen sollen mittels Anschubfinanzierung unterstützt werden. Weitergehende Unterstützungen sind jedoch nur bei überwiegend positiven Resultaten vorzusehen.

Erläuterungen zu den Planungsanweisungen

Im Vergleich zum alten Richtplankapitel M 5.1, welches keine Planungsanweisungen enthielt, sind solche neu auch im Bereich der kombinierten Mobilität aufgeführt. Die Anweisungen konkretisieren die Grundsätze aus dem Kapitel 5.7.2 und sind als verbindliche Anweisungen für Kanton und Gemeinden (resp. Transportunternehmen) formuliert.

Die Planungsanweisung 1 bezieht sich auf den Planungsgrundsatz A und fordert den Kanton dazu auf, an öV-Drehscheiben den Raumbedarf für Infrastrukturen zu sichern. Es wird auf die Richtplan-Teilkarte verwiesen. Die Karte stellt auf einfache Weise dar, wo die Förderung welcher Mobilitätsformen vorgesehen ist.

In der Planungsanweisung 2 wird explizit auf die Erstellung von P+R Anlagen eingegangen. Gemäss Richtplankarte M 5.1 soll P+R lediglich in den beiden Raumtypen "ländliche Entwicklungsachsen" und "ländliches Zentrum" P+R gefördert werden. Die ländlichen Entwicklungsachsen sind meistens die Achsen mit guten Bahnanschluss in die Zentren (beispielsweise Wynental, Suhrental, Seetal, Freiamt, unteres Aaretal). So kann ein gut ausgebautes P+R Angebot dazu beitragen, dass vermehrt von MIV auf öV umgestiegen wird und somit die Zentren vom Individualverkehr entlastet werden.

Die Planungsanweisung 3 zieht den entsprechenden Planungsgrundsatz C konsequent weiter und gibt dem Kanton den Auftrag, zusammen mit den Gemeinden und den Transportunternehmen, B+R Anlagen flächengreifend in allen Raumtypen zu fördern. Der Aus- resp. Neubau solcher Anlagen hat bedarfsgerecht zu erfolgen. So ist an allen Bahnstationen (SBB und Privatbahnen) ein gutes Angebot bereitzustellen, bei Bushaltestellen stehen vor allem Stationen mit grossen Potenzial sowie Umsteigehaltestellen im Vordergrund.

Planungsanweisung 4 soll das Mobilitätsmanagement auch im Kapitel Kombinierte Mobilität verankern. Vor allem in den urbanen Räumen sind flächeneffiziente und nachhaltige Mobilitätsformen gefragt. Hier sind in erster Linie die Gemeinden in der Pflicht, der Kanton kann jedoch unterstützend wirken.

10.10 Kapitel M 6.1 Güterverkehr

10.10.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Allgemein wurde das Kapitel stark umgeschrieben. Vor allem der Teil über die Herausforderungen wurden gestrafft, da viele der ehemals erwähnte Punkte nicht raumrelevant sind. Ebenso wurden viele Zahlen entfernt, da sie sich wohl über die Zeitdauer der Richtplangültigkeit verändern.

Die Versorgung der Wirtschaft und Gesellschaft mit Gütern hat einen hohen Stellenwert. Mit der Revision des Gütertransportgesetzes (GüTG) hat der Bund die Verlagerungspolitik von den Transitkorridoren auf die Fläche ausgeweitet. Auf kantonaler Ebene steckt die Strategie mobilitätAARGAU den Handlungsrahmen neu ab. Eine private Initiative schlägt mit Cargo sous Terrain ein neues, unterirdisches Transportsystem vor. Diese Entwicklungen wurden aufgegriffen und der Textteil umfassend überarbeitet.

Der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) sowie das Konzept über den Gütertransport auf der Schiene des Bundes enthalten Festlegungen zum Güterverkehr. Diese werden im Richtplan neu als Ausgangslage aufgeführt. Die KV-Umschlaganlage Terminal Dietikon wird Zukunft nicht mehr im Sachplan geführt und wird daher bereits jetzt nicht im Richtplan aufgeführt.

In Abstimmung mit der SBB wurde das Freiverladenetz im Kanton überprüft und in einem Zielbild die angestrebte Entwicklung der Anlagenlandschaft aufgezeigt. Das Zielbild zeigt auf, dass im Bünztal der Neubau eines regionalen Freiverlads als Ersatz für die Freiverlade in Wohlen und Dottikon-Dintikon geplant ist. Im Fricktal ist ein regionaler Freiverlad im Sisslerfeld als Ersatz für die Anlagen in Frick und Stein-Säckingen geplant (vgl. auch Prüfbericht des Bundes vom 8. Juli 2021). In Möhlin ist der Ausbau des bestehenden Freiverlads als Ersatzstandort für Rheinfeldern und Kaiseraugst vorgesehen.

Dafür fällt der Abschnitt zum Bilateralen Landverkehrsabkommen Schweiz-EU, 1999 und das Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen weg. Letzteres weil das Thema Lärm in diesem Kontext nicht raumrelevant ist.

10.10.2 Anpassungen der Beschlüsse

Erläuterungen zu den Planungsgrundsätzen

Die Gliederung der Planungsgrundsätze zum Güterverkehr auf der Schiene und auf der Strasse wurde beibehalten und entsprechend der Strategie mobilitätAARGAU ergänzt. Für den Güterverkehr auf der Schiene wurden neue Planungsgrundsätze zur Weiterentwicklung der Anlagen des kombinierten Verkehrs und zur Sicherung des Zugangs zur Bahn für die Wirtschaft mit einem zweckmässigen Freiverladenetz festgehalten. Für die Massentransporte bei grossen Infrastrukturvorhaben wurde ein neuer Planungsgrundsatz aufgenommen. Beim Güterverkehr auf der Strasse wurde ein Planungsgrundsatz zu verkehrsintensiven Logistikaktivitäten und für den unterirdischen Gütertransport Planungsgrundsätze zur Zusammenarbeit von Bund, Kanton und Gemeinden mit den privaten Initianten formuliert (im Hinblick auf das sich in Erarbeitung befindende Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport).

Erläuterungen zu den Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen

Für die Terminals des kombinierten Verkehrs in Aarau, Lupfig / Birr, Rothrist und Rekingen / Mellikon besteht ein kantonales Interesse an der Weiterentwicklung der bestehenden Anlagen. Als Festsetzung werden Optionen für angemessene Erweiterungen aufgenommen. Der mehrheitlich auf Kantonsgebiet Zürich geplante Regionalterminal Dietikon dient primär der Versorgung des Metropolitanraums Zürich. Als langfristige Erweiterungsmöglichkeit wird als Vororientierung ein zusätzliches Annahmegleis auf Kantonsgebiet Zürich und Aargau aufgenommen. Als Planungsanweisung sind die Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Zürich festgehalten.

10.10.3 Anpassung der Richtplankarte

Die Richtplan-Gesamtkarte wird entsprechend den voranstehenden Änderungen angepasst.

10.11 Kapitel M 7.1 Luftverkehr

10.11.1 Umfeldentwicklung

Seit der Revision des Richtplans vom 20. September 2011 haben sich die Vorgaben des Bundes für den Flughafen Zürich erheblich weiterentwickelt.

- Am 4. September 2012 wurde von den Verkehrsministern Deutschlands und der Schweiz ein Staatsvertrag über die Auswirkungen des Betriebs des Flughafens Zürich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Der Vertrag dehnt die Ruhezeiten für Deutschland aus und ermöglicht als Option die Einführung des gekrümmten Nordanflugs (täglich von 06.00 – 06.30 Uhr). Das Schweizer Parlament ratifizierte den Vertrag 2013; die Ratifizierung in Deutschland steht noch aus.
- Der Bundesrat genehmigte am 26. Juni 2013 die erste Fassung des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt, Objektblatt Zürich (SIL 1), welche den bisherigen Betrieb ("vorläufiges Betriebsreglement") abbildete; der Richtplan 2011 basierte auf diesem bisherigen Betrieb.
Am 15. September 2016 genehmigte der Bundesrat eine erste Anpassung des Objektblatts Zürich (SIL 1+). Mit dieser Anpassung wurden Massnahmen aus der Sicherheitsüberprüfung am Flughafen Zürich von 2012 umgesetzt (Entflechtung des Ost- und Südkonzepts). Zudem wurde aufgrund einer Neuberechnung der Nachtlärmimmissionen das Gebiet mit Lärmauswirkungen (maximale Ausdehnung des Gebiets mit Überschreitungen des Planungswerts der Empfindlichkeitsstufe II nach Lärmschutzverordnung) erheblich vergrössert.
Am 23. August 2017 genehmigte der Bundesrat die zweite Anpassung des Objektblatts (SIL 2), welches verschiedene Änderungen am Nordkonzept vorsieht, so neue Startrouten ab Piste 28 und ein neues Bisenkonzept.
- Der heutige Flugbetrieb basiert noch auf dem vorläufigen Betriebsreglement von 2005. Ein überarbeitetes Betriebsreglement 2014 hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt am 14. Mai 2018 teilweise genehmigt (mit Ausnahme jener Festlegungen, die Deutschland betreffen). Die Beschwerdeverfahren sind noch hängig. Im Herbst 2019 legte das BAZL das Betriebsreglement 2017 mit einer neuen Festlegung der zulässigen Nachtlärmimmissionen öffentlich auf.

Für die Flugplätze im Aargau hat der Bund seit 2011 folgende Vorgaben festgelegt:

- Flugplatz Birrfeld: Das SIL-Objektblatt Birrfeld wurde 2014 geringfügig angepasst und 2017 vollständig überarbeitet. Am 12. Februar 2018 erteilte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Betriebskonzession. Gleichentags genehmigte das BAZL ein neues Betriebsreglement.
- Für den Flugplatz Fricktal-Schupfart wurde das SIL-Objektblatt 2013 fortgeschrieben. Für den Flugplatz Buttwil sind die Vorarbeiten für die Erarbeitung eines SIL-Objektblatts im Gang.
- Für den Heliport Holziken genehmigte der Bundesrat am 17. Dezember 2014 das SIL-Objektblatt. Eine grössere Revision des Objektblatts wird zur Zeit erarbeitet. Der Start des SIL-Prozesses für den Heliport Würenlingen wurde vom BAZL nach einer Besprechung 2016 mit allen Beteiligten vorläufig sistiert, bis über die Bebauung in der angrenzenden Hightech-Zone Klarheit besteht.

10.11.2 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Nachdem für den Flughafen Zürich ein genehmigtes SIL-Objektblatt vorliegt, kann der erläuternde Richtplantext erheblich gestrafft werden. Erweitert und präzisiert werden hingegen die Erläuterungen zur Einflussnahme und zum Mitspracherecht des Kantons Aargau bei Planungsvorhaben des Bundes im Bereich Luftverkehr. Zudem werden neue gesetzliche Grundlagen (z.B. Art. 31a LSV) ergänzt und der Stand der

Sachplanung aktualisiert. Dabei wurden auch die Überarbeitungsaufträge aus dem Prüfbericht des Bundes vom 8. Juli integriert.

Die Festlegungen des Bundes im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) werden im Richtplandokument und in der Richtplangesamtkarte neu als Ausgangslage übernommen. Änderungen und Anpassungen im SIL werden in der Fortschreibung des Richtplans berücksichtigt.

Die Erläuterungen zu den Herausforderungen sind gegenüber 2011 weitgehend gleich geblieben.

10.11.3 Anpassung der Beschlüsse

Anpassungsbedarf besteht insbesondere bei den Richtplanaussagen zum Flughafen Zürich. Der Planungsgrundsatz, wonach die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) in den Siedlungsgebieten des Kantons auch im Nachtbetrieb eingehalten werden sollen, lässt sich nach der Genehmigung des SIL-Objektblatts Zürich durch den Bundesrat nicht mehr aufrecht erhalten. Hingegen kann daran festgehalten werden, dass die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II (IGW ES II) nach LSV in den Aargauer Siedlungsgebieten einzuhalten sind. Die übrigen Planungsgrundsätze werden inhaltlich beibehalten.

Die Regelung der Überwachung des Flugbetriebs des Flughafens Zürich (Planungsanweisungen 2.1 bis 2.4 bzw. neu 2.3) hat sich als zu starr erwiesen. Die Flugrouten und die einzuhaltenden Obergrenzen der Belastung sollen nicht mehr im Richtplan selbst festgesetzt, sondern vom Regierungsrat je nach geltendem Flugregime (abhängig vom am Flughafen Zürich gültigen Betriebsreglement) festgelegt werden. Damit kann auch auf die Richtplan-Teilkarte verzichtet werden.

Auf örtliche Festlegungen zu den Vorhaben des SIL im Richtplan wird verzichtet, da sie in der Planungskompetenz des Bundes liegen und keine redundanten Festlegungen in Sachplan und Richtplan geführt werden sollen. Aufgrund des bereits erwähnten Verzichts auf die Richtplan-Teilkarte werden die fünf aargauischen Flugplätze neu in der Richtplan-Gesamtkarte mit dem Piktogramm "Anlagen der Luftfahrt" als Ausgangslage dargestellt. Für die genaue Abgrenzung der Gebiete mit räumlichen Auswirkungen des Flugbetriebs sind die SIL-Objektblätter beizuziehen.

Schliesslich wird mit dem neuen Beschluss 3.3 die – teilweise bereits im SIL-Objektblatt festgelegte – Absicht bekräftigt und präzisiert, wonach der Flugplatz Birrfeld keine Entlastungsfunktion für andere Flugplätze übernehmen soll. Mit "General Aviation" wird der allgemeine Teil der Zivilluftfahrt bezeichnet, der nicht dem Linien- und Charterverkehr dient.

10.11.4 Anpassungen der Richtplan-Gesamtkarte

Mit der Genehmigung des SIL-Objektblatts zum Flughafen Zürich durch den Bundesrat wurde der Kanton Aargau verpflichtet, die Abgrenzungslinie (AGL) in den Richtplan zu integrieren. Mit der AGL werden die betriebliche Entwicklung des Flughafens Zürich und die umgebenden Raumnutzungen aufeinander abgestimmt. Ausserhalb der festgelegten AGL kann langfristig davon ausgegangen werden, dass der Flugbetrieb keine Lärmbelastung verursacht, welche den IGW ES II nach LSV überschreitet. Umgekehrt ist innerhalb der AGL mit einer Überschreitung des IGW ES II und den entsprechenden Konsequenzen gemäss LSV zu rechnen. Die AGL tangiert das Kantonsgebiet des Aargaus jedoch nur marginal und betrifft insbesondere kein Siedlungsgebiet. Die AGL wird in der Richtplan-Gesamtkarte als Ausgangslage dargestellt.

Zudem wird der Empfehlung des Bundes folgend auch die Lärmbelastungskurve für den PW ES II nach LSV in die Richtplan-Gesamtkarte integriert. Dieses im SIL-Objektblatt zum Flughafen Zürich festgesetzte Gebiet mit Lärmauswirkungen wird die Entwicklung des Flugbetriebs begrenzen, weil künftige Betriebsreglemente nur genehmigt werden können, wenn die zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a LSV innerhalb dieses Gebiets liegen. Das Gebiet mit Lärmauswirkungen wird in der Richtplan-Gesamtkarte ebenfalls als Ausgangslage dargestellt.

10.12 Kapitel M 8.1 Wasserstrassen

10.12.1 Anpassungen im erläuternden Richtplandtext

Die Schifffahrt ist ein Schlüsselement im Transportsystem. Der weltweite Güteraustausch ist ohne die Hochseeschifffahrt undenkbar. Ein wesentlicher Teil der schweizerischen Landesversorgung ist von ihr abhängig und die Flussschifffahrt auf dem Rhein ist ein wichtiges Bindeglied. Gut 10 Prozent aller eingeführten Güter erreichen die Schweiz über den Wasserweg. Über den Rhein als Teil des schweizerischen Wasserwegesystems hat die Schweiz den aus wirtschaftlicher Sicht wichtigen freien Zugang zum Meer und damit zum Welthandel. Über die Schweizerischen Rheinhäfen in Basel ist die Schweiz gut an die Nord-Süd-Verbindung im Güterverkehr angebunden.

Die Grossschifffahrt in Verbindung mit dem Meer kann heute den Rhein bis Rheinfelden benutzen. Seit Jahrzehnten stehen aber auch die Schiffbarmachung der stromaufwärts liegenden Hochrheinstrecke zur Diskussion. Im Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland über die Regulierung des Rheins zwischen Strassburg/Kehl und Istein vom 28. März 1929 verpflichteten sich beide Staaten, die Erstellung einer Wasserstrasse für die Grossschifffahrt zu fördern. Aus dieser Verpflichtung entstand schliesslich das „Generelle Projekt 1976 Ausbau des Hochrheins zur Grossschifffahrtsstrasse von der Aaremündung bis Basel“. Die Schiffbarmachung der Gewässerstrecken ist daher in Art. 24 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG, SR 721.80) festgeschrieben. Neben der Umschreibung schiffbarer Gewässerstrecken sieht Art. 26 Abs. 1 WRG vor, dass Wasserkraftwerke an den bezeichneten Gewässerstrecken so anzulegen sind, dass die Schiffbarkeit erhalten bleibt, ausgebaut werden kann oder später realisiert werden kann.

Die Freihaltung bezweckt, dass am Gewässer oder in deren unmittelbarer Nähe keine Massnahmen getroffen werden, die den Ausbau des Wasserweges für die Grossschifffahrt technisch und finanziell erschweren oder verunmöglichen. Das Generelle Projekt, welches vom ehemaligen Bundesamt für Wasserwirtschaft 1976 veröffentlicht wurde, legt die technischen Daten fest und gilt bis heute als Grundlage für die auf nationaler und internationaler Ebene zu treffenden Massnahmen. Es bestimmt insbesondere die räumliche Anordnung der Hafenanlagen sowie den Lichtraum über der künftigen Wasserstrasse und die Tiefe der Schifffahrtsrinne im Gewässer. Um diese zu sichern, wurde 1993 die Verordnung über die Freihaltung vom Wasserstrassen in Kraft gesetzt.

Genauso wie das Wasserrechtsgesetz die Freihaltung vorsieht, verfolgt die Umweltschutzgesetzgebung den Schutz und die Revitalisierung der Gewässer und Ufer. Sollte dereinst diese Grossschifffahrt realisiert werden, müssten die zwischenzeitlich ergriffenen umweltschützerischen Massnahmen allenfalls rückgebaut oder kompensiert werden. Dabei müssen die ökologischen Funktionen des Gewässers erhalten bleiben, inklusive die Fischauf- und -abwärtswanderung.

10.12.2 Anpassungen der Beschlüsse

Erläuterungen zu den Planungsgrundsätzen

Aus heutiger Sicht wird eine Schiffbarmachung der Teilstrecke Rheinfelden bis zur Aaremündung politisch und wirtschaftlich als schwer realisierbar eingeschätzt. Auch wäre bei der Umsetzung eines solchen Projektes mit grossem umwelt- und landschaftsschützerischem Widerstand zu rechnen. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlage sichert der Bund die Freihaltung trotzdem weiterhin, betreibt aber zurzeit keine aktive Planung zur Schiffbarmachung. An der Möglichkeit eines allfälligen Ausbaus in der weiteren Zukunft wird jedoch festgehalten, so dass diese Option für künftige Generationen offengehalten wird. Der Kanton Aargau ist daher verpflichtet, bei der Projektierung von neuen Infrastrukturanlagen am Rhein die Freihaltelräume für allfällige Wasserstrassenprojekte aufzuzeigen. Auf diese Weise sind die Abschnitte des Rheins von der Aaremündung bis nach Kaiseraugst für die Grossschifffahrt bei planerischen Tätigkeiten zu berücksichtigen und nach Möglichkeit von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Für die Kleinschifffahrt sind die Aargauer Gewässer grundsätzlich frei, ausgenommen einzelne Einschränkungen im Bereich von Wasserkraftanlagen oder aus Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sind dabei zu berücksichtigen. Die Details dazu regelt die Verordnung über die Schifffahrt vom 26. Januar 1981, Stand 1. Juli 2019.

11 Sachbereich E Energie

11.1 Kapitel E 1.1 Energie allgemein

Ziele der Anpassung

- Aktualisierung gemäss Energiestrategie 2050 des Bundes, des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) mit zugehöriger Verordnung 1. November 2017 (EnV).
- Aktualisierung gemäss kantonalem Energiegesetz vom 17. Januar 2012 (EnergieG) mit zugehöriger Verordnung vom 4. Juli 2012 (EnergieV) sowie neuer Energiestrategie des Kantons (energieAARGAU, 2015).
- Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 8b des Raumplanungsgesetzes (RPG)
- Verbesserte Abstimmung mit den weiteren Kapiteln des Sachbereichs Energie (Kapitel E 1.4 "Geothermie"; E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen")
- Berichtigungen und Präzisierungen gemäss Erfahrungen aus Umsetzung und Praxis.

11.1.1 Anpassungen im erläuternden Richtplintext

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Energiegesetz Bund, Energiestrategie 2050

Mit der Energiestrategie 2050 soll die Schweiz ihre aktuelle Ausgangslage nutzen, ihren hohen Versorgungsstandard erhalten und die energiebedingte Umweltbelastung reduzieren. Die Energiestrategie 2050 des Bundes gibt die allgemeine Stossrichtung vor, die die Kantone und Gemeinden in ihrer Energiepolitik umzusetzen haben: Die Reduzierung der fossilen Energien und die Förderung der erneuerbaren Energiequellen (vor allem Wasser, Wind, Sonne, Holz, Biomasse und Geothermie). Durch die Reduktion fossiler Energieträger wie Erdöl und Erdgas kann die Abhängigkeit vom Ausland reduziert und das Klima geschont werden.

Weiter sind grössere Anpassungen des Leitungsnetzes notwendig, vor allem aufgrund der dezentralen Energieversorgungsstruktur. Gemäss Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 stellt der Umbau des Energiesystems neue Anforderungen an die Energienetze. Weder die bestehenden Strom- und Gasnetze noch die Nah- und Fernwärmenetze sind auf die mit dem Ausbau der Wind- und Sonnenenergie zunehmende stochastische Einspeisung von Energie ausgelegt. Sowohl Energienetze als auch Energiespeicher müssen zugebaut und modernisiert werden, damit auch künftig die für die Energieversorgungssicherheit wichtige Balance zwischen Angebot und Nachfrage gewährleistet werden kann. Dies bedingt unter anderem auch eine integrale Betrachtung des gesamten Energiesystems und deren Eigenschaften zur Energiespeicherung.

Die weiteren Änderungen (z.B. Streichung der Aussagen zu Kernkraftwerken; Präzisierungen zu den Leitungsnetzen; korrekte Bezeichnung der erneuerbaren Energien) dienen ebenfalls der Anpassung an die aktuelle Ausgangslage.

Art. 12 und 13 EnG

Die Abstimmung der Interessen zwischen den Anliegen des Natur- und Heimatschutzes und der Realisierung neuer Energienutzungsanlagen wird zunehmend anspruchsvoller (z.B. Solaranlagen – Ortsbild- und Denkmalschutz). Auch die neue Energiepolitik will Schutzgebiete schonen. Es sollen vor allem Anlagen realisiert werden, die mit möglichst wenigen Eingriffen einen hohen Nutzen für die Versorgungssicherheit mit Strom bringen. Ein forcierter Ausbau der erneuerbaren Energien stellt höhere Anforderungen zu Abstim-

mung mit den Interessen des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes. Beim Entscheid im Einzelfall wird stets ein sinnvoller Ausgleich der betroffenen Anliegen anzustreben sein.

Art. 8 Abs. 2 und Art 8b RPG

Basierend auf Anhang Ziff. II 5 des EnG vom 30. September 2016 wurde Art. 8b in das RPG aufgenommen, wonach der Richtplan die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnet. Diese Bestimmung ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft und in den betreffenden Kapiteln aufgegriffen bzw. umgesetzt (z.B. E 1.2 Wasserkraftwerke; E 1.3 Windkraftanlagen).

§ 54 Abs. 1 KV

Die Streichung der Erläuterung zu § 54 Abs. 1 KV erfolgt mangels direkter räumlicher Relevanz und da kein kausaler Zusammenhang zwischen dem Bauherrn/dem Beteiligten einer solchen Anlage (in diesem Fall der Kanton) und der räumlichen Auswirkung des Betriebes besteht.

Entwurf Energiegesetz

Seit dem 1. September 2012 ist das neue Energiegesetz des Kantons (EnG) in Kraft. Somit kann dieser provisorische Hinweis gestrichen und durch die relevanten Gesetzesbestimmungen ersetzt werden.

§ 19 Abs. 1 und § 20 EnergieG, § 30 Abs.1 lit. c EnergieV

Die Erstellung und der Betrieb grösserer Energieerzeugungsanlagen, wie sie in § 30 Abs. 1 EnergieV definiert sind, haben in der Regel bedeutende räumliche Auswirkungen. Das kantonale Recht verlangt eine Betriebsbewilligung für derartige Anlagen. Zur Unterstützung einer koordinierten und kontrollierten Entwicklung von Siedlungsinfrastrukturen wie auch von Energieversorgungsinfrastrukturen wird den Standortgemeinden von grossen Energieerzeugungsanlagen die Möglichkeit eingeräumt, mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Betriebsbewilligung eine Abgeltung zu vereinbaren. Gleichzeitig ist jedenfalls Art. 8 Abs. 2 RPG zu berücksichtigen, wonach Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen.

Herausforderungen

energieAARGAU, 2015

Entsprechend der kantonalen Energiestrategie von 2015 wird "energieAARGAU, 2006" gestrichen. Die übergeordneten Zielsetzungen des Bundes (erster Satz) sind: a) die Senkung des Energieverbrauchs und Steigerung der Energieeffizienz, b) Ausbau der erneuerbaren Energien, c) der schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie und d) der Umbau und die Erneuerung des Stromnetzes.

Nebst der technischen Realisierung der künftig benötigten Infrastrukturen für die Energieversorgung ist die räumliche Abstimmung mit den berührten Nutzungen und Interessen im Bereich der Produktions- und Leitungsanlagen anspruchsvoll. Insbesondere dem zunehmenden Konfliktpotenzial zwischen Siedlungs- und Freiraumentwicklung einerseits und der Energieversorgung andererseits gilt es, besondere Beachtung zu schenken.

Die weitere Entwicklung im Bereich der Erdwärmenutzung, insbesondere der Tiefengeothermie, wird eine vertiefte Auseinandersetzung mit der auch im Untergrund räumlich abgestimmten Nutzung erforderlich machen. Auf Bundesebene erfolgen hierzu erste Grundlagenarbeiten.

Stand / Übersicht

energieAARGAU, 2015

Entsprechend der kantonalen Energiestrategie von 2015 wird "energieAARGAU, 2006" gestrichen.

Der Kanton Aargau wird oft als Energiekanton bezeichnet. Als Pionier der Wasserkraftnutzung und Gründungsmitglied der heutigen Axpo blickt er auf eine mehr als 100-jährige Geschichte im Energiebereich zurück. Seit dem Einstieg der Schweiz in die Kernenergie 1969 wurden drei der fünf Schweizer Kernkraftwerke im Aargau gebaut. Diese decken rund 35 % des gesamtschweizerischen Strombedarfs. Der Aargau hat sich seit dieser Zeit zu einem einzigartigen Standort mit Energieforschungsinstituten, Fachhochschule, Energie- und Elektrotechnik-Unternehmen und zahlreichen innovativen KMU entwickelt. Damit besitzt der Kanton Aargau gute Voraussetzungen, um einen wesentlichen Beitrag zur Energiestrategie 2050 des Bundes zu leisten.

Dank verschiedener Anstrengungen ist es in den vergangenen Jahrzehnten gelungen, den Energieverbrauch relativ zu senken, nicht aber absolut, da das Wachstum der Bevölkerung und der Wirtschaft zu Mehrverbrauch führt. Insbesondere bei der Mobilität ist nach wie vor aufgrund des Wachstums eine jährliche Steigerung zu verzeichnen.

Die Energieeffizienz wird durch zahlreiche weitere raumwirksame Tätigkeiten beeinflusst (z.B. Siedlungsentwicklung, Mobilität). Effizienzbetrachtungen sind daher nicht allein auf den Bereich Energie begrenzt, sondern müssen integral erfolgen.

Energieeffiziente Siedlungsstrukturen zeichnen sich aus durch dichte Siedlungen an gut erreichbaren Standorten und eine architektonische Gestaltung der Bauten, welche zu einem geringeren Energiebedarf für die Raumwärme führen. Eine gute Abstimmung von Siedlung und Verkehr und eine gute Vernetzung mit den Freizeit- und Naherholungsräumen führen zu einem geringeren Energiebedarf für die Mobilität (kurze Wege für Dienstleistungen, Kunden, Arbeitnehmer, Erholungssuchende usw.).

Konsequent umgesetzt ermöglichen die bestehenden Werkzeuge der Richtplanung energieeffizientere Siedlungsstrukturen. Der Schwerpunkt im Kapitel Energie liegt auf der räumlichen Abstimmung von Energieerzeugungsanlagen und der erforderlichen Infrastruktur. Weiterhin ist der Aargau auch ein bedeutender Standort hinsichtlich des Verlaufs des internationalen Stromübertragungsnetzes (Nord-Süd-Achse und Stern von Laufenburg).

11.1.2 Anpassungen der Beschlüsse

Planungsgrundsatz A

Um die Bundesrechtlichen Rahmenbedingungen und die Strategie energieAARGAU besser abzubilden, wird dieser Planungsgrundsatz mit den Begriffen "diversifiziert" und "bezahlbar" erweitert.

Planungsgrundsatz B

Effiziente Siedlungsstrukturen sind nicht nur durch architektonische Gestaltung effizient – eine solche Fokussierung ist zu einschränkend. Sie könnte zudem dazu verleiten, weitere effizienzfördernde Massnahmen (z.B. organisatorischer Art, Siedlungsentwicklung), unterzuordnen. Daher wird der letzte Teilsatz neu auf ein breiteres Spektrum denkbarer raumplanerischer Massnahmen ausgerichtet.

Planungsgrundsatz C

Im Sinne von § 54 Abs. 1 KV wurde hier mit dem Zusatz "und ausgebaut" präzisiert. Die aktuelle Sanierungsrate von kaum 1% im Gebäudebereich weist auf ein erhebliches Potenzial hin, um dem Ziel der Förderung des effizienten Energieverbrauchs vorab in Gebäuden näher zu kommen. Der Begriff der sozialen Kriterien wurde durch den präziseren Begriff der baukulturellen Kriterien ersetzt.

Planungsgrundsatz D

Der erste Satz ist im Kontext der einerseits im Energiegesetz z.T. konkret definierten Richtplanpflicht (z.B. Windenergie Art. 9 EnV) und andererseits der grundsätzlichen Regelung der Richtplanrelevanz in Art. 8 Abs. 2 RPG nicht notwendig, kann Missverständnisse erzeugen und wird deshalb gestrichen.

Entsprechend den Begrifflichkeiten gemäss RPG erfolgt eine sprachliche Anpassung (anstelle von "erheblichen räumliche und umweltmässige Auswirkungen" neu "gewichtige Auswirkung auf Raum und Umwelt" gewählt, für die ein "erheblicher" Koordinationsbedarf besteht).

Der Begriff "standortgerecht" ist zu einschränkend berücksichtigt lediglich die "interne" Sicht des Projektes und erschwert begriffsbedingt eine mit dem RPG vereinbare Beurteilung. Eine Anlage ist immer im Kontext ihrer Umgebung zu beurteilen, was mit dem Begriff "räumlich abgestimmt" sowie gewissen "umweltfreundlichen" Anlagen erreicht wird. Beispielsweise kann eine Windkraftanlage standortgerecht sein, weil die Windverhältnisse optimal sind. Wenn der Standort aber in der An- oder Abflugschneise eines Flugplatzes liegt, wird sie aufgrund der räumlichen Abstimmung keine Unterstützung erfahren.

11.2 Kapitel E 1.2 Wasserkraftwerke

Ziele der Anpassung

- Aktualisierung gemäss Energiestrategie 2050 des Bundes, des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) sowie neuer Energiestrategie des Kantons (energieAARGAU, 2015).
- Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 8b des Raumplanungsgesetzes RPG
- Berichtigungen und Präzisierungen gemäss Erfahrungen aus Umsetzung und Praxis.

11.2.1 Anpassungen im erläuternden Richtplandtext

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Art. 76 und 81 BV

Die Streichung der Erläuterungen zu Artikel 81 der Bundesverfassung (BV) erfolgt aufgrund mangelnder direkter raumplanerischer Relevanz und weil kein kausaler Zusammenhang zwischen dem Bauherrn/dem Betreiber einer solchen Anlage und der räumlichen Auswirkung des Werkes besteht.

Energiestrategie 2050/Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050

Der Bundesrat setzt in erster Linie auf eine konsequente Erschliessung der vorhandenen Energieeffizienzpotenziale und – unter Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Schutz und Nutzen in der Interessenabwägung – in zweiter Linie auf die Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien.

Ausgebaut werden sollen vor allem die Wasserkraft: Im Jahr 2015 waren von der einheimischen Stromproduktion 60 Prozent erneuerbaren Ursprungs, der Grossteil aus der Wasserkraftnutzung. Der Bund sieht das Zubaupotenzial bei der Gross- und Kleinwasserkraft bei rund 3,2 TWh (Nettopotenzial, d. h. inkl. Auswirkungen des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991, GSchG, SR 814.20) bzw. mit dem Beitrag der Pumpspeicherkraftwerke bei 8,6 TWh. Die durchschnittliche Jahresproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft soll gemäss Bund im Jahr 2050 bei mindestens 38,6 TWh liegen.

Art. 12 Abs. 1 EnG, Art. 8 Abs. 1 ff. EnV

Im Rahmen einer Interessenabwägung kann gemäss revidierter Energiegesetzgebung des Bundes das Interesse von Natur- und Landschaftsschutz und das Interesse der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gleichwertig gegenübergestellt werden. Konkret erhalten neue und bestehende Wasserkraft- und Windenergieanlagen ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung den Status des nationalen Interesses:

- Der Schwellenwert für das nationale Interesse für neue Wasserkraftanlagen liegt bei einer Produktion von mindestens 20 GWh pro Jahr, für erweiterte oder erneuerte Anlagen bei 10 GWh pro Jahr.
- Eine neue voll steuerbare Neuanlage (Ausbauwassermenge für 800 Stunden Vollbetrieb) ist ab einer Produktion von 10 GWh pro Jahr im nationalen Interesse, bei erweiterten oder erneuerten steuerbaren Anlagen ist das nationale Interesse ab einer Grösse von 5 GWh pro Jahr und einer Ausbauwassermenge für 400 Stunden Vollbetrieb gegeben.
- Neue, erweiterte oder erneuerte Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer installierten Leistung von 100 MW im nationalen Interesse. In Biotopen von nationaler Bedeutung und gewissen Vogelreservaten sind neue Anlagen hingegen neu ausgeschlossen.

Art. 8b RPG

Basierend auf Anhang Ziff. II 5 des Energiegesetzes vom 30. Sept. 2016 wurde Art. 8b in das Raumplanungsgesetz aufgenommen, wonach der Richtplan die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnet. Diese Bestimmung ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft und wird deshalb im Rahmen dieser Gesamtüberprüfung in den Richtplan aufgenommen.

Die Umsetzung im Richtplan erfolgt durch die Bezeichnung der für die Wasserkraft geeigneten und genutzten Gewässerläufe im Richtplan (Karte mit zugehörigen Erläuterungen).

§ 54 Abs. 1 KV

Die Streichung der Erläuterung zu § 54 Abs. 1 KV erfolgt mangels direkter raumplanerischen Relevanz, und da kein kausaler Zusammenhang zwischen dem Bauherrn/dem Beteiligten einer solchen Anlage (in diesem Fall der Kanton) und der räumlichen Auswirkung des Betriebes besteht.

§ 2 Abs. 1 WnG

Dieser Absatz wird gestrichen, da die ausstellende Instanz einer Konzession (§ 2 WnG) für den Richtplan selbst nicht relevant ist. Der Artikel wird bereits im vorangehenden Abschnitt beim letzten Satz betreffend Konzessionen erwähnt.

§ 5 WnV, energieAARGAU 2015

Der Beitrag der Pico-Kraftwerke zur Stromproduktion im Kanton Aargau ist sehr klein. Die bestehenden 27 Kraftwerke tragen mit einer Jahresproduktion von knapp 2 GWh lediglich 0,1% zur gesamten kantonalen Produktion bei. Deren Umwelteinwirkung ist im Verhältnis zur Produktion hoch. Kleinwasserkraftwerke bedürfen im Einzelfall einer projektbezogenen Prüfung. Daher und aufgrund der untergeordneten Relevanz für die kantonale Entwicklung soll weiterhin von zusätzlichen Regelungen im Richtplan abgesehen werden.

Herausforderungen

energieAARGAU, 2015

Die Überprüfung der Gewässerstrecken auf die Bezeichnung von Abschnitten, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen (Art. 8b RPG) durch die kantonalen Fachstellen ergibt, dass im Kanton Aargau die Wasserkraft bereits weitestgehend ausgebaut und das vorhandene Ausbaupotenzial mehrheitlich ausgeschöpft ist.

Produktionssteigerungen sind an den Flüssen nur noch im Rahmen von Effizienzmassnahmen und der Optimierung von Ausbauwassermengen möglich. Diese Überprüfung kann nicht generell im Rahmen der Richtplanung erfolgen, sondern muss stufengerecht bezogen auf das einzelne Werk oder Projekt erfolgen. Dabei ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich. Namentlich gilt es die entlang der grösseren Flüsse gleichermaßen betroffene nationale Interessen an der Förderung erneuerbarer Energien (Art. 12 EnG) einerseits und des Natur- und Landschaftsschutzes andererseits (z.B. BLN-Gebiet entlang der Reuss) abzuwägen. Gestützt auf Art. 2 und 3 RPV (Abstimmungspflicht; Interessenabwägung) und die Planungsgrundsätze A ff. des vorliegenden Richtplankapitels ist die entsprechende Überprüfung sichergestellt. Namentlich im Rahmen von Neukonzessionierungen kann der Kanton die entsprechenden Forderungen in die Konzessionen aufnehmen.

Eine weiter gehende, vorwegenehmende Bezeichnung von aus- oder neubaufähigen Gewässerstrecken im Rahmen der Richtplanung ist aus diesen Gründen weder notwendig noch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Situation angezeigt (vgl. auch Karte im Richtplankapitel).

Die einzigen noch freien Flie遝strecken an Rhein (bei Riethem) und Reuss (unterhalb Bremgarten) sind ökologisch und aus Landschaftsschutz-Aspekten wertvoll und sollen erhalten bleiben. Wichtige Flussabschnitte gehören zum Auenschutzpark und sind mit gewässerbezogenen Schutzziele belegt. Eine umfassende energetische Nutzung dieser beiden Flie遝strecken ist damit praktisch ausgeschlossen.

- Die Produktion von Strom aus Wasserkraft ist im Kanton Aargau bereits stark ausgebaut. Die Zubaupotenziale sind unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen (EnG und RPG) marginal.
- Grosswasserkraft (Leistung grösser 10 MW):

Produktionserhöhungen können zwar im Rahmen von Neukonzessionierungen bestehender Anlagen und Konzessionserweiterungen gefordert werden, die möglichen Massnahmen sind allerdings beschränkt und dürfen die Wirtschaftlichkeit der Anlagen nicht gefährden.

- Kleinwasserkraft (Leistung kleiner 10 MW):

Mit einer installierten Leistung von insgesamt ca. 3,3 MW sind Kleinwasserkraftwerke für die kantonale Energieversorgung kaum von Bedeutung. Der Eingriff in die Gewässerökologie ist jedoch gross. Insbesondere bei der Kleinwasserkraft und bei neuen Technologien ist daher die Verhältnismässigkeit zwischen Stromproduktion und Eingriff in die Umwelt abzuwägen.

Im Ergebnis wird mit den Planungsgrundsätzen A ff. und der Darstellung der Gewässerstrecken der Anforderung von Art. 8b RPG so weit unter den gegebenen Voraussetzungen möglich nachgekommen.

Stand / Übersicht

energieAARGAU, 2015

Die aus energieAARGAU von 2015 stammenden Angaben werden soweit sinnvoll aktualisiert. Die Datenlage ist dynamisch (Neukonzessionierungen, Stilllegungen, Museumsbetrieb etc.).

Karte

Die erläuternde Übersichtskarte von 2014 wurde 2020 mittels Fortschreibung aktualisiert.

- Kraftwerke im Museumsbetrieb sowie stillgelegte Wasserkraftwerke werden nicht mehr aufgeführt.
- Bei den Wasserkraftwerken an Flüssen werden neu zwei Kategorien ausgewiesen: jene mit einer Leistung von mehr als 1 MW sowie jene mit einer kleineren Leistung.

Entsprechend Art. 8b des Raumplanungsgesetzes (RPG) sind in der Karte die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gewässerabschnitte ausgewiesen. Im Vorprüfungsbericht vom 8. Juli 2021 fordert der Bund eine ergänzende Aussage zur Bedeutung dieser Gewässerabschnitte (siehe dazu nachstehende Erläuterungen und angepasster Planungsgrundsatz A).

Kleinwasserkraftwerke

Zu den Kleinwasserkraftwerken besteht kein grundsätzlicher Aktualisierungsbedarf. Da die Regelung für Kleinwasserkraftwerke im Wassernutzungsgesetz (WnG) und in der Wassernutzungsverordnung (WnV) erfolgt, beschränkt sich der Richtplan auf den entsprechenden Verweis. Zudem wird dieser Abschnitt entsprechend der gültigen Energiestrategie (energieAARGAU, 2015) sowie den neuesten Zahlen auf den aktuellen Stand gebracht.

Kleinwasserkraftwerke können nur einen nachhaltigen Beitrag zur Energieversorgung leisten, wenn sie nach Beendigung der Förderperiode nicht wegen Unwirtschaftlichkeit stillgelegt werden müssen. Dennoch genießt die Kleinwasserkraft in der Öffentlichkeit eine verhältnismässig hohe Akzeptanz.

Anlagen bis zu einer Leistung von 10 MW (Kleinwasserkraftwerke) werden vom Bund finanziell gefördert. Anlagen kleiner 1 MW sind zusätzlich vom Wasserzins befreit. Wasserkraftwerke kleiner als 50 kW (Pico-Wasserkraftwerke) sollen nicht neu konzessioniert werden (§ 5 WnV). Sollten neue, umweltschonendere Kraftwerke gebaut werden können, so ist die Interessenabwägung an die neuen Verhältnisse anzupassen. Für Kleinwasserkraftwerke mit geringer Umweltbeeinflussung (zum Beispiel Trinkwasser-Anlagen) soll keine minimale Grösse festgelegt werden.

Vorprüfungsbericht Bund

Im Vorprüfungsbericht fordert der Bund konkretere Angaben über die Grundlagen zu den in der Teilkarte «Übersicht Wasserkraftwerke» des Richtplankapitels dargestellten Gewässerstrecken und zum Verhältnis zum Planungsgrundsatz A ("Der Kanton Aargau gestaltet die Rahmenbedingungen, so dass das verbleibende Potenzial für den zweckmässigen Ausbau bestehender Wasserkraftanlagen genutzt werden kann"). Er beauftragt den Kanton dazu, die Ausscheidung der Gewässerstrecken in der Karte «Übersicht Wasserkraftwerke» mit einem entsprechenden Richtplanbeschluss zu ergänzen und deren Stellenwert aufzuzeigen.

Die in der Teilkarte «Übersicht Wasserkraftwerke» dargestellten Flussabschnitte haben nicht den Hintergrund, neue, zusätzliche Flussabschnitte für die Wasserkraftnutzung zu eröffnen. Die Darstellung der Flussabschnitte an Aare, Reuss, Limmat und Rhein zeigen einzig diejenigen Flussabschnitte auf, welche bereits heute und seit vielen Jahrzehnten für die Wasserkraft genutzt werden. Die früheren Karten bezeichneten lediglich die mittleren Fliessgewässer, bei denen unter Auflagen weiterhin Kleinwasserkraftwerke erstellt werden dürften. An allen bisher und aktuell nicht besonders bezeichneten Gewässerabschnitten erachtet der Kanton eine Erstellung von neuen Wasserkraftanlagen aufgrund der Auswirkungen auf die Gewässer als nicht bewilligungsfähig. Die dargestellten Gewässerabschnitte bilden somit den Status quo der genutzten und weiterhin nutzbaren Gewässerabschnitte ab. Weitere Kleinwasserkraftwerke an hier nicht bezeichneten Gewässerabschnitten sind aufgrund ihrer besonderen Wasserrechte zum Betrieb berechtigt. An diesen Gewässern würden jedoch keine neuen Anlagen bewilligt.

11.2.2 Anpassungen der Beschlüsse

Planungsgrundsatz A

Entsprechend der Vorprüfung des Bundes wird neu der Planungsgehalt der Richtplankarte zu den bezeichneten Gewässerstrecken im Sinne von Art. 8b RPG aufgenommen. Die Aussagen zum Ausbau der Wasserkraft in den bisherigen Planungsgrundsätzen A und B werden im Planungsgrundsatz B zusammengefasst. Mit der textlichen Neufassung soll verdeutlicht werden, dass die zu schaffenden Rahmenbedingungen nicht übergreifend ausgestaltet werden sollen, sondern nur dort, wo Potenzial noch vorhanden ist. Damit wird ein zielgerichteter Ausbau sichergestellt.

Der Begriff "Potenzial" an dieser Stelle bezieht sich auf Anlagen per se (also Ertüchtigung, Modernisierung der technischen Einrichtungen usw.) und nicht auf Gebiete/Strecken mit Potenzial zur Wasserkraftnutzung gemäss Art. 8b RPG (v.a. Neubau).

Planungsgrundsatz B (neu B und C)

Die bisherigen beiden Ansprüche Energieproduktion sowie Ökologie sollen jeweils für sich in einen eigenen Grundsatz aufgenommen werden. Dies verleiht beiden Ansprüchen eine gleichwertige Relevanz in der Planung, wie sie das Bundesrecht postuliert. Im Planungsgrundsatz B wird auf das Potenzial gemäss Planungsgrundsatz A Bezug genommen.

Planungsgrundsätze C und D (neu D und E)

Da der bisherige Planungsgrundsatz B neu in zwei Planungsgrundsätze aufgeteilt wurde (B und C) ist entsprechend eine Anpassung der Nummerierung der folgenden Planungsgrundsätze nötig.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

Planungsanweisung 1.1 und 1.3: Redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen. Die bisherige in Ziff. 1.3 genannten einzelnen Gewässerabschnitte kann weggelassen werden, da die entsprechenden Gewässerstrecken aus der Teilkarte «Übersicht Wasserkraftwerke» sowie aus der Gesamtkarte hervorgehen.

11.3 Kapitel E 1.3 Windkraftanlagen

Ziele der Anpassung

- Aktualisierung gemäss revidiertem Energiegesetz (EnergieG) respektive der angepassten Energieverordnung (EnergieV) des Kantons Aargau.
- Aktualisierung mit der neuen Energiestrategie des Kantons (energieAARGAU, 2015).
- Umsetzung der Aufträge gemäss Genehmigungsauftrag des Bundesrats vom 27. August 2017 (Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 11. August 2017):
 - *"Bei der Konkretisierung der Standorte für Windkraftanlagen ist beim Gebiet Ufern Chalt den Anforderungen der Luftwaffe im Zusammenhang mit dem Lager Reitnau zu entsprechen. Weiter ist darauf zu achten, dass an das BLN angrenzende Windkraftanlagen das BLN-Gebiet nicht beeinträchtigen."*
 - *"Im Kapitel E 1.3 Windkraftanlagen wird das Gebiet Lindenberg unter dem Vorbehalt genehmigt, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung in Absprache mit der Luftwaffe eine detaillierte Untersuchung über die möglichen Beeinträchtigungen der militärischen Radarsysteme im Bereich des Militärflugplatzes Emmen vorgenommen wird und auf dieser Grundlage für den geplanten Windpark eine Lösung ohne Beeinträchtigung der militärischen Anlagen und Systeme gefunden werden kann."*
 - *"Die Gebiete Hochrüti und Hundsrugge werden im Koordinationsstand Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt. Für das Gebiet Uf em Chalt wird die Fläche innerhalb des BLN mit Koordinationsstand Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt."*
- Berichtigungen und Präzisierungen gemäss Erfahrungen aus Umsetzung und Praxis.

11.3.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Im gesamten Kapitel wird nur noch der Begriff Windkraftanlage gemäss Titel verwendet.

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Energiestrategie 2050 – Energiegesetz Bund

Entsprechend dem am 21. Mai 2017 vom Volk angenommenen, neuen Energiegesetz, respektive der Energiestrategie 2050 soll auch in BLN-Gebieten die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Stromproduktion ermöglicht werden. Wird eine bestimmte Produktionsschwelle überschritten, ist eine Abwägung von Nutz- und Schutzinteressen auch in BLN-Gebieten möglich. In BLN-Gebieten als auch in deren Nähe Windenergieanlagen ist es unter der Voraussetzung einer umfassenden Interessenabwägung grundsätzlich denkbar, dass Windkraftanlagen erstellt werden können.

Art. 12 Abs. 1 EnG; Art. 9 Abs. 2 EnV

Der anzustrebenden Anteil der Windkraft an erneuerbaren Energien ist am Gesamtziel des Bundes zu orientieren, was für die Kantone eine grössere Flexibilität in der Wahl des geeigneten erneuerbaren Energieträgers gewährt.

Strategie energieAARGAU 2015

Die Energiestrategie des Kantons fand bisher noch keinen Eingang in das Richtplankapitel zur Windenergie. Die gegenwärtig fünf im kantonalen Richtplan ausgewiesenen Standortgebiete wurden durch den Grossen Rat festgelegt und mit Ausnahmen durch den Bund genehmigt. Das Stromproduktionspotenzial an diesen Standorten wird auf jährlich rund 50 GWh geschätzt und deckt sich mit der bis 2035 anzustrebenden Produktion von 50 GWh.

Art. 10 EnG / Art. 8b RPG

Seit dem 1. September 2012 ist das totalrevidierte Energiegesetz des Kantons in Kraft.

Gemäss Art. 8b des Raumplanungsgesetzes bezeichnet der Richtplan die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken. Diese Bestimmung ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Die erforderlichen Angaben zu den entsprechenden Gebieten sind im Richtplan im vorliegenden Kapitel sowie in Kapitel 1.2 Wasserkraft zu entnehmen.

Herausforderungen

Windkraftanlagen sollen an Standorten mit guten Windverhältnissen konzentriert werden, sofern keine anderen, überwiegenden Interessen entgegenstehen. Vorrang haben grosse Windkraftanlagen für die kommerzielle Stromproduktion mit gutem Energieertrag. Anlagen sind so zu bauen, dass der Energieertrag eines Standorts optimal genutzt werden kann.

Im Rahmen der Nutzungsplanung sind die ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen (inklusive Landschaftsverträglichkeit, Auswirkungen auf Grundwasser, Landwirtschaft, Wald, (Flug-) Sicherheit, Freizeitnutzungen, Vogelzug, Fledermauspopulation usw.) gegenüber dem Beitrag zur Energieversorgung abzuwägen.

Stand / Übersicht

Verschiedene Absätze sind für den Richtplan oder die Planungsbeschlüsse nicht von Relevanz und werden gestrichen. Der Hinweis zur Windkarte "*hat heute noch Gültigkeit*" wurde im Hinblick auf den 2019 neu aufgelegten Windatlas des Bundes eingefügt. Aufgrund der neuen Datengrundlage hat der Bund der Kanton Aargau von der Klasse 0 – 60 GWh/a Windproduktion in die nächsthöhere Klasse 40 – 180 GWh/a eingeteilt. In der Energiestrategie von 2015 hat der Kanton Aargau das Ziel formuliert, bis ins Jahr 2035 eine jährliche Windenergieproduktion in Höhe von 50 GWh/a zu erreichen. Die Zuteilung in die nächsthöhere Klasse von 40 – 180 GWh/a Windproduktion ist daher auch mit den kantonalen Interessen vereinbar.

Die aktualisierte "Top-Down-Analyse" des Bundes ist weniger belastbar als die bereits auf Kantonsgebiet durchgeführten Windmessungen. Der Kanton wird für weitere Abklärungen neben der Windkarte des Bundes daher auch ergänzend die Resultate der Windmessungen beziehen, die auf Kantonsgebiet erstellt wurden. Weist die Windkarte des Bundes kein Potenzialgebiet aus, ist daraus nicht automatisch zu schliessen, dass zu wenig Wind vorhanden ist (und umgekehrt). Hier können nur lokale Windmessungen belastbare Daten hervorbringen.

11.3.2 Anpassungen der Beschlüsse

Planungsgrundsatz A

Redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen.

Planungsgrundsatz B (neu)

Der Bund fordert im Vorprüfungsbericht die Aufnahme einer Planungsanweisung, die präzisiert, was mit der Ausarbeitung von weiteren Planungsergebnissen und räumlich abgestimmten Vorschlägen gemeint ist und wer dafür zuständig ist.

Für Richtplanbeschlüsse und damit für die Ausscheidung weiterer Gebiete für grosse Windenergieanlagen ist der Grosse Rat zuständig. Daher besteht kein Bedarf für spezifische Zuständigkeitsregelungen. Über die Lancierung neuer Projekte zur Evaluation weiterer Gebiete für grosse Windenergieanlagen entscheidet der Regierungsrat respektive das zuständige Departement. Die Beurteilung des Bedarfs solcher Projekte richtet sich laufend nach dem Stand der Umsetzung der Projekte in den bestehenden Gebieten sowie nach den technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Bereich Windenergie. Da dies zu den Grundaufgaben

der Energieplanung gehört und die Zuständigkeiten klar sind, wird dem Anliegen gemäss Vorprüfungsbericht mit einem zusätzlichen Planungsgrundsatz besser entsprochen, als mit einer Planungsanweisung.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

Ziffer 1.1

Die Anpassungen dienen der Präzisierung der örtlichen Festlegungen gemäss Genehmigungsentscheid des Bundesrats vom 23. August 2017; zum Stand der Planungen siehe auch tabellarische Übersicht in Anhang I:

- Die Gebiete "**Burg**" und "**Lindenberg**" wurden vom Bundesrat als Festsetzungen genehmigt; die vom Bund verlangten Abklärungen sind Gegenstand der nachfolgenden Verfahren und bei den beteiligten Stellen vorgemerkt.
- Das Gebiet "**Hochrüti**" wird weiterhin und so lange als Zwischenergebnis geführt, bis die erforderlichen Grundlagen die Durchführung des bisher ausstehenden Mitwirkungsverfahrens und somit einen neuen Antrag an den Grossen Rat erlauben. Für den Standort "Hochrüti" sind bisher keine neuen Interessen oder Initiativen bekannt, die eine vertiefte Beurteilung und einen Antrag zur Festsetzung ermöglichen würden.
- Das Gebiet "**Uf em Chalt**" ist festgesetzt, wird im Bereich des überlagernden BLN-Gebiets aber weiterhin als Zwischenergebnis geführt. Die hier vom Bund geforderte Interessensabwägung erfordert weiter konkretisierte Projektvorstellungen und wird daher im Rahmen der nachfolgenden Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren) anhand entsprechend dokumentierter Planungsunterlagen erfolgen müssen; eine vorwegnehmende Beurteilung erlaubt keine schlüssige Beurteilung. Die gegebenenfalls vorzusehende Festsetzung im Richtplan kann koordiniert mit dem Nutzungsplanverfahren durchgeführt werden.

Gebiet "**Hundsrugge**", Zeiningen:

- Das Gebiet "Hundsrugge" wurde am 19. März 2013 vom Grossen Rat explizit als Einzelstandort festgesetzt, vom Bund in der Genehmigung 2017 jedoch als Zwischenergebnis zurückgestuft. Begründet hat der Bund dies mit der nicht durchgeführten Mitwirkung (Art. 4 RPG), Konflikten mit dem Wildtierkorridor AG1 Möhlin-Wallbach und dem geplanten A3-Wildtierübergang und dem zu kleinen Perimeter für eine Einzelanlage und der fehlenden Prüfung von Alternativstandorten. Der Planungssperimeter sei im Richtplan zu vergrössern, um alternative Standorte prüfen zu können. Im Fall einer Einzelanlage sei diese klar zu begründen. Ferner müssten die FFF in die Interessenabwägung miteinbezogen und die Planung mit dem VBS und BAZL/Skyguide abgestimmt werden.
- Die Initianten halten am Antrag fest, dass der Standort im Richtplan festzusetzen sei. Nach zusätzliche Abklärungen reichten die Initianten im August 2020 einen Zusatzbericht ein. Die Windenergieanlage "Hundsrugge" wurde am 14. Dezember 2020 als separates Dossier dem Bund parallel zur Gesamtüberprüfung des Pakets 1 zur Vorprüfung eingereicht. Kantonal wurden die räumlichen Konflikte mit dem Wildtierkorridor und dem Wildtierübergang unter Berücksichtigung geplanter ergänzender Massnahmen als nicht derart schwerwiegend beurteilt, dass sie dem Standort für eine Windenergieanlage im Grundsatz entgegenstehen würden.
- Der Bund beurteilt die Standortfestsetzung für die WEA 'Hundsrugge' auch unter Berücksichtigung der ergänzten Ausführungen als nicht genehmigungsfähig (Vorprüfungsbericht vom 8. Juli 2021). Der Gemeinderat Zeiningen beantragt in Absprache mit dem Initianten und mit dem Planungsverband Fricktal Regio am 28. Juni 2021, dass das Verfahren zur Festsetzung des Standorts zu sistieren sein, bis das Bundesverwaltungsgerichtsurteil betreffend (den benachbarten) Wildtierübergang rechtskräftig vorliege.
- Der Standort wird daher unverändert als Zwischenergebnis im Richtplan belassen.

Ziffer 1.3

Die bisherigen Aufzählungsstriche werden zusammengefasst und redaktionell bereinigt. Ergänzt werden explizit die "Naturschutzgebiete von kantonaler oder nationaler Bedeutung" sowie die "Abstände zu Wildtierkorridoren". Dies unter anderem als Folge der Erkenntnisse aus den bestehenden Windenergieprojekten und des Genehmigungsberichtes des Bundesrates vom 23. August 2017 zum aktuellen Richtplan.

Technischer Hinweis: Im zweiten Spiegelstrich wird das anzustrebende Windpotenzial in Kilowattstunden (kWh) angegeben, statt in km/h wie am Ende des Abschnitts "Stand / Übersicht" in der Formel festgehalten. Das liegt darin begründet, dass die Windgeschwindigkeit zwar für die Standortsuche relevant ist. Der Kanton möchte jedoch sicherstellen, dass eine zu realisierende Anlage einen relevanten Beitrag zur erneuerbaren Stromversorgung leistet und somit eine Mindestproduktion wünscht. Diese ist jedoch nicht nur von der Windgeschwindigkeit abhängig, sondern auch von der Anlagentechnik (wie Generator, Blattdesign etc.).

Der Hinweis des Bundes im Vorprüfungsbericht, wonach an Stelle der Mindestzahl von drei Windenergieanlagen ein Energieproduktionsziel zielführender wäre, wäre kantonaler Sicht theoretisch denkbar. Die bestehenden Richtplaninhalte liessen indessen keinen Zusatznutzen erwarten. Ein möglichst hohes Energieproduktionsziel ist in aller Regel selbstredend logisches Ziel einer möglichst wirtschaftlichen Anlage und muss nicht noch vorgeschrieben werden. Im Interesse räumlich konzentrierter statt dispers verteilter landschaftlicher Auswirkungen von grossen Anlagen und deren Erschliessung besteht kein Anlass an der anzustrebenden Mindestzahl je Standortgebiet etwas zu ändern. Der Ansatz gemäss Vorprüfungsbericht wird darum derzeit nicht weiter verfolgt.

Der Hinweis gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes, wonach kleine Anlagen gemäss Windenergiekonzept in der Regel nun in speziellen Situationen zu realisieren sind, z.B. bei fehlendem Netzanschluss, wird zur Kenntnis genommen.

11.3.3 Richtplan-Teilkarte E 1.3 Windkraftanlagen

Im Interesse einer möglichst vollständigen Übersicht über alle Planungsinhalte des Richtplan in der Richtplankarte sowie auf Anregung des Bundes im Vorprüfungsbericht werden die Teilkarten zu den Windenergieanlagen in die Karte 1 : 50'000 übernommen.

11.4 Kapitel E 1.4 Geothermie

Ziele der Anpassung

- Aktualisierung gemäss Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB) vom 19.06.2012

11.4.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

EnergieAARGAU 2015

Die Hinweise auf das frühere Energiegesetz wird gelöscht, da das revidierte Energiegesetz des Kantons Aargau 2012 in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Totalrevision des EnG wurden die Artikel Art. 1 Abs. 2 lit. c, 7–7b, 13 lit. b geändert und sind nicht mehr relevant. Die neu eingefügte Unterscheidung zwischen untiefer und tiefer Geothermie ist mitbestimmend für die Ermittlung und Beurteilung räumlicher Auswirkungen.

Art. 8 Abs. 2 RPG, § 8 Abs. 5 GNB

Tiefe Geothermiebohrungen sowie der Bau und Betrieb eines Geothermie-Kraftwerks erfordern Infrastrukturanlagen an der Erdoberfläche. Diese Anlagen und deren Auswirkungen sind räumlich abzustimmen. Je nach Grösse der Anlage kann dies für mehrere Gemeinden oder für eine Region von Bedeutung sein. Grosse Anlagen respektive Anlagen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Ein wichtiger Indikator zur Beurteilung der Richtplanrelevanz ist die Dimensionierung der Anlage, wozu etwa die energetischen Eckdaten (primär Leistung; als Anhaltspunkt kann z.B. die für die übrigen Energieerzeugungsanlagen verwendete Grösse dienen [vgl. Kapitel E 1.5]), die Grösse und die räumliche Ausdehnung gehören. Mit einzubeziehen sind die nötigen Infrastrukturen und deren Raumbedarf (z.B. Bauten, zu- und abführende Leitungen, Zugangsstrassen usw.).

§ 4 Abs. 1 GNB

Das am 19. Juni 2012 in Kraft getretene Gesetz (GNB) regelt die Bestimmungen, Verfahren und Voraussetzungen zur Nutzung des tiefen Untergrundes sowie die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB). Gemäss § 4 bedürfen auch die Vorabklärungen wie z.B. Probebohrungen einer Bewilligung des Departements.

§ 7 Abs. 1 GNB, § 9 GNB

Die Konzession wird durch den Regierungsrat erteilt. Der Antragssteller muss für eine geplante Geothermiebohrung sowie den Bau und Betrieb der Kraftwerksanlage den Nachweis erbringen, dass u.a. der Untergrund hierfür geeignet ist und die geplanten Anlagen einwandfrei erstellt, betrieben und unterhalten werden können. Hierzu ist auch z.B. das Erdbeben-Risiko zu prüfen. Die Analyse des Untergrunds (insbesondere bei tiefegeothermischen Projekten) sowie geklärte Haftungsfragen sind gemäss § 9 GNB Grundvoraussetzungen für die Konzession.

Herausforderung

Der letzte Teilsatz "[...] weshalb auch ein Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds dem Grossen Rat unterbreitet werden soll", wurde mit dem Inkrafttreten des GNB obsolet und wird gestrichen.

Aktuell laufen auf Bundesebene Arbeiten, um einen schweizweiten Untergrund-Kataster zu erstellen.

Stand / Übersicht

Hier erfolgt eine Präzisierung bezüglich der Einteilung in mitteltiefe und tiefe Geothermiebohrungen. Mitteltiefe Bohrungen mit einer Wärmeerzeugung bis 100°C werden in der Schweiz bisher erfolgreich betrieben (u.a. Riehen, Weissbad, Zürich, Lavey-les-Bains). Tiefe Geothermiebohrungen, welche in eine Tiefe von mehr als 3000 m erreichen und / oder die Temperatur des entnommenen Wassers mehr als 100°C beträgt, können auch zur Stromerzeugung dienen. Eine Anlage dieser Art ist in der Schweiz bisher nicht in Betrieb.

Im kantonalen Geoinformationssystem wird ein Kataster geführt, in welchem alle bewilligten und abgeteuften Bohrungen im Kanton Aargau in georeferenzierter Form festgehalten sind. Der entsprechende Hinweis soll neu im Richtplan erwähnt werden.

11.4.2 Anpassungen der Beschlüsse

Keine Änderungen

11.5 Kapitel E 1.5 Übrige Energieerzeugungsanlagen

Ziele der Anpassung

- Aktualisierung gemäss Energiegesetz Kanton Aargau
- Aktualisierung gemäss aktueller Energiestrategie energieAARGAU von 2015
- Einbezug der Gasproduktion aus Biomasse (bisher in E 3.2 "Gasversorgung"; neu: "Erdgasgewinnung")

11.5.1 Anpassungen im erläuternden Richtplandtext

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die allgemeinen Erläuterungen zu Art. 1 ff EnG werden in das Kapitel E 1.1 "Energie allgemein" verschoben. Der veraltete Hinweis auf den Entwurf des Energiegesetzes wird gelöscht. Die Grundsätze gemäss Energiegesetz und die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Energieverordnung gelten auch für übrige Energieerzeugungsanlagen (z.B. Verwertung von Biomasse).

Herausforderung

energieAARGAU 2015

Der Vollständigkeit halber ist die Windenergie ebenfalls in die Aufzählung im ersten Satz dieses Abschnittes aufzunehmen.

Art. 18a Abs. 3 RPG

Um Missverständnissen entgegenzuwirken, wird der Begriff der Solarenergie präzisiert (oftmals fälschlicherweise als Fotovoltaik verstanden).

Im Kanton soll die Solarenergie zukünftig vermehrt zur Energieversorgung beitragen. Somit erscheint der Begriff "gefördert" zu einschränkend und wird gemeinhin mit finanzieller Unterstützung gleichgesetzt. Abgesehen davon, dass zurzeit keine kantonalen Fördermittel für die Solarenergie zur Verfügung gestellt werden, entspricht der Begriff "ausgebaut" der kantonalen Stossrichtung besser.

Der Satz betreffend Förderung der Sonnenkollektoren wird gestrichen, da er mit den beiden oben erwähnten Korrekturen (Präzisierung Begriff Solarenergie sowie Ersatz des Begriffs "gefördert" durch "ausgebaut") obsolet wird. Beide Erzeugungskapazitäten sollen gleichberechtigt behandelt werden.

Im Hinblick auf die voranstehend aufgezählten erneuerbaren Energiequellen und der einzelnen Potenziale ist darauf hinzuweisen, dass das grösste Ausbaupotenzial bei der Solarenergie liegt.

Der Beachtung des Ortsbildschutzes und der Steigerung der Akzeptanz durch eine gute Integration der Anlagen in Gebäude im Rahmen der Planung soll besonderes Augenmerk geschenkt werden, wobei das gemäss Art. 18a RPG im Vergleich zu bisher höhere Interesse an der Förderung der Solarenergie zu beachten ist.

Die Biogasproduktion wird aus dem bisherigen Kapitel E 3.2 (bisher "Gasversorgung", neu "Erdgasgewinnung") übertragen. Diese neue thematische Gliederung entspricht der unterschiedlichen Bedeutung in Bezug auf Produktion und den Transport sowie den unterschiedlichen räumlichen Auswirkungen dieser beiden Themen besser. Standorte für grössere Anlagen zur energetischen Verwertung von Biomasse sind angesichts ihrer Dimensionen, räumlichen Auswirkungen und im Interesse der effizienten Nutzung des Biogases entsprechend den Rahmenbedingungen des Raumplanungsgesetzes sorgfältig zu evaluieren. Hierzu werden die Erläuterungen und die Planungsanweisung 2.1 entsprechend ergänzt.

Das letzte Wort im Abschnitt "Verstromung" wird zugunsten eines aus gesamtenergetischer Sicht sinnvolleren Begriffs gestrichen.

Stand / Übersicht

Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2013: Dieser Abschnitt wird abstrahiert, gekürzt und redaktionell angepasst. Insbesondere Jahreszahlen und Prozentangaben sind zu technisch und dynamisch, als dass diese in einem Richtplan festzuhalten sind. Mit dieser Anpassung wird der aktuelle Stand ausreichend wiedergegeben.

11.5.2 Anpassungen der Beschlüsse

Planungsanweisung 1.1

Das vorangehende, direkt anwendbare übergeordnete Recht, insbesondere Art. 18a RPG, kann durch die Nutzungsplanung namentlich dann ergänzt werden, wenn hinreichende Interessen für weitergehende Regelungen vorliegen und die ergänzenden Vorschriften weder in Widerspruch zum Bundesrecht stehen noch die vom Bundesrecht eingeräumten Spielräume unangemessen eingeschränkt werden.

Planungsanweisung 2.1

Die Realisierung und der Standort von Anlagen zur Nutzung von Holzenergie und weiterer Biomasse sind über den Ortsbildschutz und den Landschaftsschutz hinaus auch für die übrige Siedlungsentwicklung von Bedeutung, z.B. in Bezug auf Immissionen, Infrastrukturen (Leitungsnetze, Erschliessung) oder die Wärmeversorgung.

Planungsanweisung 2.2

Entsprechend dem Transfer des Themas Biogasproduktion aus dem Kapitel E 3.2 "Gasversorgung" (neu: "Erdgasgewinnung") gehört der entsprechende Planungsgrundsatz ebenfalls in dieses Kapitel. Grössere Biogasanlagen verwerten oft auch Siedlungsabfälle im industriellen Massstab und gehören daher grundsätzlich in eine Bauzone.

Übrige Energieerzeugungsanlagen: Vororientierung

Der Energie-Hub Baden ist nicht zustande gekommen und deshalb zu streichen. Gemäss den Projektanten wurde das Projekt aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit und schlechten Finanzierungsaussichten sistiert. Ebenfalls ist wahrscheinlich – sollten sich die Rahmenbedingungen zugunsten einer Wiederaufnahme des Projektes ändern – dass ein anderer Standort gewählt wird.

11.6 Kapitel E 2.1 Hochspannungsleitungen

Ziele der Anpassung

- Aktualisierung gemäss Energiegesetzgebung des Kanton Aargau
- Aktualisierung gemäss aktueller Energiestrategie energieAARGAU von 2015
- Berichtigungen und Präzisierungen gemäss Erfahrungen aus Umsetzung und Praxis.

11.6.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Ausgangslage /Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Art. 6 Abs. 4 RPG

Das Verhältnis zwischen Sachplan (hier betroffen: Sachplan Übertragungsleitungen SÜL) und kantonalem Richtplan ist entscheidend für die gegenseitige Abstimmung dieser beiden Planungsinstrumente. Die Inhalte und Beschlüsse von Sachplänen liegen in der Kompetenz des Bundes, sind jedoch zwingend im Rahmen der Zusammenarbeit (Art. 18 RPV) mit den Kantonen abzustimmen und fliessen als Grundlagen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 RPG in den Richtplan ein. Gestützt darauf zeigen die Kantone die Konsequenzen für die Aufgabenerfüllung durch die Kantone und Gemeinden auf. Sie treffen nach Bedarf ergänzende Vorkehrungen und formulieren die dazu erforderlichen Koordinationsschritte². Umgekehrt ist der Bund dazu verpflichtet, bei der Erarbeitung von Sachplänen die kantonalen Richtpläne zu berücksichtigen (Art. 17 RPV), die Kantone anzuhören (Art. 19 RPV) und nötigenfalls eine Bereinigung vorzusehen (Art. 20 RPV).

Art. 21 Abs. 1 EnergieG (bisher Art. 15 Abs. 2)

Auf die unnötige Differenzierung beim Grundeigentum (privat/öffentlich) wird verzichtet.

Art. 21 Abs. 5 EnergieG

Diese im revidierten kantonalen Energiegesetz aufgenommene Bestimmung enthält Rahmenbedingungen, die für die räumliche Abstimmung von Leitungsvorhaben mitentscheidend sein können.

11.6.2 Anpassungen der Beschlüsse

Planungsgrundsätze A und B

Gemäss Prüfbericht des Bundesrates vom 11. August 2017, sind aus diesen beiden Grundsätzen – da für diese Vorhaben der Bund zuständig ist – keine bindenden Forderungen an den Bund abzuleiten. Er hat sie deshalb mit einem entsprechenden Vorbehalt genehmigt und im Sinne einer kantonalen Interessensbekundung zur Kenntnis genommen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

Zu 2.1 Hochspannungsleitungen: Festsetzung / Zwischenergebnis: Das Vorhaben "Abschnitte der 380-kV-Leitung UW Beznau–UW Bir" befindet sich bereits im Bau. Eine Fertigstellung wird bis 2021 erwartet. Der Eintrag soll anschliessend mittels Fortschreibung aus dem Richtplan gestrichen werden.

Im Interesse einer möglichst vollständigen Übersicht über alle Planungsinhalte des Richtplan in der Richtplankarte sowie auf Anregung des Bundes im Vorprüfungsbericht wird die Teilkarte zum Planungsgebiet der 380kV-Leitung Niederwil- Obfelden in die Karte 1 : 50'000 übernommen.

² Jeannerat und Bühlmann (2019): Art. 13. Konzepte und Sachpläne. – Aus: Aemisegger H. et al. (Hrsg): Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung.

11.7 Kapitel E 2.2 Rohrleitungen

Ziele der Anpassung

- Umsetzung der Aufträge und Rückmeldungen gemäss Genehmigungsauftrag des Bundesrats vom 27. August 2017 (Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 11. August 2017):
"Die Aussage im Planungsgrundsatz B, wonach die Festsetzung im Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung zu erfolgen hat, wird vom Bund nicht genehmigt."
- Aktualisierung gemäss revidiertem Energiegesetz (EnergieG) sowie der angepassten Energieverordnung (EnergieV) des Kantons Aargau.
- Entflechtung der bisherigen Kapitel E 2.2 Rohrleitungen und E 3.2 (bisher "Gasversorgung", neu "Erdgasgewinnung").
- Berichtigungen und Präzisierungen gemäss Erfahrungen aus Umsetzung und Praxis.

11.7.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

§ 15 Abs. 1 EnergieG

Redaktionelle Anpassungen, u.a. Verzicht auf die Differenzierung beim Grundeigentum (privat/öffentlich.)

§ 21 Abs. 5 EnergieG, § 22 Abs. 1 EnergieG, § 32 EnergieV

Die im revidierten kantonalen EnergieG aufgenommenen Bestimmung enthalten Rahmenbedingungen, die für die räumliche Abstimmung von Rohrleitungsvorhaben mitentscheidend sein können.

Stand / Übersicht

(Streichung veralteter Angaben).

11.7.2 Anpassungen der Beschlüsse

Um die Themen der Kapitel "Rohrleitungen" (Gasnetz) und "Erdgas" (Versorgung, Beschaffung) im Sachbereich Energie besser auseinander halten zu können, werden bisher im Kapitel 3.2 "Gasversorgung" (neu "Erdgasgewinnung") enthaltene Beschlüsse zum Ausbau des Versorgungs- bzw. Leitungsnetzes in das vorliegende Kapitel übernommen.

Planungsgrundsatz A

Ergänzung mit dem Begriff "Wald", da vor allem die Auswirkungen des Leitungsbaus auch für den Wald substanzieller Natur sind.

Planungsgrundsatz B (neu)

Da ein undifferenzierter flächendeckender Ausbau des Leitungsnetzes weder effizient noch wirtschaftlich ist, wird dieser Planungsgrundsatz den heutigen Erkenntnissen und der Energiestrategie entsprechend präzisiert. Ein genereller Ausbau auf kantonaler Ebene wird nicht mehr angestrebt.

Planungsgrundsatz C

Übernahme aus dem (alten) Kapitel "Gasversorgung" (dort Planungsgrundsatz B).

Planungsanweisung 1.1 "Erdgasversorgung"

Übernahme aus dem (bisherigen) Kapitel E 3.2 "Gasversorgung", mit präzisierendem Hinweis auf die Prioritätenfolge der Energieversorgung im Sinne der Energiestrategie.

11.8 Kapitel E 3.1 Wärmeversorgung

Ziele der Anpassung

- Aktualisierung mit dem in der Zwischenzeit totalrevidierten Energiegesetz (EnergieG) sowie der angepassten Energieverordnung (EnergieV) des Kantons Aargau.
- Berichtigungen und Präzisierungen gemäss Erfahrungen aus Umsetzung und Praxis.

11.8.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Erläuterung der Grundlagen wird entsprechend der revidierten Energiegesetzgebung aktualisiert.

§ 14 EnergieV bildet die rechtliche Grundlage für Massnahmen zur vermehrten Nutzung der Abwärme von Bauten, womit ein bedeutender Anteil der Wärmeversorgung bereitgestellt werden kann. Zudem entlastet die Nutzung der Abwärme als ortsgebundene Energie die Wärmeversorger sowie deren Wärmenetze. Entsprechende Vorgaben können im Rahmen der Nutzungsplanung geprüft und gegebenenfalls aufgenommen werden.

Entsprechend § 14 Abs. 1 ff. EnergieG erfolgt ein präzisierender Hinweis auf die Energieplanung einer Gemeinde, die für den Erlass allfälliger BNO-Vorschriften als Planungsgrundlage und zur Begründung der Massnahmen bereitzustellen ist.

Herausforderungen

Redaktionelle bzw untergeordnete Änderungen.

Stand / Übersicht

Die Angaben zu den Fernwärmeversorgungen wurden aktualisiert.

11.8.2 Anpassungen der Beschlüsse

Planungsanweisung 3.1

Der bisherige Beschluss wird ergänzt mit der Nennung der relevanten Instrumente, die von den Gemeinden eingesetzt werden können. Eine Energieplanung bildet im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung die notwendige Grundlage zur Begründung der Massnahmen (Vorschriften), die gegebenenfalls in der Nutzungsplanung eigentumsverbindlich erlassen werden sollen.

11.9 Kapitel E 3.2 Erdgasgewinnung

Ziele der Anpassung

- Präzisierung der Thematik durch einen aktualisierten Titel. Das Kapitel E 3.2 behandelt somit neu nur noch die Erdgasgewinnung im Kanton Aargau.
- Klarere thematische Zuordnung durch Auslagerung des Gastransportes ins Kapitel 2.2 "Rohrleitungen" und Gasgewinnung durch Biomasse ins Kapitel 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen"
- Anpassung des Kapitels an das Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (in Kraft seit 1. März 2013)
- Berichtigungen und Präzisierungen gemäss Erfahrungen aus Umsetzung und Praxis.

11.9.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Kapitelüberschrift und –inhalt

Der neue Titel "Erdgasgewinnung" entspricht der korrigierten Themenaufteilung auf die Kapitel.

Die Erdgasgewinnung bezieht sich nur noch auf eine mögliche Förderung aus dem Untergrund. Die Gasproduktion in Biogasanlagen wurde ins Kapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen" verschoben, da die Auswirkungen auf Raum und Umwelt jenen Anlagen entsprechen, wie sie dort beschrieben sind (vgl. hierzu Art. 8b RPG).

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Bedeutung von Erdgas sowie die regionale Koordination beim Bau von Biogasanlagen entsprechen der am 2. Juni 2015 vom Grossen Rat beschlossenen Energiestrategie des Kantons Aargau.

Die Streichung des Verweises auf Art. 6 EnG erfolgt aufgrund der Revision des Energiegesetzes 2016. Zudem wurde das Thema Biogas ins Kapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen" transferiert (zudem Streichung der bisherigen Klammerbemerkung bezüglich "Entwurf Energiegesetz").

Das Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB) trat am 1. März 2013 in Kraft. Für allfällige geplante Erkundungen zur Gasgewinnung durch Förderung von Erdgas sowie den Bau und Betrieb muss der Antragssteller der Anlagen den Nachweis erbringen, dass u.a. der Untergrund hierfür geeignet ist, sowie die geplanten Anlagen einwandfrei erstellt, betrieben und unterhalten werden können. Die Analyse des Untergrunds (insbesondere bei tiefen Bohrungen) sowie allfällige Haftungsfragen sind gemäss § 9 GNB Grundvoraussetzungen für die Konzession. Das GNB übernimmt die in Art. 8 Abs. 2 RPG geregelte Pflicht, für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eine Grundlage im Richtplan zu schaffen.

Herausforderungen

Anpassung des Abschnitts entsprechend der Verschiebung der Leitungsthematik in das Kapitel E 2.2 Rohrleitungen.

Stand / Übersicht

Anpassung des Abschnitts entsprechend der Verschiebung der Leitungsthematik in das Kapitel E 2.2 Rohrleitungen. Der zweite Absatz kann zudem gelöscht werden, weil der Regierungsrat im Jahr 2012 nach Prüfung und Anhörung der betroffenen 75 Gemeinden der Aktiengesellschaft für Schweizerisches Erdöl (SEAG) eine Bewilligung für Vorabklärungen und damit das ausschliessliche Recht für das Aufsuchen von flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen im Ostaaargau (Region um Bad Zurzach) sowie im Westaaargau zwischen Zofingen und Aarau (inklusive Wynental) zugestanden hat.

Der dritte Absatz wird neu unter den gesetzlichen Grundlagen aufgeführt (§ 8 Abs. 5 GNB).

11.9.2 Anpassungen der Beschlüsse

Planungsgrundsätze A und B

Transfer ins Kapitel E 2.2 "Rohrleitungen", mit Ausnahme des bisher in der Planungsanweisung 2.2 für die Erdgasausbeutung relevanten Anforderung, vor einer Konzession die Gebiete im Richtplan festzusetzen.

Planungsgrundsatz C

Transfer ins Kapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen".

Planungsanweisung 1 "Erdgasversorgung"

Transfer ins Kapitel E 2.2 "Rohrleitungen".

12 Sachbereich V Versorgung

12.1 Kapitel V 3.1 Telekommunikation

Ziele der Anpassung

- Die Bedeutung des Mobilfunks und insbesondere der drahtlosen Breitbandkommunikation hat in den letzten Jahren stark zugenommen und der Themenbereich entwickelt sich dynamisch weiter. Eine Aktualisierung des Richtplankapitels ist angebracht.

12.1.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Kapitelüberschrift

Im Richtplankapitel V 3.1 geht es hauptsächlich um Infrastrukturanlagen des Mobilfunks. In den Beschlüssen werden auch Planungsanweisungen bezüglich der weiterhin bedeutend bleibenden Breitbandkommunikation festgehalten. Daher wird auf eine Änderung der Kapitelüberschrift verzichtet.

Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Die "wired" Breitbandkommunikation ist in den letzten Jahren stark ausgebaut und im Kernbereich mit Glasfaser modernisiert worden. Dieser Ausbau- und Modernisierungsprozess ist weit fortgeschritten, jedoch nicht abgeschlossen aber von untergeordneter Bedeutung bezüglich der Richtplanrelevanz. Zudem wird weiterhin die sogenannte "letzte Meile" technologisch aufgerüstet, damit über Kupferleitungen vom Quartierknoten zu den Wohnungen eine Breitbandkommunikation mit hohen Übertragungsraten von 100 Mbit/s erreicht werden kann.

Der Bund sieht im Aufbau des 5G-Netzes eine wichtige Grundlage für die digitale Schweiz und die Voraussetzung für die sogenannte Industrie 4.0. Auf dieser technologischen Grundlage soll mit intelligenten und digital vernetzten Systemen weitestgehend selbstorganisierte Produktion möglich werden.

Herausforderung

Die für den Aufbau eines funktionierenden flächendeckenden Netzes der drahtlosen Breitbandkommunikation nötigen einzelnen 5G-Antennen sind aufgrund ihrer Grösse nicht richtplanrelevant. Ein solches Netz ist aber Grundlage für raumwirksame Anwendungen wie z.B. das automatisierte Fahren und die Industrie 4.0.

Zum Thema "Schutz der Bevölkerung vor Strahlung" wurden den Kantonen nicht nur der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Leuthard, sondern auch eine 5G-Messempfehlung sowie eine 5G-Vollzugsempfehlung auf Ende 2019 versprochen. Für die Richtplanung dürfte vor allem der Abschlussbericht von Interessen sein, weil darin auch ein Ausblick zur digitalen Schweiz skizziert wird.

Der allgemeine Text zur Breitbandinfrastruktur wird gestrichen, da der Inhalt nicht mehr aktuell ist.

Stand / Übersicht

Kaskadenmodell: In der Nutzungsplanung ist eine Prioritätenordnung (Kaskadenmodell) zulässig. So können Gebiete unterschiedlicher Prioritätenordnung festgelegt werden, wonach ein Standort in einem Gebiet untergeordneter Priorität nur dann zulässig ist, wenn sie sich nicht in einem Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen lässt. Ein solches Vorgehen erklärte das Bundesgericht für rechtmässig: Die Zulassung von Mobilfunkanlagen nach einem sogenannten Kaskadenmodell verletzt kein Bundesrecht, da es sich nicht um ein gänzlich Antennenverbot im Wohnzonen handelt, sondern lediglich um eine Prioritätenanordnung. Die Wirtschafts- und Informationsfreiheit der Mobilfunkbetreiberinnen werden nur geringfügig eingeschränkt (s.a. BGE, Urteil 1C_449/2011 vom 19.3.2012)

Die Erläuterungen zum Aufbau des Glasfasernetzes wird gestrichen, da der Ausbau erfolgt und daher der Inhalt nicht mehr aktuell ist.

12.1.2 Anpassung der Beschlüsse

Erläuterungen zu den Planungsgrundsätzen

Die bisherigen Planungsgrundsätze bleiben unverändert.

Erläuterungen zu den Planungsanweisungen

Planungsanweisung 1.1

Mobilfunkantennen zur Versorgung des Siedlungsgebiets gehören zur Infrastruktur des Siedlungsgebiets und sind innerhalb des Bauzonen zu realisieren. Ein Standort ausserhalb des Siedlungsgebiets kann nur in Erwägung gezogen werden, wenn damit eine bessere und siedlungsverträglichere Abdeckung erreicht werden kann und daher der Standort ausserhalb des Siedlungsgebiets geeigneter als ein Standort innerhalb wäre (Nachweis der Standortgebundenheit nach Art. 24 RPG).

Planungsanweisung 1.2

Bisher Planungsanweisung 1.1 (unverändert).

Planungsanweisung 1.3

Bisher Planungsanweisung 1.2 (unverändert).

Planungsanweisung 2.1

Aufgrund der aktuellen Entwicklung wird die Planungsanweisung geändert und auf die drahtlose Breitbandkommunikation reduziert. Im Weiteren wird der räumliche Fokus nicht mehr auf die Entwicklung von Vorzugsgebieten (Spitzentechnologie, ESP) gelegt. Die räumliche Abdeckung des gesamten Kantonsgebiets mit der drahtlosen Breitbandkommunikation als Grundlage für weitere technologische Entwicklungen ist von hohem öffentlichen Interesse.

Grundlagen:

- Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (E-LRP), Bundesamt für Raumentwicklung, Bern, 10. März 2014.
- Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte: BAFU / BPUK / Schweizerischer Gemeindeverband / Schweizerischer Städteverband; Bern, 2010
- BGE 138 II 173, 19.03.2012
- Mobilfunkanlagen, Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination zwischen dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt und den Mobilfunkbetreibern, Aarau, 2009

13 Gesamtbeurteilung

13.1 Räumliche Entwicklung und Nachhaltigkeit

Die Richtplanung hat Teil des Aufgabenbereichs Raumentwicklung (AFP AB 610) bereits im Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung zu dienen.

Der Richtplan ist das zentrale Instrument zur strategischen Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons. Er richtet sich einerseits nach den politisch bestimmten Entwicklungszielen des Kantons. Gleichzeitig hat er auch die massgeblichen Ziele und Anforderungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Art. 1 und 3 RPG bezeichnen die Ziele und Planungsgrundsätze umfassend. Mit der Berücksichtigung dieser grundlegenden Anforderungen in der Richtplanung nach Massgabe von Art. 6ff. RPG leistet der Richtplan einen massgeblichen Beitrag zu einer räumlichen Entwicklung, die auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt abgestimmt ist.

Mit dem vorliegenden ersten Paket der Gesamtüberprüfung werden keine grundlegend neuen Weichen der künftigen räumlichen Entwicklung gestellt. Ziel ist, die einzelnen Kapitel des rechtskräftigen Richtplan den aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen zu aktualisieren und so umsetzungstauglich zu halten. Der hohe Stellenwert des Raumkonzepts als Kern des Richtplans des Kantons Aargau wurde im Rahmen der Umsetzung von RPG 1 bestätigt. Es dient unverändert als wesentliche Grundlage für eine gesamtkantonal räumlich gut abgestimmte und mit den Zielen der Nachhaltigkeit übereinstimmende Entwicklung. Diese wird mit dem vorliegenden ersten Paket weiter verfolgt.

Eine grundlegende Überprüfung der Strategien Hauptausrichtungen des Richtplans ist im dritten Paket der Gesamtüberprüfung vorgesehen. Dazu wird auch eine Gesamtschau der gewünschten kantonalen Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeitsdimensionen gehören. Neue oder angepasste Stossrichtungen bedürfen gegebenenfalls neuer Beschlüsse auf raumordnungspolitischer Ebene und werden die Basis für die entsprechenden fachspezifischen Festlegungen in den einzelnen Sachkapiteln bilden.

13.2 Planungs- und Rechtssicherheit

Die Hauptaufgabe im Richtplanprozess ist die Planung und gegenseitige Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten und damit die Interessenabwägung im Sinne von Art. 2 RPV. Je sorgfältiger alle Interessen, die ein Vorhaben berührt, ermittelt und abgewogen werden, desto geringer ist das Risiko späterer Konflikte und Beschwerden.

Um dem Ziel zu entsprechen, mit dem Richtplan für die nächsten 20 bis 25 Jahre eine möglichst weit gehende Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten, ist er periodisch neuen Grundlagen und Erkenntnissen sowie rechtlich und tatsächlich veränderte Verhältnisse anzupassen. Geschieht dies nicht, muss auf veraltete Vorgaben abgestützt werden, die ins Leere gehen.

Das vorliegende ersten und das nachfolgenden zweite Paket der Gesamtüberprüfung soll dazu dienen, in den nachgeordneten Planungen die Planungssicherheit zumindest aufrechtzuerhalten oder zu verbessern. Davon profitieren sollen insbesondere die kommunalen Nutzungsplanungen der Gemeinden, aber auch Planungen auf kantonaler Ebene wie z.B. Infrastrukturvorhaben. Im vorliegende ersten Paket betrifft dies insbesondere die Arbeitszonenbewirtschaftung (Kapitel S 1.2) sowie die Aktualisierung des gesamten Sachbereichs Mobilität (M) an die neuen Grundlagen und Strategien.

13.3 Aufgaben- und Finanzplan AFP

Der Grundauftrag des Aufgabenbereichs Raumentwicklung umfasst die kantonale Richtplanung (AFP LG 610.10 Kantonale Entwicklung), die Koordination in den funktionalen Räumen mit den Nachbarkantonen, dem Bund und dem angrenzenden Ausland sowie die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Regionen bei der Orts- und Regionalplanung. Mit der Schaffung und Umsetzung von Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen trägt sie zur nachhaltigen Entwicklung der Siedlungsgebiete und Landschaften sowie Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Freiräumen für einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum Aargau bei.

Die Überprüfung und nötigenfalls Anpassung des Richtplans, die gemäss Raumplanungsgesetz alle 10 Jahre zu erfolgen hat, wird dem Ziel 610 Z001 gemäss AFP nachgekommen, wonach die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet sind. Die Aktualisierung des Richtplans unterstützt die Verminderung des Risikos, dass insbesondere bei komplexen Verfahren relevante Interessen und Anliegen nicht mehr auf Basis aktueller Rechts- und Planungsgrundlagen ermittelt und abgewogen werden können. Der aktualisierte Richtplan hilft allen Akteuren, Beteiligten und Betroffenen, bei der Ausarbeitung von Planungen, Berichten und Stellungnahmen Fehler, Verfahrensverzögerungen und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

14 Weiteres Vorgehen und Antrag

Das weitere Vorgehen richtet sich nach dem gemäss § 9 BauG sowie Kapitel G4 des Richtplans vorgesehenen Verfahren (vgl. auch Ziff. 12. oben). Der vorliegende, in den entsprechenden Sachbereichen mit den Regionalplanungsverbänden (Arbeitszonenbewirtschaftung; Kapitels S 1.2) und den betroffenen Gemeinden (Weiler, Kapitel S 1.6) abgestimmte und vom Bund am 8. Juli 2021 vorgeprüfte Entwurf wird dem Regierungsrat zur Freigabe für die Anhörung und Mitwirkung (Art. 4 RPG; §§ 3 und 9 BauG) beantragt.

In der dreimonatigen Anhörungs- und Mitwirkungsfrist können sich Behörden, Parteien, Verbände, Organisationen und Private zur Vorlage äussern. Die Nachbarkantone werden ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen. Die Anhörung und Mitwirkung wird digital durchgeführt.

Nach der Auswertung der Mitwirkungsergebnisse wird der bereinigte Entwurf dem Regierungsrat zur Verabschiedung des entsprechenden Antrags an den Grossen Rat unterbreitet. Die Genehmigung durch den Bund schliesst das Verfahren ab.

Anhang

- I. Übersicht zur Umsetzung der Vorbehalte gemäss Genehmigungsbeschlüssen des Bundes 2017 und 2019
 - II. Kapitel S 1.6: Richtplankarte, Synopse zur Anpassung der Weiler
 - III. Kapitel L 3.1: Kriterienliste der aktualisierten GIS-Daten der Fruchtfolgeflächen (FFF)
 - IV. Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 8. Juli 2021: Anpassung Gesamtüberprüfung 1 und Anpassung Windenergie Hundsrugge
-

ANHANG I

Übersicht zur Umsetzung der Vorbehalte gemäss Genehmigungsbeschlüssen

A. des Bundesrats vom 23. August 2017
(Richtplan-Gesamtrevision 2011; Anpassung an RPG 1 von 2015)

B. des Departements UVEK vom 24. Juni 2019
(Richtplan-Anpassungen 2013 – 2017)

A. Beschluss BR vom 23. August 2017
(Richtplan-Gesamtrevision 2011; Anpassung an RPG von 2015)

Nr.	Beschluss	Handlungsbedarf	Status
1.	Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 11. August 2017 zur Gesamtrevision des Richtplans und vom 11. August 2017 zur Anpassung „Siedlungsgebiet“ wird der Richtplan des Kantons Aargau unter Vorbehalt der Ziffern 2 – 12 genehmigt.	--	--
2.	Die folgenden Planungsanweisungen in Kapitel L 3.2. <i>Entwicklungsgebiete Landwirtschaft</i> werden nicht genehmigt: a) Die Planungsanweisungen 1.1 und 1.2 b) Die Planungsanweisung 1.3, zweiter Satz.	Nachführung Richtplantext	erledigt
3.	Die folgenden Festlegungen werden nicht genehmigt: a) Kapitel M 1.1 <i>Gesamtverkehr</i> die Planungsgrundsätze A und B b) Kapitel M 2.1 <i>Nationalstrassen</i> : in Planungsgrundsatz B die Aussage „Die Anwendung von kantonalen Verkehrsbeeinflussungssystemen, die mit dem nationalen Verkehrsmanagement abgestimmt sind, ist vom Bund zu fördern“ sowie die Planungsgrundsätze C und F c) Kapitel M 3.2 <i>Personenfernverkehr</i> die Planungsgrundsätze A, B, D, H, I, J sowie die Fussnote 1 in den Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen 2.1 d) Kapitel M 3.3 <i>Regionalzugsverkehr</i> die Planungsgrundsätze F und G sowie die Streichung der Trassensicherung für den Mehrspurausbau Pratteln-Stein-Säckingen	Nachführung a) – h) im Richtplantext (Streichung)	erledigt

Nr.	Beschluss	Handlungsbedarf	Status
	e) Kapitel M 6.1 <i>Güterverkehr auf Schiene und Strasse</i> : die Planungsgrundsätze D und E, die Planungsanweisung Nr. 1.2 sowie die Richtplan-Teilkarte M 6.1 NEAT-Zufahrtsstrecken f) Kapitel M 7.1 <i>Luftverkehr</i> : die Planungsanweisung 2.2 sowie die Flugrouten in Richtplan-Teilkarte M 7.1 g) Kapitel M 8.1 <i>Freihaltegebiete für Wasserstrassen</i> : der Planungsgrundsatz A h) Kapitel E 2.2 <i>Rohrleitungen</i> : der Planungsgrundsatz B		
4.	Folgende Beschlüsse werden vom Bund im Rahmen der Genehmigung angepasst: a) Kapitel L 3.2 <i>Entwicklungsgebiete Landwirtschaft</i> : <ul style="list-style-type: none"> – Die Planungsanweisung 1.4 wird wie folgt genehmigt: <i>„Für die Ausscheidung von Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) ist als Grundlage eine landwirtschaftliche Planung mit einer gesamtheitlichen Abwägung erforderlich.“</i> – Die Planungsanweisungen werden folgendermassen durch den Bund ergänzt: <i>„Die Ausscheidung von Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) und Speziallandwirtschaftszonen erfolgt im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung. Dabei sind insbesondere die FFF zu schonen, die landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Interessen zu berücksichtigen, kantonale und kommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu respektieren, überkommunale Lösungen und alternative Standorte in Betracht zu ziehen und für eine gute Einordnung in die Umgebung zu sorgen.“</i> – Der Planungsgrundsatz A wird wie folgt genehmigt: <i>„Zur Rechtssicherheit werden planungspflichtige Bauvorhaben der Landwirtschaft bezeichnet. Die Umsetzung der Planungspflicht gemäss Art. 38 RPV erfolgt über Speziallandwirtschaftszonen, Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) oder in speziellen Fällen einen Gestaltungsplan.“</i> 	Nachführung Richtplantext Nachführung Richtplantext Nachführung Richtplantext	erledigt erledigt erledigt
	b) Kapitel S 1.6 Weiler <ul style="list-style-type: none"> – Der Bund nimmt die 96 Kleinsiedlungen, die einer Weilerzone zugewiesen worden sind, als Ausgangslage zur Kenntnis. Der Kanton wird aufgefordert, die bestehenden Weilerzonen auf ihre <i>Bundesrechtskonformität hin zu überprüfen, über das Ergebnis im Rahmen der nächsten Berichterstattung nach Artikel 9 RPV zu orientieren und den Richtplan wenn nötig entsprechend anzupassen.</i> – <i>Die Qualifikation folgender 9 Kleinsiedlungen als Weiler im Sinne von Artikel 33 RPV wird als Zwischenergebnis (anstatt Festsetzung) genehmigt: Bergdietikon: Eichholz; Böbikon: Rütihof; Boswil: Wissenbach; Endingen:</i> 	Bestandteil der Gesamtüberprüfung Paket 1 Nachführung Richtplantext	Ergebnis liegt vor erledigt

Nr.	Beschluss	Handlungsbedarf	Status
	<p><i>Loohof; Sins: Holderstock, Wannen; Spreitenbach: Heitersberg; Unterbözberg: Egenwil, Neustalden. Bis zum Nachweis der Erfüllung der bundesrechtlichen Voraussetzungen dürfen diese Kleinsiedlungen nicht einer Weilerzone zugewiesen werden.</i></p> <p>– <i>Folgende Aussagen bzw. Festlegungen werden gestrichen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Stand/Übersicht: „... Eine massvolle Umnutzung oder Ergänzung der Bausubstanz von Weilern ...“</i> • <i>Planungsgrundsatz A: „... Sie sollen erhalten und ihre Bausubstanz... umgenutzt oder ergänzt werden. ...“</i> • <i>Kapitel S 1.6 Planungsgrundsatz wird wie folgt ergänzt: „B. Im Richtplan festgesetzte Weiler:</i> <ul style="list-style-type: none"> – <i><u>sind historisch gewachsene Siedlungen</u></i> – <i><u>weisen mindestens 5 Wohnbauten auf</u></i> – <i><u>besitzen ein geschlossenes Siedlungsbild</u></i> – <i><u>weisen eine räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen auf</u></i> – <i><u>und verfügen über eine ausreichende Erschliessung.</u></i> <p>- <i>Ziffer 1.1 (Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen) wird wie folgt ergänzt: „[...] <u>Dabei beachten sie namentlich Folgendes: Der Zonenperimeter ist eng um die bestehenden Bauten zu ziehen. Es dürfen keine Flächen für Neubauten ausgeschieden werden.</u>“</i></p>	<p>Nachführung Richtplantext</p> <p>Nachführung Richtplantext</p> <p>Nachführung Richtplantext</p> <p>Nachführung Richtplantext</p>	<p>erledigt</p> <p>erledigt</p> <p>erledigt</p> <p>erledigt</p>
	<p>c) Kapitel M 7.1 <i>Luftverkehr/ Flugplätze</i>: Planungsgrundsatz G wird wie folgt angepasst: <i>„Der Kanton ist bei Änderungen des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) und von Betriebsreglementen, welche den Kanton Aargau betreffen, von Anbeginn des Änderungsverfahrens mit einzubeziehen. Der Kanton und die betroffenen Gemeinden sind vor einer Erhöhung der Lärmbelastung, der bewilligten Flugbewegungen oder der Änderung von Flugrouten über dem Aargau <u>im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Verfahren</u> anzuhören.“</i></p>	<p>Nachführung Richtplantext</p>	<p>erledigt</p>
	<p>d) Kapitel E 1.3 <i>Windkraftanlagen</i>: Die Gebiete <i>Hochrüti</i> und <i>Hundsrugge</i> werden im Koordinationsstand Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt. Für das Gebiet <i>Uf em Chalt</i> wird die Fläche innerhalb des BLN mit Koordinationsstand Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.</p>	<p>Nachführung Richtplantext</p> <p>Erneuter Festsetzungsantrag als Einzelvorlage entsprechend dem Planungsstand seitens Initianten</p>	<p>erledigt</p> <p>in Bearbeitung</p>
<p>5.</p>	<p>Kapitel M 2.1 <i>Nationalstrassen</i>: die Vorhaben Nr. 20 und Nr. 21 werden als Interesse des Kantons zur Kenntnis genommen. Für den Bund ergibt sich daraus keine verbindliche Wirkung.</p>	<p>Kein unmittelbarer Anpassungs-/ Nachführungsbedarf (Kenntnisnahme).</p> <p>Neuformulierung mit Aktualisierung Paket 1</p>	<p>erledigt</p> <p>bzw.</p> <p>Neufassung liegt vor</p>

Nr.	Beschluss	Handlungsbedarf	Status
6.	<p>Folgende Beschlüsse werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sie für den Bund keine verbindliche Wirkung entfalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kapitel H 4 Abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung: die Strategie H4.4 b) Kapitel S 3.2 Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen: der Planungsgrundsatz A und die Planungsanweisung 2.1 c) Kapitel M 1.1 Gesamtverkehr der Planungsgrundsatz C sowie der Planungsgrundsatz D, Punkt 5 d) Kapitel M 3.2 Personenfernverkehr die Planungsgrundsätze E, F und G e) Kapitel M 3.3 Regionalzugsverkehr die Planungsgrundsätze B, C und I f) Kapitel M 7.1 Luftverkehr die Planungsanweisung 1.1, Absatz 2 g) Kapitel E 2.1 Hochspannungsleitungen: die Planungsgrundsätze A und B 	<p>Kein unmittelbarer Anpassungs-/ Nachführungsbedarf (Kenntnisnahme)</p> <p>Neuformulierung mit Aktualisierung Paket 1</p>	<p>Erledigt bzw. Neufassung liegt vor</p>
7.	<p>Im Kapitel E 1.3 <i>Windkraftanlagen</i> wird das Gebiet <i>Lindenberg</i> unter dem Vorbehalt genehmigt, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung in Absprache mit der Luftwaffe eine detaillierte Untersuchung über die möglichen Beeinträchtigungen der militärischen Radarsysteme im Bereich des Militärflugplatzes Emmen vorgenommen wird und auf dieser Grundlage für den geplanten Windpark eine Lösung ohne Beeinträchtigung der militärischen Anlagen und Systeme gefunden werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme, Information Standortgemeinden und Initianten</p> <p>Umsetzung im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung der Nutzungsplanung</p>	<p>erledigt</p> <p>vorge-merkt</p>
8.	<p>Der Kanton wird beauftragt, innert zweier Jahre den verbindlichen Teil des Richtplans</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit der Verteilung des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums auf die Raumtypen zu ergänzen; b) mit einem Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung und mit der Bezeichnung der dafür zuständigen kantonalen Stelle zu ergänzen. 	<p>Bestandteil der Gesamtüberprüfung Paket 1</p> <p>Bestandteil der Gesamtüberprüfung Paket 1</p>	<p>Ergebnis liegt vor</p> <p>Ergebnis liegt vor</p>
9.	<p>Aufträge für eine nächste Richtplananpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Kanton prüft die Aufnahme der Perimeter der BLN-Objekte und der Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung in die Richtplankarte. b) In Kapitel L 1.4 Schutz gegen gravitative Naturgefahren hat der Kanton die Erarbeitung der notwendigen Grundlagen vorzusehen und den Auftrag zu erteilen, diese Grundlagen in den nachgeordneten Planungen zu berücksichtigen. c) In Kapitel L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen FFF ist im Planungsgrundsatz A zum Ausdruck zu bringen, dass sämtliche FFF, auch über den im Sachplan 	<p>Geplant im Rahmen der Gesamtüberprüfung Paket 2 (2021 ff.; neues Layout Karte zu prüfen</p> <p>Geplant im Rahmen der Gesamtüberprüfung Paket 2 (2021 ff.); Grundlagenarbeit im Gang</p> <p>Bestandteil der Gesamtüberprüfung Paket 1</p>	<p>geplant</p> <p>geplant</p> <p>Ergebnis liegt vor</p>

Nr.	Beschluss	Handlungsbedarf	Status
	<p>FFF festgelegten Mindestumfang hinaus, der grösstmöglichen Schonung bedürfen.</p> <p>d) In Kapitel M 3.3 Regionalzugsverkehr ist mit der Festlegung der neuen Haltestelle Kölliken Mitte die Haltestelle Kölliken Oberdorf aufzuheben oder es sind zusätzliche Streckenausbauten in den Richtplan aufzunehmen.</p> <p>e) In Kapitel M 6.1 Güterverkehr auf Schiene und Strasse ist der Streckenausbau Rapperswil — Lenzburg in den Richtplan aufzunehmen.</p>	<p>Bestandteil der Gesamtüberprüfung Paket 1</p> <p>Bestandteil der Gesamtüberprüfung Paket 1</p>	<p>Ergebnis liegt vor</p> <p>Ergebnis liegt vor</p>
10.	<p>Aufträge für die Weiterentwicklung des Richtplans:</p> <p>a) In der Karte des Raumkonzepts ist die Aufnahme von strategischen Elementen zum Verkehr zu prüfen.</p> <p>b) Im Kapitel S 1.3 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ist — für den Fall der Festlegung von neuen wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten — ein verbindliches Kriterium bezüglich ÖV-Erschliessung aufzunehmen.</p> <p>c) Im Kapitel M 7.1 <i>Luftverkehr</i> wird im Interesse der Abstimmung zwischen SIL und Richtplan die Abgrenzungslinie (AGL) im Nachgang zur Anpassung bzw. Ergänzung des SIL-Objektblatts für den Flughafen Zürich aufzunehmen sein.</p> <p>d) Im Kapitel V 1.1 <i>Grundwasser und Wasserversorgung</i> sind für den Schutz und die Nutzung des Grundwassers die definierten Begriffe gemäss der GSchV zu verwenden und es ist mit verbindlichen Vorgaben an die Nutzungsplanung sicherzustellen, dass der Schutz der Grundwasservorkommen langfristig gesichert wird.</p>	<p>Bestandteil der Gesamtüberprüfung Paket 1</p> <p>Bestandteil der Gesamtüberprüfung Paket 1</p> <p>Bestandteil der Gesamtüberprüfung Paket 1</p> <p>Geplant im Rahmen der Gesamtüberprüfung Paket 2 (2021 ff.)</p>	<p>Ergebnis liegt vor</p> <p>keine neuen neuen ESP</p> <p>Ergebnis liegt vor</p> <p>geplant</p>
11.	<p>Der Kanton wird eingeladen, im Rahmen der nachgelagerten Planung folgende Punkte sicherzustellen:</p> <p>a) Kapitel L 2.7 <i>Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets</i>: Im Falle einer Realisierung des Golfplatzes Mägenwil/Wohlenschwil sind die Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1305 „Reussland“ zu berücksichtigen.</p> <p>b) Kapitel E 1.2 <i>Wasserkraftwerke</i>: Beim Ausbau des Wasserkraftwerks Aarau-IBA müssen die Schutzziele des ISOS bestmöglich berücksichtigt werden.</p> <p>c) Kapitel E 1.3 <i>Windkraftanlagen</i>: Bei der Konkretisierung der Standorte für Windkraftanlagen ist beim Gebiet <i>Uferm Chalt</i> den Anforderungen der Luftwaffe im Zusammenhang mit dem Lager Reitnau zu entsprechen. Weiter ist darauf zu achten, dass an das BLN angrenzende Windkraftanlagen das BLN-Gebiet nicht beeinträchtigen.</p> <p>d) Kapitel V 2.1 <i>Materialabbau</i>: Bei den Standorten „Kölliken, Schürlifeld“ und „Würenlos, Tägerhard“, welche sich im Gewässerschutzbereich Au befinden, muss sichergestellt werden, dass der Abbau mit den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung GSchV übereinstimmt.</p>	<p>Der Golfplatz ist seit mehreren Jahren nicht mehr im Richtplan</p> <p>Kenntnisnahme; ohnehin Teil Interessenermittlung und -abwägung</p> <p>Umsetzung und Vorprüfung im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung auf Basis konkretisierter Projektvorstellungen</p> <p>Kenntnisnahme; unabhängig vom Richtplan einzuhaltende gesetzliche Anforderung</p>	<p>obsolet</p> <p>vorge-merkt</p> <p>vorge-merkt</p> <p>obsolet</p>

Nr.	Beschluss	Handlungsbedarf	Status
12	<p>Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung, sich zu folgenden Punkten zu äussern:</p> <p>a) zur Prüfung der Bundesrechtskonformität der 96 Kleinsiedlungen, die einer Weilerzone zugewiesen worden sind;</p> <p>b) zum Stand der Umsetzung der Vorgaben zu den Entwicklungsschwerpunkten (ESP) in den Gemeinden;</p> <p>c) zum Stand der Umsetzung der Vorgaben zu Standorten für verkehr-intensive Einrichtungen (VE);</p> <p>d) zur quantitativen Verteilung des Siedlungsgebiets aus dem Topf-System und zur Wirksamkeit der im Richtplan diesbezüglich verankerten Kriterien;</p> <p>e) zu Verschiebungen des räumlich festgelegten Siedlungsgebiets und zur Zweckmässigkeit der entsprechenden Richtplanvorgaben.</p>	<p>Berichterstattung 2016 – 2019 (2020); Erläuterung zu Gesamtüberprüfung Paket 1</p> <p>Berichterstattung 2016 – 2019 (2020)</p> <p>Berichterstattung 2016 – 2019 (2020)</p> <p>Berichterstattung 2016 – 2019 (2020); siehe auch jährlicher Bericht zur Raubeobachtung</p> <p>Berichterstattung 2016 – 2019 (2020); siehe auch jährlicher Bericht zur Raubeobachtung</p>	<p>Ergebnis liegt vor</p> <p>Berichte wurden 2020 planmässig verabschiedet</p>

B. Beschluss Departement UVEK vom 24. Juni 2019 (Richtplan-Anpassungen 2013 – 2017)

Nr.	Beschluss	Handlungsbedarf	Status
1.	Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 17. Juni 2019 wird die «Anpassung 2013–2017» des Richtplans Kanton Aargau unter Vorbehalt der Ziffern 2–5 genehmigt.		
2.	<p>Folgende Anpassungen wurden vom Kanton auf Nutzungsplanungsstufe bereits genehmigt und werden vom Bund zur Kenntnis genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – A 2.1 Abfallanlagen und Deponien: Deponie Babilon, Dietwil – A 2.1 Abfallanlagen und Deponien: Deponie Sisslerfeld, Münchwilen/Sisseln – S 4.1 Halteplätze für Fahrende: Halteplatz Würenlos – V 2.1 Materialabbaugebiet Emmet, Seon 	Kein Handlungsbedarf	erledigt
3.	Im Kapitel «S 3.1 Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen» wird die Festsetzung des bestehenden Standorts Schienhuetweg in Oberentfelden/Unterentfelden vom Bund zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf	erledigt

Nr.	Beschluss	Handlungsbedarf	Status
4.	<p>Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Kapitels M 1.2 Ostaargauer Strassenentwicklung (OASE)</p> <p>a) im Hinblick auf eine allfällige spätere Festsetzung der Kantonsstrassenvorhaben die Inhalte des Richtplankapitels und des Agglomerationsprogramms Aargau-Ost 4. Generation gegenseitig abzustimmen;</p> <p>b) im Hinblick auf eine spätere Festsetzung einer Kantonsstrassenumfahrungsvariante im Raum Brugg aufzuzeigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – welche Konflikte mit den Schutzziele des betroffenen BLN-Gebiets, des IVS sowie des Auengebiets (Variante Mitte) bestehen und wie diese bei der Planung berücksichtigt werden können; – inwiefern FFF durch die Variante betroffen ist und wie diese im Sinne der bestmöglichen Schonung in die Interessenabwägung eingeflossen sind; <p>c) im Hinblick auf eine spätere Festsetzung der Massnahme SBB Haltestelle Wettingen/Tägerhard (Planungsgrundsatz 2.4b und Kapitel M 3.3 Regionalzugsverkehr) allfällige Konflikte mit dem TWW-Objekt Nr. 4562 «Bernau» zu bereinigen.</p>	<p>Bestandteil der Gesamtüberprüfung Paket 1</p> <p>Bestandteil der Vorlage OASE Paket 1</p> <p>Bestandteil der geplanten Festsetzung der Limmattalbahn 2. Etappe</p>	<p>Ergebnis liegt vor</p> <p>Ergebnis liegt vor</p> <p>vorgemerkt</p>
5.	<p>Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist</p> <p>a) beim Materialabbaugebiet Jakobsberg-Egg (Kapitel V 2.1) die Zulässigkeit bezüglich Grundwasser zu prüfen und eine Endgestaltung vorzusehen, die den Schutzziele des BLN-Objektes Nr. 1017 Rechnung trägt;</p> <p>b) bei der Deponie Buchselhalde (Kapitel A 2.1) der Gewässerraum der Surb in jedem Fall einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme (ist bereits im Beschluss des GR enthalten, in die Nutzungsplanung eingeflossen; das GSchG gilt ferner auch ohne RP)</p> <p>Kenntnisnahme (das GSchG gilt auch ohne RP); die NP wurde inzwischen kommunal verworfen.</p>	<p>obsolet</p> <p>erledigt bzw. hinfällig</p>

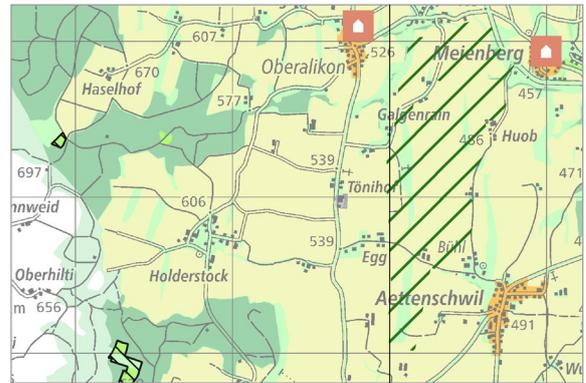
ANHANG II

Richtplankapitel S 1.6 Weiler Anpassung der Richtplan Gesamtkarte

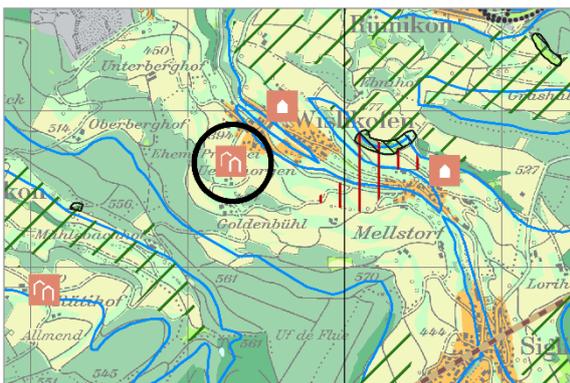
**Ausschnitt der aktuellen
Richtplan-Gesamtkarte Sins**



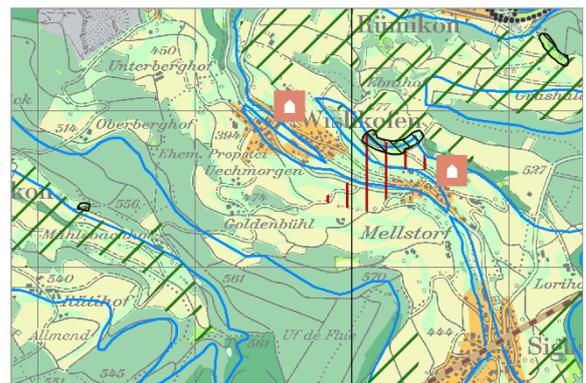
**Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte
Sins**



**Ausschnitt der aktuellen
Richtplan-Gesamtkarte Wislikofen**



**Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte
Wislikofen**



In Schmiedrued erfolgen die Entlassungen mittels Anpassungen im Richtplantext. Die Richtplankarte bleibt abgesehen von einer marginalen Verschiebung der Signatur unverändert, da wie bisher auch die weiteren, im Richtplan verbleibenden Weiler mit derselben Einzelsignatur erfasst sind.

ANHANG III

Kriterienliste der aktualisierten GIS-Daten der Fruchtfolgeflächen (FFF)

Grundlagen:

- Sachplan Fruchtfolgeflächen gemäss Beschluss des Bundesrats vom 8. Mai 2020;
- Erläuterungsbericht zum Sachplan Fruchtfolgeflächen vom 8. Mai 2020
- Geodaten zu dem FFF gemäss landwirtschaftlicher Eignungskarte 1 : 5'000 von 1986

1. Erfassung und Nachweis der Fruchtfolgeflächen FFF im Kanton Aargau heute

Die FFF wurden im Kanton Aargau bereits zwischen 1986 und 1990 flächendeckend erhoben und in Statistiken und Gemeindekarten ausgewiesen. Die Grundlage für die Festlegung der FFF bildet die landwirtschaftliche Eignungskarte (EK) im Massstab 1:5000 des Kantons Aargau aus dem Jahr 1986. Die Bewertung des landwirtschaftlichen Kulturlands erfolgte durch Fachleute mit den damals verfügbaren Mitteln und basiert auf Faktoren wie Bodenbeschaffenheit, Lage und Hangneigung. Auf der Basis des Übersichtsplans 1:5'000 wurden gemeindeweise die landwirtschaftlich genutzten Flächen anhand von landwirtschaftlichen Eignungskriterien bewertet und in 6 landwirtschaftliche Eignungsklassen (EK) eingeteilt. Die damals als FFF klassierten Böden wurden 1996 behördenverbindlich und räumlich im Richtplan festgesetzt.

Eignungs- klasse (EK) Methodik AG	Punkte	NEK (Re- ckenholz- Klassen Methodik ZH)	Merkmale für Anerkennung als FFF	Nutzungseignung
1	30	1 2	- 85 – 100 Bodenpunkte - bis 10 % Neigung - mind. 1 ha Fläche, recht- eckig	FFF1; sehr gute FFF
2	25	3 4	- 70 – 85 Bodenpunkte - 10 bis 18 % Neigung - mind. 0.5 ha Fläche, recht- eckig	FFF1; gute FFF
3	20	5	- 60 – 70 Bodenpunkte - 18 bis 25 % Neigung - mind. 0.25 ha +/- recht- eckige Fläche	FFF2; bedingt geeignete FFF
4 - 6	15 - 5	6, 7, 8, 9, 10		keine FFF

Abb. 1 Übersicht Eignungsklassen (EK).

Die Kriterien zur Einteilung in eine Nutzungseignungsklasse sind Boden (Textur, Struktur, Steingehalt und Gründigkeit), regionales Klima, Hangneigung und Geländeform, Exposition und Flurstruktur. Die Eignungsklassen 1 und 2 entsprechen sodann den FFF 1 und die Eignungsklasse (EK) 3 entspricht den FFF2 (Methodik AG).

Die festgesetzten FFF werden seither digital als Geodatenatz im Aargauischen Geografischen Informationssystem (AGIS) alljährlich nachgeführt und in einer Gesamtbilanz ausgewiesen.

2. Methodik / Qualität der geometrischen Bereinigung FFF

Die ARE als zuständige Fachstelle aktualisiert die FFF laufend in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft Aargau (LWAG). Als Ausgangslage dienen die bisherigen Fruchtfolgeflächen, wie sie im Richtplan festgesetzt sind. Als Basiskarte wird der neueste Stand der amtlichen Vermessung verwendet. Durch Überlagerung der nachfolgenden verfügbaren Geodaten im AGIS resultieren die jene Flächen, indem die jeweiligen agronomischen und planerischen Ausschlusskriterien für die Anerkennung von FFF massgebend sind:

- **Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung**, DVI (ARPVA): Gebäude, befestigte, bestockte, unproduktive Flächen, Gewässer usw.
- **Landwirtschaftliche Nutzfläche LN**, DFR (LWAG): unproduktive Flächen, Hausgarten usw.
- **Landwirtschaftliche Eignungskarten EK**, DFR (LWAG)
- **Nutzungsplan**, BVU (ARE): Speziallandwirtschaftszonen, weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG usw.
- **Festlegungen im Richtplan**, BVU (ARE): Siedlungsgebiet, Auenschutzpark, Dekretsgebiet usw.
- **Bachkataster**, BVU (ALG)
- **Gewässerraumkarte** BVU (ALG): Gewässerraum
- **Waldausscheidung**, BVU (AW): Waldarealfeststellung, Waldabstand > 10m
- **Verzeichnis Aufwertung Fruchtfolgeflächen**, VAFF, BVU (AfU)
- **Grundwasserschutzzonen**, BVU (AfU)

Die Qualität der resultierenden FFF und der Zeitplan des Projektes sind entscheidend von der Aktualität und Qualität der verfügbaren Grundlagedaten abhängig. Wichtig ist dabei, dass die Ausschlusskriterien für die Anrechenbarkeit der FFF im Kanton Aargau eindeutig, transparent und jederzeit anwendbar sind. Mit der neuen Erhebungs- und Nachführungsmethode kann nicht nur die Qualität und Aktualität der parzellengenauen Abgrenzung der FFF, sondern auch die detaillierte und transparente Bilanzierung des effektiven Bestandes der FFF, laufend verbessert werden.

Die Problematik der fehlenden aktuellen Bodendaten in der geforderten, einheitlichen Qualität ist gemäss Sachplan noch gesamtschweizerisch zu lösen. Im Kanton Aargau wird die dazu notwendige Bodenkartierung in den nächsten Jahren erfolgen. Im konkreten Einzelfall steht dies der Verwendung der geometrisch bereinigten Daten nicht entgegen. Die angewendete Systematik und die Kriterien geben die nachfolgenden Tabellen wieder.

3. GIS Analyse für FFF

Als Grundlage für die Aktualisierung der FFF dienen die im kantonalen Richtplan festgelegten FF-Flächen. In einem ersten Schritt werden die bisherigen Flächen auf der Basis der befestigten Flächen gemäss der amtlichen Bodenbedeckung, der landwirtschaftlichen Nutzfläche, des Waldareals, der Bauzonen und des Siedlungsgebiets bereinigt. Gleichzeitig werden die Gebiete, die in der Landwirtschaftlichen Eignungskarte mit Punkten > 20 ausgeschieden sind, zur bereinigten Fläche hinzugefügt.

Anschliessend werden die Kriterien für eine einheitliche, nachvollziehbare und durch die betroffenen Fachstellen des Kantons Aargau abgestimmte Feststellung von FFF im nachfolgenden Kriterienkatalog bestimmt und in Abzug gebracht.

3.1 Übersicht

Kriterien zur GIS-gestützten Ermittlung der Fruchtfolgeflächen			Stand: 03.09.2020	
Übersicht über die Ausschlusskriterien für Fruchtfolgeflächen			Datenquelle / Geodaten	
Bodenbedeckung	Gebäude (VA Bodenbedeckung)		DVI ARPVA	va_BBFLAECHE
	Waldareal			
	Befestigte, bestockte, unproduktive Flächen sowie Gewässer			
	Humusierte Gartenanlage (VA Bodenbedeckung)			
	Bauzonen (Bauzonenplan)		BVU ARE	are_bzbauzone
Siedlungsgebiet Richtplan (Kategorie <>0)	are_rp11siedlgeb			
Abstandstreifen	Abstand zu Waldareal (in der Regel 10 m)		DVI ARPVA	va_WGFLAECHE
	Abstand zu Hecken/Feldgehölz, übrige bestockte (3m)			va_BBFLAECHE
	Abstand zu Bauzonen (1 m)		BVU ARE	are_bzbauzone
	Abstand zu Gebäude (2.5 m)		DVI ARPVA	va_BBFLAECHE
	Abstand zu Hochleistungsstrassen (HLS) (6 m)			
	Abstand zu Hauptverkehrsstrassen (HVS) (6 m)			
	Abstand zu Verbindungsstrassen (VS) (2 m)			
	Abstand zu Quartierstrassen/Flurstrassen (0.5 m)			
	Abstand zu Eisenbahnanlagen (6 m), Verkehrsanlagen allg. (2.5m)			
	Abstand zu Gewässerfläche (6 m)			
	Abstand zu grossen Flüssen (15 m)			
Abstand zu kleinen Flüssen (alle Gewässer) (6 m)				
Festlegungen in der Richtplanung/ Nutzungsplanung	Auenschutzpark (Richtplan)	in Anlehnung an SP FFF (2020) kein Ausschlusskriterium; die Flächen werden zur Hälfte angerechnet	BVU ARE	are_rp11auen
	Naturschutzgebiet v.k.B. (NkB) (Richtplan)			are_rp11nkb
	Naturschutzgebiet im Dekretsgebiet (Richtplan)			are_divdekret
	Grundwasserschutzzone 1 (TYP = 'S1' AND RECHTSSTAT = 'inKraft'), Richtplan		BVU AfU	afu_gwszone
	Naturschutzzone (Kulturlandplan)		BVU ARE	are_klgrundnutz
	Speziallandwirtschaftszone (Kulturlandplan, KTCODE = 2211 - 2213)			
	Rebbauzone (Kulturlandplan, KTCODE = 2311)			
	Deponiezone (Kulturlandplan, KTCODE = 4931)			
	Materialabbauzone (Kulturlandplan, KTCODE = 4921)			
	Golfzonen (Art.18 RPG) (Kulturlandplan, KTCODE = 4911)			
	Schutzzonen für Gewässer u. ihre Ufer (Kulturlandplan, KTCODE = 3211, 3212, 3291)			
	Schutzzonen für Gewässer u. ihre Ufer (KLP Überlagerung, KTCODE = 5241, 5242)		are_DNPUPolygon	
	Weilerzone (KLP Überlagerung, KTCODE = 5911)		are_klgrundnutz	
	Zone für Freizeit u. Erholung, Art. 18 Abs.1 RPG (KLP, KTCODE = 4912 - 4915, 4919)		are_DNPUPolygon	
	Zone für Freizeit u. Erholung, Art. 18 Abs.1 RPG (KLP Überlagerung, KTCODE = 5921)		are_klgrundnutz	
	Zone für militärische Bauten, Art. 18 Abs. 1 RPG, (KLP, KTCODE = 4941)		are_DNPUPolygon	
	Militärübungsplatz, Art. 18 Abs 1 RPG, (KLP Überlagerung, KTCODE = 5931)		are_DNPUPolygon	
Abzüge für KBS / VAFF / Landwirtschaftliche Nutzfläche, LN	Belastete Standorte (KBS), sanierungsbedürftig		BVU AfU	afu_KBSBelSt
	Verzeichnis Aufwertung FFF (VAFF)			afu_vaff
	Hecken-, Feld- und Ufergehölz (m. Krautsaum) (blw_code=852, 857, 858)		LWAG	Landwirtschaftliche Nutzfläche LN, (Stand 2019)
	Abstand zu Hecken-, Feld- u. Ufergehölz (3m) (blw_code=852, 857, 858)			
	Spezialkultur mit festem Fundament (blw_code=801 - 803, 848)			
	Üb. unproduktive Fläche (gemulchte) Fläche (blw_code = 902)			
	Fläche ohne landw. Hauptzweckbestimmung (blw_code=903)			
	Wassergraben, Tümpel, Teiche (blw_code=904)			
	Trockenmauer, Ruderalfläche, Biodiversitätsfläche (blw_code=905, 906, 908)			
	Hausgarten (blw_code = 909)			
	Trüffelanlage (blw_code=718)			
	Unbefestigte, natürliche Wege (blw_code=907)			
	Übrige Fläche ausserhalb der Landwirtschaftlichen Nutzfläche			
Biodiversitätsförderfläche (mit festem Fundament)	al_oekoflaechen			
Gewässerraum	Fruchtfolgeflächen innerhalb des Gewässerraums (ausserhalb Gewässerabstand) können weiterhin an das kantonale FFF-Kontingent angerechnet werden, erhalten aber einen besonderen Status (sog. potenzielle FFF) und werden separat ausgewiesen.	in Anlehnung an SP FFF kein Ausschlusskriterium	BVU ALG	ALG_GWRGWR

Tabelle: Überblick über die Kriterien und deren systematische Anwendung in der GIS-Datenbereinigung

Diese Systematik und die Kriterien entsprechen soweit derzeit möglich dem revidierten Sachplan des Bundes von 2020 und erlauben eine weitgehend übereinstimmende Beurteilung der FFF-Zugehörigkeit. Das 'Zusatzkriterium' einer Mindestfläche von 1 ha für Spezialfälle und Neuausscheidungen von FFF gemäss Sachplan (Erläuterungsbericht) ist vorliegend auch deswegen nicht relevant, weil es eine neue Bodenkartierung voraussetzt. Vorliegend geht es darum, die Verlässlichkeit der Information über die bisherigen und gegenwärtig verfügbaren FFF-Daten zu verbessern.

3.2 Bereinigung der Ausgangsdaten

Ausgangsdaten	Präzisierungen / Bemerkungen zur Ausscheidung der FFF
Fruchtfolgeflächen FFF, Richtplan (Stand 31.12.2019)	Fruchtfolgefläche FFF, im kantonalen Richtplan festgesetzt. FFF 1: sehr gute oder gute Eignung FFF 2: bedingte Eignung
Bodenbedeckungsflächen der amtlichen Vermessung (Kategorien der VA Bodenbedeckung)	Humusierte Flächen der amtlichen Vermessung (Acker, Wiese, Weide etc) <i>Die Geodaten der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung liegen flächendeckend vor; im Projekt noch vollständig umzusetzen.</i>
Landwirtschaftliche Nutzfläche LN	<i>Provisorischer Geodatensatz, In Bearbeitung Stand Juli 2019</i>
Landwirtschaftliche Eignungskarte (EK) (M:1: 5'000, 1988-1989)	Bewertung der landwirtschaftlichen Eignung. Zuteilung der Bodenpunkte FFF1: 20 / 30 Punkte FFF2: 20 Punkte (> 20 Punkte: keine FFF)

Qualitätskriterien	Anrechnung als FFF Handhabung Kanton AG / Erläuterungen	Anrechnung als FFF gemäss dem aktuellen Sachplan FFF (08.05.2020) / Erläuterungen
Hangneigung	≤ 25 % Massgebendes Eignungskriterium für die ursprüngliche Erhebung des Kantons im Jahr, die Grundlage war für den Sachplan FFF. Der Mindestumfang der FFF darf gegenüber der ursprünglichen Erhebung nicht durch verschärfte Qualitätsmerkmale (z.B. Hangneigung) verringert werden (gemäss dem Schreiben des Bundes, 20.12.2013)	Minimalanforderungen für neu als FFF anzurechnende aufzunehmende Böden: ≤ 18%

Zusammenhängende Fläche	Isolierte Einzelflächen > 1 ha, Einzelflächen in Bewirtschaftungseinheit > 0.25 ha	Minimalanforderungen für neu als FFF anzurechnende Böden: Mind. 1 ha Grösse und geeignete Parzellenform. Flächen können unabhängig ihrer Grösse als FFF angerechnet werden, wenn sie an bestehende FFF angrenzen und mit diesen sowohl eine sinnvoll bewirtschaftbare Einheit bilden als auch eine Grösse von mindestens 1 ha aufweisen.
--------------------------------	---	--

3.3 Kriterien für die Fruchtfolgeflächen im Kanton Aargau

Nachfolgend sind die Qualitätskriterien der FFF sowie die Anrechenbarkeit der Abstandsstreifen, der Standorte mit planerischen Festlegungen und der häufigsten Spezialfälle in Anwendung der Ausschlusskriterien ausgeführt. Die Tabelle ist nicht abschliessend.

Kriterien	Anrechnung als FFF Handhabung Kanton AG / Erläuterungen	Anrechnung als FFF gemäss revidiertem SP FFF (08.05.2020) / Erläuterungen
Befestigte Flächen der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung	Nein	Nein
Waldareal	Nein	Nein
Verzeichnis Aufwertung Fruchtfolgeflächen (VAFFF)	Nein	Nein
Kataster der belasteten Standorte (KBS)	Nein	Nein
Grundwasserschutzzone 1	Nein	Nein

In der **landwirtschaftlichen Nutzfläche** ausgeschiedene Gebiete, welche die agronomische Standortqualität nicht erfüllen und deshalb nicht angerechnet werden können.

Spezialfall	Anrechnung als FFF Handhabung Kanton AG / Erläuterungen	Anrechnung als FFF gemäss revidiertem SP FFF (08.05.2020) / Erläuterungen
Hecken-, Feld- und Ufergehölz oder regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche	Nein	SP FF: Aktuell keine generellen Aussagen zur Anrechenbarkeit von Flächen

Gemüsekulturen mit festem Fundament: Gemüsekulturen, übrige Spezialkulturen, gärtnerische Kulturen)	Nein	
Übrige unproduktive Flächen (z.B. gemulchte Flächen)	Nein	
Wassergraben, Tümpel, Teiche	Nein	
Ruderalflächen, Steinhaufen und -wälle	Nein	
Trockenmauern	Nein	
Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen	Nein	Nein SP FFF: Sobald Eingriffe (Massnahmen mit Bodenabtrag) in den Bodenaufbau vorgenommen werden (Terrainveränderungen) oder Boden entfernt wird, ist davon auszugehen, dass der Boden seine FFF-Qualität verliert und nicht mehr den FFF angerechnet werden kann.
Hausgarten	Nein	SP FFF: Aktuell keine generellen Aussagen zur Anrechenbarkeit von Flächen)
Trüffelanlagen (in Produktion)	Nein	SP FFF: Aktuell keine generellen Aussagen zur Anrechenbarkeit von Flächen)
Übrige unproduktive (gemulchte) Flächen	Nein	SP FF: Aktuell keine generellen Aussagen zur Anrechenbarkeit von Flächen)
Flächen ausserhalb LN	Nein	SP FF: Aktuell keine generellen Aussagen zur Anrechenbarkeit von Flächen)
Biodiversitätsförderflächen (mit festem Fundament)	Nein	nein

<p>Gewässerräume</p>	<p>Ja</p> <p>Gemäss dem Rundschreiben des Bundes vom 4. Mai 2011 können die Böden im Gewässerraum (ausserhalb Gewässerabstand) mit FFF-Qualität weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status und werden separat ausgewiesen (Art. 41c^{bis} GSchV.)</p> <p>Gemäss Art. 36a GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Gemäss revidiertem Sachplan FFF (Erläuterungsbericht, S. 26 ff.) bleiben die Gewässerräume, sofern sie nicht verbaut sind, wie bisher als FFF anrechenbar und sind separat auszuweisen.</p>	<p>Ja, sofern nicht verbaut; als FFF separat ausweisen</p> <p>FFF im Gewässerraum können dem kantonalen Kontingent angerechnet werden, sind aber separat auszuweisen</p> <p>Ausgenommen sind Flächen, die für bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes sowie der Revitalisierung definitiv beansprucht werden. Diese können nicht angerechnet werden.</p> <p>Überschwemmungsflächen (inner- und ausserhalb des Gewässerraums) können in der Regel weiterhin als FFF gelten, auch, wenn eine extensive Nutzung vorgeschrieben wird.</p> <p>FFF über Dolungen sind weiterhin anrechenbar, denn ein Abzug des Gewässerraums über Dolungen würde jenen Flächen entsprechen, die erst künftig revitalisiert werden könnten. Der Zeitpunkt und die effektiv beanspruchte Fläche von Revitalisierungsprojekten sind offen. Gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV kann zudem bei eingedolten Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p>
<p>Rekultivierte Flächen</p>	<p>Ja</p>	<p>Eine Anrechnung erfolgt, sobald eine Rekultivierung erfolgreich abgeschlossen ist (inkl. Folgebewirtschaftung) und die Fläche die FFF-Qualität erfüllt. Eine Rekultivierung mit anschliessender extensiver Folgenutzung dauert in der Regel mindestens vier Jahre.</p>

Gewächshäuser Hors-sol	Nein	<p>Vorläufig nicht anrechenbar, da der Kenntnisstand über die Auswirkungen auf den Boden ungenügend ist:</p> <p>Im Boden unter Hors-sol-Kulturen sind der Energie-, Wasser- und Lufthaushalt gestört, was zum Absterben der Bodenorganismen führt. Es ist nicht bekannt, wie schnell sich die physikalischen und biologischen Bodeneigenschaften nach dem Rückbau von Hors-sol-Kulturen erholen.</p>
Gewächshäuser bodengebundene Produktion, ganzjährige Folientunnel	Nein	<p>Nein</p> <p>Vorläufig nicht generell anrechenbar, da der Kenntnisstand über Auswirkungen auf Boden, insb. biologische Parameter ungenügend ist;</p> <p>Voraussetzungen für Anrechenbarkeit müssen aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen festgelegt werden.</p>
Reben	Teilfläche	<p>Ja</p> <p>Nach der Entfernung der Rebstöcke ist ein Anbau der Zielkulturen innerhalb Jahresfrist möglich. In älteren Rebbaugebieten sind jedoch erhöhte Kupferkonzentrationen im Boden nachgewiesen worden, weshalb der Boden im Einzelfall untersucht werden muss, bevor die Rebfläche angerechnet wird.</p>
Baumschulen, Christbaumkulturen Hochstämmige Obstgärten	Ja	<p>Ja</p> <p>Nach der Entfernung der Wurzelstöcke ist ein Anbau der Zielkulturen innerhalb Jahresfrist möglich.</p>

Festlegungen Richtplan / kommunaler Nutzungsplan

Anrechenbarkeit für planerischen Festlegungen in der Richtplanung oder Nutzungsplanung:

Kriterien	Anrechnung an FFF Handhabung Kanton AG / Erläuterungen	Anrechnung an FFF gemäss Sachplan SP FFF (08.05.2020) / Erläuterungen
Siedlungsgebiet Kantonaler Richtplan, Siedlungsgebiet, im Richtplan festgesetzt (bisher bereits ausgeschlossen)	Nein Mit der Festlegung des Siedlungsgebiets werden die FFF einzelfallweise reduziert. Bei einer Reduktion des Siedlungsgebiets werden die betroffenen Flächen provisorisch als Landwirtschaftsgebiet ausgewiesen, bis die definitive Zuteilung im kommunalen und kantonalen Nutzungsplan erfolgt.	Nein
Bauzonen Bauzonen im Kommunalen Nutzungsplan (bisher bereits ausgeschlossen)	Nein	SP FFF: Aktuell keine generellen Aussagen zur Anrechenbarkeit von Flächen)
Auenschutzpark	Ja	SP FFF: Aktuell keine generellen Aussagen zur Anrechenbarkeit von Flächen)
Naturschutzgebiete innerhalb Dekretsgebiet: Naturschutzzone, Reservatszone, Sperrzone	Ja , sofern Bodenqualität erhalten ist	SP FFF: Aktuell keine generellen Aussagen zur Anrechenbarkeit von Flächen)
Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung (NkB)	Ja , sofern Bodenqualität erhalten ist	SP FFF: Aktuell keine generellen Aussagen zur Anrechenbarkeit von Flächen)
Schutzzonen Naturschutzzonen (Kulturlandplan)	Ja , sofern Bodenqualität erhalten ist	SP FFF: Aktuell keine generellen Aussagen zur Anrechenbarkeit von Flächen)
Schutzzonen Zonen für Gewässer und ihre Ufer	Nein	Nein
Schutzzonen Überlagerte Zonen für Gewässer und ihre Ufer	Nein	Nein
Grundwasserschutzzonen (S1, in Kraft)	Nein	Nein

Speziallandwirtschaftszone (Art. 16 Abs. 3 RPG)	Teilflächen	Teilflächen Sie können als FFF angerechnet werden, solange die FFF-Qualität durch die spezielle Nutzung nicht beeinträchtigt wird und auf den Flächen im Falle einer schweren Mangellage innerhalb eines Jahres wieder ein ortsüblicher Ertrag von für die Landesversorgung relevanten Zielkulturen (Raps, Kartoffeln, Getreide und Zuckerrüben) möglich ist.
Zonen für Materialabbau und Rekultivierung (Art. 18 RPG)	Teilflächen	Teilflächen Bei Abbaugebieten und Deponien in Materialabbau- und Deponiezonen handelt es sich grösstenteils um offene Flächen, um noch landwirtschaftlich genutzte Flächen oder um Flächen, die in Rekultivierung sind resp. deren Rekultivierung bereits abgeschlossen ist. Noch nicht beanspruchte, landwirtschaftlich genutzte Flächen können angerechnet werden. Ebenfalls rekultivierte Flächen.
Deponiezonen (Art. 18 RPG)	Teilflächen	Teilflächen Der Teil der Golfplatzfläche, welcher die FFF-Qualität weiterhin erfüllt, kann angerechnet werden. Flächen, auf denen Terrainmodellierungen vorgenommen wurden, können nicht angerechnet werden.
Golfzonen Zone für Freizeit und Erholungsaktivitäten (Art. 18 RPG)	Teilflächen	Teilflächen Der Teil der Golfplatzfläche, welcher die FFF-Qualität weiterhin erfüllt, kann angerechnet werden. Flächen, auf denen Terrainmodellierungen vorgenommen wurden, können nicht angerechnet werden.
Weitere Zonen Art. 18 Abs. 1 RPG Zone für Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Spezialzone Pferdehaltung, Campingzone, Schrebergartenzone, Erholungszone, Kuranlage)	Nein	Nein Sportplätze, Reitanlagen etc.: Für die Rückführung in die landwirtschaftliche Fruchtfolge ist in der Regel eine Rekultivierung nötig. Deshalb können sie grundsätzlich nicht angerechnet werden.
Weitere überlagernde Nutzungszonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG Überlagerte Tourismus- und Erholungszone, Militärübungsplatz, Zone für militärische Bauten	Nein	Familiengärten: Oft stoffliche Belastungen der Böden aus Dünger- und Pflanzenschutzmitteln.
Weilerzonen	Ja Sofern die Bodenqualität erhalten ist	Ja (SP FF: Aktuell keine generellen Aussagen zur Anrechenbarkeit von Flächen)

Abstandsflächen	Anrechnung an FFF Handhabung Kanton AG / Erläuterungen	Anrechnung an FFF gemäss Sachplan SP FFF (08.05.2020) / Erläuterungen
Abstand zu Bauzonen (1m)	Nein	SP FFF: Aktuell keine generellen Aussagen zur Anrechenbarkeit von Abstandsflächen)
Abstand zu Gebäude (2.5 m)	Nein	
Abstand zu Waldareal (i.d.R. 10m)	Nein	
Abstand zu Hecken/Feldgehölz, übrige bestockte Fläche (3m)	Nein	
Abstand zu Hochleistungsstrassen HLS (6m), zu Hauptverkehrsstrassen HVS (6m), zu Verbindungsstrassen VS (2 m) Abstand zu Flurstrassen (0.5 m)	Nein	
Abstand zu Bahnfläche / Eisenbahnanlage / Flugplatz (6 m)	Nein	
Abstand zu Gewässerfläche(6m) und zu grossen Flüssen (15m)	Nein	
Abstand zu Wasserbecken	Nein	
Abstand zu Wassergraben, Tümpel, Teiche (6m)	Nein	

ANHANG IV

Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung
vom 8. Juli 2021

Anpassung Gesamtüberprüfung 1
und Anpassung Windenergie Hundsrugge



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Aargau

Anpassung «Gesamtüberprüfung 1» und Anpassung «Windenergie Hundsrugge»

Vorprüfungsbericht

8. Juli 2021



Richtplan Kanton Aargau, Anpassung «Gesamtüberprüfung 1» und «Windenergie Hundsrugge»
Vorprüfungsbericht des Bundes vom 8. Juli 2021

Autor

Samuel Scherer, Leiter Richtplangruppe Nordwestschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

Aktenzeichen

ARE-92-183

2/18

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren	4
1.1	Vorprüfungsantrag Kanton	4
1.2	Vorprüfungsprozess Bund.....	4
1.3	Stellenwert des Vorprüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung	5
2.1	G 4 Änderungen des Richtplans	5
2.2	G 7 Berichterstattung	6
2.3	R 1 Raumkonzept Aargau.....	6
2.4	R 2 Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum.....	6
2.5	S 1.2 Siedlungsgebiet	7
2.6	S 1.6 Weiler	7
2.7	S 1.8 Störfallvorsorge	10
2.8	L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen	10
2.9	Allgemeine Bemerkungen zum Teil Mobilität.....	11
2.10	M 2.1 Nationalstrassen	11
2.11	M 3.1 Öffentlicher Verkehr – Angebot.....	11
2.12	M 3.2 Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur	12
2.13	M 5.1 Kombinierte Mobilität	13
2.14	M 6.1 Güterverkehr.....	13
2.15	M 7.1 Luftverkehr / Flugplätze.....	13
2.16	E 1.1 Energie allgemein	14
2.17	E 1.2 Wasserkraftwerke	14
2.18	E 1.3 Windenergie	14
2.19	E 2.1 Hochspannungsleitungen	16
	Anhang: Detailbemerkungen der Bundesstellen	18

1 Verfahren

Der Kanton kann dem ARE die Richtplananpassung zur Vorprüfung einreichen gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Die Vorprüfung durch den Bund erfolgt normalerweise parallel zur öffentlichen Mitwirkung zur Richtplananpassung. Mit dem Vorprüfungsbericht des Bundes wird der Kanton auf Differenzen der Richtplananpassung mit dem Bundesrecht aufmerksam gemacht, die einer späteren Genehmigung entgegenstehen könnten.

1.1 Vorprüfungsantrag Kanton

Mit Schreiben vom 31. August 2020 reichte der Kantonsplaner des Kantons Aargau die Anpassung «Gesamtüberprüfung 1» zur Vorprüfung durch den Bund ein. Dem Antrag des Kantons Aargau lagen folgende Dokumente bei:

- Anpassungen des Richtplantextes GÜP 1 (Gesamtdokument)
- Richtplangesamtkarte (inkl. Anpassungen GÜP 1)
- Berichterstattung und Erläuterungen GÜP 1

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 reichte der Leiter der Sektion Grundlagen und Kantonsplanung des Kantons Aargau die Anpassung «Windenergiegebiet Hundsrugge» zur Vorprüfung durch den Bund ein. Diese Einzelanpassung wird in die vorliegende Vorprüfung integriert und im Kapitel 2.18 Windenergie behandelt. Dem Antrag des Kantons lagen folgende Dokumente bei:

- Anpassung des Richtplantexts und der Richtplanteilkarte, Gebiet Hundsrugge
- Erläuterungen Richtplananpassung (Informationen zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung)
- Grundlagenbericht zur Festsetzung im Richtplan, Oktober 2016
- Beiträge «Natur und Landschaft», Juli 2014 und Ergänzungen Dezember 2015
- Zusatzbericht August 2020

1.2 Vorprüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit Schreiben vom 10. September 2020 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung GÜP 1 gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 hat das ARE zudem alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung «Windenergie Hundsrugge» gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Energie (BFE) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich in den vorliegenden Bericht integriert.

1.3 Stellenwert des Vorprüfungsberichts

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehenen Zonierungen

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Der kantonale Richtplan von 2011 wird in drei Etappen an die geänderten rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse und neuen kantonalen Strategien angepasst. Das vorliegende erste Paket enthält Aktualisierungen einzelner Kapitel der Sachbereiche Grundlagen (G), Raumstrukturen (R), Hauptausrichtungen und Strategien (H), Siedlung (S), Landschaft (L), Energie (E) und Versorgung (V) sowie eine umfassende Anpassung des Sachbereichs Mobilität (M). Mit der Anpassung erfüllt der Kanton auch die Aufträge des Bundes aus dem Prüfungsbericht 2017 zur Gesamtrevision.

Bezüglich der vorliegenden Anpassung ist etwas verwirrend, dass die eingereichten Erläuterungen mit «Berichterstattung und Erläuterungen (Art. 9 RPV)» bezeichnet werden, da es sich nach Rücksprache mit dem Kanton bei der vorliegenden Anpassung nicht um die vierjährige Berichterstattung oder die Berichterstattung zur Umsetzung von RPG 1 handelt. Diese werden gemäss Kanton zu einem späteren Zeitpunkt beim Bund eingereicht.

Der Bund äussert sich nachfolgend zu den einzelnen Inhalten.

2.1 G 4 Änderungen des Richtplans

Der Kanton beschreibt in diesem Kapitel sein System und die Vorgehensweise bei einer Richtplananpassung.

Im Abschnitt «Änderungen des Richtplans» weist der Kanton neu darauf hin, dass angestrebt wird, die erforderlichen Änderungen am Richtplan im Interesse der Verfahrensökonomie und der Planungs- und Rechtssicherheit in einem Verfahren zusammenzufassen. Der Bund begrüsst dieses Vorgehen explizit. Die gebündelte Form der Anpassung wird vom Kanton auch in Zukunft erwartet und ist punktuellen Einzelanpassungen vorzuziehen.

Neu wird im Richtplan explizit darauf hingewiesen, dass Beschlüsse über Richtplaninhalte eine Begründung und Interessenabwägung sowie Erläuterungen voraussetzen und beispielsweise die räumlichen Auswirkungen und berührten Interessen aufzuzeigen sind. Der Bund begrüsst die Aufnahme dieser Inhalte, da so die Anforderungen an Richtplananpassungen auch im Richtplan sichtbar werden.

2.2 G 7 Berichterstattung

Der Kanton hat sein Kapitel «G7 Monitoring und Controlling» in «G7 Berichterstattung» umbenannt und die Inhalte stark abgeändert. Er kommt von der Idee eines Monitorings und Controllings anhand von klaren Kriterien ab und verankert neu den Auftrag zur Berichterstattung an den Grossen Rat und an den Bund (vierjährlich) in diesem Kapitel. Im Erläuterungsbericht steht dazu: «Bereits 2015 im Rahmen der Erarbeitung der fälligen Berichterstattung für die Jahre 2011 – 2015 hat sich gezeigt, dass die in G 7 vorgesehenen Vorgaben wenig zielführend sind».

Der Bund bedauert diese Streichung der quantitativen Indikatoren im Richtplan, da diese – oder zumindest Teile davon – für die Verfolgung der räumlichen Entwicklung im Kanton grundlegend sind. Der Bund geht davon aus, dass die notwendigen Indikatoren für Monitoring und Controlling, insbesondere für die Berichterstattung des Kantons an den Bund, weiterhin verwendet werden und dass sich der Verzicht auf deren explizite Verankerung im Richtplan beschränkt. Die Darstellung im Richtplan hatte aus Sicht ARE den Vorteil, dass sie Klarheit und Transparenz über die massgeblichen Indikatoren schaffte.

Aktuell ist der Bund daran, einen Leitfaden zur Berichterstattung über die Umsetzung von RPG 1 zu erstellen, in welchem ebenfalls verschiedene Indikatoren und Datenauswertungen gefordert sind. Der Kanton sollte deshalb weiterhin die aus seiner Sicht zweckmässigen Indikatoren aus dem bisherigen Kapitel Monitoring und Controlling in seiner Berichterstattung zur Umsetzung von RPG 1 und in der vierjährlichen Berichterstattung zu den weiteren Themen verwenden.

Auftrag für die Berichterstattung: Der Kanton verwendet die aus seiner Sicht zweckmässigen Indikatoren aus dem Kapitel Monitoring und Controlling in der Berichterstattung zur Umsetzung von RPG 1 und in der vierjährlichen Berichterstattung zu den weiteren Themen.

2.3 R 1 Raumkonzept Aargau

Der Kanton hat das Raumkonzept nicht angepasst. Im Rahmen des Prüfungsberichts von 2017 zur Gesamtrevision hat der Bund den Kanton aufgefordert, die Aufnahme von strategischen Elementen im Bereich Verkehr ins Raumkonzept zu prüfen. Der Kanton weist darauf hin, dass er die Mobilitätskapitel bereits aufgrund der neuen Mobilitätsstrategie angepasst hat und dass es keine strategischen Elemente in Kantonskompetenz gibt, die auf Stufe Raumkonzept in die Karte aufgenommen werden müssen. Räumlich differenzierte Aussagen zum Bereich Verkehr finden sich stufengerecht in den einzelnen Teilkarten, wie beispielsweise der Richtplan-Teilkarte M 5.1 Kombinierte Mobilität. Weiter informiert der Kanton, dass er die Gesamtverkehrsplanungen auf Basis des Raumkonzepts und vermehrt in Teilräumen vornimmt, wie dies beispielsweise im Rahmen der Ostaargauer Strassenentwicklung (OASE) gemacht wurde, und er die Resultate in diesen Kapiteln darstellt. Der Bund kann dies nachvollziehen.

2.4 R 2 Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum

In der Planungsanweisung 1.3 verweist der Kanton auf die Verordnung des UVEK über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr. Der Bund weist darauf hin, dass seit dem 1. Februar 2020 die Verordnung vom 20. Dezember 2019 des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV; SR 725.116.214) den Mindestinhalt der Agglomerationsprogramme vorschreibt. Die im Richtplantext erwähnte Verordnung des UVEK über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (PAVV) wurde ausser Kraft gesetzt. Der Richtplantext ist entsprechend zu ändern.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Richtplantext zu Kapitel R.2, Planungsgrundsätze zur Agglomerationspolitik, Planungsanweisungen, Ziff. 1.3 ist wie folgt zu ändern: «Ziff. 1.3 [...] richtet sich nach der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (PAVV) über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV; SR 725.116.214).»

2.5 S 1.2 Siedlungsgebiet

Der Kanton ergänzt das Kapitel Siedlungsgebiet aufgrund der Aufträge des Bundes aus dem Prüfungsbericht von 2017 zur Umsetzung von RPG 1 zu den Punkten «Arbeitszonenbewirtschaftung» und «Verteilung des Bevölkerungswachstums auf die Raumtypen».

Neu integriert der Kanton den Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung. Diese ist im Planungsgrundsatz 2.3 als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton (Abteilung Raumentwicklung) festgelegt. Im Abschnitt «Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag» wird präzisiert: «Die Gemeinden sorgen für die regional abgestimmte und effiziente Nutzung des Bau-lands, die regionalen Planungsverbände sorgen für die haushälterische Verwendung der regionalen Siedlungsgebietsreserven gemäss Beschluss 4.2 und der Kanton sorgt für die haushälterische Verwendung der kantonalen Siedlungsgebietsreserven». Der Bund ist mit den Ergänzungen einverstanden.

Ebenfalls hält der Kanton im Fliesstext neu fest, welche Verteilung des Bevölkerungswachstums auf die Raumtypen er anstrebt (Wachstum in Prozent pro Raumtyp) und präzisiert in den Erläuterungen, wie sich dies in absoluten Zahlen ausdrückt. Er sieht zwischen 2012 und 2040 in den einzelnen Raumtypen das folgende Bevölkerungswachstum vor: In den Kernstädten von 122'677 auf 164'630 (+34%), in den Gemeinden im urbanen Entwicklungsraum von 178'832 auf 257'790 (+44%), in den ländlichen Zentren von 59'636 auf 76'930 (+24%), in den Gemeinden an ländlichen Entwicklungsachsen von 121'432 auf 150'820 (+24%) und in den Gemeinden im ländlichen Entwicklungsraum von 145'316 auf 165'660 (+14%). Für den gesamten Kanton wird von einem durchschnittlichen Wachstum von 30% ausgegangen. Die Umsetzung dieser Grundlagen erfolgt über die nach Gemeindetyp entsprechend differenzierten Mindestdichten, die bis 2040 erreicht werden sollen. Unter Planungsgrundsatz C. ergänzt der Kanton, dass die räumliche Verteilung mit den zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten gemäss Raumkonzept Aargau erfolgt. Bei der Arbeitsplatzentwicklung wird bis 2040 vom gleichen prozentualen Wachstum je Handlungsraum ausgegangen wie bei der Bevölkerung. Der Bund erachtet den Auftrag aus dem Prüfungsbericht zur Umsetzung von RPG 1 somit als erfüllt.

2.6 S 1.6 Weiler

Der Bund hat das Kapitel «Weiler» mit dem Prüfungsbericht von 2017 zur Gesamtrevision geprüft, angepasst und dem Kanton den Auftrag gegeben, die Weiler im Richtplan auf ihre Bundesrechtskonformität hin zu überprüfen. Der Kanton hat nun die Überprüfung der Weiler im Richtplan vorgenommen und die Liste der Weiler in den örtlichen Festlegungen entsprechend angepasst. Der Kanton hat zudem Änderungen im Fliesstext sowie in den Planungsanweisungen vorgenommen.

Fliesstext

Unter «Herausforderung» und dem Randtitel «Art. 24 RPG» wird gesagt, die Zuweisung der Weiler zum Nichtbaugelände verhindere oftmals die sinnvolle Umnutzung landwirtschaftlich nicht mehr benötigter Gebäude. Dazu ist zu bemerken, dass Weiler von Bundesrechts wegen dem Nichtbaugelände zuzuweisen sind. Weilerzonen als spezielle Nichtbauzonen bezwecken gerade, sinnvolle, mit dem historisch gewachsenen Weilerbild verträgliche Umnutzungen zu ermöglichen. Vermutlich basiert die Aussage auf dem (überholten) geltenden Richtplantext und meint wohl Zuweisungen zur Landwirtschaftszone. Die Aussage sollte angepasst und «Art. 24 RPG» durch «Art. 33 RPV» ersetzt werden.

7/18

Auftrag für die Überarbeitung: Im Teil «Herausforderungen» ist der Randtitel «Art. 24 RPG» durch den Randtitel «Art. 33 RPV» zu ersetzen. Die Aussage, wonach die Zuweisung der Weiler zum Nichtbaugelände oftmals die sinnvolle Umnutzung landwirtschaftlich nicht mehr benötigter Gebäude verhindert, ist anzupassen.

Auf S. 30 der Erläuterungen wird unter dem Titel Nutzungsplanung gesagt, für acht bisher in der Landwirtschaftszone liegende Weiler seien Weilerzonen auszuscheiden, da diese im Richtplan neu festgesetzt würden. Man könnte diese Aussage so verstehen, dass die betreffenden Gemeinden verpflichtet wären, Weilerzonen auszuscheiden. Jedenfalls aus Sicht des Bundesrechts ist dem nicht so. Artikel 33 RPV räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, im Richtplan Kleinsiedlungen zu bezeichnen, für die eine Weilerzone ausgeschieden werden kann. Daraus folgt für die Gemeinden keine Pflicht, eine Weilerzone auszuscheiden. Es ist einer Gemeinde nach Artikel 33 RPV unbenommen, einen im Richtplan bezeichneten Weiler weiterhin in der Landwirtschaftszone zu belassen, wenn das aus ihrer Sicht die planerisch beste Lösung ist.

Hinweis: Die Ausscheidung von Weilerzonen im kantonalen Richtplan verpflichtet die betroffenen Gemeinden nicht, eine Weilerzone auf Nutzungsplanungsstufe auszuscheiden.

Planungsgrundsätze

Gemäss Planungsgrundsatz A soll die «Siedlungsstruktur» der Weiler «weiterentwickelt» werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass Weilerzonen nach Artikel 33 RPV der «Erhaltung» bestehender Kleinsiedlungen dienen. Im Genehmigungsbeschluss vom 24. August 2017 hat der Bundesrat die Festlegung, wonach die Bausubstanz der Weiler «ergänzt» werden kann, gestrichen. Gemäss dem Prüfungsbericht des ARE ist darauf zu achten, dass die seit dem 1. Mai 2014 geltenden strengen Vorgaben zu den Bauzonen nicht zu einem Ausweichen der Siedlungsentwicklung ins Nichtbaugelände, namentlich in die Weiler, führen. Mit Blick darauf ist Planungsgrundsatz A («Sie sollen ... weiterentwickelt werden.») etwas missverständlich formuliert. In der Planungsanweisung 2.1 wird hingegen verdeutlicht, dass der Zonenperimeter von Weilerzonen «eng um die bestehenden Bauten zu ziehen ist und keine Flächen für Neubauten festgelegt werden». Dies schafft aus Sicht des Bundes die nötige Klarheit.

Örtliche Festlegungen - Festsetzung der Weiler

Angesichts der sehr grossen Anzahl von Weilern erfolgt durch das ARE aus Ressourcen- und Kapazitätsgründen bloss eine stichprobenweise Prüfung der bundesrechtlichen Anforderungen. Die Genehmigung des Kapitels S 1.6 (Weiler) ist mithin kein Garant für die Bundesrechtskonformität aller im Richtplan festgesetzten Weiler. Das ARE gibt jedoch Hinweise, nach welchen Kriterien die Weiler im Hinblick auf die Einreichung zur Prüfung und Genehmigung noch einmal zu prüfen sind.

Hinweis: Die Vorprüfung und Genehmigung des Kapitels S 1.6 (Weiler) ist kein Garant für die Bundesrechtskonformität aller im Richtplan festgesetzten Weiler.

a) Mindestens 5 Wohnbauten

Gemäss Erläuterungen, S. 29, wurde bei Kleinsiedlungen mit nur 4 Wohnbauten das Umnutzungspotenzial bestehender Gebäude für das Wohnen mitberücksichtigt. In seiner fachlichen Stellungnahme vom 3. Juni 2021 zum Entwurf des Vorprüfungsberichts weist der Kanton darauf hin, dass die Anzahl der Wohnbauten zwar ein wichtiger Indikator sei, bei vorbehaltloser Anwendung der Mindestzahl von 5 Wohnbauten aber zusätzlich 6 Weiler zu streichen wären. Würden auch die Anzahl Wohneinheiten, die Qualität und Bedeutung des Weilers, die vorhandenen Nutzungen, das Umnutzungspotenzial, die in der Regel marginalen räumlichen Auswirkungen RPG-konformer Umnutzungen, das Siedlungsbild und das Vertrauen von Kanton und Gemeinde auf die bisherigen, vom Bund genehmigten Regelungen des Richtplans berücksichtigt, könne auch ein anderes Ergebnis resultieren, als wenn nur auf die Anzahl Wohnbauten abgestellt werde.

Dazu ist Folgendes zu bemerken: Damit eine Kleinsiedlung einer Weilerzone zugewiesen werden kann, muss sie von Bundesrechts wegen über mindestens 5 vorbestehende, Teil der historisch gewachsenen Siedlung bildende Wohnbauten verfügen (s. BGE 119 Ia 300). Dabei handelt es sich um eine gefestigte, höchstrichterlich bestätigte Voraussetzung, die nicht relativiert werden sollte. Was die Wohneinheiten betrifft, ist auf Folgendes hinzuweisen. Gemäss den Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen gilt eine Wohnbaute auch dann als *eine* Baute, wenn sie über mehrere Wohneinheiten verfügt. Allfällige Erweiterungsmöglichkeiten gelten für die Baute insgesamt und nicht für die einzelnen Wohneinheiten. Andererseits zählt gemäss dem Gebäudebegriff nach Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR, SR 431.841) ein Doppel-, Gruppen- oder Reihnhaus als eigenständiges Gebäude, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte, vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende, tragende Trennmauer besteht. Falls eine solche, ursprünglich bewohnte Baute vorhanden ist, kann ausnahmsweise der Gebäudebegriff gemäss VGWR herangezogen werden, sofern die Ausscheidung einer Weilerzone als gerechtfertigt erscheint.

Erfüllt eine Häusergruppe die Voraussetzung von 5 Wohnbauten nicht, kommt Artikel 33 RPV nicht zur Anwendung. Solche Häusergruppen sind in der Landwirtschaftszone zu belassen, selbst wenn die Gebäude nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Dem Erhaltungsinteresse kann mit den Artikeln 24 ff. RPG hinreichend Rechnung getragen werden. Vorbehalten bleibt die Ausscheidung spezieller Nichtbauzonen, wenn sich die zugelassenen Veränderungsmöglichkeiten in ihrer gesamten Summe und Bedeutung im Rahmen dessen halten, was gemäss den Artikeln 16a, 24 – 24e und 37a RPG gilt (teilweise als «reine Erhaltungszonen» bezeichnet).

Auftrag für die Überarbeitung: Kleinsiedlungen, welche nicht über 5 vorbestehende, historisch gewachsene Wohnbauten verfügen, sind aus der Liste der festgesetzten Weiler zu streichen.

b) Geschlossenes Siedlungsbild

Gemäss Erläuterungen, S. 29, soll der Gebäudeabstand nicht grösser als 60 m (Rufdistanz) sein. In seiner fachlichen Stellungnahme vom 3. Juni 2021 zum Entwurf des Vorprüfungsberichts weist der Kanton darauf hin, dass die verwendete "Rufdistanz" von 60 m lediglich als Anhaltspunkt oder Gröszenordnung und nicht als exaktes Abgrenzungsmass zu verstehen sei, weil auch qualitative Kriterien wie das Siedlungsbild zu berücksichtigen seien (z. B. Qualität der Frei- und Zwischenräume, Topografie, funktionale Zusammenhänge). Die Kreise um die Häusergruppen seien lediglich als Orientierungshilfe gedacht und hätten nichts mit einem Perimeter, der Abgrenzung des Weilers oder der Weilerzone zu tun.

Dazu ist Folgendes zu bemerken: Die Erscheinungsformen der Weiler sind sehr unterschiedlich. Entscheidend ist, dass ein Siedlungskern erkennbar ist (s. BGE 119 Ia 300). Vom Siedlungskern abgesetzte Bauten sollten nicht mehr als 50 m von der Hauptsiedlung entfernt sein. Sollen im Rahmen der Nutzungsplanung weiter entfernte Bauten der Weilerzone zugewiesen werden, ist darzulegen und zu begründen, weshalb der erforderliche Siedlungszusammenhang bejaht wird. Beispiele abgesetzter Bauten, die eine gesonderte Begründung erfordern, falls eine Zuweisung zu einer Weilerzone in Betracht gezogen wird:

Wissenbach (Gde. Boswil; Erläuterungen, S. 34): Der als Orientierungshilfe gedachte Kreis schliesst einen Hof ein, der in nordwestlicher Richtung rund 85 m von der Hauptsiedlung entfernt ist.

Egenwil (Gde. Bözberg; Erläuterungen, S. 35): Der als Orientierungshilfe gedachte Kreis schliesst drei Bauten (darunter eine Wohnbaute) ein, die in südöstlicher Richtung über 120 m von der Hauptsiedlung entfernt sind.

Heitersberg (Gde. Spreitenbach; Erläuterungen, S. 39): Der als Orientierungshilfe gedachte Kreis schliesst eine in nördlicher Richtung abgesetzte Häusergruppe ein, die rund 65 m von der Hauptsiedlung entfernt ist.

2.7 S 1.8 Störfallvorsorge

Im Sommer 2021 wird die überarbeitete Planungshilfe von ARE, BAFU, ASTRA, BAV und BFE «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» publiziert. Sobald diese publiziert ist, sollte auf die aktuelle Planungshilfe verwiesen werden. Zudem sollte die «Ausgangslage/Gesetzliche Grundlage» aufgrund der Vorgaben der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 (StfV; SR 814.012) ergänzt werden.

Das BAFU weist zudem darauf hin, dass im Abschnitt «Ausgangslage» auf die Einholung einer Risiko- beurteilung bei der Vollzugsbehörde gemäss Störfallverordnung verwiesen werden soll.

Weiter weist das BFE darauf hin, dass im Abschnitt «Ausgangslage» die Bezeichnung von geographischen Gebieten für die Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge nicht nur - wie in der Ausgangslage beschrieben - durch den Kanton (Departement Gesundheit und Soziales), sondern auch durch die Bundesvollzugsbehörde erfolgen kann. Für Rohrleitungsanlagen ist das beispielsweise das BFE. Dies sollte durch den Kanton ergänzt werden.

Auftrag für die Überarbeitung:

Im Abschnitt «Stand/Übersicht» ist auf die überarbeitete Planungshilfe von 2021 zu verweisen.

Der Kanton prüft folgende Ergänzung im Abschnitt «Ausgangslage»: Bevor die zuständige Behörde über eine Änderung einer Richt- oder Nutzungsplanung in einem Bereich nach Absatz 2 entscheidet, holt sie zur Beurteilung des Risikos bei der Vollzugsbehörde eine Stellungnahme gemäss Artikel 11a Absatz 3 StfV ein.

Im Abschnitt «Ausgangslage» soll der Kanton bei der Bezeichnung von geographischen Gebieten für die Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge ergänzen, dass diese auch durch die Bundesvollzugsbehörde vorgenommen werden kann.

2.8 L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen

Die Anpassung des Kapitels L 3.1 hat zum Ziel, die Vorgaben des Bundes aus dem Prüfungsbericht von 2017 zur Gesamtrevision umzusetzen, die Abstimmung mit dem revidierten Sachplan FFF des Bundes vorzunehmen und die Grundlagen zur Ermittlung betroffener FFF-Verluste bei konkreten Projekten und Vorhaben zu verbessern.

Der Planungsgrundsatz A wird mit einem Verweis auf Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV versehen. Der Kanton erfüllt somit den Auftrag des Bundes aus dem Prüfungsbericht von 2017 zur Gesamtrevision.

Der Bund begrüsst den Verweis auf den revidierten Sachplan FFF und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Kanton Aargau nicht über verlässliche Bodendaten im Sinne des Grundsatzes 5 des Sachplans FFF verfügt. Er hat demnach eine Kompensationsregelung gemäss Grundsatz 10 einzuführen, die aufzeigt, wann und in welchen Fällen zu kompensieren ist. Diese Kompensationspflicht sollte aus Sicht Bund innert vier Jahren eingeführt werden.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton muss in seinem Richtplan eine Kompensationsregelung gemäss Grundsatz 10 des Sachplans FFF einführen. Dies sollte aus Sicht Bund innert vier Jahren geschehen.

2.9 Allgemeine Bemerkungen zum Teil Mobilität

Der Teil Mobilität wurde aufgrund der angepassten Strategie mobilitätAARGAU grundlegend überarbeitet und neu strukturiert. Gleichzeitig wurden die Inhalte aufgrund der Infrastrukturteile des Sachplans Verkehr des Bundes aktualisiert.

Der Bund begrüsst, dass der Kanton den Teil Mobilität integral überarbeitet und neu strukturiert hat. Beispielsweise wird die Bündelung der Kapitel zum öffentlichen Verkehr als zweckmässig erachtet. Bei den Kapiteln, die Verkehrsvorhaben in Bundeskompetenz beinhalten, legt der Kanton zudem dar, welche Vorhaben bereits im Sachplan Verkehr festgelegt sind und stellt diese als Ausgangslage dar. Vorhaben, für deren Realisierung sich der Kanton einsetzt, werden klar als Interesse des Kantons bezeichnet. Die Kapitel sind somit logisch aufgebaut und unterteilt, was der Bund begrüsst. Weiter befasst sich der Kanton im Kapitel M 5.1 Kombinierte Mobilität auch mit den Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verkehrsträger. Der Bund weist diesbezüglich darauf hin, dass er diesem Thema im Entwurf des Sachplans Verkehr, Teil Programm, ebenfalls hohe Bedeutung zumisst und begrüsst, dass sich der Kanton damit auseinandersetzt.

Die Anpassungen gegenüber dem aktuell gültigen Richtplan im Teil Verkehr sind leider nicht sichtbar ausgewiesen. Dies erschwert für den Bund die Prüfung. Der Kanton wird im Hinblick auf die Genehmigung aufgefordert, zuhanden des Bundes zumindest die Anpassungen des Beschlussteils und insbesondere der Vorhaben klar ersichtlich auszuweisen.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton wird aufgefordert, die Anpassungen im Beschlussteil und insbesondere der Vorhaben zuhanden des Bundes klar ersichtlich auszuweisen.

2.10 M 2.1 Nationalstrassen

Das ASTRA begrüsst, dass sich der Kanton auf die Planungsinstrumente des Bundes abstützt und seine Erwartungen formuliert.

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Ausbauprojekte gegenüber Projekten mit Pannestreifenumnutzung zu priorisieren sind. Der Bund nimmt diese Interessenbekundung zur Kenntnis. Er wird als Entscheidbehörde im Rahmen der Planung konkreter Vorhaben im Einzelfall die notwendige Interessenabwägung vornehmen.

2.11 M 3.1 Öffentlicher Verkehr – Angebot

In den Herausforderungen verweist der Kanton auf die Neubaustrecke Rapperswil-Zürich Altstetten. Die SBB bittet den Kanton zu präzisieren, dass die Neubaustrecke zwischen Aarau und Zürich verläuft.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Eintrag zur Neubaustrecke Rapperswil-Zürich Altstetten ist durch Neubaustrecke Aarau-Zürich zu ersetzen.

In der Richtplan-Teilkarte zum S-Bahnangebot legt der Kanton dar, welchen S-Bahn-Takt er auf den verschiedenen Strecken anstrebt. Das BAV weist darauf hin, dass die Planungen zum S-Bahnangebot im Netznutzungskonzept und dem Netznutzungsplan des BAV festgelegt sind und grundsätzlich mit den Planungen des Kantons übereinstimmen. Die zeitliche Umsetzung des angestrebten S-Bahn-Taktes ist im Netznutzungskonzept und der Netznutzungsplan geregelt.

Hinweis: Die zeitliche Umsetzung des vom Kanton angestrebten S-Bahn-Taktes in der Teilkarte «S-Bahnangebote» ist im Netznutzungskonzept und im Netznutzungsplan des BAV geregelt.

2.12 M 3.2 Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur

Im Beschlussteil führt der Kanton verschiedene Massnahmen im Koordinationsstand Festsetzung auf und weist darauf hin, dass für deren Realisierung ein hohes Interesse des Kantons besteht.

Der Bund nimmt die Interessenbekundung des Kantons im Richtplan zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die Bestellung von Angebot und Infrastruktur im ÖV eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton ist. Der Kanton Aargau kann seine Angebots- und Infrastrukturvorstellungen jeweils über die Planungsregion Nordwestschweiz an den Bund richten. Ein allfälliger Ausbau der Eisenbahninfrastruktur setzt einen Parlamentsentscheid zu einem STEP-Ausbauschritt voraus.

Hinweis: Der Bund macht darauf aufmerksam, dass die Bestellung von Angebot und Infrastruktur im ÖV eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton ist und ein allfälliger Ausbau der Eisenbahninfrastruktur einen Parlamentsentscheid zu einem STEP-Ausbauschritt voraussetzt.

Bei den Massnahmen im Beschlussteil, für welche ein hohes kantonales Interesse besteht, weist das BAV auf den Stand der Planungen bei den folgenden Massnahmen hin: Die Massnahme Limmattalbahn (Festsetzung im Richtplan) ist aktuell im Sachplan Infrastruktur Schiene als Zwischenergebnis aufgeführt. Die Massnahme «Entflechtung SBB/WSB in Oberentfelden» (Zwischenergebnis) ist im Sachplan als Zwischenergebnis aufgeführt und Bestandteil des STEP Ausbauschritts 2035.

In der Ausgangslage verweist der Kanton Aargau auf den Rahmenplan Mittelland. Die SBB weisen darauf hin, dass dieser Rahmenplan Mittelland ein SBB-internes Planungsinstrument ist (nicht vom Bund beauftragt).

Auftrag für die Überarbeitung: Der Rahmenplan Mittelland ist ein SBB-internes Planungsinstrument und nicht vom Bund beauftragt. Dies soll der Kanton im Text präzisieren.

Der vom Kanton im Kapitel M 3.1 gewünschte Halt in Wohlen von schnellen und direkten Verbindungen zwischen der Nordwestschweiz und dem Tessin bedingt gemäss den SBB Anlagenanpassungen im Bahnhof Wohlen (Perronverlängerung). Entsprechend müsste zwecks Konsistenz der Planung im Kapitel M 3.1 Öffentlicher Verkehr - Infrastruktur darauf hingewiesen werden.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton prüft die Aufnahme der Massnahme Perronverlängerung im Bahnhof Wohlen.

Unter «Stilllegung oder Überprüfung von Eisenbahnlinien» führt der Kanton das Trasse Mellingen–Dättwil–Wettingen auf und präzisiert, dass dieses für den öV oder eine kombinierte Nutzung öV und Fuss- / Veloverkehr freizuhalten ist. Die SBB weisen darauf hin, dass dieses Trasse heute und auch in Zukunft für den Güterverkehr gebraucht wird. Eine Mischnutzung mit Fuss- / Veloverkehr ist nicht möglich. Die Verkehrstrennung ist auch in Zukunft vorzusehen.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Eintrag des Trasses Mellingen-Dättwil-Wettingen als stillgelegte Eisenbahnlinie ist aus dem Richtplan zu löschen.

Das Vorhaben «Neuer Depot- und Werkstattstandort Bremgarten West» ist im Koordinationsstand Vororientierung im Richtplan aufgeführt. Der Bund weist darauf hin, dass die Planung solcher Anlagen aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gut koordiniert werden soll. Für eine Festsetzung des Vorhabens sind insbesondere folgende Punkte nachzuweisen: Bedarfsnachweis, haushälterischer Umgang mit dem Boden, Optimierungen der beanspruchten Flächen (inkl. landwirtschaftliche Böden sowie FFF) und Nachvollziehbarkeit des ausgewählten Standortes.

2.13 M 5.1 Kombinierte Mobilität

Der Bund begrüsst die Inhalte zum Thema kombinierte Mobilität. Der Kanton möchte mit flächen- und kosteneffizienten Massnahmen für den individuellen, den öffentlichen und den kombinierten Verkehr sicherstellen, dass der Verkehr auch in Zukunft funktioniert. Der Kanton sieht entlang zahlreicher Achsen den Ausbau von P+R-Anlagen vor. Der Bund weist darauf hin, dass die Eignung für einen Ausbau von P+R-Anlagen im Einzelfall zu prüfen ist, da diese auch die Zersiedelung in den ländlichen Räumen fördern können. Zudem könnte der Punkt des bodenschonenden Umgangs aus Sicht Bund im Richtplan noch präzisiert werden. Beispielsweise könnten Vorgaben bezüglich Parkplatzmanagement für mehrstöckige oder unterirdische Parkplätze ab einer bestimmten Grösse gefordert werden.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton präzisiert seine flächen- und kosteneffizienten Massnahmen durch konkretere Vorgaben, bspw. im Parkplatzmanagement.

2.14 M 6.1 Güterverkehr

Im Kapitel M 6.1 stellt der Kanton unter anderem die Freiverladeanlagen kartographisch dar. Die SBB weisen darauf hin, dass der Freiverlad Sins inzwischen aufgehoben wurde und bittet den Kanton, den Standort aus der Karte zu entfernen. Der Kanton wird zudem gebeten, die Freiverladeanlage Sisslerfeld aufzunehmen. Diese ist Bestandteil der entsprechenden Entwicklungsschwerpunktplanung. Weiter wird der Kanton gebeten die Freiverladeanlage Dottikon Umspannanlage aufzunehmen, bei der aktuell die Projektierungsarbeiten laufen und ein positiver Vorentscheid von Seiten BAV vorliegt.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton wird aufgefordert den aufgehobenen Freiverlad-Standort Sins aus der Karte der Freiverladeanlagen zu entfernen. Der Kanton wird zudem gebeten die Freiverladeanlagen Sisslerfeld und Dottikon Umspannanlage aufzunehmen.

2.15 M 7.1 Luftverkehr / Flugplätze

Im Abschnitt «Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag» führt der Kanton die Anlagen der Luftfahrt gemäss Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt SIL, auf. Der Bund weist bei der Anlage Birrfeld darauf hin, dass die Beschreibung zur funktionalen Einordnung und zur überwiegenden Nutzung nicht mit den Inhalten des Sachplans übereinstimmt. Der Kanton wird gebeten, den Eintrag mit dem SIL abzugleichen.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton gleicht den Eintrag zur Anlage Birrfeld mit den Inhalten des SIL ab.

Das BAFU weist darauf hin, dass im Abschnitt «Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag» der Verweis zur Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) nicht korrekt ist. Artikel 31a LSV bezieht sich nur auf die Nacht und auf Flugverkehr von Grossflugzeugen. In der vorgeschlagenen Formulierung wird nicht auf den Tag eingegangen, was vor allem bei kleineren Flugplätzen massgeblich sein kann und auch bei Grossflugzeugen nicht ausser Acht gelassen werden kann. Die vorgeschlagenen Ausführungen lassen den Schluss zu, dass alle Vorgaben eingehalten sind, wenn die drei aufgelisteten Anforderungen erfüllt sind. Dies ist aber nicht der Fall. Der Kanton wird gebeten, folgende Anpassung zu prüfen: Streichung des letzten Abschnittes mit Randziffer Artikel 31a LSV «Bei Flughäfen [...] Fenster verfügen» und Anpassung des letzten Satzes beim Abschnitt LSV Anhang: Alle massgeblichen Grenzwerte sind in der Lärmschutzverordnung (LSV) geregelt. Die massgeblichen Grenzwerte sind in der Lärmschutzverordnung (LSV) geregelt. Baubewilligungen und Einzonungen erfolgen nach Art. 29, 30 und 31 der LSV. Art. 31a enthält Bestimmungen für Bauvorhaben in Gebieten, die durch Lärm von Grossflugzeugen belastet sind.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton prüft im Abschnitt «Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag» die Anpassung der Verweise auf die Lärmschutzverordnung.

2.16 E 1.1 Energie allgemein

Der Bund begrüsst die neuen Verweise auf die Energiestrategie und das revidierte Energiegesetz im Abschnitt «Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag». Im Absatz 6 dieses Abschnitts ist neben dem bestehenden Verweis auf Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 8b RPG auch ein Verweis auf Artikel 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) einzufügen.

Auftrag für die Überarbeitung: Im Abschnitt «Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag» ist ein Verweis auf Artikel 10 EnG hinzuzufügen.

2.17 E 1.2 Wasserkraftwerke

Der Kanton hat den Fliesstext und den Beschlusstil überarbeitet. In der Karte «Übersicht Wasserkraftwerke» scheidet der Kanton in dunkelblauer Farbe Gewässerstrecken mit dem Vermerk «Erneuerung bestehender Anlagen und Neubauten von Kleinwasserkraftwerken gemäss WnG (kantonales Wassernutzungsgesetz) und WnV (kantonale Wassernutzungsverordnung) zulässig, sofern die Vernetzung der Flussläufe verbessert wird» aus. Der Bund begrüsst die neue Ausscheidung der Gewässerstrecken, die im Vergleich zum bisherigen Eintrag mehr Gewässerstrecken umfasst. Es ist jedoch nicht klar, auf welcher Grundlage diese Strecken ausgeschieden wurden und welchen Stellenwert dieser Eintrag in der Übersichtskarte hat. Zudem scheint die Ausscheidung dieser Gewässerstrecken im Widerspruch zu stehen mit dem neuen Planungsgrundsatz A. «Der Kanton Aargau gestaltet die Rahmenbedingungen so, dass das verbleibende Potenzial für den zweckmässigen Ausbau bestehender Wasserkraftanlagen genutzt werden kann», wo es explizit nur um den Ausbau bestehender Wasserkraftwerke geht. Ein Planungsgrundsatz oder eine Planungsanweisung zu neuen Wasserkraftwerken ist nicht im Richtplan zu finden. Der Kanton wird aufgefordert, die Ausscheidung der Gewässerstrecken (dunkelblaue Linie) und deren Stellenwert mittels eines entsprechenden Richtplanbeschlusses zu verankern.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton wird aufgefordert, die Ausscheidung der Gewässerstrecken in der Karte «Übersicht Wasserkraftwerke» mit einem entsprechenden Richtplanbeschluss zu ergänzen und deren Stellenwert aufzuzeigen.

2.18 E 1.3 Windenergie

Der Kanton hat den Fliesstext und Beschlusstil überarbeitet. Im Teil örtliche Festlegungen sollen im Rahmen der GÜP 1-Anpassung keine neuen Windenergiegebiete aufgenommen oder Koordinationsstände angepasst werden, am 14. Dezember hat der Kanton jedoch die Festsetzung des Gebietes Hundsrugge zur Vorprüfung eingereicht, die ebenfalls in den vorliegenden Bericht integriert und beurteilt wird.

Basierend auf den bisherigen Untersuchungen sind im aktuell gültigen kantonalen Richtplan fünf Gebiete bezeichnet, die «zur vertieften Überprüfung der Eignung in Frage kommen». Deren Produktionspotenzial wird auf jährlich rund 50 GWh geschätzt. Der Bund weist darauf hin, dass sich der Kanton somit am unteren Ende des Orientierungsrahmens für die Produktion im Kanton gemäss Konzept Windenergie befindet (40-180 GWh/a). Es muss immer auch damit gerechnet werden, dass einzelne Standorte aufgrund von Interessenkonflikten nicht realisiert werden können. Zudem kommt der Ausscheidung von geeigneten Gebieten für die Windenergieproduktion mit der Revision des Energiegesetzes nochmals mehr Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund wird der Kanton aufgefordert, in den nächsten 3-5 Jahren eine aktuelle Gesamtsicht im Bereich Windenergie vorzunehmen und darauf

14/18

basierend gemäss Artikel 10 EnG wenn immer möglich weitere Windenergiegebiete auszuscheiden, um dem Auftrag aus dem Energiegesetz nachzukommen.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton soll basierend auf einer Gesamtsicht weitere Windenergiegebiete gemäss Artikel 10 EnG im Richtplan ausscheiden.

Der Bund weist darauf hin, dass die bestehenden Gebiete zwar in den Teilkarten des Windenergie-Richtplankapitels dargestellt werden, in der rechtskräftigen Richtplangesamtkarte fehlt jedoch ein Eintrag. Der Kanton wird aufgefordert, die Gebiete in die Richtplangesamtkarte aufzunehmen.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton wird aufgefordert, die Windenergiegebiete in die Richtplangesamtkarte aufzunehmen.

Im Abschnitt Stand/Übersicht steht, dass die Bezeichnung weiterer Gebiete entsprechend positive Planungsergebnisse sowie räumlich abgestimmte Vorschläge voraussetzt. Für den Bund ist - auch unter Berücksichtigung der Planungsanweisungen im Richtplankapitel - nicht nachvollziehbar, ob mit der Ausarbeitung von Planungsergebnissen und abgestimmten Vorschlägen die Ausscheidung von Windenergiegebieten gemeint ist und ob dies nach Ansicht des Kantons Aufgabe des Kantons, der Regionen oder der Gemeinden ist. Der Kanton präzisiert die Planungsanweisungen entsprechend.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton präzisiert in den Planungsanweisungen, was mit der Ausarbeitung von weiteren Planungsergebnissen und räumlich abgestimmten Vorschlägen gemeint ist und wer dafür zuständig ist.

Gemäss Planungsanweisung 1.3 müssen in einem Windenergiegebiet in der Regel mindestens drei gleichartige Windkraftanlagen erstellt werden können. Der Bund weist darauf hin, dass ein Bezug zur Ressourceneffizienz und Energieproduktion gemäss Planungsgrundsatz P2 des Konzepts Windenergie anstelle einer Mindestanzahl von Windenergieanlagen zielführender wäre. Dieser Planungsgrundsatz besagt, dass insbesondere Gebiete beziehungsweise Standorte, die eine hohe Windenergieproduktion pro Turbine beziehungsweise Fläche erwarten lassen und in denen voraussichtlich ein Windpark errichtet werden kann, der ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 EnG und Artikel 9 der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) erreicht, auf eine energetische Nutzung des Windpotenzials zu untersuchen sind.

Hinweis: In der Planungsanweisung 1.3 wäre ein Verweis auf ein minimales Energieproduktionsziel bzw. auf die Ressourceneffizienz und Windenergieproduktion gemäss Planungsgrundsatz P2 des Konzepts Windenergie anstelle einer Mindestanzahl von drei Windenergieanlagen zielführender.

Im Planungsgrundsatz 2 legt der Kanton die Kriterien für Kleinwindkraftanlagen fest. Der Bund weist darauf hin, dass gemäss Planungsgrundsatz 6 des Konzepts Windenergie des Bundes kleine Windenergieanlagen ausserhalb der Bauzonen in der Regel nur in speziellen Situationen realisiert werden sollen, bspw. bei fehlendem Netzanschluss.

Hinweis: Gemäss Konzept Windenergie des Bundes sind kleine Windenergieanlagen ausserhalb der Bauzonen in der Regel nur in speziellen Situationen zu realisieren, bspw. bei fehlendem Netzanschluss.

Windenergiegebiet Lindenberg

Das Windenergiegebiet wurde bereits vom Bund im Koordinationsstand Festsetzung mit einem Vorbehalt zur Konfliktbereinigung mit dem VBS genehmigt. Das VBS weist darauf hin, dass zwischenzeitlich eine Vereinbarung zwischen dem Projektträger und dem VBS im Mai 2020 abgeschlossen wurde. Aus diesem Grund können der Vorbehalt betreffend den Windpark Lindenberg aufgehoben werden und die

entsprechende Fussnote 2 « Vorbehalt für nachfolgende Verfahren (BR 23. August 2017): Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Luftwaffe (Radar Emmen) » gestrichen werden.

Windenergiegebiet Hundsrugge

Das Gebiet Hundsrugge wurde vom Bund im Rahmen des Prüfungsberichts von 2017 zur Gesamtrevision vom Koordinationsstand Festsetzung in Zwischenergebnis zurückgestuft. Dies, da der Kanton noch keine öffentliche Mitwirkung gemäss Artikel 4 RPG durchgeführt hatte, das Gebiet in Konflikt mit dem Wildtierkorridor AG1 Möhlin-Wallbach und dem geplanten Wildtierübergang über die Autobahn A3 steht und weil der Perimeter mit der geplanten Einzelanlage zu klein gefasst wurde, um alternative Standorte für Windenergieanlagen zu prüfen. Der Kanton wurde aufgefordert, den Planungssperimeter im kantonalen Richtplan für das Windenergiegebiet räumlich zu vergrössern, um alternative Standorte für Anlagen prüfen zu können. Im Falle der Planung einer Einzelanlage sei diese klar zu begründen. Ferner wies der Bund darauf hin, dass die Beanspruchung von FFF in die Interessenabwägung miteinbezogen werden müsse und dass die Planungen mit dem VBS und BAZL/Skyguide abgestimmt werden müssen.

Der Kanton möchte das Gebiet Hundsrugge nun nach ergänzenden Arbeiten in den Koordinationsstand Festsetzung überführen und beantragt mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 die Vorprüfung des festgesetzten Standorts. Der Perimeter des Gebiets entspricht demselben aus der Prüfung und Rückstufung von 2017, die Erläuterungen wurden aber mit einem Zusatzbericht vom August 2020 ergänzt. Der Kanton ist der Auffassung, dass die detaillierte Interessenabwägung durchgeführt wurde und keine überwiegenden Interessen bekannt seien, welche mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Eine Mitwirkung ist noch vor dem Beschluss des Regierungsrates geplant. Im Zusatzbericht wird auf die zusätzlich vorgenommene Abstimmung zwischen der Windenergieanlage und dem Wildtierkorridor bzw. der Funktion des geplanten Wildtierübergangs über die A3 eingegangen. Die potenziellen Störfaktoren Befeuerung, Bewegung der Rotorenblätter / Schattenwurf und Lärm werden ausgeführt und es wird aufgezeigt, warum diese aus Sicht des Kantons vereinbar mit dem Wildtierkorridor sind. Es wird auch auf eine Untersuchung der Störfaktoren vor Ort im Rahmen einer Begehung verwiesen. Weiter werden verschiedene Verminderungsmassnahmen, wie beispielsweise die temporäre Abschaltung der Anlage in kritischen Momenten, vorgeschlagen. Die Prüfung bezieht sich auf den bestehenden Standort. Eine Prüfung von Alternativstandorten über den Umkreis von 500 m um den geplanten Standort hinaus wurde nicht vorgenommen.

Das ASTRA und das BAFU kommen nach Berücksichtigung der ergänzenden Erläuterungen zur Einschätzung, dass dem Gebiet als Festsetzung weiterhin nicht zugestimmt werden kann. Die unmittelbare Nähe der geplanten Anlage zum geplanten Wildtierübergang mit einer Distanz von 350 m führt zu einer negativen Auswirkung auf die Funktionalität und Attraktivität der Wildtierbrücke und somit auch des Wildtierkorridors. Da keine Prüfung von Alternativstandorten über den Umkreis von 500 m um den vorliegenden Standort vorgenommen wurde, wurden keine Standorte mit bedeutend weniger Konfliktpotenzial zum Wildtierkorridor und dem Wildtierübergang in Betracht gezogen. Die stufengerechte räumliche Abstimmung wurde deshalb nicht ausreichend vorgenommen und eine Genehmigung des Gebiets im Koordinationsstand Festsetzung kann nicht in Aussicht gestellt werden. Der Planungssperimeter im kantonalen Richtplan ist räumlich zu vergrössern, um auch Standorte miteinzubeziehen, die weniger Konflikte mit dem Wildtierkorridor und dem geplanten Wildtierübergang aufweisen.

Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Für das Gebiet Hundsrugge kann aufgrund der Konflikte mit dem Wildtierkorridor und dem geplanten Wildtierübergang sowie der fehlenden Prüfung von Alternativstandorten keine Genehmigung als Festsetzung in Aussicht gestellt werden.

2.19 E 2.1 Hochspannungsleitungen

Der Kanton hat den Fliesstext und den Beschlussteil des Kapitels E 2.1 Hochspannungsleitungen punktuell angepasst.

16/18

Der Bundesrat hat per Juni 2019 die «Strategie Stromnetze» in Kraft gesetzt. Im Rahmen der Strategie Stromnetze wurde ein neuer Artikel 15c ins Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0) eingefügt. Das BAFU weist diesbezüglich darauf hin, dass dieser vorsieht, dass Stromleitungen mit einer Spannung von unter 220 kV grundsätzlich als Erdkabel auszuführen sind, wenn - unter anderem - die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Mehrkostenfaktor (MKF) nicht übersteigen. Gemäss Artikel 11b Absatz 2 der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 (LeV; SR 734.31) beträgt der MKF gemäss Artikel 15c Absatz 2 EleG 2,0. Trotz Überschreitung des MKF kann eine teilweise oder vollständige Erdverkabelung vorgenommen werden, wenn ein Dritter die den MKF überschreitenden Kosten trägt (Art. 15c Abs. 3 Bst. a EleG).

Das Planungsgebiet für das Projekt 380-kV-Leitung UW Niederwil–UW Obfelden ist als Zwischenergebnis eingetragen und gemäss Eintrag in der Richtplangesamtkarte im Planquadrat G6 dargestellt. Das BFE weist darauf hin, dass das Planungsgebiet in der Richtplangesamtkarte nicht eingetragen ist und in den Planquadraten I6 – K8 (nicht G6) zu liegen kommen müsste. Die Richtplangesamtkarte ist durch den Kanton entsprechend zu ergänzen.

Das BFE weist zudem darauf hin, dass inzwischen schon der Planungskorridor für die Leitung Niederwil-Obfelden kurz vor der Festsetzung durch den Bundesrat steht. Das BFE regt an, dass nach Entscheidung des Bundesrates der Planungskorridor in den Richtplan aufgenommen wird, um den aktuellsten Stand der Planung abzubilden.

Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton ergänzt in der Richtplangesamtkarte das Planungsgebiet für das Projekt 380-kV-Leitung UW Niederwil–UW Obfelden.

Der Kanton wird gebeten, die Aufträge für die Überarbeitung sowie die weiteren Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

Anhang: Detailbemerkungen der Bundesstellen

Im Anhang des Vorprüfungsberichts werden Präzisierungen von Inhalten im Bericht, Formulierungsvorschläge zu Textpassagen oder Verweise zu Kontaktpersonen aufgenommen.

Bundesamt für Umwelt (BAFU):

Im Kapitel M 7.1 Luftverkehr/Flugplätze soll der Kanton folgende Umformulierung des Planungsgrundsatzes E prüfen: «In den durch Fluglärm belasteten Gebieten gelten Art. 29, 30, 31 und 31a der LSV. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind eine hohe Wohnqualität und vielfältige Nutzungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Insbesondere besteht in Anbetracht hoher Einzelpegel vor allem bei Nacht ein grosses Interesse an einer angepassten Bauweise - auch bei lärmempfindlichen öffentlichen Bauten.»

Begründung: Die vorgeschlagenen Ausführungen in der Richtplananpassung sind unvollständig. Artikel 31a bezieht sich auf die Nacht und auf Flugverkehr von Grossflugzeugen.

Bundesamt für Energie (BFE)

Im Kapitel E 1.4 Geothermie soll der Kanton gemäss BFE folgende Umformulierungen und Ergänzungen prüfen:

Unter dem Titel «Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag»:

- «Geothermische Energie ist weltweit und auch in der Schweiz in hohem Mass vorhanden und besitzt den Vorteil, dass sie unabhängig von klimatischen und saisonalen Einflüssen stets in gleichbleibender Quantität und Qualität vorhanden ist. Zudem können Geothermie-Reservoirs für die Wärmespeicherung genutzt werden.»
- Der Bund unterstützt den Ausbau der Geothermie für die Stromproduktion (Massnahmen gemäss Art. 33 EnG) und für die direkte Nutzung der Geothermie zur Wärmeproduktion (Massnahmen gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz).
- Bei der untiefen Geothermie (bis 400m Tiefe) wird Wärme mit Hilfe von Erdsonden und Wärmepumpen gewonnen. Bei der Tiefengeothermie (ab ca. 1'000m Tiefe) kann bei genügend hohen Temperaturen neben Wärme auch Strom produziert werden. Ab 400 m aufwärts kann die Geothermie mit einer Wärmepumpe oder direkt zur Wärmebereitstellung genutzt werden und z. B. zur Versorgung von Fernwärmenetzen eingesetzt werden. Neben der Produktion von Wärme ist die Stromproduktion aus heisseren geothermischen Ressourcen (ab ca. 100 °C) möglich.»

Unter dem Titel «Herausforderung»

- Das BFE empfiehlt, im Text differenzierter darzustellen, dass bei der Tiefengeothermie die Wärmeerzeugungstechnologien ausgereifter sind als Stromerzeugungstechnologien. Die Nutzung der Tiefengeothermie zur Wärmeproduktion könnte kurz- bis mittelfristig möglich sein (und nicht mittel- bis langfristig, wie es im Text steht).
- Ergänzung: «Für einen effektiven Einsatz der Tiefengeothermie für die Wärmenutzung und -speicherung müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein: erstens geeignete geologische Verhältnisse und zweitens geeignete Abnehmer für die erzeugte Wärme.»